

**Zeitschrift:** Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden  
**Herausgeber:** Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden  
**Band:** 70 (1940)

**Artikel:** Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter  
**Autor:** Marthaler, Elisabeth  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-595955>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Untersuchungen**  
**zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der**  
**Grafschaft Vintschgau im Mittelalter**

von

Elisabeth Marthaler

---



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Übersichtskarten	48
Quellen- und Literaturverzeichnis	51
Vorwort	61
<b>A. Verfassungsgeschichtlicher Teil</b>	<b>63</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>63</b>
a) <i>Die Entwicklung der Grafschaft Vintschgau vom 10. bis zum 12. Jahrhundert</i>	63
b) <i>Die Entwicklung der Grafschaft Vintschgau vom 12. bis zum 15. Jahrhundert und die Eingliederung in die tirolische Landesverwaltung</i>	66
<b>II. Die Verteilung des Grundbesitzes und seine Verwaltung</b>	<b>78</b>
1. <i>Der Grundbesitz des Bischofs von Chur und seine Verwaltung</i>	79
a) <i>Im Münstertal und Vintschgau</i>	79
$\alpha$ <i>Im hohen Mittelalter (Verwaltung)</i>	83
$\beta$ <i>Im späten Mittelalter (Verwaltung)</i>	89
b) <i>Im Unterengadin</i>	91
2. <i>Der Grundbesitz des Klosters Münster und seine Verwaltung</i>	98
a) <i>Im Münstertal und Vintschgau</i>	94
b) <i>Im Unterengadin</i>	99
3. <i>Der Grundbesitz des Klosters Marienberg und seine Verwaltung</i>	100
a) <i>Im Münstertal und Vintschgau</i>	100
b) <i>Im Unterengadin</i>	102

44 Zur Verfassungs- u. Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau

4. <i>Der Grundbesitz der Vögte von Matsch und seine Verwaltung</i> . . . . .	104
a) Im Münstertal und Vintschgau . . . . .	105
b) Im Unterengadin . . . . .	107
5. <i>Der Grundbesitz der Herren von Reichenberg und seine Verwaltung</i> . . . . .	108
6. <i>Das freie Eigen</i> . . . . .	108
a) Im Münstertal . . . . .	108
b) Im Unterengadin . . . . .	110
c) Im Vintschgau . . . . .	110
7. <i>Die Besitzrechtsverhältnisse der Leihgüter und ihre Rechtsstellung</i> . . . . .	112
<b>III. Die ständischen Verhältnisse</b> . . . . .	<b>124</b>
1. <i>Im hohen Mittelalter</i> . . . . .	124
a) Die Freien . . . . .	124
b) Die Eigenleute . . . . .	126
c) Die Ministerialen . . . . .	128
2. <i>Im Spätmittelalter</i> . . . . .	130
a) Die Gotteshausleute . . . . .	131
$\alpha$ Die freien Gotteshausleute . . . . .	132
$\beta$ Die Eigenleute . . . . .	135
$\gamma$ Die Ministerialen . . . . .	139
b) Die Herrschaftsleute . . . . .	140
$\alpha$ Die Freien . . . . .	140
$\beta$ Die Eigenleute . . . . .	143
$\gamma$ Die Ministerialen . . . . .	145
<b>IV. Die staatlichen Hoheitsrechte des Bischofs von Chur und ihre Verwaltung</b> . . . . .	<b>147</b>
1. <i>Die allgemeinen Privilegien</i> . . . . .	147
2. <i>Die Gerichtshoheit</i> . . . . .	150
a) Im Münstertal . . . . .	150
b) Im Vintschgau . . . . .	154
c) Im Unterengadin . . . . .	160
3. <i>Die Verwaltung der Gerichtsrechte des Bischofs von Chur im Gebiete der Grafschaft Vintschgau</i> . . . . .	164

Zur Verfassungs- u. Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau 45

a) Die Vogtei über das churische Immunitätsgebiet . . . . .	164
b) Die Klostervogtei Marienberg . . . . .	169
c) Die Klostervogtei Münster . . . . .	174
d) Das Viztumamt im churischen Immunitätsgebiet . . . . .	176
e) Die untere Gerichtsverwaltung . . . . .	188
4. <i>Steuer- und Mannschaftsrecht und Regalien des Bischofs von Chur im Gebiete der Grafschaft Vintschgau</i> . . . . .	190
<b>V. Die Entwicklung der Gerichtsgemeinden des Gotteshauses Chur zu selbständigen Kommunen</b> . . . . .	194
1. <i>Im Unterengadin</i> . . . . .	194
a) Die Gerichtsgemeinde . . . . .	195
b) Das Hochgericht . . . . .	199
c) Die Mark- und Kirchgemeinden . . . . .	201
2. <i>Obkalven Münstertal</i> . . . . .	201
a) Die Gerichtsgemeinde . . . . .	203
b) Das halbe Hochgericht . . . . .	210
c) Die Markgemeinde . . . . .	214
α Die Organisation . . . . .	214
β Die rechtliche Stellung der Markgemeinde . . . . .	220
3. <i>Die Gotteshausgerichte im Vintschgau</i> . . . . .	225
a) Die Gerichtsgemeinden Unterscala und Unterkalven . . . . .	226
b) Das halbe Hochgericht . . . . .	230
<b>VI. Anhang: Die „libertas“ des Klosters Marienberg</b> . . . . .	234

**B. Rechtsgeschichtlicher Teil** (erscheint später) . . . . .

**I. Die Rechtsquellen** . . . . .

1. *Fränkische Zeit* . . . . .

2. *Deutsche Zeit* . . . . .

**II. Die Rechtsentwicklung** . . . . .

1. *Das rätoromanische Recht* . . . . .

2. *Das deutsche Recht* . . . . .

a) *Das Landrecht* . . . . .

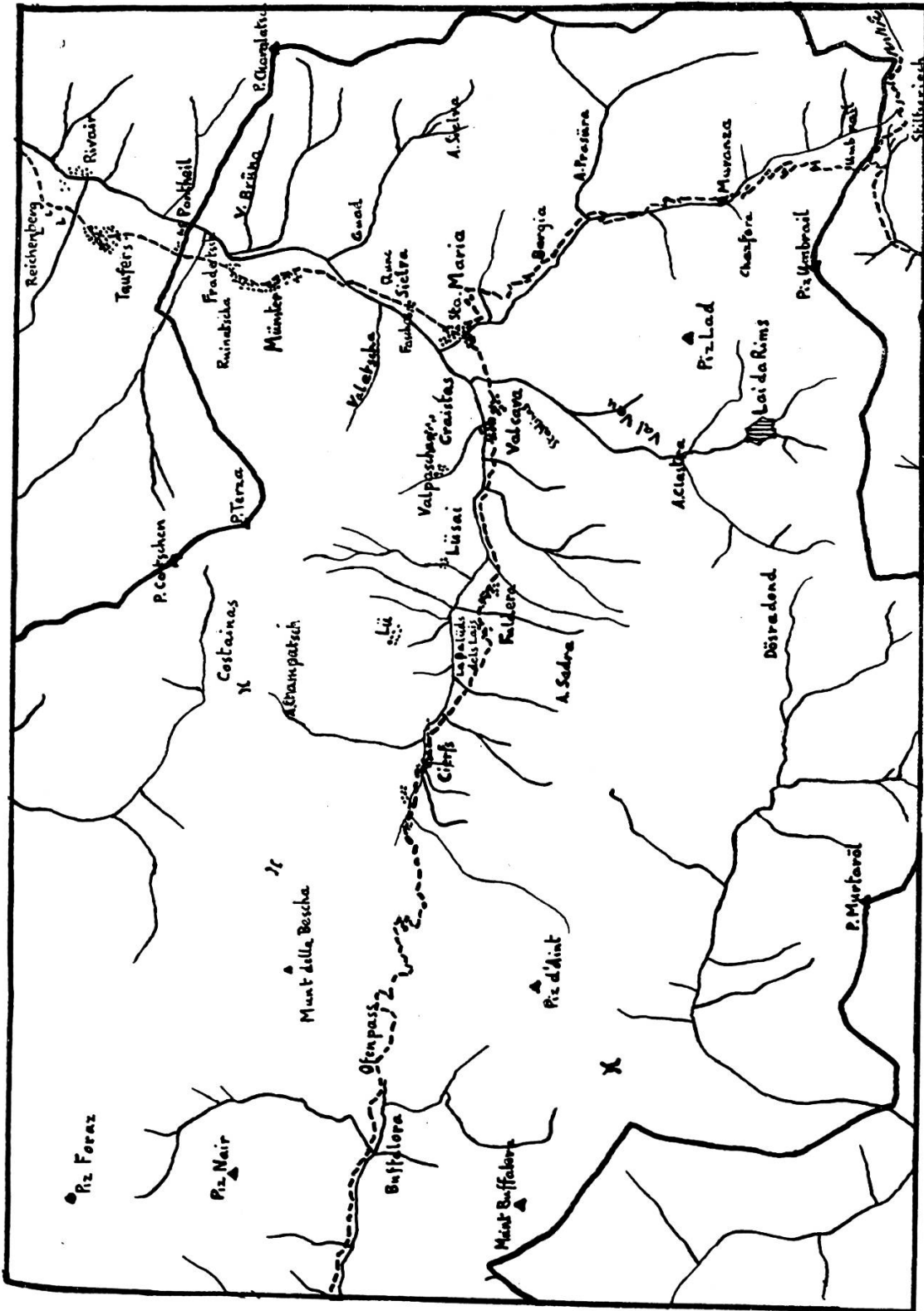
b) *Die Sonderrechte* . . . . .

**III. Der Rechtszustand im Spätmittelalter**

1. *Das öffentliche Recht*
  - a) Die Wahrung von Frieden und Recht
    - $\alpha$  Im Gebiete der tirolischen Gerichte des Vintschgaues
    - $\beta$  Im churischen Gebiete
  - b) Das Friedensrecht
    - $\alpha$  Im Gebiete ohne Sonderfriedensrecht
    - $\beta$  Im Gebiete mit besonderem Friedensrecht
    - $\gamma$  Das zwischenstaatliche Friedensrecht
2. *Das Strafrecht*
  - a) Die Strafen
    - $\alpha$  Die Acht
    - $\beta$  Die Todesstrafe
    - $\gamma$  Die Verstümmelungsstrafen
    - $\delta$  Strafen an Haut und Haar
    - $\epsilon$  Die Verbannung
    - $\zeta$  Freiheitsstrafen
    - $\vartheta$  Ehrenstrafen
    - $\iota$  Buße und Brüche
  - b) Die Vergehen
    - $\alpha$  Religionsvergehen
    - $\beta$  Politische und militärische Vergehen
    - $\gamma$  Tötungsvergehen
    - $\delta$  Körperverletzungen
    - $\epsilon$  Ehrverletzung und falsche Anschuldigung
    - $\zeta$  Vergehen gegen die Freiheit, Bedrohung
    - $\eta$  Geschlechtliche Vergehen und verbotene Ehe
    - $\vartheta$  Verletzung fremden Eigentums und verwandte Vergehen
    - $\iota$  Fälschung, Betrug, Wucher
    - $\kappa$  Heimsuche und verwandte Vergehen
    - $\lambda$  Hausen und Hofen von Ächtern und Absagern
    - $\mu$  Übertretung von Gerichtsurteilen, Gerichtsungehorsam
    - $\nu$  Übertretung von Polizeiverfügungen
  - c) Das Verfahren im Strafrecht
    - $\alpha$  Das Verfahren bei handhafter Tat
    - $\beta$  Das Achtverfahren
    - $\gamma$  Das Rügeverfahren gegen die landschädlichen Leute
    - $\delta$  Das ordentliche Verfahren vor Gericht
3. *Das Privatrecht*
  - a) Die Grundlagen der Privatrechtsverhältnisse

b)	Sachenrecht	.	.	.	.	.	.	.	.
	$\alpha$ Die Gewere	.	.	.	.	.	.	.	.
	$\beta$ Das Eigentum	.	.	.	.	.	.	.	.
	$\gamma$ Das Satzungsrecht	.	.	.	.	.	.	.	.
c)	Die Schuldverhältnisse	.	.	.	.	.	.	.	.
	$\alpha$ Forderungen und Schulden	.	.	.	.	.	.	.	.
	$\beta$ Die Haftung	.	.	.	.	.	.	.	.
d)	Das Familienrecht	.	.	.	.	.	.	.	.
	$\alpha$ Die Ehe	.	.	.	.	.	.	.	.
	$\beta$ Das eheliche Güterrecht	.	.	.	.	.	.	.	.
	$\gamma$ Die Blutsverwandtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.
	$\delta$ Die Vormundschaft	.	.	.	.	.	.	.	.
e)	Das Erbrecht	.	.	.	.	.	.	.	.
f)	Das Verfahren im Zivilrecht	.	.	.	.	.	.	.	.





b) Das Münstertal



## QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

### Ungedruckte Quellen

- B.A.: Bischöfliches Archiv Chur.  
G.A.: Gemeindearchive. Benützt wurden die Archivalien der Archive von Münster, Sta. Maria, Valcava, Cierfs. — Regesten finden sich im Staatsarchiv und in der Kantonsbibliothek Chur.  
Kl.A.: Archiv des Klosters Münster.  
St.A.: Staatsarchiv des Kantons Graubünden, Chur.  
K.B.: Kantonsbibliothek Chur.  
St.A.I.: Staatsarchiv Innsbruck (Tiroler Landesregierungsarchiv).  
H.H.St.A.: Haus-Hof- und Staatsarchiv Wien.  
Copialbuch von Joh. Perl von Sta. Maria, in Privatbesitz.

### Gedruckte Quellen

- Acta Tirolensia Bd. II. Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des 13. Jahrhunderts, hg. von Voltolini H. Innsbruck 1899.  
Annalas della Societad Rhaetoromanscha, 1889, 1908.  
Archivberichte aus Tirol, 2. Bd., hg. von E. von Ottenthal und O. Redlich, Wien 1889—1903, in Mitteilungen der 3. (Archiv-) Sektion der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.  
Catalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645, hg. von J. G. Mayer und F. Jecklin, Chur 1901.  
Cencii liber censuum, hg. von Fabre-P. Duchesne, I. II. Paris 1910.  
Codex diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Curraätens und der Republik Graubünden von Th. und C. von Mohr, Bde. 1—4, Chur 1848—65.  
Durrer, R., Der Äbtissinnenkatalog des Frauenklosters St. Johann Baptist im bündnerischen Münstertale. Anzeiger für Schweizer Geschichte und Altertumskunde Jg. 35, Zürich 1904.  
Eidgenössische Abschiede, III, I, Zürich 1858.  
Eichhorn, A.: Episcopatus Curiensis. S. Blasien 1797.  
Offa, P.: Das bündnerische Münstertal, mit Urkundenanhang, Chur 1864.

- Germania Pontificia, VI. Abt. Helvetia Pontificia Bd. II, 2. Teil, hg. von A. Brackmann, Berlin 1927.
- Goswin: Chronik des Stiftes Marienberg, hg. von B. Schwitzer, in Tirolische Geschichtsquellen, Bd. II, Innsbruck 1880.
- Hormayr, J.: Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter, 2. Bd., Wien 1803.
- Jaeger, A.: Regesten und urkundliche Daten, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Innsbruck 1856.
- Jaeger, A.: Der Engedeiner-Krieg im Jahre 1499, mit Urkundenanhang, Innsbruck 1938.
- Jecklin, C. und F.: Der Anteil Graubündens am Schwabenkriege, Davos 1899, mit Urkundenanhang.
- Jecklin, C.: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens (Fortsetzung des Codex diplomaticus als 5. Bd.), Chur 1883.
- Jecklin, F.: Land und Leute des Unterengadins und Vintschgaus im 14. Jahrhundert, Chur 1922.
- Mayer, J. G.: Ein vergessenes Kloster und Hospiz im bündnerischen Münstertale, Anzeiger für Schweizer Geschichte und Altertumskunde, Jg. 35, Zürich 1904.
- Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde, 2 Bde. 1. Bd. Regesten, 2. Bd. Texte, von F. Jecklin, Basel 1907—09.
- Monumenta Germaniae Historica. Abt. Diplomata. LL.
- Muoth, J. C.: Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Jahresberichte der Hist.-Ant. Ges. Graubündens, Chur 1897.
- Necrologium Curiense, hg. von W. von Juvalt, Chur 1867.
- Oberweis, J.: Die tirolische Landesordnung vom Jahre 1526.
- Österreichische Vierteljahrsschrift für Rechte und Staatswissenschaft, hg. von F. Haimlerl, Bd. 17, 18, Wien 1866, 1867.
- Santifaller, L.: Die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive, Innsbruck 1929 (Schlernschriften 15).
- Stampfer, C.: Geschichte der Stadt Meran, mit Urkundenanhang. Innsbruck 1889.
- Schwind, E. und Dopsch, A.: Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Innsbruck 1895.
- Schwitzer, B.: Urbare der Stifte Marienberg und Münster, Innsbruck 1891 (Tirolische Geschichtsquellen III).
- Thommen, R.: Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, Basel 1899, 1900.
- Thommen, R.: Drei Beiträge zur Bündnergeschichte, Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. Graubündens, Chur 1933.
- Tiroler Weistümer, hg. von J. V. Zingerle und K. Th. von Inama-Sternegg, Bd. I—IV. In der Sammlung der österreichischen Weistümer Bd. II bis V. Wien 1870 ff.

- Tiroler Urkundenbuch, I. Abt. Die Urkunden zur Geschichte des deutschen Etschlandes und des Vintschgaues, bearb. von F. Huter, I. Bd. bis zum Jahre 1200, Innsbruck 1937.
- Urbarien des Domkapitels zu Chur, hg. von C. von Moor, Chur 1869.
- Wagner-von Salis: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Zeitschrift für schweiz. Recht N. F. VI. X., Basel 1887 und 1891.
- Weiske, J.: Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts, Leipzig 1830.
- Wopfner, H.: Urkunden zur deutschen Agrargeschichte, Stuttgart 1925.

### Literatur

- Arens, F.: Tiroler Volk in seinen Weistümern, Geschichtliche Untersuchungen, hg. von K. Lamprecht, Gotha 1904.
- Battisti, C.: I nomi locali dell'alta Venosta, Firenze 1936.
- Battisti C.: I nomi locali da commune di Tubre, Archivio per l'alto Adige, 1927.
- Beyerle, F.: Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, Weimar 1930.
- Bott, J.: Die Losreißung des Gerichtes Untercalven und der Gemeinde Taufers, Chur 1860.
- Bündnergeschichte in elf Vorträgen, Chur 1902.
- Caro, G.: Ein Urbar des Reichsgutes in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen. Mitteilungen des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung, Bd. 28, Wien 1914.
- Casparis, H.: Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter, jur. Diss. Bern 1909. Abhandlungen zum schweiz. Rechte, hg. von M. Gmür, Heft 38, Bern 1909.
- Curschellas, J. M.: Die Gemeinatzung, jur. Diss., Freiburg 1926.
- Dopsch, A.: Die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bauern in den Alpenländern Österreichs, Oslo 1930.
- Ducrest, F.: Le couvent de Münster, Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, I, 1907.
- Durrer, R.: Ein Fund rätischer Privaturkunden aus karolingischer Zeit. Festgabe Meyer von Knonau. Zürich 1913.
- Egger, J.: Geschichte Tirols, Innsbruck 1872, 1876.
- Egger, J.: Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols. Mitteilungen des österr. Institutes für Geschichtsforschung, IV. Erg.-Band.
- Farner, O.: Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden. Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. Graubündens, Chur 1924.
- Fink, H.: Die Kirchenpatrozinien in Tirol, Passau 1928.
- Goldmann, E.: Cartam levare. Mitteilungen des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung, 35, Wien 1921.

- Hammerl, F., Rechts- und Herrschaftsverhältnisse im Unterengadin, Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. Graubündens, Chur 1922.
- Hasenöhrli, V.: Beiträge zur Geschichte des deutschen Privatrechtes in den österreichischen Alpenländern. Archiv für österreichische Geschichte, 97, Wien und Leipzig 1909.
- Hasenöhrli, V.: Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern bis zur Rezeption des römischen Rechts. Archiv für österr. Geschichte, 93, Wien und Leipzig 1906.
- Hegi, F.: Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz. Phil. I Diss. Innsbruck 1910.
- Helbok, A.: Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, Bd. I, 1. Exkurs. Innsbruck 1920—25.
- Heuberger, R.: Raetien im Altertum und Frühmittelalter, Schlernschriften, 20, Innsbruck 1932.
- Heuberger, R.: Vom alpinen Osträtien zur Grafschaft Tirol, Schlernschriften 29, Innsbruck 1935.
- Heuberger, R.: Das Deutschtiroler Notariat. Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum, Innsbruck 1927.
- Heuberger, R.: Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol aus dem Hause Görz. Mitteilungen des österr. Institutes für Geschichtsforschung, IX. Erg.-Band.
- Huter, F.: Nochmals das Diplom Kaiser Konrads vom 1. Juli 1027 für Trient, Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum, Innsbruck 1932.
- Huter, F.: Das Südtiroler Urkundenwesen, Tiroler Heimat, N. F., 7, 8, Innsbruck 1934, 1935.
- Jaeger, A.: Der Engedeinerkrieg im Jahre 1499, Innsbruck 1938.
- Jaeger, A.: Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, Innsbruck 1881.
- Jecklin, C. und F.: Der Anteil Graubündens am Schwabenkriege, Davos 1899.
- Isler, E.: Verfall des Feudalismus im Gebiete der Ostschweiz im XIV. und XV. Jahrhundert, Phil. I Diss., Zürich 1935.
- Juvalt, W. von: Forschungen über die Feudalzeit im Churischen Rätien, Zürich 1871.
- Kogler, F.: Die Aufnahme des römischen Repräsentationsrechtes in das Tiroler Landrecht. Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum, 12, Innsbruck 1932.
- Kogler, F.: Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters. Archiv für österr. Geschichte, 90, Wien und Leipzig 1901.
- Kogler, F.: Die Stellung Tirols in der deutschen Rechtsgeschichte bis ins 16. Jahrhundert. Rektoratsrede. Innsbruck 1930.

- Ladurner, J.: Die Vögte von Matsch. Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge, Heft 16—18, Innsbruck 1870—72.
- Liver, P.: Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern. Phil. I Diss., Zürich 1929.
- Liver, P.: Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald. Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. Graubünden, Chur 1937.
- Liver, P.: Die staatliche Entwicklung Graubündens. Zeitschrift für schweiz. Geschichte, 1933.
- Luschin von Ebengreuth, A.: Österreichische Reichsgeschichte. Bamberg 1886, 2. Aufl. 1914.
- Mayer, E.: Zur rätischen Verfassungsgeschichte. Zeitschrift f. schweiz. Geschichte, 1928.
- Mayer, J. G.: Geschichte des Bistums Chur, Stans 1907.
- Mayr, M.: Schildhof- und Freisitzrechte in Tirol. Forschungen und Mitteilungen z. Geschichte Tirols u. Vorarlbergs, 14, Innsbruck 1917.
- Meyer, B.: Die Sorge für den Landfrieden im Gebiete der werdenden Eidgenossenschaft, 1250—1350. Phil. I Diss., Zürich 1935.
- Meyer, E. E.: Über das Schuldrecht der deutschen Schweiz. Gierkes Untersuchungen, 115, Breslau 1913.
- Meuli, A.: Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin. Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. Graubündens, Chur 1901.
- Mooser, K.: Beiträge zur Geschichte der rätoromanischen Urkunde in Tirol. Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum, 12, 1932.
- Moosberger, H.: Die bündnerische Allmende. Jur. Diss. Zürich 1891.
- Müller, O.: Das bündnerische Münstertal. Phil. II Diss., Zürich 1936.
- Muoth, J. C.: Der Vogt Gaudenz von Matsch, Graf von Kirchberg, der Letzte seines Stammes. Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. Graubündens, Chur 1886.
- Mutschlechner, J.: Alte Brixener Stadtrechte. Schlernschriften 26.
- Mutzner, P.: Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter. Zeitschrift für schweiz. Recht, N. F. 27. Bd., 1908.
- Mutzner, P.: Geschichte des Grundpfandrechtes in Graubünden, Chur 1909.
- Oehlmann, E.: Die Alpenpässe im Mittelalter. Jahrbuch f. Schweizergeschichte, Bd. 3 und 4, Zürich 1878/79.
- Patzelt, E.: Entstehung und Charakter der österreichischen Weistümer, Wien 1924.
- Planta, P. C.: Geschichte von Graubünden, Bern 1913 (3. Aufl. von C. v. Jecklin).
- Planta, P. C.: Die Currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881.
- Planta, P. C., Das alte Rätien, Berlin 1872.
- Planta, P. C., Die Rechtsgeschichte des Oberengadins bis zur Aufhebung der politischen Gemeinde im Jahre 1854. Jur. Diss., Zürich 1931.

- Plattner, P.: Die Geschichte des Bergbaues in der östlichen Schweiz. Chur 1878.
- Plattner, W.: Die Entstehung des Freistaates der III Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft, Davos 1895.
- Plattner, W.: Das Verhältnis des Unterengadins und des Münster-ales zur Grafschaft Tirol. Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. Graubündens, Chur 1893.
- Riezler, S.: Geschichte Bayerns, Gotha 1878, 1880.
- Salis, L. R. von: Lex Romana Curiensis. Zeitschrift (der Savignystiftung) für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 6, Berlin 1885.
- Sartori, T. R.: Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol. Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, Innsbruck 1902.
- Sartori, T. R.: Die Rezeption fremder Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnung, Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte, Bd. I. Innsbruck 1902.
- Schneider, F.: Zur ältesten Geschichte des Unterengadins. Mitteilungen d. österr. Institutes f. Geschichtsforschung, 43, Wien 1929.
- Schwarzenbach, A.: Beiträge zur Geschichte des Oberengadins im Mittelalter. Phil. I Diss., Zürich 1931.
- Sidler, W.: Münster-Tuberis, eine karolingische Stiftung. Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Bd. 31, Zürich 1906.
- Sprecher, A. von: Geschichte der Republik der III Bünde im 18. Jahrhundert, Chur 1872—75.
- Stampfer, C.: Geschichte des Schlosses Fürstenburg im Vintschgau. Meran 1867.
- Stolz, O.: Beiträge zur Geschichte des Unterengadins. Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. Graubündens, Chur 1923.
- Stolz, O.: Ergänzungen zur Geschichte des Unterengadins. Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. Graubündens, Chur 1924.
- Stolz, O.: Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Archiv für österr. Geschichte, 102, Wien und Leipzig 1913.
- Stolz, O.: Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol. 1. Teil: Nordtirol. Archiv für österr. Geschichte, 107, Wien und Leipzig 1926.
- Stolz, O.: Politisch-historische Landesbeschreibung von Südtirol (II. Teil der politisch-historischen Landesbeschreibung von Tirol). Schlernschriften, 40, Innsbruck 1937.
- Stolz, O.: Die Ausbreitung des Deutschtums im Südtirol, 4 Bde., München 1927.
- Stolz, O.: Die Anfänge des Bergbaues in Tirol. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 48, Berlin 1928.
- Stolz, O.: Weistum und Grundherrschaft. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 29, Stuttgart 1936.
- Stolz, O.: Die Landstandschaft der Tiroler Bauern. Hist. Vierteljahrschrift, 28, Dresden 1934.

- Stolz, O.: Tirolische Geleits- und Rechtshilfeverträge. Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge, 53, Innsbruck 1907.
- Stolz, O.: Die Schweighöfe in Tirol. Wissenschaftliche Abhandlungen des Deutschen und Österr. Alpenvereins, Heft 5, 1930.
- Stolz, O.: Das mittelalterliche Zollwesen Tirols. Archiv für österr. Geschichte, 97, Wien und Leipzig 1909.
- Stolz, O.: Begriff, Titel, Name des tirolischen Landesfürstentums in ihrer geschichtlichen Entstehung. Schlernschriften, 9 (Festgabe Ottenthal), Innsbruck 1925.
- Ströbele, A.: Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur. Jahrbuch für schweiz. Geschichte, 30, Zürich 1905.
- Stutz, U.: Karls des Großen Divisio von Bistum und Grafschaft Chur. Festgabe Zeumer. Weimar 1905.
- Thaler, A.: Geschichte des bündnerischen Münstertales. Valcava 1931.
- Thaler, A.: Chronologische Notizen über das ehrwürdige Benediktinerinnenstift St. Johann in Münster. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden, XXVII, XXXV.
- Thaler, A.: Noms locaux della val Müstair. Annalas della Società retorumantscha, XXVI, 1912.
- Thaler, A.: Vergißmeinnicht aus dem bündnerischen Münstertal. Valcava 1919.
- Thille, A.: Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues, Innsbruck 1895.
- Tirol, Land und Natur, Volk und Geschichte, hg. von H. Bobeck, München 1933.
- Tuor, F.: Die Freien von Laax. Jur. Diss. Freiburg 1903.
- Valèr, M.: Die Beziehungen der III Bünde zu Tirol. Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. Graubündens, Chur 1902.
- Valèr, P.: Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit im Unterengadin. Jur. Diss. Zürich 1927.
- Voltelini, H. von: Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete. Archiv für österr. Geschichte, 94, Wien und Leipzig 1907.
- Voltelini, H. von: Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol. Festgabe Büdinger. Innsbruck 1898.
- Werunsky, E.: Österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1894—1931.
- Wießner, H.: Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet. Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien, Wien 1934.
- Wopfner, H.: Beiträge zur freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. Gierkes Untersuchungen, 67, Breslau 1903.

- W o p f n e r, H.: Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hg. von Below und Meinecke, Heft 4, Berlin und Leipzig 1908.
- W o p f n e r, H.: Das Allmendregal des Tiroler Landesfürsten. Forschungen zur innern Geschichte Österreichs, hg. von A. Dopsch, 1. Bd., Heft 3, Innsbruck 1906.
- W o p f n e r, H.: Beiträge zur Geschichte der alpinen Schweighöfe. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, XXIV, Stuttgart 1931.
- W o p f n e r, H.: Die Besiedelung unserer Hochgebirgstäler. Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, Bd. 51, Innsbruck 1920.
- W o p f n e r, H.: Bäuerliches Besitzrecht und Besitzverteilung in Tirol. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. IV. Innsbruck 1907.
- W o p f n e r, H.: Das Tiroler Freistiftrecht. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, I, Innsbruck 1904.
- W o p f n e r, H.: Freie und unfreie Leihe. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3, Stuttgart 1905.
- W o p f n e r, H.: Die landesfürstlichen Vizedominate. Forschungen und Mitteilungen z. Geschichte Tirols u. Vorarlbergs, XI, Innsbruck 1914.
- Z e m p, J. und D u r r e r, R.: Das Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden. Genf 1906, 1910.
- Z i e r l e r, P. B.: Die Herren von Tarasp und ihre Gründungen. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, V 1908, VII 1910, Innsbruck.

### Werke allgemeiner Art.

- B e l o w, G. von: Der deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig 1925.
- F e h r, H.: Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter. Zeitschrift (der Savignystiftung) für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 35, 38, Berlin 1914, 1917.
- G a s s e r, A.: Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweiz. Eidgenossenschaft, Aarau 1930.
- G l i t s c h, H.: Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogteigerichtsbarkeit, Bonn 1912.
- H e u s l e r, A.: Die Institutionen des deutschen Privatrechtes, 2. Bd. Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hg. von K. Binding, 2. Abt., 2. Teil, Bd. 1 und 2, Leipzig 1885/86.
- H i r s c h, H.: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, Heft 1, Prag 1922.
- H i r s c h, H.: Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches und der deutschen Kirche, Weimar 1913.

- H i s, R.: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2. Bd., Leipzig und Weimar 1920 und 1935.
- H i s, R.: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, Berlin 1928.
- K e r n, F.: Recht und Verfassung im Mittelalter. Historische Zeitschrift 3. Folge, 24, München und Berlin 1919.
- M a y e r, Th.: Die Entstehung des modernen Staates im Mittelalter und die freien Bauern. Zeitschrift (der Savignystiftung) für Rechtsgeschichte, 57, Germ. Abt., Berlin 1937.
- R i e t s c h e l, S.: Landleihen, Hofrecht. Mitteilungen des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung, 27, Wien 1913.
- R i e t s c h e l, S.: Entstehung der freien Erbleihe. Zeitschrift (der Savignystiftung) für Rechtsgeschichte, 22, Germ. Abt., Berlin 1902.
- S e e l i g e r, G.: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter. Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, 22, Band Nr. 1, Leipzig 1903.
- S t e n g e l, E.: Grundherrschaft und Immunität. Zeitschrift (der Savignystiftung) für Rechtsgeschichte, 26, Germ. Abt., Berlin 1906.
- S t e n g e l, E.: Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, 1. Teil. Innsbruck 1910.
- S t u t z, U.: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes. Berlin 1895.
- W a a s, A.: Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Heft 1 und 5. Berlin 1919, 1923.
- W y ß, F. von: Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.
- Z a l l i n g e r, O.: Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Innsbruck 1895.

Kartographisches Material über die Gerichte Tirols bietet der Historische Handatlas der österreichischen Alpenländer, Wien 1910. Weitere Angaben bei Stolz, Schlernschriften 40, S. 6 und 26, und Tirol, Land, Natur, Volk und Geschichte, S. 348.

**Abkürzungen für oft zitierte Werke.**

- A. ö. G. Archiv für österreichische Geschichte.  
A. S. G. Anzeiger für schweizerische Geschichte.  
C. d. Codex diplomaticus.  
F. M. T. V. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs.  
J. H. A. G. Jahresberichte der Historisch - Antiquarischen Gesellschaft Graubündens.  
J. S. G. Jahrbuch für schweizerische Geschichte.  
M. G. H. Monumenta Germaniae Historica.  
M. ö. J. G. Mitteilungen des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung.  
T. U. B. Tiroler Urkundenbuch.  
T. W. Tiroler Weistümer.  
Z. R. G. Zeitschrift (der Savignystiftung) für Rechtsgeschichte, Germ. Abteilung.  
Z. S. G. Zeitschrift für schweiz. Geschichte.  
Z. S. R. Zeitschrift für schweizerisches Recht. N. F.

## VORWORT

Die Wandlungen in der Staats- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau, umfassend den heutigen Vintschgau im geographischen Sinne, ferner das Unterengadin und das Münstertal, zeigen ein schönes Stück der deutschen Verfassungsentwicklung überhaupt. Aus einer Amtsgrafschaft, wie sie im 10. Jahrhundert zu erkennen ist, entwickelt sich der fürstliche Territorialstaat im einen, der Bund freier Gemeinden im andern Teile: der Vintschgau (und bis ins 14. Jahrhundert auch das Unterengadin) wird zur Grundlage eines Fürstenstaates, der sich durch Intensivierung gräflicher Rechte durchzusetzen vermag, allerdings abgeschwächt durch die ständische Vertretung von Bauern und Adel. Das Unterengadin und das Münstertal schließen sich auf der Basis der bischöflich-churischen Gerechtigkeiten dem Gotteshausbund und dem Freistaat gemeiner III Bünde an und folgen damit der kommunal-föderativen Entwicklung der bündnerischen Alpentäler. Die vorliegende Arbeit versucht, innerhalb der herrschenden Tendenzen der Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau besonders der Entwicklung des bischöflich-churischen Gebietes nachzugehen und damit die schon über den Vintschgau bestehende Literatur zu ergänzen.

Die Geschichte des Vintschgaues und des Unterengadins ist durchforscht worden von R. Heuberger, H. Wopfner, und vor allem von O. Stolz. Diese Werke wurden beigezogen, um manche Vorgänge unseres Gebietes durch Vergleiche verdeutlichen zu können. Besonders die Rechtsentwicklung konnte nur in starker Verbindung mit den Rechtsquellen der gesamten Grafschaft Vintschgau-Tirol geschehen, da das Landrecht von Tirol auch das Recht der Gotteshausleute von Chur war.

Die zeitliche Begrenzung der Arbeit richtet sich nach dem historischen Ablauf. Im Münstertal und Unterengadin wurde der Zeitpunkt der endgültigen Ausschaltung aller feudalen Hoheitsrechte gewählt (1652 und 1762), im Vintschgau derjenige der Aufgabe der bischöflich-churischen Gerichtsrechte und damit der vollständigen Durchsetzung der tirolisch-landesfürstlichen Herrschaft (1665).

Dies oder jenes rechtsgeschichtliche Werk, so z. B. jenes von Sartori, konnte aus äußern Gründen nicht benützt werden, ebenfalls standen einige, insbesondere für den zweiten Teil wichtige Archivalien aus Innsbruck infolge Kriegsausbruches nicht zur Verfügung. So mußten Ergänzungen, die gerade tirolische Verhältnisse besser hätten berücksichtigen können, ganz fortgelassen werden.

Zum Abdruck gelangt hier der erste, verfassungsgeschichtliche Teil der Arbeit.

## I. Einleitung

### a) Die Entwicklung der Grafschaft Vintschgau vom 10. bis zum 12. Jahrhundert

Die Grafschaft Vintschgau umfaßt im Mittelalter den Vintschgau im heutigen geographischen Sinn, dann das Unterengadin und das Münstertal<sup>1</sup>. Im Süden grenzt sie an die Grafschaft Bozen (am Aschlerbach), im Unterengadin bildet Pontalt die Grenze, im Norden Finstermünz; im Osten reicht die Grafschaft etwas weiter als die Diözese Chur (im kirchlichen Sinne), über Mais bei Meran hinaus mit Einschluß von Dorf und Schloß Tirol. Riffian, Algund und Naturns gehören zur Grafschaft<sup>2</sup>. Die Dokumente, die diesen Umfang der Grafschaft belegen, stammen aus dem 10. Jahrhundert<sup>3</sup>. Eine Urkunde vom 9. April 930 nennt Sins als „in valle Eniatina in comitatu Bertholdi“ gelegen<sup>4</sup>, eine solche vom 14. April 931 Kortsch, Mais, Kuens „in pago Venusta in comitatu Bertholdi“<sup>5</sup>. Der Vintschgau wird zum ersten Male erwähnt im karolingischen Reichsguturbar: „in Venustis in villa Mortario“<sup>6</sup>, dann in einem Diplom vom 8. Juli 967: „quandam terram quae dicitur mortuorum

<sup>1</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 63.

<sup>2</sup> Eine Karte des Vintschgaues findet sich bei Dopsch: Die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bauern in den Alpen Österreichs. Heuberger, Vom alpinen Osträtien zur Grafschaft Tirol, S. 12. Er gibt den Passerfluß als Grenze an.

Stolz, die Ausbreitung des Deutschtums Bd. 4, S. 6.

<sup>3</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 113.

<sup>4</sup> M. G. H. D D. O. I. nr. 22; T. U. B. nr. 26.

<sup>5</sup> M. G. H. D D. O. I. nr. 28; T. U. B. nr. 27.

<sup>6</sup> C. d. I, 193. S. 293.

et sine heredibus . . in comitatu Recie in vallibus Venuste et Ignadine“<sup>7</sup>. Durch ein Diplom wird die Grafschaft Vintschgau am 1. Juni 1027 dem Bistum Trient geschenkt<sup>8</sup>. Stolz bezweifelt die Echtheit dieses Diploms, das nur in einem Transumpte des Jahres 1280 überliefert ist<sup>9</sup>. Huter dagegen hält es für verunechtet<sup>10</sup>.

Sachlich bestätigt es sich, daß die Grafen von Tirol seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Grafschaft Vintschgau als Lehen des Hochstiftes Trient innehaben. Von tatsächlicher Bedeutung aber ist diese Abhängigkeit nicht. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß die Grafschaft auch nicht an den Bischof von Chur gekommen ist<sup>11</sup>.

Die Grafschaft entstand spätestens zu Beginn des 10. Jahrhunderts. Sie erscheint da im größeren Verbands des Herzogtums Schwaben-Churrätien<sup>12</sup> und gehörte sicher zum deutschen Reiche<sup>13</sup>. Hingegen ist Bestimmtes über eine Zugehörigkeit zu Bayern nicht zu erkennen. Der urkundliche Bestand weist nur auf Schwaben hin<sup>14</sup>. Vor dem 10. Jahrhundert war der Vintschgau wahrscheinlich der Grafschaft Oberrätien angegliedert, die 805/06 durch Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien geschaffen wurde<sup>15</sup>. Durch diese Umorganisation des rätischen Alpenstaates fiel jedenfalls auch die Schranke, die verfassungsrechtlich den bayrischen Tirol bis 806 vom Vintschgau getrennt hatte<sup>16</sup>. Nur auf diese Weise läßt sich der Einfluß der bayrischen Herzöge im Vintschgau den-

---

<sup>7</sup> M. G. H. D D. O. 1. nr. 343. T. U. B. nr. 31. Der Interpretation Huters von „terra mortuorum et sine heredibus“ ist zuzustimmen gegenüber Schneider, Zur ältesten Geschichte des Engadins, S. 395, und Fink, Die Kirchenpatronien Tirols, S. 105.

<sup>8</sup> M. G. H. D D. K. II nr. 102. T. U. B. nr. 52.

<sup>9</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 111.

<sup>10</sup> T. U. B. nr. 52, Huter, Nochmals das Diplom Konrads II. vom 1. Juni 1027 für Trient, S. 51.

<sup>11</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 112. — Heuberger, Vom alpinen Osträtien zur Grafschaft Tirol, S. 15, 17.

<sup>12</sup> Rätien kam 916 an das Herzogtum Schwaben. Heuberger, Rätien im Altertum, S. 139.

<sup>13</sup> Stolz, Die Ausbreitung des Deutschtums Bd. 4, S. 2/3.

<sup>14</sup> T. U. B. nr. 31.

<sup>15</sup> Heuberger, Vom alpinen Osträtien zur Grafschaft Tirol, S. 9.

<sup>16</sup> Heuberger, Rätien im Altertum, S. 139.

ken: Graf Berthold, der in der Urkunde vom 9. April 930 genannt wird, wie ein Bruder Herzog Arnulfs<sup>17</sup>. Bayrische Einwirkungen waren möglicherweise ebenfalls beim Übergang der Grafschaft Vintschgau an Trient im Spiele<sup>18</sup>.

Die Grafschaft Vintschgau stellt bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Amtsgrafschaft dar, deren Inhaber wechseln. Die große Lücke in der Überlieferung läßt es leider nicht zu, diese zu verfolgen. Seit 1141 sind ihre erblichen Inhaber die Grafen von Tirol<sup>19</sup>. Damit wird die Grafschaft Vintschgau zum Ausgangspunkt für die Bildung des *dominium comitis Tyrolis* und betritt damit eine neue Phase der Verfassungsentwicklung, unter Beibehaltung der alten Institutionen. Mehr über die Existenz der Grafschaft Vintschgau ist aus den überlieferten Urkunden nicht zu schöpfen, weder über Organisation noch Beamtentum. Hingegen kann die Verwaltungsorganisation des Reichsgutes unter Zuhilfenahme des Reichsguturbares von zirka 830 bestimmt werden<sup>20</sup>. Die karolingische Verwaltung hat Rätien in Ministerien eingeteilt. Das Ministerium Endena stimmt dabei mit der Grafschaft Vintschgau überein<sup>21</sup>. Der Vorsteher des Ministeriums, der Minister oder Schultheiß amtet als Verwalter der königlichen Grundherrschaft<sup>22</sup> und Richter über die Hintersassen und Inhaber königlicher Güter<sup>23</sup>. Neben ihm fungiert aber auch der *Camerarius* als Verwalter<sup>24</sup>.

Über die Ausdehnung der königlichen Grundherrschaft, das Reichs- und Fiskalgut im Vintschgau bestehen fast keine Nachrichten.

<sup>17</sup> T. U. B. nr. 26. M. G. H. D D. O. I. nr. 22. Riezler, Geschichte Bayerns, S. 522. Riezler geht zu weit, wenn er den Vintschgau seit Tassilo überhaupt Bayern eingeordnet wissen will.

<sup>18</sup> Heuberger, Vom alpinen Osträtien zur Grafschaft Tirol, S. 16.

<sup>19</sup> Heuberger, Vom alpinen Osträtien zur Grafschaft Tirol, S. 19.

<sup>20</sup> C. d. I. 193. Caro, Ein Urbar des Reichsgutes in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen.

<sup>21</sup> Mayer, Beiträge zur rätischen Verfassungsgeschichte S. 468.

C. d. I. 193, . . . de ministerio Richperti, id est Endena libra I in Dominico, *Camerario solidum I.* nach Caro, Ein Urbar des Reichsgutes, S. 262, vermutet, daß das ministerium Remedii dem Unterengadin gleichzusetzen sei.

<sup>22</sup> C. d. I. 193 S. 286.

<sup>23</sup> C. d. I. 193 S. 287.

<sup>24</sup> C. d. I. 193 S. 297, Casparis, Bischof von Chür als Grundherr S. 233.

ten; genannt werden die Güter Nalls, Morter, Sins, Remüs, Kortsch und Mais. Von dem königlichen Eigenkloster Münster ist – da das Reichsguturbar nur unvollständig überliefert – hier nicht die Rede.

Kirchlich gehörte der größte Teil der Grafschaft Vintschgau zur Diözese Chur, und bis zur *divisio inter episcopatum et ducatum* am Anfange des 9. Jahrhunderts waren kirchliche und weltliche Gewalt in einer Hand vereinigt<sup>25</sup>. Ostwärts reichte das Bistum etwas weniger weit als die Grafschaft, schloß Meran, Dorf und Schloß Tirol ein, Mais aber aus<sup>26</sup>. Gerade so weit, von Puntota bis nach Meran, erstreckt sich später der Bereich der beiden Amtslehen des Bistums Chur, der Vogtei und des *Vizedominates*<sup>27</sup>. Der Streit um die Kollatur zu Tirol zwischen den Bischöfen von Chur und Trient zeigt die Zugehörigkeit auch der Feste Tirol zum Bistum Chur<sup>28</sup>.

### **b) Die Entwicklung der Grafschaft Vintschgau vom 12. bis zum 15. Jahrhundert und ihre Eingliederung in die tirolische Landesverwaltung**

Seit dem 13. Jahrhundert zeigt sich die Verfassungsentwicklung der Grafschaft Vintschgau in ihrer Mannigfaltigkeit. Vor allem lassen sich dabei drei Richtungen deutlich erkennen.

Die Grafschaft selbst, wie sie vom 10. bis ins 12. Jahrhundert existiert hatte, lebt zuerst im alten Rahmen, aber in erblichem Besitz der Grafen von Tirol weiter, geht dann auf in der Grafschaft Tirol, dem *dominium Tyrolense*<sup>29</sup>. Die unteren Institutionen der Verwaltung und des Gerichtswesens verändern sich inhaltlich und räumlich nicht, gewinnen jedoch an Bedeutung, so z. B. die Land-

<sup>25</sup> C. d. I. 193 S. 293, 298.

<sup>26</sup> Stutz, Karls des Großen *divisio* von Bistum und Grafschaft Chur.

<sup>27</sup> Stolz, *Ausbreitung des Deutschtums* Bd. 4, S. 7.

<sup>28</sup> C. d. III. 8. 6. Juli 1258 ... a montibus de Amoranza (Muranza) et de Juvello (Ofen) et a Pontalta (Puntota) inferius per totam vallem Agnedinae et Venustae usque ad pontem Passerini (Passer) seu flumen de Marano (Meran).

<sup>29</sup> C. d. III. 6. 16. Januar 1226.

gerichte gegenüber der Gesamtgrafschaft. Diese lebt lediglich weiter im Viertel Vintschgau, der Grundlage der Militär- und Steuerverwaltung und der landständischen Verfassung Tirols<sup>30</sup>.

Andererseits wird die Einheit der Grafschaftsbildung zerstört durch die Feudalherrschaften (deren bedeutendste diejenige des Bischofs von Chur ist). Im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts gelingt es, diese durch Aufkauf des Landesfürsten von Tirol fast vollständig in die Landeshoheit des dominiums einzubauen<sup>31</sup>. Nur die churische (und die salzburgische) Herrschaft hat ihr Eigenleben lange erhalten können.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Kontinuität des Gerichtswesens und seiner Organisation für die Verfassungsgeschichte des Vintschgaues. Auf der Gerichtsgemeinde baut sich sowohl die politisch selbständige Kommune innerhalb des Gotteshausbundes und der III Bünde auf (das Münstertal und das Unterengadin), als auch das nicht autonome, aber doch im Landstande vertretene Landgericht des tirolischen Teils der alten Grafschaft Vintschgau.

Die Rechts- und Verfassungsentwicklung scheidet sich im Spätmittelalter innerhalb der Grafschaft nach den drei Haupttalschaften, dem Münstertal, dem Unterengadin und dem Vintschgau (im geographischen Sinne). So sind für den verschiedenartigen Gang der Institutionengeschichte zuerst die geographischen Bedingungen maßgebend, da sie die Bildung der Gewalten wesentlich beeinflussen: Die Abgeschlossenheit des Münstertales und des Unterengadins gegenüber dem nach Süden gravitierenden Vintschgau, ihre nähere Verbindung mit den übrigen bischöflich-churischen Territorien durch die Paßübergänge des Ofenberges und des Wormserjochs und der Zusammengehörigkeit von Ober- und Unterengadin.

Seit 1141 erscheinen die Grafen von Tirol, so nach ihrer Stammburg im Vintschgau genannt, im Besitze der Grafschaft. Sie dürften die direkten Nachfolger der im 11. Jahrhundert bezeugten Inhaber der Grafschaft sein. Im 12. und 13. Jahrhundert ist die Tätigkeit der Familie der Tiroler als Grafen des Vintschgaues urkundlich verbürgt. 1228 besitzt sie das *ius comitatus* im Vintsch-

<sup>30</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 288, 290.

<sup>31</sup> Stolz, Schlern 40, S. 62.

gau, wobei es sich um die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit handelt, die dem Grafen zukommt<sup>32</sup>. Als Funktionäre der Grafschaft treten sie schon früher auf: 1150 in magno comitatu hominum in prato Burgusiensi<sup>33</sup>, vor allem aber 1182 im placitum generale, das sich nach dem Landrechte der Grafschaft Vintschgau vollzieht<sup>34</sup>:

Es wird im Gericht des Grafen eine Schenkung an ein Kloster bestätigt und dem übertragenen Gebiete ein Vogt gesetzt . . . contradidit et eiusdem vinee donationem prout in generali placito comitum Pertoldi et Hainrici de Tirola iuxta consuetudinem et iura terrae Venusta vallis dicitur . . . in qua prefata vinea sita est, ratam fecit et legitime confirmavit, ubi etiam abba Sancti Magni Hainricus dominum Hezilonem de Sinnis prenominate vinee advocatum elegit et instituit (Hezilo von Sins ist Grafschaftschreiber der Grafschaft Vintschgau und tätig im alten Bereich des Vintschgaues) und dann im placitum publicum in Mals vom 16. Oktober 1211, in dem der Graf unter Zeugschaft freier Leute einen Gütertausch beurkundet<sup>35</sup>. Die Kontinuität der Grafschaftsverfassung geht aus allen Beispielen hervor. Die Grafen von Tirol sind im Besitze der maßgebenden Grafschaftsrechte im Vintschgau, von dem aus durch Summierung von Herrschaftsrechten seit 1271 unter Meinhard II. die Bildung der Grafschaft Tirol vor sich geht<sup>36</sup>. Die Frage ist nun, wie die Grafschaft Vintschgau sich in das tirolische Landesfürstentum einfügt. Sie erhält sich als Rechtskreis bis ins 13. Jahrhundert, mit dem geltenden Recht der terre vallis Venuste. In Urkunden

---

<sup>32</sup> Es wird hier nur ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Grafschaft Vintschgau gegeben, um den Zusammenhang mit den folgenden eingehenderen Untersuchungen über die churischen Gerechtigkeiten herzustellen. — C. d. I. 200. 11. Nov. 1228.

<sup>33</sup> T. U. B. 236, 1150.

<sup>34</sup> T. U. B. 401, 1182.

<sup>35</sup> Kl. A. VII, I. 16. Okt. 1211: Die placita generalia sind Landtaidinge des Grafen oder seiner Stellvertreter, meist werden diese Gerichtstage zu bestimmten Zeiten und während dreier Tage abgehalten. Ein frühes Beispiel bilden die Bestimmungen für das Landtaiding von Bozen. — Schwind-Dopsch, Urkunden 76, 4. Mai 1293.

<sup>36</sup> Stolz, Deutschtum IV, S. 6. — Luschin von Ebengreuth, Reichsgeschichte S. 100.

finden wir den Rechtsbrauch der Grafschaft Vintschgau *secundum usum terre Vallis Venuste* bis ins 14. Jahrhundert<sup>37</sup> angegeben, der aber übereinstimmt mit dem Landrecht der Grafschaft Tirol<sup>38</sup> und zu einer stehenden Formel geworden ist. Daß das Recht der besonderen Grafschaft Vintschgau im tirolischen Landrecht aufgeht, muß aus jener Kundschaft Bischof Konrads von Chur herausgelesen werden, die besagt, daß Tirol sein eigenes Landrecht besitze, und daß die tirolische Grafschaft sich bis Pontalt im Unterengadin erstrecke<sup>39</sup> (1282). Die weitere Rechtsentwicklung betrifft die gesamte Grafschaft Tirol, eingeschlossen den Vintschgau, und wird vor allem durch die landesfürstliche Rechtssetzung bestimmt.

In zweiter Linie geht die Grafschaft Vintschgau in der Gesamtorganisation des Gerichtswesens unter. Die Bedeutung des grafenschaftlichen Rechts- und Gerichtssprengels geht zurück zugunsten der einzelnen Dingstätten und -bezirke, die sich gleicherweise über alle Herrschaften der Grafen von Tirol hinziehen. Schon die alte Grafschaft war in Sprengel unterteilt, denen die Dingstätten entsprachen, an welchen die *placita* oder *Landtaidinge* abgehalten wurden<sup>40</sup>. Aus dem 12. Jahrhundert sind die gräflichen *Taidinge* von Burgus und Mals bekannt, für das Unterengadin scheint Martinsbruck dieselbe Rolle gespielt zu haben<sup>41</sup>. Aus diesen Grafenschaftssprengeln und Dingstätten sind die sog. Landgerichte erwachsen, die seit dem 13. Jahrhundert die Verwaltungsgrundlage für Gericht, Steuer- und Heerwesen bilden. Räumlich stimmen die Gerichtsbezirke der alten Grafschaft mit denen der Landgerichte überein. Die Rechte, die den Grafen zustehen, sind dieselben<sup>42</sup>. Was neu erscheint, ist die Organisation der Rechtspflege nach reinem Beamtenrecht; zuweilen werden die Ämter an Richter und Pfleger verpfändet oder verliehen<sup>43</sup>; entsprechend der intensiven

<sup>37</sup> Kl. A. V. I. 1332, 5. August.

<sup>38</sup> G. A. St. Maria, 32, 19. April 1558.

<sup>39</sup> C. d. II. 9. 20. Januar 1282.

<sup>40</sup> Stolz, Schlern 40, S. 27.

<sup>41</sup> T. W. II, S. 313. Stolz, A. ö. G. 107, S. 730.

<sup>42</sup> Stolz, Schlern 40, S. 28, 29.

<sup>43</sup> Stolz, Schlern 40, S. 36, 35.

Herrschaft sind die Gerichtsbezirke auch Steuer- und Aufgebotskreise und in politischer Beziehung landtagsberechtigt<sup>44</sup>.

Auf diese Weise verliert die Grafschaft Vintschgau seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ihr Eigenleben. Nur die viel jüngere Vierteileinteilung Tirols für Militär- und Steuerverwaltung schließt sich wieder an den Raum der alten Grafschaft an<sup>45</sup>.

Die Abgrenzung der tirolischen Rechte gegenüber denen des Bischofs von Chur ergibt hinsichtlich des Gerichtswesens für das Engadin und den Vintschgau (d. h. die Gerichte Nauders, Glurns, Schlanders, Kastelbell und Meran) das eine, daß die hohe Gerichtsbarkeit in jedem Falle zu den *iura comitatus* gehört<sup>46</sup> und aus der alten gräflichen Gerichtsbarkeit herausgewachsen ist. Das Münstertal ist als Hochgerichtsbezirk immer bischöflich-churisches Eigentum<sup>47</sup>. Volles Gericht besitzt der Graf gegenüber seinen Eigenleuten, zuweilen – mit Ausnahme lehensrechtlicher Befugnisse – auch über die Herrschaftsleute der Klöster und Stifte, wie Marienberg und St. Georgenberg, und gegenüber den meisten adeligen Grund- und Leibherren. Eine Ausnahme bildet etwa die Familie Matsch.

Wichtig sind bezüglich der Verteilung der Hoheitsrechte und der Bildung der Landeshoheit für den Bischof von Chur und den Inhaber der Grafschaft die Regalien. Bezeichnend ist dabei der Umstand, daß diese ein Reservat der Grafen von Tirol sind, was der Oberhoheit über die ganze Grafschaft Vintschgau, auch über das Münstertal entspricht, wo der Bischof von Chur sich mit den Gerichtsrechten begnügt. Das Marktrecht kann grundherrlichen Ursprungs sein oder zur Vogtei gehören. Die Regalien in unserem Gebiete sind meist Objekte tirolischer Leihen an die Vögte von Matsch und die Viztume von Reichenberg, woher ihre rechtlich wohl zulässige, politisch aber verderbliche doppelte Lehensabhängigkeit rührt.

Das Recht der hohen Jagd gehört dem Inhaber der Landeshoheit. Im Gebiet der Grafschaft Vintschgau ist sie den Vögten

<sup>44</sup> Stolz, Schlern 40, S. 41.

<sup>45</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 288, 290.

<sup>46</sup> C. d. I. 200, 11. Nov. 1228.

<sup>47</sup> Die eingehendere Abgrenzung erfolgt in Gegenüberstellung der churischen Rechte.

von Matsch und den Viztumen von Reichenberg lehensweise überlassen<sup>48</sup>. Das landesfürstliche Jagdrecht bezieht sich auf Rot- und Schwarzwild, Fasanen und das Federspiel<sup>49</sup>. Den Untertanen ist die niedere Jagd, „das Jagen und Voglen außerhalb des Rot- und Schwartwildes, des Vasan und Federspils“ überlassen. Auch im Unterengadin ist das Jagdrecht der Grafen von Tirol nachzuweisen<sup>50</sup>. Es ist wiederum den Matsch verliehen und umfaßt das Rotwild, den Fasan und das Rebhuhn<sup>51</sup>. Die niedere Jagd kommt auch hier den Untertanen zu<sup>52</sup>. Ein Jagdreservat besitzt der Bischof von Chur im Planoltale unter Mitnutzung der Vicedomini von Reichenberg, ob als tirolisches Lehen, ist nicht zu erkennen<sup>53</sup>.

Mit dem Jagdregal hängt ein beschränktes Recht auf Holz zusammen; dem Landesfürsten steht theoretisch das Verfügungsrecht über alle Hölzer zu<sup>54</sup>, praktisch aber werden die niederen Hölzer, der Holzschlag von Brenn- und Bauholz, den Untertanen zur Nutzung gegeben. Davon rührt das Holznutzungsrecht der Markgemeinden<sup>55</sup>.

Im Unterengadin wird das Forstrecht zur Belieferung der Salinen von Hall direkt vom Landesfürsten durch sog. Holzmeister ausgeübt<sup>56</sup>. Die Rodbefugnis liegt bei den Gemeinden und ist seit dem 15. Jahrhundert an landesfürstliche Zustimmung gebunden.

Im Münstertale scheint sich die Holznutzung an das Jagd- und Fischrecht zu knüpfen, in dessen Besitz die Herren von Matsch und als Nachfolger der Reichenberger die Herren von Schlandersberg nachweisbar sind (noch 1467). Das Holznutzungsrecht wird ihnen jedoch in seinem ganzen Umfange von der Markgemeinde Münster bestritten<sup>57</sup> und anscheinend mit Erfolg, denn die Weistümer ergeben immer das eine, daß Holznutzung und Forstpolizei

<sup>48</sup> Foffa, 22. — Thommen, Urkunden IV, 368, 25. Febr. 1467.

<sup>49</sup> Österr. Vierteljahrsschrift, 17, S. 45.

<sup>50</sup> Stolz, Beiträge S. 175.

<sup>51</sup> Stolz, Beiträge S. 176.

<sup>52</sup> Stolz, Beiträge S. 176, österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 45.

<sup>53</sup> C. d. III, 8.

<sup>54</sup> Stolz, Beiträge S. 170.

<sup>55</sup> Siehe die Holznutzungsbestimmungen der vintschgauischen Dorfweistümer und Thommen IV, 368, 25. Febr. 1467.

<sup>56</sup> Stolz, Beiträge S. 171.

<sup>57</sup> Siehe Anmerkung 55.

in ihren Händen liegt, sowohl im Münstertal als auch in den vintschgausischen Gemeinden unter tirolischer Hoheit.

An der Geschichte des Bergregals, das sich auf die Bergwerke im Münstertal und im Unterengadin erstreckt, läßt sich zu einem Teile die Entwicklung der Landesherrschaft Tirols und Churs zeigen. Im Unterengadin geschieht die Ausübung des Bergrechtes am Werke von Scharl durch die Grafen von Tirol bis ins 17. Jahrhundert<sup>58</sup>, ist aber 1317 und 1356 an die Familie Planta verliehen; 1652 gelangt es mit dem Auskauf des Unterengadins an die Gemeinde. Das Bergwerk Buffalora (Valder) im Münstertale ist ebenfalls tirolisches Reservat. 1332 wird es der Familie Planta verliehen und damit ausdrücklich als Zubehör der Grafschaft Tirol bezeichnet<sup>59</sup>. 1347 vollzieht sich die Lehensübergabe an die Planta durch die Herren von Matsch<sup>60</sup>, an die das Bergregal inzwischen gekommen ist. Die Angriffe auf das Bergregal wurden im Münstertal im 15. Jahrhundert durchaus von seiten des Bischofs von Chur geführt und zwar in der Absicht, auf der hohen Gerichtsbarkeit im Münstertale territoriale Landesherrlichkeit aufzubauen. Bezeichnend ist überhaupt im 15. Jahrhundert der Beginn territorialer Abgrenzung gegenseitiger Ansprüche, sowohl durch den Bischof von Chur als durch die III Bünde<sup>61</sup>. Dem entgegen steht der alte gräfliche Hoheitsanspruch auf das Gebiet der Grafschaft Vintschgau, ausgedrückt durch den Besitz der Regalien. Beide Tendenzen werden in einem Entscheid dieser Streitfragen 1486 gezeigt<sup>62</sup>. . . . an dem Perckwerk Valder, das doch in seiner Gnaden Bezirk der Grafschaft lig und seinen Gnaden und niemand anderen zugehöre, sein fürstlich Gnaden und seiner Gnaden vordren den Crais mit aller Obrigkeit und hohen Herrlichkeit hernewiglich hergebracht und verwaltet hab . . . etc. . . . der Valder lig in dem Bezirk der Herrschaft und anzeig die Gränz gen Pontalt und Wurmserjoch und was hernin lig, gehört seiner Gnaden zu, als der Berg bey 4 meilen wegs herein von dem Marck lig, und stehe seinen gnädigen Herrn zu an dem End alle hohe Herrlichkeit als

<sup>58</sup> Stolz, Beiträge S. 177 ff.

<sup>59</sup> Foffa, 23. 24. Nov. 1332.

<sup>60</sup> Stolz, Beiträge S. 178, 179. Foffa, 24. 8. Febr. 1347.

<sup>61</sup> Stolz, Beiträge S. 88.

<sup>62</sup> Foffa, 44, 45.

Glait und Wildpeen und Perkwerk ... als auch sein Gnaden bisher gebraucht hab mit Zollen, Glaiten, Wildpeen und Vederspiel zu fahen, das auch in heutigen Tag den von Matsch und Schlandersberg zu Lehen von Seiner Gnaden Vordren hergebracht haben ... wohl mög der von Chur Zwing und Peen und hohe Gerichtsbarkeit da haben, damit mög er aber die hohen Herrlichkeit nit einziehen... Die territoriale Herrschaft – hieraus ist der ganze Fortschritt in der Bildung der bischöflichen Landeshoheit im Münstertal zu ersehen – wird vom Bischof von Chur folgendermaßen begründet: ... er gestüend nit, daß der Valder in der Grafschaft Tyrol lig, sondern in Münstertal, da Grund und Boden, Zwing und Peen hoch und nieder Gericht, Zoll und Glait des Stiffts wär, und also in Gewehr hergebracht und genossen... Das Bergwerk wird schließlich den Grafen von Tirol zugesprochen; mit dem Schwabenkriege aber kann die Lage der Landeshoheit zugunsten des Bischofs von Chur entschieden und 1499 das Fuldener Bergwerk zu gemeinsamem Betriebe dem Bischof von Chur und den Grafen von Chur übergeben werden; die Gerichtsbarkeit gehört unwiderruflich dem Stifte Chur<sup>63</sup>. Erneuert wurde der Vertrag auf gleicher Basis 1503, blieb aber durch das Eingehen des Bergbetriebes gegenstandslos<sup>64</sup>.

Umstritten wie das Bergrecht ist das Geleit- und Zollregal im Münstertale und zwar nur im Spätmittelalter, wo sich die landesherrschaftlichen Ansprüche auf die Regalien konzentrieren. Das Geleitsrecht wurde praktisch vom Bischof von Chur ausgeübt, mit dem Besitz der Gerichtsbarkeit und von „Grund und Boden“ begründet und auch durchgesetzt. Für das Unterengadin schlossen Bischof und Graf von Tirol Geleitsverträge (1331 und 1332), und Pontalt ist einer jener Grenzpunkte, innerhalb welcher Tirol Zölle und Geleite zustand<sup>65</sup>. Die Gerichte des Vintschgaues sind hier einbezogen, ebenso das Unterengadin. Ob in den Angaben der Zollverleihung von 1305 an die Grafen von Tirol das Münstertal in den Zollkreis eingeschlossen ist, ist nicht ersichtlich, da nur Pontalt erwähnt wird; es dürfte wenigstens ursprünglich dazu gehört

<sup>63</sup> Jäger, Engedeinerkrieg, XVI, 10. Jan. 1499.

<sup>64</sup> Jecklin, Materialien II, 144, 30. Mai 1503.

<sup>65</sup> Stolz, Beiträge S. 185 ff.

haben<sup>66</sup>. Innerhalb des vintschgauisch-tirolischen Geleitskreises sind die Märkte von Glurns und Meran, dann die Zollstationen von Nauders, Martinsbruck und Taufers als gräfliche Schutzstätten wichtig geworden.

Wenn auf der einen Seite der tirolisch-landesfürstliche Schutz der Straßen und Ausübung des Geleites steht, so ist seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zu erkennen, daß im Münstertal die Gemeinde es ist, die auf ihrem gesamten Boden und den einzelnen Nachbarschaftsgebieten das Geleite sichert, die Instandhaltung von Brücken und Straßen besorgt und auch eine Transportgesellschaft bildet<sup>67</sup>; nur sind die Quellen hierüber äußerst spärlich. St. Maria leitet die Rotten über das Wormserjoch, die Nachbarschaft Cierfs über den Ofenpaß.

Aus dem Besitze der Grafschaft Vintschgau ist auf die Grafen von Tirol das Steuerrecht, der Bezug der Landsteuern, der seit dem frühen 13. Jahrhundert nachgewiesenen *stiura generalis*, gekommen. Ihre Verwaltung schließt sich räumlich an die Gerichte und Ämter und innerhalb dieser an die Gemeinden an. Das Steuerrecht wurde auch im Unterengadin geltend gemacht<sup>68</sup> und bis ins 15. Jahrhundert durchgeführt; das Zurückweichen der tirolischen Landeshoheit beginnt mit der Weigerung der Unterengadiner, die Landsteuern zu leisten<sup>69</sup>. Das Münstertal dagegen steht als Ganzes außerhalb der tirolischen Steuerkreise, wie denn im Vintschgau und Unterengadin die Gotteshausleute der Landsteuer nicht unterworfen, sondern dem Bischofe von Chur steuerpflichtig sind<sup>70</sup>.

In der gleichen Weise wird das tirolische Mannschaftsrecht gegenüber den Bürgern und Bauern gehandhabt. Es betrifft das Münstertal in keiner Weise, im Unterengadin und im Vintschgau nur die Herrschaftsleute, nicht aber die churischen Gotteshausleute. Erst seit dem 15. Jahrhundert beginnen die Versuche Tirols,

<sup>66</sup> Stolz, A. ö. G. 97, S. 590. C. d. II. 118, 7. Juni 1305.

<sup>67</sup> G. A. Münster 2. 1466, 16. Oktober. — Perl, Copialbuch S. 343 ... 4. Okt. 1539. Vertrag zwischen Zernez und Cierfs um die Führung der Rutta. S. 346, 5. März, 1558 Abmachung zwischen Cierfs, Valcava auf gleicher Grundlage über die Rutta wie 1539.

<sup>68</sup> Stolz, Beiträge S. 65.

<sup>69</sup> Stolz, Beiträge S. 68, 72.

<sup>70</sup> Stolz, Beiträge S. 67.

die Gotteshausleute dem Heeresaufgebot einzugliedern<sup>71</sup>. Dagegen wird der ritterliche Heerbann innerhalb der gesamten Grafschaft durchgeführt — das Marschallamt bezieht sich auf das Gebiet a Pontalta citra et a Monasterio exterius<sup>72</sup> — und ist tirolisches Lehen der Herren von Reichenberg. Das Münstertal wird, da sich hier nicht freie ritterliche Geschlechter, sondern nur churische Dienstleute finden, nicht in den Kreis des Marschallamtes einbezogen.

Eine gewisse Bedeutung jedoch hat im Zusammenhang mit der Wehrverfassung das Burgenbaurecht erlangt. Es steht im Unterengadin und Vintschgau sicher dem Grafen zu, von dessen Einverständnis der Bau einer Burg abhängt. Ein Beispiel vom Jahre 1256 ist aus dem Unterengadin bekannt, als Nannes von Remüs unter Zustimmung des Grafen von Tirol Remüs aufbaute<sup>73</sup>. Der Konflikt des Bischofs von Chur hingegen mit den Grafen um den Burgenbau von Montani (im Gericht Schlanders) und Steinsberg (im Unterengadin) hat seine Ursache nicht in der Verletzung eines bischöflichen Burgregals, sondern in der Entziehung von churischem Grundeigentum durch die Errichtung beider Burgen<sup>74</sup>. Die Fürstenburg ist auf Churer Boden erstellt.

Im Gebiet der Grafschaft Vintschgau sind in mancher Hinsicht exempt das Münstertal und das Tal Matsch, dessen Gericht und Regalien, Steuer- und Mannschaftsrecht den Vögten von Matsch gehörte<sup>75</sup>.

Die Grafschaft Vintschgau bildet das Kernstück der Grafschaft Tirol und ist als solches in dieser aufgegangen. Hier muß kurz der Ausbau der Landeshoheit der Grafschaft Tirol nach innen dargestellt werden, um das Bild gegenüber dem Feudalstaat des Bischofs von Chur abzurunden. In der Aufrichtung der staatlichen Hoheit sind im wesentlichen drei Phasen festzustellen. 1. Im hohen Mittelalter werden in verschiedenen Gebieten einzelne Herrschaftsrechte, vor allem die Gerichtsherrschaft ausgeübt. 2. Seit dem 13. Jahrhundert wird die Bildung der Landesherrschaft durch

<sup>71</sup> Stolz, Beiträge S. 169.

<sup>72</sup> Foffa, 34.

<sup>73</sup> C. d. I. 229.

<sup>74</sup> C. d. I. 200.

<sup>75</sup> Stolz, Schlern 40, S. 95, 96.

Abrundung und Ausgleich der Rechte nach innen – durch Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes, einheitlichen Rechtes, der Landstandschaft des Adels –, nach außen durch Territorialisierung der Herrschaftsrechte verfolgt. Vermehrte Bedeutung erlangen intensive Organisation von Gericht, Steuer- und Heereswesen und der Regalien. 3. Der Ausbau der Landeshoheit ist erst mit der Aufhebung aller privaten Sonderrechte herrschaftlicher Art, in unserm Gebiete durch die bayrische Regierung und durch die österreichische Obrigkeit im Laufe der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts vollendet<sup>76</sup>.

Innerhalb der Grafschaft Vintschgau und der übrigen Herrschaftsgebiete der Grafen von Tirol ist jene wichtigste Stufe die Ablösung der feudalen Sonderrechte geistlicher oder weltlicher Adelige schon im späten Mittelalter weitgehend gelungen. Einerseits ist bei den geistlichen Herrschaften die Übertragung der Vogteien auf den Landesherrn geschehen, Marienberg z. B. 1311, Münster 1421. Im Vintschgau besitzt keine geistliche Herrschaft auf Grund ihrer Immunität die hohe Gerichtsbarkeit. Und nur Chur und Salzburg vermochten ihre Niedergerichtsherrschaft und Exemption von Steuer- und Mannschaftsrecht bis 1665 bzw. 1803 zu erhalten. Churs Stellung im Vintschgau ist daher der tirolischen Landeshoheit am gefährlichsten geworden<sup>77</sup>.

Was die weltlichen Adelige betrifft, so sind die reichsunmittelbaren Dynastien – im 12. Jahrhundert die Tarasp und die Greifenstein – im 14. Jahrhundert die Freiherren von Wangen ausgestorben. Die anderen freiherrlichen Geschlechter verfallen der Landstandschaft, die Matsch 1349, die Frundsberg 1319.

Mit dem Niedergang des Adels hält auch derjenige der grundherrlichen Gerichtsbarkeit Schritt. Die Struktur der vintschgauischen Grundherrschaft hat dafür weitgehende Vorarbeit geliefert. Nur wenige Patrimonialgerichte halten sich unter landesfürstlicher Bestätigung, darunter das Gericht Matsch, das Hofgericht Marienberg und die Grundherrschaft Churs<sup>78</sup>. Mit der Grundherrschaft fällt die Leibeigenschaft dem allgemeinen Untertanenverbände, dessen Kennzeichen die direkte Beziehung zum Landesfürsten und

<sup>76</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 254, 256.

<sup>77</sup> Wopfner, Die Lage Tirols, S. 169.

<sup>78</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 141.

gleichmäßige Leistung von Steuern und Kriegsdiensten ist, zum Opfer. Eigenleute besitzen im Vintschgau die Herren von Matsch, Schlandersberg, Montalban, Reichenberg, Remüs, Tschengelsburg und die geistlichen Stifter. Am Ende des Mittelalters sind es nur noch die Matsch und die Schroffenstein, die neben den Klöstern noch Eigenleute besitzen<sup>79</sup>. Aufkauf der Eigenen und Befreiung durch landesfürstliches Dekret ist das Mittel geworden, durch welches die Freiheit der Tiroler Bauern im späten Mittelalter zustande kam<sup>80</sup>.

Eine Eigenart des Tiroler Landesfürstentums ist die Entwicklung des Ständestaates mit landgerichtsweiser Vertretung der Bauern<sup>81</sup>. Die tirolischen Landstände erscheinen seit Ende des 13. Jahrhunderts und haben durch das Steuerbewilligungsrecht bei der schlechten Finanzlage der Grafschaft rasch einen bedeutenden Aufschwung genommen<sup>82</sup>, bis sie, wie in den Fällen von Landesnot, selbständig, ohne Einberufung durch den Landesfürsten zu handeln vermögen<sup>83</sup>. Eine politisch wichtige Rolle spielt die Tiroler Landstandschaft bis ins 16. Jahrhundert<sup>84</sup>.

Tirol geht in Verwaltung von Recht, Heerwesen und Finanzen allen andern deutschen Fürstentümern voran. Die Neugestaltungen Meinhards II. und Maximilians sind vorbildlich geworden<sup>85</sup>.

Die Verwaltung des Rechtes hat durch die einheitliche Organisation der Landgerichte, die sich sonst in den Rechtsbräuchen nicht wesentlich von den churischen Gerichten unterscheiden, aber von landesfürstlicher Beamtschaft geleitet sind, und durch Maßnahmen gegen Landschädlinge einen relativ hohen Stand von Rechtssicherheit gebracht. Charakteristisch für Tirol sind die Landgerichte<sup>86</sup> mit Pflegern an der Spitze und Richtern, von denen die eigentliche Rechtspflege mit den Geschworenen, den Neben-

<sup>79</sup> Wopfner, Die Lage Tirols S. 174.

<sup>80</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 138. — Wopfner, Die Lage Tirols S. 71, 72.

<sup>81</sup> Luschin von Ebengreuth, Reichsgeschichte S. 204 ff. — Stolz, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1935, S. 3.

<sup>82</sup> Luschin von Ebengreuth, Reichsgeschichte S. 207.

<sup>83</sup> Luschin von Ebengreuth, Reichsgeschichte S. 229.

<sup>84</sup> Stolz, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1935 S. 133.

<sup>85</sup> Luschin von Ebengreuth, Reichsgeschichte S. 238 ff.

<sup>86</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 223.

beamten, wie Fronboten und Schreibern, unter Teilnahme und Rechtshilfe der ganzen Gerichtsgemeinde ausgeübt wird. Die Gerichtsbehörden bilden auch die Exekutive der politischen Verwaltung. Eine Neuschöpfung des Spätmittelalters ist die Viertelseinteilung zum Zwecke der militärischen und Steuerverwaltung. Der Viertel Vintschgau umfaßt die Gerichte Glurns, Schlanders, Nauders, Kastelbell, das Tal Matsch und die Leute des Klosters Schnalls<sup>87</sup>.

Was den Grafen von Tirol in ihrem Herrschaftsbereich gelungen ist und was dies Gebiet von dem des Bischofs von Chur unterscheidet, ist die Rechtsvereinheitlichung auf gewisse Strecken hin, die mit den Bauernrechten 1352 und 1404 beginnt und in der Schaffung des einheitlichen Strafrechtes von 1499 gipfelt. Alle weitere Rechtsentwicklung nimmt hier den Ausgang. In Graubünden bleibt das Talrecht, das Recht einer Gerichtsstätte maßgebend.

Die Grafschaft Tirol zeigt fernerhin eine Intensivierung der Verwaltung, wie sie in den feudalen Herrschaften Graubündens trotz Ansätzen nie möglich geworden ist<sup>88</sup>. Auf der einen Seite steht hier das Heerwesen, das die Tiroler Bauernschaft waffenfähig erhalten hat. In Reichskriegen hat jeder zehnte Mann Folge zu leisten, in Zeiten der Landesnot sind alle wehrpflichtig und werden nach den Gerichten und auf Bewilligung der Landstände aufgeboten<sup>89</sup>. Auf der andern Seite finden wir auch das Kammergut, die Allodia dominicalia und die Regalien, vor allem Zoll-, Münz- und Bergregal vollkommen durchorganisiert<sup>90</sup>.

## II. Die Verteilung des Grundbesitzes und seine Verwaltung

Der Grundbesitz kann beim Bistum Chur und den Klöstern durch Urkunden und Urbare annähernd festgestellt werden. Dagegen bestehen weniger zahlreiche Aufzeichnungen über die Güter

<sup>87</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 290.

<sup>88</sup> Luschin von Ebengreuth, Reichsgeschichte S. 238 ff.

<sup>89</sup> Luschin von Ebengreuth, Reichsgeschichte S. 277 ff.

<sup>90</sup> Luschin von Ebengreuth, Reichsgeschichte S. 287 ff.

des weltlichen Adels. Ebenso bleibt der Umfang des freien bäuerlichen Eigens infolge Quellenmangels unbestimmbar. Seit dem 15. Jahrhundert tritt die im Gebiet der Grafschaft Tirol viel weiter gehende Ausgestaltung der Verwaltung gegenüber den Klöstern und dem Bistum Chur deutlich zutage. Für die Steuerorganisation werden die Verzeichnisse der Feuerstätten hergestellt. Seit 1540 existieren sehr genaue Kataster über Umfang und Wert der zu besteuern den Güter<sup>1</sup>. Für die Klöster Marienberg und Münster sind nur Urbare bekannt, ebenso für das Bistum Chur, die alle dem 13. und 14. Jahrhundert angehören. Die Technik der Güter- und Steuerverwaltung hat hier keine Verfeinerung erfahren.

Eine ins einzelne gehende Betrachtung der Grundbesitzverhältnisse hilft manche Erscheinung der Rechts- und Verfassungsentwicklung klären. Insbesondere steht mit der Verteilung des Grundbesitzes die Intensität der Ausbildung staatlicher Befugnisse in Zusammenhang. Es soll darum das Grundeigentum jener weltlichen und geistlichen Feudalherren besprochen werden, die in irgendeiner Weise für den Verlauf der Verfassungsentwicklung der Grafschaft Vintschgau und besonders für den churischen Anteil maßgebend geworden sind: dasjenige des Bischofs von Chur, das der Klöster Marienberg und Münster, der Herren von Matsch und Reichenberg.

## **1. Der Grundbesitz des Bischofs von Chur und seine Verwaltung**

### a) Im Münstertal und Vintschgau

Die Grundbesitzverhältnisse des Münstertales und des Vintschgaues müssen gemeinsam besprochen werden, da sie verwaltungstechnisch eine Einheit bilden.

Zu den ersten Erwerbungen des Bistums Chur, nach jener *divisio inter episcopatum et ducatum* ums Jahr 831, durch die der Bischof von Chur teilweise seiner Rechte verlustig erklärt worden war<sup>2</sup>, gehört das Kloster Münster. Ein königliches Eigenkloster

<sup>1</sup> Stolz, A. ö. G. 107, S. 15.

<sup>2</sup> Stutz, Karls des Großen *divisio* von Bistum und Grafschaft Chur.

(aus der Zeit Karls des Großen stammend<sup>3</sup>), wurde es 881 zur Gebietsabrundung gegen Güter im Elsaß von Karl dem Dicken an das Bistum Chur ausgetauscht<sup>4</sup>. Eine Bestätigung dieser Tauschhandlung liegt vor in der Urkunde König Arnulfs vom 22. Januar 888<sup>5</sup>. Damit war auch das zum Kloster gehörige Gut wahrscheinlich in die Verwaltung des Bischofs von Chur übergegangen.

Vielleicht gehören zu diesem Neuerwerb jene Güter, die 1170 Bischof Egino dem Kloster unter Gewährung wirtschaftlicher Selbständigkeit zuhielt. Die Schenkung betrifft Grundeigen in Fadrtsch, Camp, Quadra, Broil, die Alp Maior, die Kapellen des hl. Kreuzes (zum Kloster Münster gehörig) von Sta. Maria, im Vintschgau die des St. Niklaus und Ulrich, St. Victorianus und St. Ulrich de Palude und einen Hof zu Pairs<sup>6</sup>.

Der bischöfliche Grundbesitz konzentriert sich ganz in und um die Dörfer Münster und Taufers, die Weiler Rifair und Pontfeil<sup>7</sup>. Jene sieben *coloniae*, die den Rechtsweisern des Bischofs von Chur zukommen, liegen alle in diesem Gebiet; dazu sind 22 *feoda* mit verschiedenen Zinsleistungen, 14 hufeisenzinsende *feoda* zu verzeichnen. Die Lagerung des Gotteshausgutes im unteren Teile des Tales erklärt sich aus der Art der ersten Besiedelung, die sich wohl an den Bau des Klosters anschloß. Der hintere Teil des Tales stand als unabhängiges Eigen fast im alleinigen Besitz freier Bauern.

Der Anspruch auf „Grund und Boden“ des Münstertales, der durch den Bischof von Chur geltend gemacht wird, kann sich nur auf die territoriale Gerichtsherrlichkeit beziehen, nicht auf realen Grundbesitz<sup>8</sup>.

<sup>3</sup> Zemp und Durrer, Das Kloster St. Johann in Münster, Sidler, Münster-Tuberis.

<sup>4</sup> C. d. I 30, Foffa, I. T. U. B. 19, Sidler, Münster-Tuberis S. 337.

<sup>5</sup> Foffa, 2. C. d. I 32 T. U. B. 20.

<sup>6</sup> T. U. B. 325, 9. Aug. vor 1170.

<sup>7</sup> C. d. II 76, S. 122—124.

<sup>8</sup> Foffa, 43, T. W. III S. 342. . . Item es ist ze wissen, daz von dem crütz ob Puntfeil herein berg und tal ist ains Gotzhus von Chur grunt und poden . . . Der Ausdruck „grunt und poden“ bedeutet die bischöflich-churische Landeshoheit im Münstertal gegenüber derjenigen Tirol-Österreichs im Vintschgau . . . T. W. III S. 340 . . . Item über das gotzhus von Chur lüt die in der herrschaft von Österrich land, grund und poden gesessen sind . .

Wichtig ist denn in diesem Zusammenhang auch, daß auf die Alpen, mit Ausnahme der Alp Maior, kein feudaler Herr Anspruch erhebt. Sie stehen in vollem Eigentum der Münstertaler Markgemeinde.

Im Vintschgau häuft sich zusammenhängender Grundbesitz ebenfalls an mehreren Orten, doch in kleinerer Ausdehnung als im Münstertale, besonders in Mals, Glurns, Burgeis, Algund, Schlanders und im Val Planol. Große Einzelhöfe, die *curtes* oder *curiae dominicales*, sind der Hof Milentz und der Schantzenhof<sup>9</sup>, an welchen sich die Organisation der dem Bischof von Chur im unteren Vintschgau zustehenden richterlichen Befugnisse knüpfte, und zwar in der Weise, daß er zum Dinghof des Gerichtes Schlanders wurde; nach seiner Veräußerung ging auch die Gerichtsbarkeit verloren (1551)<sup>10</sup>. Die Herkunft der vintschgausischen Güter ist schwer zu bestimmen. Sie sind zum Teil von kaiserlichen Schenkungen<sup>11</sup> und von Vergabungen der Herren von Tarasp überkommen<sup>12</sup>. Im übrigen Vintschgau liegen die bischöflichen Güter zerstreuter und stark parzelliert, vor allem in Laas, Tartsch, Flies, Kortsch, Telfs. Die Streulage ist für das Münstertal und den Vintschgau (und das Unterengadin) so charakteristisch, daß nur ein einziges Dorf mit geschlossener Grundherrschaft vorkommt: Es ist die zum Kloster Marienberg gehörige Gemeinde Schlinig, die nur wenige Bauerngüter zählt<sup>13</sup>.

Die Urbare C und D von Mitte und Ende des 14. Jahrhunderts zeigen in Bezug auf die Ausdehnung des Grundbesitzes keine wesentliche Veränderung<sup>14</sup>. Dagegen ist die Verwaltung mit ihrem Einfluß auf die Besitzrechtsverhältnisse einer großen Wandlung unterworfen. Soweit spätere Güterverzeichnisse einen Vergleich zulassen, ist kein übermäßiger Schwund der Güter eingetreten. Ein Einkünfterödel von 1612 gibt nur die Einnahmen aus dem

<sup>9</sup> C. d. II 76, S. 125—129, B. A. Urbar C.

<sup>10</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 122. T. W. III S. 338. B. A. Urbar C. Item de hoff ze Schantzan dient aim Bischof anders nicht, wann wirtschaft, wie oft er uf oder abritet.

<sup>11</sup> C. d. I 63, T. U. B. 31, D. O. 343, 8. Juli 967.

<sup>12</sup> C. d. I 136, 25. März 1160. Es handelt sich hier um Ministeriale mit ihren Gütern in Mals, Latsch, Flies, Tartsch, Schleiß und die Taraspischen Besitzungen *infra clusam*.

<sup>13</sup> Stolz, Ausbreitung, IV. S. 63.

<sup>14</sup> B. A. Urbar C. und D.

Lehengut des Gerichtes Mals in einer Gesamtsumme an. Dagegen zählt 1775 nach dem Kataster der österreichischen Regierung der gleiche Bezirk 53 bischöflich-churische Güter<sup>15</sup>.

Zu Anmerkung 14

Ungefähre Zusammenstellung der bischöflichen Güter nach C. d. II 76.

	Ort	Curtes	colonia	feoda
	Münster, Taufers	1	7	38
Vintschgau:	Mals	1	9	4
	Burgeis		9	
	Planol		9	
	Fürstenburg	2		
	Tartsch		4	5
	Flies		4	1
	Laas	1		
	Latsch			2
		= 4	= 35	= 12
Untereingadin:	Zernez	unbestimmt		17
	Ardez	unbestimmt		
	Tarasp	unbestimmt		(3 Zinsleute)
	Fetan			(4 Zinsleute)
	Ganda			= 17 + 7 Zinser
		<u>= 5</u>	<u>= 42</u>	<u>= 57 + 7 Zinser</u>

Nach den Urbaren aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.

	Ort	Curtes	colonia	feoda à Bauleuten
	Münster*, Taufers	1 (55 Parz.)	7	57 16
Vintschgau:	Mals	1		18 14
	Glurns			2
	Latsch		3	2
	Schleiss			2
	Lass	1		
	Bei der Etsch	2 (Weingüter)		
	Merningen	4 (Weingüter)		
	Plaurs			Weinzins pro Kathedratiko
	Planol			9 (colunt alpes)
		= 8	= 12	= 25
Untereingadin:	Ganda			11
	Giarsun			3
	Fetan	1/2 (11 Parz.)	1 (9 Parz.)	2
	Zernez	1		1
	Schuls		1	
	Schars			1
	Ardez			ca. 4
		= 1 1/2	= 2	= 21
* Urbar C.		<u>= 10 1/2</u>	<u>= 21</u>	<u>= 83</u> <u>= 51</u>

<sup>15</sup> Stolz, A. ö. G. 107, S. 24.

Die Verzeichnisse der Vintschgauer Gotteshausleute von 1589 sind in diesem Zusammenhang nicht zu verwenden, da sie wohl die Zahl der Lehensleute angeben (351), nicht aber die der Güter<sup>16</sup>, die verschiedene Größe aufweisen können.

**α Im hohen Mittelalter (Verwaltung)**

Die Verwaltung des bischöflichen Grundbesitzes wird nach zeitlich zwei verschiedenen Epochen behandelt, um die Wandlung der Organisation vom hohen zum späten Mittelalter zu zeigen. Für die ältere Zeit ist das bischöfliche Einkünfteverzeichnis der Jahre 1290–98 zu benützen. Das Urbar von 1290–98 zeigt den Zusammenhang zwischen dem Münstertale und dem Vintschgau in der Verwaltungsorganisation und ihren Beamten, während hier das Engadin seine eigenen Wege geht.

Charakteristisch ist die Aufteilung der Güter in unterste Einheiten von Kolonien. Die Talsohle von Münster zählt deren sieben. Die sieben colonarii bestellen mit dem Bischof zusammen<sup>17</sup> den ihnen übergeordneten villicus mit Sitz in Taufers<sup>18</sup>.

Im Urbar wird häufig der decanus genannt<sup>19</sup>. Dieser ist nun nicht Wirtschafts-, sondern Gerichtsbeamter, fungiert für jeden Sprengel als Fronbote (diaun) und ist vom Viztum abhängig<sup>20</sup>. Dieselbe Erscheinung tritt in den tirolischen Landgerichten ein, die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in dekanien oder techneien unterteilt sind<sup>21</sup>.

Die Größe dieser Kolonien am Ausgang des Münstertales läßt sich durch das Urbar D feststellen<sup>22</sup>. Hier werden die Güter Obkalvens nach Lage, Umfang und Inhaber genau beschrieben. Eine Kolonie stellt ein geschlossenes Bauerngut mit Haus und Landbesitz dar. An Umfang sind sie untereinander verschieden.

Kolonie Jakob Petrellen Sohn . . . . .	6 Äcker	7 Wiesen
Kolonie Minigons Geronen Sohn . . . . .	8 Äcker	

<sup>16</sup> Foffa 58.

<sup>17</sup> C. d. II, 76, S. 122/123.

<sup>18</sup> C. d. II, 76, S. 124/125.

<sup>19</sup> C. d. II, 76, S. 124.

<sup>20</sup> Mayer, Beiträge S. 448. Muoth, Ämterbücher S. 49, 149. C. d. III 8. Foffa, 34. T. W. III, 337.

<sup>21</sup> T. W. III, S. 163. Stolz, A. ö. G. 102, S. 226.

<sup>22</sup> Im B. A.

Kolonie Ulrich Sohn . . . . .	10 Äcker	5 Wiesen
Kolonie Simons Annalclen Sohn . . . . .	4 Äcker	1 Wiese
Kolonie Nik. Gidigails Sohn . . . . .	5 Äcker	2 Wiesen
Kolonie Propst Egens Erben . . . . .	8 Äcker	4 Wiesen
Kolonie Maier von Schantzan . . . . .	7 Äcker	4 Wiesen

Die Kolonien des Vintschgaues dienen in ihrer Mehrzahl der Nutznießung durch den Viztum, in Burgeis an Zahl sieben, neun in Mals, neun im Planoltale<sup>23</sup>. Die Kolonien von Burgeis leisten je fünf Scheffel Weizen und fünf Scheffel Gerste. An dieser Zinsleistung gemessen können die Höfe von Flies (6) und Tartsch (7) nur kleine Lehengüter in der Form der feoda sein. Im Urbar C<sup>24</sup> sind die Vintschgauer Kolonien nur durch ihre Zinsleistung beschrieben, die sich fast alle in der gleichen Höhe bewegen.

Gegenüber den Kolonien sind die curtes sehr große Gutskomplexe, die aufgeteilt oder von mehreren Lehensträgern zugleich bewirtschaftet werden<sup>25</sup>. Unfreie mit etwas Lehengut sind zu fixierter Leistung von Diensten auf dem Hof verpflichtet. Auf den curtes sitzen die villici, denen die Kolonien und die Teilhaber der Großhöfe untergeordnet sind. Der Hof zu Taufers umfaßt etwa das Dreifache einer Kolonie (31 Äcker und 22 Wiesen)<sup>26</sup> und weist eine Zinsleistung von über 300 Käsen, über 100 Scheffel Korn nebst 6 Wagenleitern Weins und 6 Ziegenfellen auf<sup>27</sup>. Der Schantzenhof im Gericht Schlanders leistet an Geld 28 lib. jährlich und das *servitium episcopi*, d. h. Verpflegung und Stellung eines Pferdes beim Amtsantritt eines neuen Bischofs<sup>28</sup>.

Den Komplexen von Kolonien sind die villici auf den curtes übergeordnet. Solche Kreise finden sich in und um Münster-Taufers, in Mals<sup>29</sup> und in Laas<sup>30</sup>. Andere villici tragen Höfe ohne

<sup>23</sup> C. d. II 76, S. 125/126. Foffa, 34. Verzeichnis der Lehengüter der Viztume.

<sup>24</sup> B. A. Urbar C. . . . Item Delay de Lautz dat modios V siliginis et V ordi et I modium tritici vel fabara et XIII caseos de una colonia . . . die übrigen colonien weisen etwa die gleiche Größe auf.

<sup>25</sup> C. d. II 76, S. 124. T. U. B. 325.

<sup>26</sup> B. A. Urbar D.

<sup>27</sup> C. d. II 76, S. 125.

<sup>28</sup> B. A. Urbar C.

<sup>29</sup> C. d. II 76, S. 129.

<sup>30</sup> C. d. II 76, S. 127.

weitergehende Befugnisse wirtschaftlicher oder gar richterlicher Art zu Lehen. Das bischöfliche Urbar von 1290–98 zeigt daher den Zustand feudaler Grundherrschaft im hohen Mittelalter, den älteren hofrechtlichen Charakter der Organisation mit unfreien colonen und villici neben dem beginnenden Verfall der intensiven Grundherrschaft und Anfang der Vermeierung der Güter und Lockerung der Leiheverhältnisse.

Die Curtes sind an die Propsteien abgabepflichtig. Diese entsprechen ihrerseits Kreisen, die vom Einzugsgebiete der bischöflichen Hofhaltungen gebildet und der Reihe nach zur Nutzung herangezogen werden. An ihrer Spitze steht der Propst (prepositus). Die Wirtschaftsorganisation von Vintschgau und Münstertal wird durch folgende Aufstellung beschrieben:

1. Prepositura ad mensam de Tufirs (Taufers)<sup>31</sup>
  - a) Einzugsgebiet: Münstertal und Taufers, entspricht dem Gerichtskreis Obkalven.
  - b) Hofhaltung des Bischofs: Taufers, Münster<sup>32</sup> und Rondund<sup>33</sup>.
2. Prepositura von Mals-Fürstenburg
  - a) Einzugsgebiet: Mals, Burgeis, Latsch, Tartsch, Planol, Glurns-Schluderns, umfassend etwa den Gerichtssprengel Mals.
  - b) Hofhaltung: in Mals<sup>34</sup> und in der ungefähr 1282 erbauten Fürstenburg<sup>35</sup>. Der Sitz der Propstei Mals wird anfangs des 14. Jahrhunderts auf die Fürstenburg verlegt<sup>36</sup>. Noch 1299 ist der Propst in Mals ansässig, die Abgaben der Propstei gelangen jedoch auf die Fürstenburg<sup>37</sup>.

<sup>31</sup> C. d. II 76, S. 125.

<sup>32</sup> Foffa 34. Sidler, Münster-Tuberis S. 269. C. d. I 144, 1177.

<sup>33</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 171.

<sup>34</sup> Sidler, Münster-Tuberis, S. 269.

<sup>35</sup> Muoth, Ämterbücher S. 16.

<sup>36</sup> B. A. Urbar C. Ex hiis habet Nicolaus praepositus antiquus de Mals... — Muoth, Ämterbücher, S. 149.

<sup>37</sup> B. A. Urk. 2. Okt. 1299 ... Otto prepositus seu villicus de Mallens... soll Zins auf Fürstenburg abliefern.

3. Prepositura de Agundes (Agund)<sup>38</sup>

- a) Einzugsgebiet: Agund, Prad, Tschengels, Laas, Tanas, Stilfs, entsprechend dem Gerichtskreis Schlanders<sup>39</sup>.
- b) Hofhaltung: Zuweilen auf dem Schantzenhof. Die Prepositura von Agundes wird nur im bischöflichen Urbar von 1290–98 genannt und ist wohl bald darauf der Propstei Fürstenburg angeschlossen worden.

Die Pröpste sind die eigentlichen Verwalter bischöflichen Gutes in unserem Gebiete. Derjenige von Fürstenburg nimmt unter ihnen einen gewissen Vorrang ein, da sich die Hofhaltung des Bischofs von Chur immer mehr auf diesen Ort konzentriert. Seit dem 14. Jahrhundert wird die gesamte Wirtschaftsverwaltung nach der Fürstenburg gezogen<sup>40</sup>.

Niedere Hofbeamte sind die Wagner (*carpentarii*), Küfer (*picatorios*), die Bäcker (*pistores*) und die Küchenmeister<sup>41</sup>. Diese Träger von Dienstlehen werden den unfreien Gotteshausleuten entnommen und vom Bischof, bzw. Viztum eingesetzt. Ergänzt wird die Beamtenschaft niederen Ranges durch den *missus*, den bischöflichen Boten und den *scafardus*<sup>42</sup>. Beide sind unter italienischem Einfluß entstanden, dem das Gebiet des Vintschgaues durch seine Lage naturgemäß offen steht. Der *scafardus* ist Einzüger von Weinzinsen; sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich daher mehr nur auf den untern Teil des Vintschgaues.

Die Stellung des Viztums in der bischöflichen Verwaltung bedarf einer besonderen Untersuchung an Hand des Urbars von 1290–98<sup>43</sup>. Er

<sup>38</sup> C. d. II 76, S. 129.

<sup>39</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 122.

<sup>40</sup> B. A. Urbar D. Der Propst erscheint als Verwalter: Das ist das gelt und der nutz von Fürstenburg von des Vitztumsamt wegen, das in die vorder raitung nit ghört, den ain propst besunder sol verrechnen. Des ersten gilt der tails des Vitztum amptz, der ain Bischoff und das Gotzhus im selber hat behalten an korn CC mutt, gersten und roggem. Item XXVI mutt waizzen und XII mutt roggem und gersten. Item LC und V schöt kâs und XLIII lib. Berner. Item V Schaf und ... pfennig.

<sup>41</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 149. Es sind Gewerbelehen. — Beyerle F., Zur Typenfrage, S. 73. — Foffa 34, C. d. II 76, S. 123; C. d. III 8.

<sup>42</sup> C. d. II 76, S. 128.

<sup>43</sup> C. d. II 76, S. 128.

hat danach jährliche Abgaben und Dienste an den Bischof und den Vogt zu leisten. Diese Verpflichtung rührt aber nun nicht von wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit des Viztums im Gebiete der alten Grafschaft her<sup>44</sup>. Eine solche ist aus Mangel an Quellen nicht direkt nachzuweisen. Die einzige Stelle, die in diesem Zusammenhange als Beweisstück zitiert wird, kann nämlich nicht als solches verwendet werden:

Vicedominus de Malles debet dare domino episcopo per singulos annos M. et L. modios grani VIII porcos et I solidum de mercede et LXXXI oves et CCCCCXL caseos et XII urnas vini de percinses (Partschins) XXX modios grani viniatoribus M et CCCC pisces palafredum et priniarias et advocato servitium excepto vino et servitium ad coquinam episcopi cum pullis et ovis et porcellis et vasis et sale et herbis per omnia et domuncalia edificia, quantum opus est reficere et viniatoribus boves et cetere necessaria per singula dare et recipere episcopum quando terram intraverit, hec omnia debet trahere ad castrum medietatem ad S. Martinum et medietatem ante natale et recipere et retinere nuncium suum suo conductu ad hec recipienda, eodem modo scafardum donec colligat vinum et in castrum collocet. Hec autem acta sunt sub testimonio Hainrici de Rüzinnes, Nannonis, Curiensis Raignoldi, Gotfridi, Dominici, Manioli, Syfridi de Vatz, B. (oder R.) vicedomini, Nannonis de Ranussio et fratrum eius Dietmari et Wezelonis, Pennonis et Chunradi prepositi.

Dieser Passus des Einkünfteverzeichnisses ist einer Urkunde entnommen. Er bildet inhaltlich das Schlußstück einer Verleihung oder eines Reverses von Gütern und Ämtern an die Vicedomini de Reichenberg und enthält, da das Urbar kein Lehensverzeichnis darstellt, sondern eine Notiz von Einkünften und Dienstleistungen, nur die Aufzählung der Zinse und Dienste, die der Beliehene ad castrum Fürstenburg und dem Bischofe zu leisten hat. Die Zeugenliste am Schluß weist auf eine urkundliche Vorlage für die Abfassung des Urbars hin. Aufklärung für die zeitliche und inhaltliche Bestimmung dieses in den Rödel aufgenommenen Urkundenteiles gibt ein Vergleich mit einem Verzeichnis der Güter und Ämter, welche die Reichenberger vom Bistum Chur zu Lehen tragen<sup>45</sup>. Es ist nicht datiert und stammt nach Mohr aus dem Ende des 13. Jahrhunderts<sup>46</sup>. Der terminus ante quem ist gegeben durch das Datum der Erbauung der Fürstenburg, 1282<sup>47</sup>. Die Abfassungszeit der ins Urbar eingegangenen Urkunde liegt zwischen 1282, der Er-

<sup>44</sup> Nach Mayer, Beiträge, S. 448 erscheint der Viztum von Reichenberg hier als Vicedominus von Mals; sein ursprünglich den ganzen Vintschgau umfassender Verwaltungsbezirk ist auf Mals eingeschränkt. (Siehe Abschnitt Verwaltung der Gerichtsrechte: Das Vizedominat.)

<sup>45</sup> Foffa 34; C. d. III 3.

<sup>46</sup> C. d. III 3.

<sup>47</sup> Muoth, Ämterbücher. S. 16.

bauung der Fürstenburg, und 1290—98, der Niederschrift des Einkünfteverzeichnisses.

Von den Zeugen können verfolgt werden:

Heinrich von Rätzüns: 1243 16. Februar<sup>48</sup>; 1283 20. Februar<sup>49</sup>; 1288 16. Juli<sup>49a</sup>.

Nannes (Johannes) von Remüs: 1256 28. März<sup>50</sup>; 1258 6. Juli<sup>51</sup>; 1296 30. März<sup>52</sup>; 1308 12. November<sup>53</sup>; 1310 24. Juli<sup>54</sup>.

Abfassungsort ist möglicherweise die Fürstenburg selber. Für die ins Urbar aufgenommene Urkunde geben die Zeugen einen Anhaltspunkt, die wie die Freiherren von Rätzüns und Remüs oft in Begleitung des Bischofs auf der Fürstenburg erscheinen. Beim Lehensverzeichnis der Reichenberger läßt der Aufbewahrungsort, die Fürstenburg, vielleicht einen ähnlichen Schluß zu. Das Güter- und Lehensverzeichnis der Herren von Reichenberg und die im Urbar 1290—98 kopierte Urkunde stehen inhaltlich zueinander in Beziehung. Jenes stellt eine Notiz über den Lehensempfang und die darauf lastenden Verpflichtungen dar und ist veranlaßt durch die Viztume selbst. Die Urkunde des Urbars ist eher als Revers gedacht und enthält die Leistungen der Reichenberger zu Handen der Bischöfe in differenzierterer Form, als sie das Güterverzeichnis der Reichenberger aufweist. Die Möglichkeit gleichzeitiger Abfassung ist unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen<sup>55</sup>.

<sup>48</sup> C. d. II 292.

<sup>49</sup> C. d. II 18.

<sup>49a</sup> C. d. II 45.

<sup>50</sup> C. d. I 229.

<sup>51</sup> C. d. III 8.

<sup>52</sup> C. d. II 70.

<sup>53</sup> C. d. II 127.

<sup>54</sup> C. d. II 313.

<sup>55</sup> Die korrespondierenden Stellen sind folgende:

1. C. d. III 3: Ita ps. [primis] solvamus fictum et censum consuetum.

C. d. II 76: Die Aufzählung des census: per singulos annos M et I modium.

Im Anschluß an die kopierte Urkunde wird der Käsezins nochmals notiert. Er stimmt mit dem obigen überein: ... insuper casei qui de censu debentue summa CCCCC et XL casei sine censu coloniarum. Summa ovium LXXI ... Et sic fiunt sexcenti et XL casei ...

2. C. d. III 3: Item dominus episcopus debet habere extra ipsam duo servicia cum tot quod vult conducere cum secum et cotidiana servicia quociensque vult.

C. d. II 76 nennt als Dienstleistung das palafredum und die primarie.

Wichtig ist, daß diese Urkunde nur die Notiz der Zinse und Dienste für empfangene Lehen und Güter gibt, daß sie nicht als Zeugnis für die Verwaltungstätigkeit des Viztums gebraucht werden darf. Der Viztum hat in Fürstenburg die Einkünfte dem bischöflichen Hofe zu überantworten, die er aus dem Kreis seiner eigenen Lehen besitzt und die er als Inhaber des Küchenmeisteramtes zu leisten hat.

Eine den Pröpsten übergeordnete Verwaltungstätigkeit der Vizedomini ist nicht erwähnt<sup>56</sup>.

### β Im Spätmittelalter (Verwaltung)

Die Verwaltung des bischöflichen Gutes im Spätmittelalter macht vom Ende des 13. Jahrhunderts an eine sichtbare Wandlung durch. Schon das Urbar von 1290–98 deutet sie in der beginnenden Vermeierung der Güter an. Dieser Vorgang dauert fort und ruft die Änderung der Verwaltungsorganisation hervor, die vor allem darin besteht, daß die Institution einzelner Praeposituren und Curtes um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingeht und an ihre Stelle die Fürstenburger Propstei als Mittelpunkt der gesamten Verwaltung im Münstertal und Vintschgau tritt, und zwar unter Aufhebung von Zwischeninstanzen, wie sie die Meier und Pröpste darstellen. Die ersteren werden dem vereinheitlichten Stande der zu Erbrecht beliehenen Kolonen ohne Funktion in Gericht und Verwaltung eingefügt. Die Propstei von Fürstenburg steht dagegen in der Verwaltung als Sammelstelle der Abgaben und Verrechnungsstelle im Vordergrund<sup>57</sup>.

3. C. d. III 3: Item advocatus debet habere semel in anno extra illam villicationem I servitium cum XL equis et non pluribus.

C. d. II 76: et advocato servitium.

4. C. d. III 3: Item dicunt et pronunciant quod officiales isti domini S. scilicet decanus, carpentarius, et missus qui portat pisces et litteras dicti domini S. quamvis sine de domo dei.

C. d. II 76: et recipere et retinere nuncium suum suo conductu ad hec recipienda.

5. C. d. II 3: Item habenus in beneficio unum officium quod dicitur chuczenmaysterampt.

C. d. II 76: et servitium ad coquinam episcopi cum . . .

<sup>56</sup> B. A. Urbar C.

<sup>57</sup> B. A. Urbar D . . . siehe Anm. 40, Kl. A. VII, 35. 1403 24. Juni erscheint der praepositus de Fürstenburg.

Diese Bestrebungen zur Zentralisation an einen Ort haben zwei Ursachen. Die eine besteht in der Vernichtung der alten feudalen Organisation von Gericht und Güterverwaltung überhaupt durch den Bischof selbst zu Gunsten eines reinen Beamtenstaates, die andere in der Wandlung der Wirtschafts- und Leiheformen zum Vorteile der Beliehenen.

Der Umfang der Güter im gesamten nimmt dabei zwar nicht wesentlich ab, die größeren Güterkomplexe der *curtes* und *villificationes* aber unterliegen einer weitgehenden Parzellierung und Auflösung in einzelne Bauernhöfe und Bodenstücke. Andererseits wird die freie Erbleihe die maßgebende Leiheform, in der Sprache der Zeit: die Güter vermeiern mit all den Folgen besitzrechtlicher Art<sup>58</sup>. So wird die Entwicklung gegenüber der älteren Hofrechtsverfassung, deren Eigentümlichkeit in der unfreien Leihe gelegen hatte, und wie sie zum Teil noch im Urbar von 1290–98 erscheint, deutlich. Rechtlich wachsen die zu freier Leihe ausgegebenen Güter in die Sphäre des Landrechtes hinein und unterliegen dem Lehensgericht des Grundherrn. Das Lehensgericht des Bischofs von Chur zwischen den Toren zu Fürstenburg (mit erhöhter Freiung gegen die übergeordnete richterliche Gewalt) ist wohl Ende des 14. Jahrhunderts als Folge der Wandlung in Verwaltung und Wirtschaft geschaffen worden. Es erscheint in den Quellen erst 1427 und besteht bis zum Verluste aller bischöflichen Güter im Vintschgau (1803)<sup>59</sup>. Seine Gerichtsbarkeit bezieht sich auf bischöfliche Güter im Münstertal und Vintschgau, umfaßt aber nur Kompetenzen sachenrechtlicher Art<sup>60</sup>. Verwalter ist erst der Propst, dann der Hauptmann von Fürstenburg<sup>61</sup>.

Gerechtfertigt ist die Änderung der Verwaltung nicht nur durch die Verschiebungen im Besitzrecht an den Gütern, sondern auch durch die Folgen spätmittelalterlicher Wirtschaftsentwicklung, die sich zu Gunsten des bäuerlichen Kleingutes auswirkt, dem Grund-

---

<sup>58</sup> Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie S. 31; vgl. Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung; Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe.

<sup>59</sup> Stolz, Schlern 40, S. 88.

<sup>60</sup> T. W. III S. 341.

<sup>61</sup> Muoth, Ämterbücher S. 48; T.W. III S. 341.

herrn dagegen eine beträchtliche Verminderung der Einkünfte bringt und ihn so zur Vereinheitlichung ihrer Verwaltung und Nutzung zwingt<sup>62</sup>.

#### b) Im Unterengadin

Hier ist die Quellenlage viel ungünstiger als im Münstertal und Vintschgau. Die zeitlichen Unterscheidungen können daher nicht so weit geführt werden. Auch sind die Besitzungen des Bischofs im Unterengadin weit weniger ausgedehnt.

Bischöflich-churischen Grundbesitz weisen die Dörfer Tarasp, Schuls, Fetan, Ganda, Ardez und Zernez auf, ohne daß aber seine Ausdehnung näher beschrieben werden könnte<sup>63</sup>. Die Güter in Zernez – sie treten hier in zusammenhängenden Komplexen auf<sup>64</sup> – umfassen die ehemalige Herrschaft Wildenberg, die kaufweise an das Bistum Chur übergegangen ist<sup>65</sup> (die Wildenburg, einen Meierhof mit den zugehörigen Kolonien). Ende des 14. Jahrhunderts kommt Wildenberg in Besitz der Familie Planta, welche überdies mit der Familie Mohr zusammen einen Teil der weiteren bischöflichen Einkünfte in Zernez bezieht<sup>66</sup>. Weiteres Grundeigentum geht zurück auf Ottonische Schenkungen<sup>67</sup>; die Kirchen Sins

---

<sup>62</sup> Über die Verminderung der Einkünfte aus den Zinsen geben die Notizen aus dem Urbar D (B. A.) einige Angaben: . . . Nu ist ze wissent, das wir dem alten scribent die güter die gen Fürstenburg ghörent me galtene dann nu. Und davon vermerkt man nu die summa als die güter vermayeret sint und hingesetzt. Beispiele aus dem Urbar C (B. A.): Item Andreas de Tuvers dat de una decima modios XII siliginis et modios XII ordi. Ista decima solvebat aliquando modios XXX et sita est in Aviawa. Die Abnahme beläuft sich auf 20 Prozent. Item magna decima quam colit Agnes de Casatza sôvit modios L siliginis et modios L ordi et solvit ab antiquo centum et XII modios. Die Abnahme beträgt 10 Prozent.

<sup>63</sup> C. d. II 76, S. 122.

<sup>64</sup> C. d. II 76, S. 126/127.

<sup>65</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 96.

<sup>66</sup> C. d. II 76, S. 127.

<sup>67</sup> C. d. I 63, D. O. I. 343 8. Juli 967.

und Remüs gehören dem Domkapitel Chur<sup>68</sup>. Vom Haus Tarasp rühren die Güter in Schuls und Guarda her<sup>69</sup>. Dann wurde durch Kauf die ehemals Frickingische Herrschaft erworben, darunter das Schloß Steinsberg<sup>70</sup>.

Die Verwaltung weist die denkbar einfachsten Formen auf: Den bischöflichen Gütern jeder Gemeinde steht ein villicus vor, wie z. B. in Schuls, Fetan und Ardez. Präposituren existieren nach dem bischöflichen Urbar von 1290–98 nicht.

Einen Überblick über das bischöfliche Eigen und dessen Verwaltung vermitteln die Ämter- und Lehenbücher aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Erhalten sind die Meiereien von Fetan und Ardez, aber nur im Sinne bloßer Lehengüter ohne darüber hinausgehende wirtschaftliche oder gerichtliche Funktion<sup>71</sup>. Das Land ist in seiner Gesamtheit zu Zinslehen ausgegeben, in diesem Zeitpunkte besonders die von den Wildenberg und Frickingen überkommenen Kolonien<sup>72</sup>. Die Lehen der einzelnen Inhaber sind zum Teil genau beschrieben. Als Lehensträger werden die Spinatsch von Giarsun<sup>73</sup>, die a Porta von Fetan<sup>74</sup>, die Bannaira (Bannèr) von Fetan<sup>75</sup>, Murutzsch (Moritz) in Schuls<sup>76</sup>, die Schekk von Ardez<sup>77</sup>, die Cawurs von Fetan<sup>78</sup> erwähnt. Die Form dieser bäuerlichen Leihen ist diejenige der freien Erbleihe.

Da die Meierhöfe alter Art nicht mehr existieren, ist nur anzunehmen, daß die Verwaltung sich an die bischöflichen Burgen anschloß, in Ardez an Steinsberg, in Zernez an Wildenberg<sup>79</sup>. Ein großer Teil der Einkünfte fiel übrigens den Herren von Matsch

---

<sup>68</sup> C. d. I 97, 27. Juni 1070. Sie werden genannt 1232 in einem Schiedsspruch um Pfründenbesetzung, Urbarien des Domkapitels X, S. 20.

<sup>69</sup> C. d. I 136 und 144. 25. März 1160 und vor 24. Dez. 1177.

<sup>70</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 95.

<sup>71</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 144.

<sup>72</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 143.

<sup>73</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 139.

<sup>74</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 140.

<sup>75</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 140.

<sup>76</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 140.

<sup>77</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 142.

<sup>78</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 142.

<sup>79</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 97.

und Remüs zu, lag also außerhalb der eigentlichen bischöflichen Wirtschaftsorganisation<sup>80</sup>.

Das Unterengadin unterscheidet sich hier wesentlich von der Praxis des Münstertales und des Vintschgaues. Es fehlen die den Meierhöfen übergeordneten Propsteien. Es fehlt aber auch der für den Vintschgau charakteristische Zentralpunkt, von dem aus die bischöflichen Rechte in allen Teilen gewahrt werden. Die Güter des Unterengadins liegen außerhalb des Herrschaftsbereiches des Hauptmanns von Fürstenburg. Der Besitz weist noch in höherem Maße als der vintschgausische Streulage zwischen den Gütern der Klöster Marienberg und Münster und der Grafen von Tirol auf. Eine intensive bischöfliche Grundherrschaft ist deshalb im Unterengadin nie zustande gekommen. Die Folgen dieser Lagerung sind wichtig: In Verbindung mit der wohl stark extensiven Gerichtsverwaltung ist der bischöfliche Feudalismus schon im 14. Jahrhundert der kommunalen Entwicklung gewichen. Das frühe Ausscheiden der Vögte von Matsch und der Viztume von Reichenberg, der Anschluß des Unterengadins an den Gotteshausbund 1367 sind Zeichen einer weitgehenden Unabhängigkeit der Gemeinde vom Bischof von Chur und seiner Beamtschaft<sup>81</sup>. Entsprechend früh trat die Ablösung der grundherrlichen Rechte durch die Gemeinde der Gotteshausleute ein (1526).

## **2. Der Grundbesitz des Klosters Münster und seine Verwaltung**

Das Bild, das sich im folgenden ergibt, ist das einer typisch spätmittelalterlichen Grundherrschaft. Bedingt ist es durch die Quellenlage, indem die wichtigsten Verzeichnisse des Grundbesitzes erst aus dem 14. Jahrhundert stammen und die Urkunden mit wenigen Ausnahmen nicht hinter das 13. Jahrhundert zurückgehen.

---

<sup>80</sup> Jecklin, Land und Leute im Unterengadin, S. 1 ff; Muoth, Ämterbücher S. 143.

<sup>81</sup> C. d. III 134, 29. Jan. 1367.

Das Kloster Münster gehört seit 881 mit seinem Gute dem Bischof von Chur als Eigenkloster. Der Grad der Selbständigkeit, Grundbesitz und dessen Verwaltung sind bis ins 12. Jahrhundert unbekannt. Zu diesem Zeitpunkte erfolgt eine innere und äußere Restauration des Stiftes.

#### a) Im Münstertal und Vintschgau

Im Münstertal und Vintschgau wird die Existenzgrundlage durch Schenkungen der Familie Tarasp gegeben. 1163 erhält das Kloster in Nalls, Schlanders, Burgeis, Glurns, Kortsch, Merningen, Münster und Taufers, Ardez und Schuls Güter<sup>83</sup>. Aus bischöflichem Allod wird es mit den Höfen Camp, Fadretsch, Broil, Quadra, der Alp Maior, den Kapellen von Sta. Maria und Heiligkreuz beim Kloster, alle im Münstertale gelegen, dazu die Kapellen St. Viktorian, St. Benedikt, St. Nikolaus und Ulrich, den Zehnten zu Plairs etc. im Vintschgau ausgestattet<sup>84</sup>.

Von den Kapellen St. Maria und Heiligkreuz gelangte nur das Patronatsrecht an das Kloster (cum omni suo iure), während die andern mit dem Kirchengute übermacht wurden. Die Einkünfte werden erst 1293 hinzugefügt<sup>85</sup>.

Die für ein Kloster üblichen Stiftungen, Schenkungen und Käufe vergrößern im Laufe der Zeit seinen Besitz beträchtlich<sup>86</sup>.

Die Urbare von 1322 und 1394<sup>87</sup> vermitteln in manchem ein Ergebnis, wie es die Untersuchung des bischöflich-churischen Grundeigentums ergeben hat. Im Münstertale sammelt sich der Besitz in und um Münster und Taufers an, also wieder im Tal-

<sup>83</sup> T. U. B. 279, vor 9. März 1163.

<sup>84</sup> T. U. B. 325; Sidler, Münster-Tuberis S. 340, vor 9. Aug. 1170.

<sup>85</sup> Kl. A. VI 3, 1. Jan. 1293.

<sup>86</sup> Beispiele:	Kl. A. VII 5,	2. Dez.	1329	} Käufe
	Kl. A. VII 6,	10. März	1329	
	Kl. A. VII 7,	9. Juli	1331	} Schenkungen
	Kl. A. X 5,		1233	
	Kl. A. X 7,	29. Sept.	1412	
	G. A. St. Maria, I.	25. Jan.	1342: Stiftung.	

<sup>87</sup> Schwitzer, Urbare S. 155 ff.

ausgang. Im hinteren Tale werden die beiden Kirchen St. Maria mit wenig Lehengut erwähnt<sup>88</sup>. In Fuldera liegt ein zusammenhängendes Allod von sechs Curien, zu denen die Alp Maior gehört<sup>89</sup>.

Zu Anmerkung 87

*Die Güter des Klosters Münster nach dem Urbar von 1394.*

	Ort	curia villicalis	feuda (Parzellen)	à Bauleuten
Untereingadin:	Oetztal	3		
	Nauders		18	
	Schuls	4	17 (Parz.)	à 2
	Fetan		4	1
	Sins		2	
			= 23	= 4
Vintschgau:	Burgus		50	8
	Mals	1 (à 6 Parz.)	28	4
	Schleiss		16	4
	Latsch		16	2
	Glurns		20	8
	Tartsch	1 (à 10 Parz.)		
	Matsch		5	
	Schluderns	2 (à 8 U. 8 Parz.)	13	3
	Prad u. Agund		7	
	Stilfs		1	1
	Laas		8	
	Kortsch		8	1
	Schlanders	1 (à 18 Parz.)		
	Vetzan		3	1
	Tuß		2	2
	Lätsch		2	2
	Palaus	1 (à 11 Parz.)		
	Plawrs	1 (à 11 Parz.)		
	Telfs		3	
	Mays		4	3
	Merningen		10	3
Nalls		14	7	
Tysens		9	3	
Eppan		10	7	
Montani		7		
		= 7	= 263	= 59
Münstertal:	Taufers		19	3
	Rivair		23	10
	Pontfeil	1 (à 8 Parz.)		
	Münster	1 mansus à 6,5 P.	74 (dav. 4 Häuser)	20
	St. Maria	1 + 2 (Kappellengüter (+ Allodium Fuldera)	15 (dav. 4 Häuser)	
		= 5	= 131	= 33
		= 19	= 435	= 96

<sup>88</sup> Schwitzer, Urbare S. 163.

<sup>89</sup> Schwitzer, Urbare S. 163, S. 244.

Im Vintschgau befinden sich Klostergüter im Gebiete von Nauders hinunter bis nach Meran, und zwar in Glurns, Mals, Schluderns, Burgeis, Tartsch, Latsch, Schlanders, Nalls, Agund<sup>90</sup>, und die Gesamtsumme der Einkünfte ergibt für Unterkalven 1056 Scheffel Getreide, 292 Schöt Käse, für Obkalven 470 Scheffel Getreide und 767 Schöt Käse. Nach dem Urbar von 1394 läßt sich der Grundbesitz des Klosters genauer lokalisieren. Fast jeder Ort weist Klostergut auf, so Glurns, Mals, Schluderns, Burgeis, Tartsch, Latsch, Schlanders, Schleiß, Agund, Nalls, Merningen, Prad, Stilfs, Matsch, Tysens, Eppan, Mays, Palaus, Plaurs und Tuss.

Im Vintschgau ist die weitgehende Zerstückelung des Grundeigentums bedeutsam. Die ausgegebenen Lehen bestehen meist in einzelnen Wiesen und Ackerstücken, im untern Tale in Weinbergen. Der Klosterbesitz überwiegt hier bei weitem den bischöflichen. Seine Parzellierung rührt wohl zum großen Teile von der Schenkung bäuerlicher Kreise zum Seelenheil her. Im Münstertale muß dieselbe Feststellung gemacht werden. Nur bei Fuldera befindet sich ein zusammenhängenderes Allod des Klosters<sup>91</sup>. Die Ausgabe der Lehen geschieht in der freien Form der Erbleihe. Die Curien der Kirche Münster sind bloße vermeierte Bauernhöfe<sup>92</sup>. Ein besonderes Leiheverhältnis ist den Weinbergen eigen, das sogenannte *ius montanum*, das Weinbergrecht, eine sehr freie Leihe, die der Bewirtschaftung der Weinberge zu entsprechen hat.

Für die Verwaltung ist die Extensivität bezeichnend. Der größte Teil des Grundeigentums ist in kleinen, geschlossenen Bauerngütern und einzelnen Grundstücken zu Lehen ausgegeben<sup>93</sup>. Das direkt an das Klostergebäude grenzende Land steht in Eigenbewirtschaftung des Klosters unter dem Propst und den Flurbeamten, dem Wässerer und dem Flurhüter (*saltarius*). Es sind Fadretsch, Pradöni, Pra Castin und kleinere Parzellen, die in den engen Kreis der direkten Bewirtschaftung durch das Kloster einbezogen sind. Sie stehen damit auch außerhalb des talmarkgenossenschaftlichen

<sup>90</sup> Schwitzer, Urbare S. 153—159.

<sup>91</sup> Schwitzer, Urbare S. 244.

<sup>92</sup> Schwitzer, Urbare S. 205.

<sup>93</sup> Eine Zusammenstellung gibt Thäler, Geschichte des Münstertales, S. 64.

Kompetenzbereiches<sup>94</sup>. Ein geschlossenes Gut bildet der Rufnatschahof mit eigener Alp; er ist ebenfalls nicht der Talgemeinde eingegliedert, was seiner Lage und der wohl späten Rodung am Berghang angemessen ist.

Die Verwaltung des gesamten Gutes, Kauf, Verkauf, Verleihung geht durch die Hände des Klosterpropstes<sup>95</sup>, zuweilen durch die der Vögte. Untergeordnete Beamten sind nicht zu erkennen. Im Vintschgau geschieht die Einbringung der Einkünfte vielleicht durch die Meier, deren Existenz aus dem 14. Jahrhundert belegt ist<sup>96</sup>. Den Hinweis darauf, daß das Kloster selbst einzige Sammel- und Verbrauchsstelle war, geben die Wagenleiten, die als Dienstleistung den Ersatz von Geld- und Naturalzinsen bilden.

Der spätmittelalterlichen Wirtschaftsstruktur, dem Gebrauch der freien Leihen, entspricht die Institution des klösterlichen Lehensgerichtes. Es hat über strittige Fälle um Klostergut Recht zu sprechen. Das Lehensgericht besteht aus zehn Eidschwörern mit dem vorsitzenden iudex und dem Propste als Vertreter der Interessen der Äbtissin<sup>97</sup>. Das Kloster Münster kennt nach den vorhandenen Quellen nur das spätmittelalterliche Hofrecht, das bloß eine vermögensrechtliche Bindung der Beliehenen zur Folge hat; ihm geht parallel eben das Lehensgericht, genau wie seit der Lockerung der grundherrlichen Bindungen im bischöflich-churischen Grundeigentum das Fürstenburger Lehensgericht an Stelle der Fronhöfe getreten ist. Eine ähnliche Wirtschaftsorganisation zeigen die meisten tirolischen Klöster<sup>98</sup>.

<sup>94</sup> Schwitzer, Urbare S. 251—252.

<sup>95</sup> Beispiele Kl. A. VII, 6, 7, 9, 15.

<sup>96</sup> Schwitzer, Urbare S. 167 nennt den villicus de Palans.

<sup>97</sup> Beispiel bei Thaler, Geschichte des Münstertales, S. 195, Kl. A. VIII 28, 26. Febr. 1468: ... Sedente pro tribunali in loco solito et consueto in monasterio Adam Moscha iudice honorande et religiose domine Anne Plântin abbatisse prefati monasterii ... und propst Michahel Gaudenz als prolocutor der Äbtissin, die assessores et infeudales des Klosters ... sprechen, daß ein Lehen nach dem Tode des Inhabers an das Kloster zurückfalle ... testes prescripti iudicentes et assessores infeudati pluresque alii omnes ... Adam Moscha erscheint als iudex coenobii sancti Johannis in der Münstertaler Alpteilung vom 16. Oktober 1466 im G. A. Münster, 2.

<sup>98</sup> Wopfner, Freie und unfreie Leihen, S. 17.

Das Kloster Münster ist auch aus andern Gründen nie über eine Lehensgerichtsbarkeit hinausgekommen. Es ist geistliches Eigenkloster, und der Diözesanvorsteher ist zugleich sein Eigenkirchenherr. Auf diese Weise steht das bischöfliche Kloster in stärkerer Abhängigkeit vom Herrn als das eines weltlichen Großen. Das Eigenkirchenrecht des weltlichen Herrn löst sich im Kampf um die *libertas ecclesie* auf; den geistlichen Eigenklöstern kommt diese Befreiung nicht zugute. Die völlige Bindung des Klosters in geistlicher und weltlicher Beziehung an das Hochstift Chur zeigt sich darin, daß die Klosterleute jeden Standes den Gotteshausleuten zugezählt werden. Sie sind mit den Gotteshausleuten dienst- und gerichtspflichtig<sup>99</sup>. Die Klosterimmunität ist Teilimmunität der Herrenkirche und wird von dieser ausgeübt. Weitergehende Herrschaftsrechte als Sachengerichtsbarkeit bezüglich Lehengut kommt dem Kloster daher nicht zu, weder niederes noch hohes Gericht. Die Trennung von Immunität und Grundherrschaft, die sich in dem spätmittelalterlichen Hofrecht äußert, zeigt sich hier deutlich.

Die Stellung des Klosters hinsichtlich der Jurisdiktion führt im 16. Jahrhundert zu Konflikten mit dem Bischof von Chur als Inhaber der Gerichtsrechte über die Klosterleute und mit der Gerichtsgemeinde Münstertal, die auf gänzliche Ausschaltung des klösterlichen Sondergerichtes hinzielt. 1535 will das Kloster sein eigenes Niedergericht gehabt haben, das ihm vom Bischof und der Gemeinde Münstertal entzogen worden sei<sup>100</sup>. Die Klagen beziehen sich darauf, daß der Gotteshausrichter Kloster- und Eigengut der Klosterleute berechne und ebenfalls Steuern für das Gotteshausgericht von ihnen erhebe. Dem entgegen stehen die Ansichten der Gotteshausleute, daß die Klosterleute ihnen gleichzustellen seien, da Grund und Boden dem Gotteshaus Chur zugehöre. Die Entscheide der Jahre 1553 und 1576 anerkennen ein Lehensgericht für Klostersgut, sprechen aber dem Gotteshause und dem Gericht Münstertal das Steuerrecht und das volle Gericht über die Klosterleute, besonders auch deren Eigengut zu<sup>101</sup>.

Das Stiftsgut macht in seinem Umfange starke Wandlungen durch. Einen letzten Überblick über den Besitzstand gewährt ein Urbar aus dem Jahre 1522<sup>102</sup>. Dabei müssen Güter und Erträ-

<sup>99</sup> T. W. III, S. 341.

<sup>100</sup> Kl. A. VI 2, 8. Okt. 1535.

<sup>101</sup> Kl. A. VI 6, 8. Okt. 1553; Thaler, Geschichte des Münstertales, S. 195, 205.

<sup>102</sup> Kl. A. Die Güter sind mit den Erträgnissen und Inhabern zusammengestellt bei Thaler, Geschichte des Münstertales, S. 170/171.

nisse erhebliche Einbußen erlitten haben. Die Einkünfte aus dem Vintschgau belaufen sich noch auf rund einen Drittel derjenigen aus dem Münstertale, während das Verhältnis um 1400 noch etwa 2 : 1 für den Vintschgau gewesen sein muß. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts ging wiederum zahlreiches Gut verloren<sup>103</sup>. 1803 endlich erfolgte die Sequestration des ganzen Besitzstandes im Vintschgau durch die österreichische Regierung<sup>104</sup>.

### b) Im Unterengadin

Im Unterengadin befinden sich Besitzungen des Klosters Münster in Schuls, Ardez, Fetan und Ganda<sup>105</sup>. Nach dem Urbar von 1394 weist Schuls vier Bauernhöfe (*curiae villicales*) und einen Inhaber verschiedener einzelner Grundstücke auf, Fetan zwei Lehensträger von Grundstücken und Sins einen<sup>106</sup>. Das Unterengadiner Klostergut rührt zum großen Teile von Schenkungen der Familie Tarasp her<sup>107</sup>. Über dessen engere Verwaltung fehlen Quellen. Dagegen zeigt sich auch im Unterengadin die abhängige Stellung Münsters als bischöfliches Eigenkloster. Wiederum ist hier die Immunität des churischen Gutes zugleich die des Klosters, weswegen die Gerichtsverwaltung beider ineinandergeht. Der churische Richter in Untertasna richtet zugleich über die Hintersassen des Klosters<sup>108</sup>. Im 15. Jahrhundert taucht für Münster ein eigenes Klostergericht und eigener Richter mit Kompetenzen im Umfange der Lehensgerichtsbarkeit auf<sup>109</sup>. Es besteht bis ins 17. Jahrhundert, ist 1608 noch nachweisbar, also weit länger, als Grundbesitz und Immunität dem Gotteshause Chur verbleiben. Klostergericht und Gerichtsbarkeit des Bischofs über die Hintersassen von Münster schließen sich nicht aus. Bedeutungsvoll für die Er-

<sup>103</sup> Thaler, Geschichte des Münstertales, verzeichnet die Änderungen im Besitzstand des Klosters.

<sup>104</sup> Schwitzer, Urbare S. 150.

<sup>105</sup> Schwitzer, Urbare S. 164.

<sup>106</sup> Schwitzer, Urbare S. 171 ff.

<sup>107</sup> Stolz, Beiträge S. 103.

<sup>108</sup> Muoth, Ämterbücher S. 48.

<sup>109</sup> T. W. II S. 314. Stolz, Beiträge S. 104.

haltung des Klostergutes aber wird das Klostergericht erst mit dem Übergang der churischen Gerichts- und Grundherrschaft an die Gemeinde des Unterengadins.

### 3. Der Grundbesitz des Klosters Marienberg und dessen Verwaltung

#### a) Im Münstertal und Vintschgau

Das Kloster Marienberg besitzt im Münstertal nur wenige Güter (zu Taufers und Pontfeil). Es sind einzelne Grundstücke und werden von neun Lehensträgern bewirtschaftet<sup>110</sup>. Weitaus an-

<sup>110</sup> Schwitzer, Urbare S. 56.

*Der Grundbesitz des Klosters Marienberg nach dem Urbar von 1390.*

	Ort Nauders	villicatio	feoda 14 (+ 3 Häuser)	à Bauleute
Unterengadin:	Schamflur	1 (à 3 bona)		
	Schuls	23	23 (+ 4 decima)	7
	Fetan	19	6	6
	Paznaun	4	7	
	Remüs	1		
		= 58	= 33	= 16
Vintschgau:	Wennes		33	5
	Burgeis	4	185	
	St. Stefan, Schlinig	15	1	
	Schleiß	3	23	
	Latsch	1 (à 11 Parz.)	5	5
	Mals, Tartsch		19	13
	Schluderns	1	31	6
	Glurns	2	33	7
	Prad		3	
	Tschengels	1	37	1
	Laas		4	
	Kortsch	12	34	9
	Schlanders	3	30	8
	Naturns	1	8	1
	Passeir	10		
	Algund	2	2	2
	Merningen	1	3	1
	Nalls	1		
	Niedermays	1		
	Obermays	1		
Schönna		23	3	
	= 59	= 474	= 59	
Münstertal		108	9	4
		<u>= 225</u>	<u>= 530</u>	<u>= 79</u>

sehnlicher ist der Besitz im Vintschgau. Im unteren Teil sind vor allem Weinberge in Streulage und zu Bergrecht ausgetan, so in Obermays<sup>111</sup>, in Niedermays<sup>112</sup>, Nalls<sup>113</sup>, Merningen<sup>114</sup>, Algund<sup>115</sup>, Naturns<sup>116</sup>, Vetzan und Goldrain<sup>117</sup>, Kortsch<sup>118</sup>. Im oberen Tale finden sich wieder in Streulage Güter zu Burgeis, Mals, Glurns, Schluderns<sup>119</sup>. Schlinig dagegen bildet eine geschlossene Dorfherrschaft.

Dieser Grundbesitz rührt in erster Linie von den Gründern her, von denen er durch Schenkung oder Tausch ans Kloster gelangte<sup>120</sup>.

Auch das Kloster Marienberg überliefert nur seine spätmittelalterliche Grundherrschaft, die es im 13. und 14. Jahrhundert allerdings vielleicht mit Immunitätsrechten verbunden hat, also einen von Münster wesentlich verschiedenen Herrschaftsbereich aufweisen würde. In Eigenbewirtschaftung des Klosters stehen die Güter in der Nähe des Klostergebäudes<sup>121</sup>, anderes ist zu Lehen ausgegeben. Im unteren Tale sind freie Lehen, die unter dem Einfluß italienischer Gebräuche oder des einheimischen *ius montanum* sich herausgebildet haben, die Regel. Es handelt sich um jene Form freier Leihe, die alle fünf Jahre unter Entrichtung besonderer Abgaben erneuert werden muß, dem Geding, der *pactio*<sup>122</sup>. Vereinzelt kommt sie auch im Unterengadin und im Obervintschgau vor<sup>123</sup>. Die lockere Art der Bewirtschaftung grundherrlicher Güter zeigt sich beim Kloster Marienberg in der – zwar

<sup>111</sup> Schwitzer, Urbare S. 23.

<sup>112</sup> Schwitzer, Urbare S. 26.

<sup>113</sup> Schwitzer, Urbare S. 27.

<sup>114</sup> Schwitzer, Urbare S. 28.

<sup>115</sup> Schwitzer, Urbare S. 29.

<sup>116</sup> Schwitzer, Urbare S. 35.

<sup>117</sup> Schwitzer, Urbare S. 35.

<sup>118</sup> Schwitzer, Urbare S. 38.

<sup>119</sup> C. d. I 137, 1161; 138, 1161.

<sup>120</sup> C. d. I 144, 1167, Tauschvertrag zwischen Marienberg und Gebhart von Tarasp; dieser erhält den Hof zu Schuls, das Kloster die Alpen von Schlinig.

<sup>121</sup> Schwitzer, Urbare S. 66.

<sup>122</sup> Schwitzer, Urbare S. 19, 30, 41.

<sup>123</sup> Schwitzer, Urbare S. 107, 75 in Patznaun und Plauen.

seltenen – Anwendung der Schwaighöfe (die innerhalb der Grundherrschaft der Vögte von Matsch eine größere Rolle spielt und dort ihrem Wesen nach dargestellt werden soll<sup>124</sup>). Auf frühere unfreie Leiheverhältnisse im Obervintschgau deutet die Abgabe der „Weisat“, die von den Curtes geleitet wird und als donativa, Geschenk an den Leibherrn zu werten ist<sup>125</sup>. Einst bezeichnete die Weisat persönliche Abhängigkeit, haftete dann am Gute. Ebenso verhält es sich mit den exenia, Geschenken, später ordentliche Abgaben der Eigenleute<sup>126</sup>. Noch aus dem Urbar von 1390 geht die Unfreiheit der villici von Schleiß und Schlinig hervor, wo sie den freien villici entgegengestellt werden<sup>127</sup>.

Die Verwaltung ist einfach. Oberster Verwalter ist der Klosterpropst, Zentrale und Verbrauchsstelle ist das Kloster selbst<sup>128</sup>. Es ist möglich, daß die villici, die nunmehr den gewöhnlichen Lehensleuten gleichgestellt sind, einst unter dem Propste hofrichterliche oder Verwaltungsfunktion ausgeübt hatten. Zuweilen versieht der villicus die Stelle eines Dorfmeisters, ohne daß aber geschlossene Dorfherrschaft besteht. Die Einkünfte der Weingüter werden vom Weinpropste gesammelt<sup>129</sup>.

#### b) Im Unterengadin

Im Unterengadin liegt Grundbesitz des Klosters Marienberg vor allem in Schuls, Fetan, Nauders und im Paznauntale; in Schuls finden sich 23 Bauernhöfe<sup>130</sup> nebst einzelnen zu Lehen ausge-

<sup>124</sup> Schwitzer, Urbare S. 63.

<sup>125</sup> Wopfner, Geschichte der Freien Erbleihe, S. 136. Schwitzer, Urbare S. 19.

<sup>126</sup> Wopfner, Geschichte der Freien Erbleihe, S. 136/137; Schwitzer, Urbare S. 61.

<sup>127</sup> Goswin, Chronik, S. 110.

<sup>128</sup> Schwitzer, Urbare S. 26.

<sup>129</sup> Schwitzer, Urbare S. 26 und 27. Den Weinpropst kennt auch die Tiroler Landesordnung von 1526, Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 43.

<sup>130</sup> Schwitzer, Urbare S. 85 ff. Es handelt sich um die Höfe Quadra de Metz, Quadra de Platzöl, Busaira, Muntlöng, Scardüna, Valschlutza, in Burna, Curtinung, de Raiz, Valchzyna, Curtinung de Leuschana, Rosüng, de Savh, ante molendinam, de Cruce, St. Gervinus de Dozza, in Plano, Brgalt, Quadra, Beati Valentini, Montäsch.

gebenen Alp- und Landanteilen, in Fetan 19 curien<sup>131</sup>, im Paznauntale liegen 4 curien, die von villici bewirtschaftet werden<sup>132</sup>. Ob der Minister oder Ammann, der Gerichtsbeamte auch Funktionen der Verwaltung ausgeübt hat, ist nicht sicher<sup>133</sup>. Die Güter im Unterengadin verblieben dem Kloster bis zum Jahre 1559, in welchem ein großer Teil des Besitztums von Schuls, Fetan und Sins veräußert werden mußte<sup>134</sup>.

Die Rechtsprechung über die Güter wird von einem eigenen Hofgericht durchgeführt, das wie beim Kloster Münster rein grundherrlichen Ursprungs ist und um die Fälligkeit der Lehen und ihre Zinsleistung zu richten befugt ist. Dieses Hofgericht fand statt auf Marienberg zwischen den Toren (der Stätte mit erhöhter Freiung gegenüber dem Landrichter) oder zu Burgeis<sup>135</sup>. Als Gerichtsbeamte erscheinen Ammann (Richter) und Geschworene, die sowohl für den Vintschgau, wie für das Unterengadin bezeugt sind<sup>136</sup>. Die Ausübung der Klostergerichtsbarkeit liegt somit nicht bei den Vögten, sondern bei einer direkten Klosterbeamtenschaft, die vom Abte frei gesetzt werden kann. In räumlicher Hinsicht gehörten zum Hofgerichte Marienberg alle dem Kloster zugehörigen Güter, wo sie auch gelegen sind. Erst im 16. Jahrhundert wurde die Gerichtsbarkeit der Außengebiete ganz an die Landgerichte abgegeben und als Sprengel der Hofgerichtsbarkeit das geschlossene Gebiet von Schlinig und Schleiß, im Gerichte Nauders das des Tales Plawen belassen<sup>137</sup>.

Es bleibt noch die Frage offen, ob das Hofgericht nicht auf Grund der Immunität weiter gehende Befugnisse als nur Gerichts-

<sup>131</sup> Camp maior, retro molendinam, Kauschel, Pracortin, de Schele, Skusan, de Monte, Lütt Ruvnam, de Lacu, de Quadra, Vivench, Muntaditz, Güf, Vretza, Umbrein, Pedenär, Vorada, Similan.

<sup>132</sup> Schwitzer, Urbare S. 107.

<sup>133</sup> Schwitzer, Urbare S. 106, 84.

<sup>134</sup> Schwitzer, Urbare S. 98.

<sup>135</sup> Stolz, Schlern 40, S. 89, 90.

<sup>136</sup> Stolz, Schlern 40, S. 89, Beiträge S. 103.

<sup>137</sup> Stolz, Schlern 40, S. 91, 92. Die im Gebiete des Landgerichtes Glurns liegenden Streugüter wurden 1614 ganz dem Landgerichte unterstellt, dafür aus Schleiß eine geschlossene Hofmarke gebildet. Mit Schleiß und Plawen im Gerichte Nauders (dies seit 1586 eine geschlossene Hofmarke), und Schlinig wurde das engere Hofgericht Marienberg gebildet.

barkeit in Lehendingen gehabt habe, denn das Kloster Marienberg nimmt in dieser Hinsicht als weltliches und zum Teil befreites Eigenkloster eine Stellung mit größeren Möglichkeiten ein als z. B. das Kloster Münster. Über dieses Problem existieren nur ganz wenige Quellen, auf Grund derer kein sicheres Ergebnis festgestellt werden kann. 1394 wird in einer Kundschaft bewiesen, daß dem Kloster die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen zukomme, unter Ausschluß allein der Malefizgerichtsbarkeit, das würde heißen, daß strafrechtliche Fälle mit Ausnahme der todeswürdigen im Bereich des Marienberger Hofgerichtes gelegen hätten<sup>138</sup>. Ein Dekret der österreichischen Regierung von 1555 aber gewährte auf Grund eingeholter Kundschaften dem Kloster nur Zivil-, nicht aber Strafgerichtsbarkeit<sup>139</sup>. Nicht eindeutig wird 1586 über den Inhalt der Gerichtsbarkeit von Plawen geurteilt; ob niedere Strafgewalt und zivile Streitigkeiten dem Klostersrichter zustehen sollen, ist nicht ersichtlich. Das Kloster Münster besitzt keine eigentliche Immunitätsverleihung. Die kaiserlichen Privilegien beziehen sich auf Bestätigung der taraspischen Schenkungen an das Kloster (1169 durch Friedrich I.<sup>140</sup>) und allgemeine Schutzgewährung (Heinrich VI., 1191<sup>141</sup>) ohne irgendwelche Exemption weltlicher Art.

#### **4. Der Grundbesitz der Vögte von Matsch und dessen Verwaltung**

Ein Hinweis auf die Besitzverhältnisse der Vögte von Matsch wird gemacht, um den wirtschaftlichen Hintergrund, auf dem die Position der Vögte in den ennetbirgischen Talschaften ruht, zu zeigen. Er ist wichtig für das Verhältnis zum Bischof von Chur wie den Grafen von Tirol.

---

<sup>138</sup> Stolz, Schlern 40, S. 89.

<sup>139</sup> Stolz, Schlern 40, S. 91.

<sup>140</sup> C. d. I 141, 9. Okt. 1169.

<sup>141</sup> Goswin, Chronik S. 45...

## a) Im Münstertal und Vintschgau

Im Münstertale stehen die Matsch seit 1373 im Besitz der Burg Reichenberg und der ihr zugehörigen Güter um Taufers<sup>142</sup> und unbedeutender Hofanteile im inneren Tale<sup>143</sup> und in Münster. Der größte Komplex des matschischen Eigentums liegt im unteren Vintschgau bei Algund und Passeir<sup>144</sup> und im Matschertal<sup>145</sup>. Algund weist acht Huben, verschiedene Weinberge und Hofstätten auf, in Passeir dagegen sind die Alpen Eigentum der Matsch. Das Matschertal enthält 12 Schwaighöfe (außerdem sind ihnen hier 16 Eigenleutefamilien und 13 Familien von Freileuten pflichtig).

Die Güter sind an freie und unfreie Leute zu Lehen ausgegeben.

Im Matschertal finden wir die bisher nur beim Kloster Marienberg vorgekommene Bewirtschaftungs- und Verwaltungsform der Schwaighöfe<sup>146</sup>. Schwaighöfe sind Viehhöfe, in denen grundherrliches Vieh, Rinder oder Schafe eingestellt sind<sup>147</sup>. Ihr Kennzeichen ist ein Käsezins, meist 300 Käse auf sechs eingestellte Tiere<sup>148</sup>. Diese Art der Bewirtschaftung ist eine spätmittelalterliche Erscheinung und seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar. Sie hängt mit der Auflösung des grundherrlichen Eigenbetriebes zusammen. Nach Wopfner ist die Bezeichnung Schwaighof an das tirolisch-bayrische Siedlungsgebiet geknüpft und ist daher im westlichen Tirol mit rätoromanischer Grundlage sehr selten<sup>149</sup>. Die Grenzlinie soll sich südlich des Paznaunales durchziehen<sup>150</sup>. Dagegen ist zu sagen, daß auch im schweizerischen alemannischen Gebiete die Bewirtschaftung durch Schwaighöfe üblich ist und unter diesem Namen auftritt.

<sup>142</sup> Zeitschr. Ferd. 16, S. 213.

<sup>143</sup> Foffa 35, die Höfe Lüc und Foram.

<sup>144</sup> Zeitschr. Ferd. 16, S. 214—219.

<sup>145</sup> Zeitschr. Ferd. 16, S. 216.

<sup>146</sup> Wopfner, Beiträge zur Geschichte der alpinen Schwaighöfe. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 24, S. 3670; Stolz, die Schwaighöfe in Tirol.

<sup>147</sup> Wopfner, Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 24, S. 38/39.

<sup>148</sup> Wopfner, Vierteljahrsschrift 24, S. 47.

<sup>149</sup> Wopfner, Vierteljahrsschrift 24, S. 62/63.

<sup>150</sup> Wopfner, Vierteljahrsschrift 24, S. 66.

Aus dem Matschertal sind „swaygen“ bekannt, und sie bezeichnen einfach Höfe, in denen beliebig viel grundherrliches Vieh eingestellt ist<sup>151</sup>. Ein Käsezins hingegen, wie er von Stolz und Wopfner verzeichnet wird, wird hier nicht gefordert<sup>152</sup>; die Abgaben bestehen in Schafen, Schweineschultern und Tuch<sup>153</sup>. Charakteristisch ist für das Tal Matsch die große Anzahl der Schwaighöfe (12), und zwar ist ihre Einrichtung neu, d. h. sie stammt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Für die Höfe Monterschinig sind die Zinsen früherer Zeit erhalten und ergeben Leistungen in Käse und Korn. (Der Hof zu Untermonterschinig in vall 70 Mut Korn und 60 Schöt Käse, der Hof Mittermonterschinig 50 Mut Korn und 50 Schöt Käse, gleicherweise der Hof Untermonterschinig<sup>154</sup>.) 1363 ist von einem Vorbehalt grundherrlichen Viehes hier noch keine Rede, auch der Zins entspricht nicht dem für Schwaighöfe gebräuchlichen. Die Curien sind somit in Schwaighöfe umgewandelt worden, welche nach der Auflösung der Eigenwirtschaft der Grundherren deren Vieh aufzunehmen haben. Das Wesentliche ist dabei, daß beim Wegzug der Maier das grundherrliche Vieh im Hofe belassen werden muß<sup>155</sup>. Das in den 12 Schwaighöfen eingestellte Vieh zählt 417 Schafe, 7 Schweine,

---

<sup>151</sup> Zeitschr. Ferd. 16, S. 216 ff. . . . Das sint die swayg die mein Herrn Vogt Ulrich hat von Mähtz. Daz ersten der maiger von alp, der niderhalben sitzet, der sol lazzen uf dem Hoffe wan er da von vert XXV schaf melche und sechzehn schaf an milch und fuenf kue, und der ander maiger, der usserhalben siczt auch als vil XXV schaf mit milch und sechzehn an milch und fuenf kue . . . S. 217 . . . Item und ein Hof heizzet Cortetz wan der mayger da von vert so sol er lazzen auf dem Hof fuenfzig melche schaf und zwen unt zwainzchk schaf an milch und siben kue und vier oxsen, die sullen wert sein acht und vierzichk phunt und zwo schweinmutter die sullen zway swein haben yber jar und zway schwein ze zinse ze hoffe.

<sup>152</sup> Wopfner, Vierteljahrsschrift 24, S. 51.

<sup>153</sup> Zeitschr. Ferd. 16, S. 218 . . . Das ist der Zins von den swaygen, des ersten: Item und von den vorgehenden swaygen gilt der mayger Hof in der halb alp acht schaf auf sand bartholomestag mit wollen und ein schaffin pache ze winnachten, ein lamp ze fastnacht, und ein kitz zu ostern und zehen ellen tuech . . .

<sup>154</sup> Zeitschr. Ferd. 16, S. 193, 17. Febr. 1369.

<sup>155</sup> Zeitschr. Ferd. 16, S. 216.

33 Kühe, 1 Rind, 7 Ochsen, 22 Kitzen. Außer den Zinsen aus der Nutzung des eingestellten Viehes hat ein Schwaighof auch die Abgaben für die gewöhnliche Hofleihe aufzubringen<sup>156</sup>.

#### b) Im Unterengadin

Im Unterengadin liegt Grundbesitz der Familie Matsch in Tarasp, Schuls, Remüs, aus dem Erbe der Tarasp stammend, dann in Zernez, Süs, Lavin, Giarsun, Ganda, Guarda, Ardez, Fetan und Sent<sup>157</sup>. An Größe überragen die Höfe von Schuls, Tarasp und Ardez alle andern<sup>158</sup>. 1288 werden sie von ministri verwaltet<sup>158a</sup>.

In der Regel ist die grundherrliche Gerichtsgewalt der Adeligen in Tirol im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts eingegangen oder dem Landesfürstentum unterworfen worden; der Tiroler Adel hat in seiner Mehrzahl die Eigenleute verloren, die Herren von Remüs im 14. Jahrhundert, die Montalban im 15. die Tschengelsburg ebenfalls (welche lehensweise die Tschengelsburg samt dem Gerichtstabe Prad und Tschengels besaßen<sup>159</sup>). Am Ende des 15. Jahrhunderts besitzen nur noch die Matsch und Schrofenstein Eigenleute und niedere Gerichtsbarkeit über die zerstreut in den Gerichten Glurns und Schlanders liegenden Güter<sup>160</sup>.

Im Tale Matsch liegen die grundherrlichen Verhältnisse so, daß die Matsch weitaus den größten Teil des Bodens besitzen; auf der Grundherrschaft, Immunität und der Vogtei über die churischen Leute baut sich ihre Gerichtsherrschaft über das Matschertal auf. Eigenes Gericht ist seit 1297 nachweisbar. Bis 1498 bezieht es sich auf die niedern Fälle, dann durch königliche Verleihung auch auf das Hochgericht mit Blutbann. Matsch bildet damit ein eigenes Kriminalgericht<sup>161</sup>.

<sup>156</sup> Zeitschr. Ferd. 16, S. 218.

<sup>157</sup> Jecklin, Land und Leute, S. 1 f.

<sup>158</sup> Zeitschr. Ferd. 16, S. 78.

<sup>158a</sup> C. d. II 44, 5. Juni 1288.

<sup>159</sup> Stolz, Schlern 40, S. 81.

<sup>160</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 139.

<sup>161</sup> Stolz, Schlern 40, S. 94/95.

### 5. Der Grundbesitz der Herren von Reichenberg

Die Bedeutung der Herren von Reichenberg liegt weniger auf dem Gebiete eines umfassenden Grund- und Herrschaftsgebietes, als auf dem der Lebensabhängigkeit von Bischof von Chur und Grafen von Tirol<sup>162</sup>. Allodialen Besitz weisen sie in der Burg Reichenberg oberhalb Taufers mit zugehörigen Gütern auf<sup>163</sup>. Mit dem Verarmen und Aussterben des Geschlechtes kommt diese an die Vögte von Matsch. Colonien und curien, einzelne Grundstücke sind in Mals zu finden, ohne daß ihre Zahl sicher feststellbar wäre.

### 6. Das freie Eigen

Freies bäuerliches Eigen ist in allen Teilen der alten Grafschaft Vintschgau zu finden und zwar das ganze Mittelalter hindurch. Die Zahl der bäuerlichen Eigengüter ist nicht zu ermitteln, weil im Gegensatz zu den grundherrlichen Gütern Aufzeichnungen nicht existieren. Erst die neuzeitlichen Kataster bringen die Freiegüter gesondert zur Niederschrift. Im Unterengadin und Vintschgau weist das freie Eigen bedeutenden Umfang auf, nimmt nach Wopfner im Inntal zirka einen Drittel des Bodens ein, vermindert sich aber gegen den Süden hin<sup>164</sup>.

#### a) Im Münstertal

Während in den Quellen des Unterengadins und des Vintschgaues Freie mit freiem Eigen seit dem 12. Jahrhundert vorkommen, sind solche im Münstertal kaum erwähnt, wenn doch, erst im späten Mittelalter, seit dem 13. Jahrhundert. So muß zum Teil aus dem Fehlen grundherrlichen Besitzes auf die Anwesenheit freien Eigens geschlossen werden. Grundherrliche Güter beherr-

<sup>162</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 156 ff.

<sup>163</sup> Zeitschr. Ferd. 16, S. 212/13, 21. Juli 1373. Archivberichte II, S. 3, Verzeichnis der Reichenbergischen Eigen- und Freileute

<sup>164</sup> Wopfner, Die Lage Tirols, S. 1 ff.

schen vorwiegend den unteren Teil des Tales. Das obere Münster-tal weist dagegen mehr freies Eigen auf. Diese Erscheinung dürfte mit der Rodung zusammenhängen, die vom Kloster aufwärts geht, was sich durch den Umfang der Markgemeinde bestätigt, die nur das heutige Tal, nicht aber auch Taufers umfaßt. Direkte Erwähnung von freiem bäuerlichem Eigen geschieht in einigen Schenkungs-, Tausch- und Kaufsurkunden.

1. 17. Oktober 1228<sup>165</sup>: cartam vendicionis ad proprium fecit Conradus filius quondam ser Osgualdi de Monasterio ... mandavit ... omne ius omnesque rationes actiones reales, personales, utiles et directas et ypotecharias ei pertinentes...

2. 2. Februar 1328<sup>166</sup>: Susanna uxor Niclavi verkauft an Gervasius filius quondam ser Martini Marioli einige Felder, iacentes in territorio de Monasterio ubi dicitur in Rong, secundum usum terre vallis Venuste verbo et voluntate nobilis militi domini Egenonis de Amazia...

3. 10. März 1329<sup>167</sup>: Johannes Maijtelda und Catherina de Sancta Maria verkaufen dem Kloster Münster ein Feld in Azesayra ... dictus praepositus agens tantum nomine dicti claustrum secundum usum terre vallis Venuste...

4. 20. Juli 1404<sup>168</sup> Der Propst von Münster tauscht mit Minigo Solma von St. Maria ein Gut zu St. Maria pro libero proprio...

5. 10. Juli 1465<sup>169</sup>: Der Propst von Münster tauscht mit Christophorus de ser Zanis de Burmio ein Feld in „Regana“ bei Münster als cambium pro liberis propriis.

6. 30. Januar 1474<sup>170</sup>: Es findet eine libera vendicio pro libero proprio eines Landstückes an das Kloster Münster statt.

7. 4. August 1494<sup>171</sup>: Sapiens et probus vir Caspar Butatzsch iudex vallis Monasterii illo tempore pro se et suis heredibus verkauft pro libero proprio et inoccupato bono salvis iuribus unigue siliquae casei ad elimosinam vicinorum ein Feld an das Kloster Münster.

8. 27. September 1398<sup>172</sup>: Beta, Tochter des Egenon de Plateio von St. Maria verkauft ihren Geschwistern einen Gutanteil zu frei verfügbarem Eigen.

---

<sup>165</sup> Mayer, A. S. G. 1904, S. 249.

<sup>166</sup> Kl. A. VII, 4.

<sup>167</sup> Kl. A. VII, 6.

<sup>168</sup> Kl. A. VII, 37.

<sup>169</sup> Kl. A. VII, 69.

<sup>170</sup> Kl. A. VII, 77.

<sup>171</sup> Kl. A. VII, 85.

<sup>172</sup> G. A. St. Maria, 2.

9. 3. Februar 1398<sup>173</sup>: Jacobus de Camp verkauft eine Wiese in Valpaschun zu freiem Eigen.

Gegenüber dem Gotteshaus- und Klostergut überwiegt das freie Eigen im hinteren Tale. Um Münster und Taufers herum scheint das Verhältnis umgekehrt zu sein: genaue Berechnungen lassen sich aber nicht anstellen.

#### b) Im Unterengadin

Im Unterengadin sitzen neben den alten edelfreien Familien der Tarasp und Remüs zahlreiche bäuerliche Freie auf freien Eigen. Sie lassen sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisen; jener Hezilo, der in den rätischen Urkunden als cancellarius der Grafschaft Vintschgau erscheint, stammt von Sent und ist Inhaber freier Güter. Unterengadiner freie Zeugen kommen einige Male vor<sup>174</sup>. Die älteren Urkunden des Tales sind nicht erhalten geblieben, weshalb freie Güter im einzelnen nicht nachgewiesen werden können. Steuerverzeichnisse liefern nur den Beweis für ihre Existenz vor allem zu Sins, Schleins und Schuls, geben aber keine nähere Beschreibung<sup>175</sup>. Auch die Zählung der Feuerstätten, die dem tirolischen Landesfürsten zugehören, liefert für die Ausscheidung des freien bürgerlichen Eigens keine Ergebnisse, da es alle steuerpflichtigen Haushalte, ob freie oder grundherrliche, gebundene, mit Ausnahme von Klöstern und Adeligen, notiert. Es kann lediglich das Verhältnis der Herrschaftsleute im weiteren Sinne zu den Gotteshausleuten errechnet werden<sup>176</sup>. Das eine scheint sicher zu stehen, daß die Freien des Unterengadins den Hauptanteil der tirolischen Herrschaftsleute stellen<sup>177</sup>.

#### c) Im Vintschgau

Im Vintschgau sind seit dem 12. Jahrhundert Freie verzeichnet, so in Mals, Glurns, Burgus, Schluderns, Agund, Schlanders, Latsch,

<sup>173</sup> G. A. St. Maria, 4.

<sup>174</sup> T. U. B. 276, vor 9. März 1161, T. U. B. 275, 1161—64.

<sup>175</sup> Stolz, Beiträge, S. 213, Beilage III.

<sup>176</sup> Stolz, Beiträge, S. 83, 128.

<sup>177</sup> Stolz, Beiträge, S. 118—122.

Tartsch, Kortsch, Laas, Eyrs<sup>178</sup>. Freies Eigen tritt da und dort in Kaufhandlungen auf<sup>179</sup>. Ganz allgemein wird seit dem 13. Jahrhundert in Steuerlisten und Gerichtsweistümern der Grafschaft Vintschgau die freie Feuerstatt und das freie Urbar erwähnt und deren Rechtsstellung ermittelt. Genaue Angaben über die Zahl der freieigenen Güter im Vintschgau hingegen werden erst in den österreichischen Katastern der Neuzeit gegeben. Im Gerichte Nauders liegen zu Spiss 18, zu Nauders 86; im Gerichte Glurns zu Mals 50, zu Glurns 26, in Stilfs 25; im Gerichte Schlanders in Laas 18, in Schlanders 26. Freie Güter, die einen Stiftzins (Zins an eine Kirche) zu leisten verpflichtet sind, finden sich in Nauders 25, in Glurns 7, in Mals 38, in Stilfs 40, in Laas 26, in Schlanders 2<sup>180</sup>.

Die Rechtsstellung der freien Güter im Münstertal ist diejenige des Gutes innerhalb des Landrechtes, *secundum usum vallis Venuste* oder nach dem engeren Münstertaler Landrecht, das im Gerichtsweistum von 1427 zur Kodifikation gelangt ist. Sie haben den Gerichtsstand vor dem bischöflichen Gerichte, das aus der Grafschaftsgewalt eximiert ist und den ganzen Umfang des Grafengerichtes einnimmt, d. h. an dessen Stelle getreten ist. Leistungen, wie Dienste und Steuern liegen auf dem Freiengut als Unterscheidungsmerkmal gegenüber den grundherrlich gebundenen Gütern nicht.

Im Unterengadin und Vintschgau wird ebenfalls die Beziehung der freien Güter zur Grafschaftsgewalt deutlich. Für sie gilt der Satz: *De propriis possessionibus excipimus eas, que vulgariter freyes aigen nominate ad comitatus domini nostri jure quodam pertinent speciali*<sup>181</sup>. Den Gerichtsstand haben die Freiengüter in jedem Falle vor dem Grafengericht, dem Landgerichte und gehören in ihrer rechtlichen Stellung dem Landrechte an. Soweit stimmt die Lage der freien Eigen unter bischöflich-churischer Hoheit mit derjenigen unter der landesfürstlich-tirolischen überein. Für die Freigüter unter tirolischer Landeshoheit ist die Leistung eines

<sup>178</sup> Beispiele bei Stolz, Ausbreitung IV, S. 76 ff.

<sup>179</sup> Archivberichte II, S. 118, 1303, 24. Sept. Verkauf eines freien Gutes bei Churburg an die Vögte von Matsch.

<sup>180</sup> Stolz, A. ö. G. 107, S. 23/24, S. 16.

<sup>181</sup> Stolz, Ausbreitung IV, S. 83.

Freiendienstes nachzuweisen, durch den sie sich von grundherrlich gebundenen Gütern und Eigenleuten des Landesfürsten und der geistlichen Stifter differenzieren. Der Freiendienst besteht in der Beibringung der *stiura liberorum* (einer Steuer in Geld) und in öffentlichen Frondiensten. Er liegt als Reallast auf den Freigütern, und da es sich nicht verhindern läßt, daß Eigenleute in deren Besitz gelangen, läßt man diese vom freien Gute den Freiendienst geben<sup>182</sup>. Die von den Eigenleuten *ex proprietate personarum* zu leistenden Dienste sind auf jeden Fall von dem *liberum servitium* verschieden<sup>183</sup>.

Freies Urbar, Freiendienst und freie Feuerstatt werden in den Gerichtsweistümern der Landgerichte mit Inhalt des Landrechtes oft genannt<sup>184</sup>. Und anscheinend hat die Grafschaft Tirol um des Freiendienstes willen ein großes Interesse an der Erhaltung der Freigüter: Wer irgend ein freies Urbar besitzt, leistet den Freiendienst, das Gut desjenigen, der sich der Freiheit entzieht, ist ebenso dazu verpflichtet<sup>185</sup>.

Außer der Beziehung der freien Eigen zum gräflichen oder landesfürstlichen Gerichts- und Steuerwesen, die in dieser geschilderten Form seit dem 13. Jahrhundert durchgehend nachzuweisen ist, besteht auch eine, das freie Gut kennzeichnende Stellung innerhalb der Wehrverfassung. Für den Bereich der churischen Hoheit ist sie durch das bestehende Waffenrecht und die für die Gotteshausleute allgemeine Wehrpflicht gegeben. Freie Güter unter tirolischer Hoheit zeigen die Form der sogenannten Schildhöfe, deren Inhaber zu berittenem Dienste verpflichtet sind.

## **7. Die Besitzrechtsverhältnisse der Leihegüter und deren Rechtsstellung**

Die Besitzrechtsverhältnisse und rechtliche Stellung der Leihe sind als Teil der Gutsverwaltung und Agrarverfassung zu besprechen. Dabei ist auf die wirtschaftliche und soziale Lage des

<sup>182</sup> Kogler, A. ö. G. 90, S. 257.

<sup>183</sup> Kogler, A. ö. G. 90, S. 456—458, 508, 517.

<sup>184</sup> T. W. III, S. 6, 165.

<sup>185</sup> Archivberichte II, S. 140, Mitte Mai 1396.

Bauernstandes und deren Wirkungen auf die Verfassung unseres Gebietes hinzuweisen. Im 12. und 13. Jahrhundert ist das *ius curtis*, das *ius familiae*, das Hofrecht, das die Art der Leihen bestimmt. Leihen zu Hofrecht sind unfreie Leihen, deren Kennzeichen die persönliche Abhängigkeit des Beliehenen vom Leiheherrn bildet<sup>186</sup>. Die Aufzeichnung eines Hofrechtes, welches das Verhältnis der Grundholden zum Herrn, das in der privaten Grundherrschaft ausgebildete Recht ordnet, findet sich im bischöflichen Urbar von 1290–98.

Dieses Hofrecht von 1290–98 zeigt die urbariale Form der Rechtsweisung, gehört der älteren Art der Rechtskodifikation an<sup>187</sup>. Sie bezweckt die Sicherstellung der grundherrlichen Rechte und Befugnisse zu einer Zeit, in der diese durch die beginnende Wandlung der Grundherrschaft zur Vermeierung der Güter gefährdet sind. Damit wird die Einbeziehung von Bestimmungen über die Verpflichtungen der Holden auch in die bischöflichen Urbare des 14. Jahrhunderts begründet<sup>188</sup>.

*Hec sunt iura episcopalia et redditus episcopi in valle Venuste. Et est prima sciendum, quod ipse episcopus debet habere VII colonarios qui tamquam iurati dicant iura ipsius episcopi quotiens fuerint requisiti. Et mortuo uno ipsorum melius pecus quod habet cedit episcopo. Et colonia cadit in heredem legitimum... Item sciendum est quod dominus episcopus debet locare villicum mediante consilio colonariorum.*

Der Bischof besitzt vor allem ein Anrecht auf den Fall, auf den sich die Erbberechtigung des Herrn reduziert hat und das freie Verleihungsrecht beim erbenlosen Tode eines Lehensinhabers<sup>189</sup>. Andererseits gehört dem Holden ein Vererbungsrecht an seine Nachkommen<sup>190</sup>. Dieses bildet den Angelpunkt der Entwicklung von der unfreien zur freien Leihe. In dem Hofrechte von Ende des 13. Jahrhunderts findet die schlechteste Leiheform des Freistift-

<sup>186</sup> Wopfner, Freie und unfreie Leihe, S. 1, 9.

<sup>187</sup> Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. C. d. II 76, S. 122, 123.

<sup>188</sup> B. A. Urbar D. ... Ouch ist ze merken, wenn ain lehener stirbt an erben, das ain bischof die lehen lihen mag des gotzhusluten ob er wil und wem er wil . . . Ouch ist ze wissen, wenn ain lechner stirbt, das best haupt das im hof ist gevelt aun phârid...

<sup>189</sup> T. U. B. 239.

<sup>190</sup> C. d. I 285, 15. Jan. 1277.

rechtes keine Anwendung. Ob die Bindung an die Scholle noch existiert, geht aus dem Hofrecht von 1290–98 nicht hervor. Die *Adscriptio glaebae* existiert sonst noch im 12. Jahrhundert deutlich<sup>191</sup>. Andererseits wird in diesem Urbar gezeigt, daß die Vermeierung der Güter bereits eingesetzt hat.

Ob die *homines proprii* des Klosters Marienberg, die Goswin in seiner Chronik verzeichnet, dieselbe Stellung innerhalb der Grundherrschaft einnehmen, ist nicht ersichtlich, da in diesem Verzeichnis alle dem Kloster irgendwie verbundenen Leute genannt werden, genau wie die tirolische Herrschaft als ihre „Eigenleute“ auch die freien Herrschaftsleute zählt.

Dem alten Hofrecht des 12. Jahrhunderts, das das Recht des mit Gütern zu unfreier Leihe begabten Eigenmannes ist, entspricht die grundherrschaftliche Verfassung der *Villication*. Diese existiert noch 1290 nach dem bischöflichen Urbar. Die den Kolonien übergeordneten Meierhöfe besitzen Funktionen der Verwaltung und des grundherrlichen Gerichtes, an dem die Kolonien Anteil durch die Mitwirkung an der Setzung des *villicus* und an der Rechtsweisung und durch Bildung des Umstandes haben<sup>192</sup>.

Nach dem Verschwinden der unfreien Leihe und der Lockerung der Grundherrschaften überhaupt löst sich die *Villicationsverfassung* auf; dem Eintritt der Leihen in die Sphäre des Landrechtes entsprechen die Lehensgerichte, sofern nicht auch diese dem allgemeinen Landgerichte oder sonst dem öffentlichen Gerichte weichen.

Die Rechtssphäre, der die unfreien Leihen angehören, ist die der privaten Grundherrschaft. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ändert sich dies. Alle weiteren Quellen zeigen, daß die Leihen zu Hofrecht freieren Leiheformen Platz machen. 1239 wird zwischen den *homines proprii* und den *homines feudales* derselben Grundherrschaft unterschieden und das deutet darauf hin, daß freie Leihen neben den unfreien in Gebrauch gekommen sind<sup>193</sup>. Dann wird im Urbar von 1290–98 die Erblichkeit auch der sonst die

<sup>191</sup> T. U. B. 279. ... *curtim de Slanders cum omnibus appendicis et familia*. Zum Hofe gehört auch die *familia*.

<sup>192</sup> C. d. II 76, S. 122; Kl. A. VIII 28, 26. Febr. 1468, Umstand beim Klosterlehensgericht.

<sup>193</sup> C. d. I 217, 1239.

Kennzeichen der unfreien Leihen tragenden Güter bestimmt. Chur und Marienberg z. B. lassen den Übergang im Gebrauch der Leihen nachweisen<sup>194</sup>, Münster kennt nur die freien Leihen zu Landrecht und stellt sich damit in eine Reihe mit andern Stiftern des tirolischen Gebietes, wie Stams und Georgenberg<sup>195</sup>. Zwei Prozesse, die einander entgegenkommen, bringen den Verfall des geschilderten alten Hofrechtes und damit auch der Villikationsverfassung: Vom Inhaber der Landeshoheit, in Tirol vom Landesfürsten, im Münsterthal vom Bischof von Chur, wird dieser Vorgang bewußt gefördert, als Mittel zur Verintensivierung der Landesherrschaft nach unten (Auflösung anderer Grundherrschaften). Einschränkung des Hofrechtes ist sein Ziel<sup>196</sup>. Die tirolischen Landesordnungen von 1352 und 1404 sind Zeugnisse dieser Absichten. Andererseits entwickelt sich die freie Leihe aus der Grundherrschaft selbst<sup>197</sup>. Erbrecht und Recht der freien Veräußerung sind die Forderungen der Grundhörigen<sup>198</sup>. Damit gibt der Grundherr zu einem schönen Teil sein Verfügungsrecht über die Güter auf, was der Entwicklung der Grundherrschaft zur Rentenanstalt entspricht<sup>199</sup>. Die im Spätmittelalter allgemein in unseren Tälern verbreitete Leiheform ist die der freien Erbleihe, des Baurechtes.

Einige Beispiele sollen die besonderen Bedingungen und Rechtsverhältnisse der Erbleihe zeigen. Sie werden dem Gebiete des bischöflichen und klösterlichen Eigentums entnommen. Die Belege für den Vintschgau aus gräflichem Grundeigentum sind verwertet in den Untersuchungen von Tille und Wopfner, die sich auf tirolische Quellen stützen, aber kein anderes Bild ergeben.

Die Urkunde bildet die Rechtsgrundlage des Verhältnisses zwischen Leiheherr und Beliehenem. Nach dem Landrecht ist förmliche Verleihung üblich und steht an Rechtskraft den Rodeln

---

<sup>194</sup> Das Kloster Marienberg weist entsprechend seiner größeren Selbständigkeit eine eigene Hofgerichtsbarkeit auf, die der alten, im bischöflichen Urbar notierten gleichkommt, T. U. B. 239. Siehe Anm. 4. Sie lockert sich bis zur bloßen Lehensgerichtsbarkeit.

<sup>195</sup> Wopfner, Freie und unfreie Leihen, S. 17.

<sup>196</sup> Wopfner, Freie und unfreie Leihen, S. 17.

<sup>197</sup> Wopfner, Freie und unfreie Leihen, S. 1.

<sup>198</sup> Wopfner, Entstehung der freien Erbleihe, S. 74.

<sup>199</sup> Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 33.

voran<sup>200</sup>. Daneben wirkt das gesetzte Recht der Landesfürsten bestimmend auf die Gestaltung der Leihe ein (in den Landesordnungen und Weistümern, auch dem des Münstertales).

Die folgenden Beispiele von Erblehenbriefen aus dem Engadin stammen aus dem 14. Jahrhundert<sup>201</sup>, aus dem Kloster Münster aus dem 13. Jahrhundert:

1269<sup>202</sup>: Verleihung in rectum feudum ... Conrado et eius heredibus ...

1277<sup>203</sup>: ... in feudum censuale suisque heredibus, ita quod nobis per X annos annuatim debet dare libras duas piperis et nos sibi unam siliquam casei ... si quidem X annis annuatim nobis duas urnas dare tenere et nos sibi duas siliquas casei annualim dare ...

1289<sup>204</sup> 4. Mai: Hat eine Verleihung zum Inhalt mit der Bedingung, daß bei Nichtbezahlung des Zinses das Lehen heimfällt.

1291<sup>205</sup> 24. Mai: ... quod nos Bertholdus divina permissione prepositus ecclesie Monsteriensis nec non procurator ecclesie sancte Marie in Silvaplana (St. Maria im Münstertal) bona dicta Gyantz cum adinenciis tytulo mere proprietatis ad ecclesiam prefatam in Silvaplana spectantes in rectum feudum pro annuali censu comine Marie nec non Diewodi filie quondam Egnin de Monasterio ... adicimus quod, si dicti heredes anno aliquo census pernotatos ecclesie sepefate in Silvaplana non persolverent, sine omni contradictione ab ipsis heredibus libere est solutioni et prefatus dominus Bertoldus vel sui successor cuicumque voluerit liberam habeat facultatem conferendi ...

An einem weiteren Beispiel wird die Differenzierung der Bestimmungen über die freie Leihe gezeigt. Es handelt sich um die Ausgabe des Maria-Magdalenen-Gutes in St. Maria, ein zu der dortigen Kirche gehöriges Widem<sup>207</sup>.

1498<sup>208</sup> 3. Februar: Äbtissin und Propst des Klosters Münster übertragen Kot Fuldera und Jakob Jonuot de Platz das St. Maria-

<sup>200</sup> Muoth, Ämterbücher S. 142 ff; Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 33.

<sup>201</sup> Muoth, Ämterbücher S. 143—145.

<sup>202</sup> Kl. A. VIII, 1.

<sup>203</sup> Kl. A. VIII, 2.

<sup>204</sup> Kl. A. VIII, 4.

<sup>205</sup> Thommen, Urkunden I, 116.

<sup>207</sup> Mayer, A. S. G. 1904, S. 248, Anm. 3; Farner, Kirchenpatronien, S. 145.

<sup>208</sup> G. A. St. Maria, 22.

Magdalenen-Gut zu jährlichem Zins. Sie dürfen es weder verkaufen noch verpfänden.

1528<sup>209</sup> 19. April: Äbtissin und Propst des Klosters Münster verleihen an die Erben der Vorigen das Maria-Magdalenen-Gut um den Zins von 21 Mutt Gersten, 21 Schöt Käse, 1 Wagenleite nach Plairs und Stellung eines Mähders nach Landesrechten.

4. August . . . <sup>210</sup>: Äbtissin und Propst des Klosters Münster leihen das Maria-Magdalenen-Gut zu Erblehen, nach Landsrechten der Grafschaft Tirol um den jährlichen Zins von 4 fl. 30 kr., eine Wagenleite nach Plairs, 21 Mutt Gersten, einen Mähder mit der Bestimmung, daß, falls das Kloster das Gut nicht zurückkaufen will, die Inhaber dasselbe verkaufen dürfen, und zwar nur an Personen, „die gut Powleit“ sind, nicht aber an „große Herren und Geistliche“ sowie an „ergebene Leute“.

Die Form der Verleihung ist die der freien Erbleihe. Innerhalb der Verleihungsgeschichte des Maria-Magdalenen-Gutes ist eine fortschreitende Freizügigkeit zu konstatieren, die mit dem Verkaufsrecht des Beliehenen endet, wobei das Rückkaufsrecht des Klosters gewahrt wird. Es macht sich die Tendenz bemerkbar, ausgetanes Gut in Eigenbewirtschaftung zurückzunehmen, Verkauf an Edle oder Leibeigene zu verhindern.

Bezeichnet wird die freie Erbleihe als Baurecht, Leihe nach Landsrechten, zu Erbrecht, zu Zinslehen, zu Bauernrecht<sup>211</sup>. Der Beliehene heißt maier, colonus, villicus, Baumann<sup>212</sup>. Hingeben zum Bebauen heißt vermaiern, ganz unabhängig von der ständischen Zugehörigkeit des Leihemannes<sup>213</sup>. Die rechtliche Natur dieser freien Erbleihe ist gegeben durch das Verhältnis des Leihherrn zum Beliehenen, das im Gegensatz zur unfreien Leihe gegenseitig nur wirtschaftlich, vermögensrechtlich bindet<sup>214</sup>.

Der Lehensträger ist zur Zahlung der jährlichen Zinsen und der eventuell auf dem Gute liegenden Reallasten verpflichtet. Die Zinsverhältnisse sind so geregelt, daß eine willkürliche Erhöhung des Zinses durch den Grundherrn nicht stattfinden kann. Umge-

<sup>209</sup> G. A. St. Maria, 27.

<sup>210</sup> G. A. St. Maria, 32.

<sup>211</sup> Muoth, Ämterbücher S. 143; Kl. A. VIII, 20, 1. Sept. 1424, Verleihung zu „ewigem Erbrecht, Baurecht und Zinslehen nach Landsrechten“.

<sup>212</sup> G. A. Münster, 2. Münstertaler Alpteilung 16. Okt. 1466.

<sup>213</sup> T.W. III S. 355, 359; Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung, S. 51 ff; Wopfner, Geschichte der freien Erbleihe, S. 97.

<sup>214</sup> Wopfner, Geschichte der freien Erbleihe, S. 103.

kehrt sind Zinserleichterungen bei Naturereignissen gebräuchlich<sup>215</sup>. Wird der Zins oder an seiner Stelle eine Dienstleistung nicht beigebracht, so fällt das Leihegut unverzüglich an den Herrn zurück<sup>216</sup>. In der Grundherrschaft des Klosters Marienberg wird der Zins bei Nichtbezahlung im folgenden Jahre verdoppelt, im dritten Jahre geht der Zinsverweigerer des Lehens verlustig und hat die Zinsrestanzen zu bezahlen, ebenso im churischen Gebiete<sup>217</sup>.

Für die Verleihung ist eine Einstandszahlung zu leisten<sup>218</sup>; das Kloster Marienberg erhält für die Erneuerung der Leihen, die alle fünf Jahre stattfindet, eine Zahlung pro pactione, ze geding an dem fünften jar... Eine weitere Bedingung der Erbleihe ist die des guten Baues, nach welcher der Beliehene das Gut bewirtschaften muß, ohne daß der Leiheherr zu Schaden kommt. Das Erbrecht wird nur durch den guten Bau gesichert<sup>219</sup>. Durch diese Einschränkung des Erbrechtes kann das Recht des Herrn geschützt werden. Das andere Ziel ist freies Veräußerungsrecht des Gutes durch den Bauern. Der Herr behält sich dabei mindestens den Konsens vor oder verlangt die Stellung eines Ersatzmannes<sup>220</sup>. Verkauf, Afterleihe und Verpfändung sind an die Zustimmung des Herrn gebunden. Bei Veräußerungen hat der Herr das Vorkaufsrecht und zieht eine Handänderungsgebühr, den sogenannten Ehrschatz ein<sup>221</sup>. Der Ehrschatz kommt in tirolischen, nicht aber in den bischöflichen und klösterlichen Leihen vor. Hier ist es Brauch, das Gut im Vorkauf an den Leiheherrn um eine Mark billiger zu geben als im Verkauf an andere<sup>222</sup>.

<sup>215</sup> T.W. III S. 359, 351. Ein Beispiel bei Schwitzer, Urbare S. 36: Guter Bau des Gutes wird verlangt ... usgenommen ain gewalt, als feur und wasser und rüffin daz grun und poden hinfürti, man mach denn ander tädung won tädung pricht landrecht.

<sup>216</sup> Thommen, Urkunden I, 116; Kl. A. VIII, 4; Muoth, Ämterbücher S. 145; C. d. II 76, S. 123.

<sup>217</sup> Schwitzer, Urbare S. 136/137; C. d. II 76, S. 123.

<sup>218</sup> Wopfner, Geschichte der freien Erbleihe, S. 45.

<sup>219</sup> T. W. III S. 359.

<sup>220</sup> T. W. II S. 347.

<sup>221</sup> Vgl. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 32; Wopfner, Geschichte der freien Erbleihe, S. 47.

<sup>222</sup> Muoth, Ämterbücher S. 145.

Einen vertieften Einblick in die Leihe- und Besitzrechtsverhältnisse gewähren die Tiroler Landesordnungen, die zum Tiroler Landrechte geworden sind und das Münstertaler Gerichtsweistum von 1427. Für das Landesfürstentum Tirol stehen die Landesordnungen von 1352<sup>223</sup> und 1404<sup>224</sup> zur Verfügung, als Ergänzung diejenige vom Jahre 1526<sup>225</sup>.

Die wichtigsten Bestimmungen beziehen sich auf das Wegzugsrecht der Bauleute. Es ist an den Konsens des Leiheherrn gebunden<sup>226</sup>. Der Leiheherr hat das Nachfahr- und Rückforderungsrecht für den Fall, daß der Lehensträger ohne seine Zustimmung wegzieht, eine andere Leihe annimmt oder die Zinsen unterschlägt. Das Erbrecht ist an den guten Bau, aber auch an die Bedingung geknüpft, daß die Erben ihren Erbanspruch öffentlich vorbringen<sup>227</sup>.

Die Landesordnung von 1404 ist im Anschluß an diejenige von 1352 aufgestellt worden, weist aber einige Milderungen im Nachfolge- und Rückforderungsrecht auf<sup>228</sup>. Dieses Verfahren wird nur angewendet, wenn vom abgezogenen Baumann kein vollwertiger Ersatz geleistet wird. Zinsnachlaß bei Elementarereignissen, mit Abschätzung des Schadens ist ein Zusatz gegenüber der Fassung von 1352<sup>229</sup>. Die Freizügigkeitsbeschränkung, die im Konsens zum Wegzug des Baumannes liegt, bleibt gleicherweise bestehen, ebenso die Wahrung des Erbrechtes durch öffentliche Bekanntgabe und die Verpflichtung zum guten Bau. Beide Landesordnungen berechtigen den Herrn, Eigenleute von Leihegütern anderer Herren zurückzufordern und sie in eigene Güter einzuweisen.

Die Tiroler Landesordnung von 1526 nimmt das Baurecht von 1404 zum Teil wieder auf. Das Baurecht darf verkauft werden, ein Vorkaufsrecht des Herrn existiert unter Abzug von 10 lib. gegenüber andern Käufern. Als solche kommen geistliche Per-

<sup>223</sup> Schwind-Dopsch, Urkunden 100, S. 184.

<sup>224</sup> Wopfner, Urkunden 261, S. 362.

<sup>225</sup> Österreichische Vierteljahrsschrift, 17, 18.

<sup>226</sup> Schwind-Dopsch, Urkunden 100, S. 185.

<sup>227</sup> Schwind-Dopsch, Urkunden 100, S. 186.

<sup>228</sup> Patzelt, Entstehung und Charakter der österreichischen Weistümer, S. 87.

<sup>229</sup> Wopfner, Urkunden S. 261, S. 363 § 2, 3.

sonen und Eigenleute nicht in Betracht<sup>230</sup>. Dies entspricht den Gebräuchen im Münstertal. Umgekehrt müssen bei Neuausleihe zurückgekaufter Güter die ehemals Beliehenen als erste berücksichtigt werden<sup>231</sup>. Übereinstimmend werden im Münstertal und Vintschgau Verlust des Baurechtes bei schlechtem Bau und Zinsverweigerung, andererseits Zinsnachlaß bei Naturkatastrophen genannt<sup>232</sup>. Es ist nun nicht so, daß Leihebriefe und Landesordnungen Divergenzen aufweisen würden! Vor allem sind sie einander gleichzustellen in der Tendenz, die Freizügigkeit des Baurechtes zugunsten des Leihherrn einzuschränken. Landesordnungen und Leihebriefe gehören offensichtlich zusammen, sobald man sich den Zweck und den Charakter der landesfürstlichen Erlasse vergegenwärtigt. Was diese über die Briefe hinaus enthalten, sind Ausführungsbestimmungen über die Anwendung des Leihrechtes.

Die Leiheform des tirolischen Gebietes des Vintschgaues ist wichtig geworden für die Gebräuche in der bischöflich-churischen und klösterlichen Grundherrschaft. Die Praxis des Münstertales richtet sich *secundum usum vallis Venuste*, nach dem Landrecht der Grafschaft Tirol, so wie die Rechtsbestimmungen, die z. B. das Münstertaler Weistum und die unterengadinischen Rechte weisen, weitgehende Übereinstimmung mit der *consuetudo terre vallis Venuste* zeigen. Die Beispiele der Leihen seit dem 13. Jahrhundert zeigen das Erbbaurecht der Grafschaft Tirol auch als „des gotzhus freyheit“<sup>233</sup>.

Gewisse Unterschiede sind zeitlich bedingt. Die tirolischen Landesordnungen von 1352 und 1404 legen Gewicht auf das Nachfahr- und Rückforderungsrecht des Grundherrn, das besonders streng gegen Eigenleute gehandhabt wird; das Erbrecht ist von der Geltendmachung durch die Erben abhängig. Die Hintersassen stehen in größerer Bindung an den Herrn. Das Münstertaler Weistum von 1427 kennt diese zuletzt erwähnten Verordnungen nicht. Die gleiche Entwicklung macht aber auch Tirol durch. Die Tiroler Landesordnung von 1526 weist sie nicht mehr auf.

---

<sup>230</sup> Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 35.

<sup>231</sup> Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 36.

<sup>232</sup> Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 42, 43.

<sup>233</sup> G. A. St. Maria, 32; Kl. A. VIII 27, 3. März 1462.

Die freie bäuerliche Erbleihe findet im Spätmittelalter überall Anwendung. Somit sind die hochmittelalterlichen unfreien Leihen vom Hofrechte langsam ins Landrecht hineingewachsen. Dieser Prozeß beginnt mit der Erblichmachung der Leihen und endet bei der freien Erbleihe, die vollständig dem Landrechte angehört, deren Streitfälle nach dem Landrechte gerichtet werden. Das tirolische Baurecht untersteht der Landesordnung. Hier ist zu beachten, daß die Bauleute unter dem Schutz des öffentlichen Gerichtes stehen, die Rechte des Grundherrn erfahren ihre Wahrung zum Teil durch den Landrichter<sup>234</sup>. Innerhalb der Grafschaft Tirol erfährt die Entwicklung der freien Erbleihe durch Gleichsetzung des Landgerichtes mit dem gräflich-grundherrlichen Gerichte (es existieren nur wenige private Grundherrschaften weltlicher oder geistlicher Art) eine wesentliche Verstärkung. Auch die freien Leihen des Münstertales und des Unterengadins stehen unter dem Landrechte.

Die Verfassung der Grundherrschaften hat sich gemäß dem Gebrauch der Erbleihe gewandelt. Ihr entspricht das freie Lehensgericht, wie das Kloster Münster, der Bischof von Chur, das Kloster Marienberg es aufweisen.

Förderlich für das Aufkommen der freien Erbleihe war die Streulage des Grundbesitzes, die zum vorneherein die Bildung geschlossener Hofmarken und grundherrlicher Eigenwirtschaften und damit auch die Beibehaltung der alten Form der Grundherrschaft verunmöglichte.

In der Ausbildung der Landeshoheit spielt die Erbleihe in zwei Richtungen eine Rolle, die vor allem im tirolischen Landesfürstentum, weniger deutlich im Gebiete des Bischofs von Chur sichtbar ist. Die Einschränkung der feudalen Grundherrschaften liegt im Interesse des Landesherrn; durch die freie Leihe, die der Landrechtssphäre angehört, wird die Schaffung eines allgemeinen Untertanenverbandes befördert und die Bauernschaft in direkte Beziehung zum Landesfürsten gebracht. In wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht hängt der ökonomische Aufstieg und die materiell günstige Lage des Bauerntums eng mit ihr zusammen<sup>235</sup>.

<sup>234</sup> Schwind-Dopsch, Urkunden 100, S. 185.

<sup>235</sup> Wopfner, Tirol am Ende, S. 69.

Die Verschlechterung des Besitzrechtes der Bauern zu Beginn der Neuzeit hat Tirol unter der Einwirkung der bündnerischen und schweizerischen Verhältnisse nicht mitgemacht<sup>236</sup>. So sind in mancher Hinsicht die Tiroler Verhältnisse von denen unserer Gebiete nicht stark verschieden. Für den Tiroler Bauernstand ist maßgebend, daß er als Stand mit dem Landesfürsten in Verbindung bleibt. Er ist Mitverfasser der Landesordnungen<sup>237</sup>.

Zwei weitere Formen der Güterausgabe haben sich seit dem späten Mittelalter durchgesetzt. Die eine ist die freie Zeitpacht, die allerdings um ihrer Unvorteilhaftigkeit für den Grundherrn nicht häufig angewendet wird. Sie bedingt eine gut organisierte Wirtschaftsform<sup>238</sup>. In der Regel sind Zeitpachten zu neun<sup>239</sup> oder zehn Jahren gebräuchlich<sup>240</sup>. Die zweite Form der Leihe ist das Bergrecht, das *ius montanum*, das von jeher infolge der Bewirtschaftungsart eine freiere Gestaltung erfahren und damit auf die Bildung der Erbleihe Einfluß gehabt hat<sup>241</sup>. Die *iura montana* sind üblich im untern Teile des Vintschgaues und stehen unter den gleichen Bedingungen wie das *feudum censuale*<sup>242</sup>. In der Beurkundung weisen sie die Eigentümlichkeit einer ganz genauen Fixierung der Leihebedingungen auf<sup>243</sup>.

Weinbergrechte werden kodifiziert in den Tiroler Landesordnungen von 1404 und 1526. Die Neuanlage von Weinbergen ist danach unbeschränkt<sup>244</sup>, dagegen wird der Umbau von Weingärten in Wiesen und Äcker an den Konsens des Herrn gebunden<sup>245</sup>. Der Zeitpunkt der Weinlese muß diesem bei Nichterscheinen der Dorfobrigkeit bekanntgemacht werden. Grundherr und Baumann tragen ihre Kosten gemeinsam nach Maßgabe ihres Anteiles an der Ernte. Die ersten zwei Zeilen der Reben fallen dem Baumann zu<sup>246</sup>. Die

<sup>236</sup> Wopfner, Geschichte der freien Erbleihe, S. 173.

<sup>237</sup> Wopfner, Geschichte der freien Erbleihe, S. 174.

<sup>238</sup> Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 33.

<sup>239</sup> T. W. III S. 354.

<sup>240</sup> Kl. A. VIII, 2.

<sup>241</sup> Wopfner, Geschichte der freien Erbleihe, S. 63.

<sup>242</sup> Kl. A. VIII, 12, 14. Jan. 1367; Kl. A. VIII 30, 24. Aug. 1469.

<sup>243</sup> Schwitzer, Urbare S. 215.

<sup>244</sup> Wopfner, Urkunden 261, S. 364 § 14.

<sup>245</sup> Wopfner, Urkunden 261, S. 364 § 8.

<sup>246</sup> Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 43/44.

Weinlese erfolgt unter Aufsicht des sogenannten Weinpropstes, des grundherrlichen Stellvertreters, den der Baumann zu unterhalten hat<sup>247</sup>.

Es ist unzweifelhaft, daß Lage und Verteilung des Grundbesitzes feudaler Herrschaften und des freien bäuerlichen Eigens für die Ausbildung der wirtschaftlichen und politischen Verbände und des Rechtes in unserem Gebiete von Bedeutung sein<sup>248</sup>. Die starke Streuung verhindert die Ausbildung grundherrlicher Gemeinden und einheitlicher Hofmarken<sup>249</sup>. Damit kennen wir eine der Ursachen für das frühe Verschwinden der Leibeigenschaft und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit in der alten Grafschaft Vintschgau. Nach seiner Wirkung kommt dieser Prozeß der Bildung der Landeshoheit entgegen, wenigstens im Gebiete des tirolischen Vintschgaues.

<sup>247</sup> Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 43; Schwitzer, Urbare S. 27.

<sup>248</sup>

*Grundherrliche Güter*

Gericht	Gemeinde	Grundherrliche Güter						
		1. Gerichts- herrschaft	2. Andere landes- fürstliche Ämter	3. Adel	4. Stifter	5. Pfarrkirchen	6. Güter mit Stift- zins, sonst frei	7. Freies Eigen
Nauders	Nauders	10	12				25	86
	Spiss		2			1		18
Glurns	Mals	3	2+2	25+20	13+76 (53)*		38	50
	Glurns	2		19	13	1	7	26
	Stilfs	2		8	8	5	40	25
Schlanders	Laas	10		11	3		36	18
	Schlanders	1+3	2+2	16+3	1+3	7+1	2	23+3

\* Güter des Stiftes Chur.

Die Neuzeit gibt in Katastern einen Überblick über die Verteilung des Grundbesitzes.

Wir folgen der Zusammenstellung von Stolz, A. ö. G. 109, S. 23, 24. Sie enthält nur die geschlossenen Güter, keine Parzellen.

<sup>249</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 140.

Die weiteren Fragen entstehen aus der Grundherrschaft als Trägerin staatlicher Hoheitsrechte. Die Immunität liegt für alle Grundherren nur auf ihren Eigengütern. Deren Streulage hat das Entstehen politischer Herrschaften durch Arrondierung des Grundbesitzes, Ausbreitung der Herrschaftsgewalt über Nichtgrundeigentum verhindert. Es ergibt sich auch, daß Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft bei diesen Grundbesitzverhältnissen nicht zusammengehen können. Die freiere Entwicklung der bäuerlichen Rechte wird dadurch gefördert. So erklärt sich auch die Eigenart der tirolischen und bündnerischen Markgemeinden: Sie besitzen das Recht der Selbstverwaltung, sind gemischte Marken ohne grundherrschaftliche Obrigkeit.

### III. Die ständischen Verhältnisse

Zwischen den Standesverhältnissen der Bevölkerung und der Entwicklung von Verfassung und Recht besteht ein direkter Zusammenhang, und so werden die ständischen Verhältnisse da und dort zur Erklärung von Erscheinungen der Verfassungsstruktur herangezogen werden müssen.

#### I. Im hohen Mittelalter

Die Quellen des hohen Mittelalters sind spärlich und ergeben kein umfassendes Bild.

##### a) Die Freien

Die freien Adligen spielen noch im 12. Jahrhundert neben den Inhabern der Grafschaft eine bedeutende Rolle als Grundbesitzer und Eigentümer von Hoheitsrechten. Aus dem Münsterthal sind die freien Herren von Reichenberg seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bekannt<sup>1</sup>, im Unterengadin die Freiherren von Tarasp und die Herren von Remüs<sup>2</sup>, im Vintschgau die Vögte von

<sup>1</sup> C. d. I 136; Planta, Currät. Herrschaften, S. 156.

<sup>2</sup> Stolz, Beiträge S. 111/112.

Matsch, die Freien von Burgeis, die Freien von Wangen<sup>3</sup>, die Verwalter des Sprengels comitatus Pontalti<sup>4</sup>.

Neben den adeligen Freiherren stehen die freien Bauern. Der Ausdruck „liberi“ als bäuerliche Freie im Gebiet der Grafschaft Vintschgau ist seit 1150 nachzuweisen. Freie Bauern sind ansässig zu Nauders, Graun, Glurns, Burgeis, Schlanders, Kortsch, Laas, Latsch, Tartsch, Mais, Eyrs, Sins und Schleins im Unterengadin<sup>5</sup>. Ihre Anzahl ist nicht zu ermitteln, da diesbezügliche Aufzeichnungen fehlen; es steht in dieser Hinsicht nicht besser als mit dem freien bäuerlichen Eigen. Von dieser Seite aus sind also keine Anhaltspunkte zu gewinnen<sup>6</sup>. Der größte Teil der Freien ist im Unterengadin und im oberen Vintschgau ansässig, während ihre Zahl im unteren Vintschgau abnimmt. Die Verbreitung der freien Bauern stimmt mit der des freien bäuerlichen Eigens ziemlich überein. Wenn auch die Grenzlage der Grafschaft Vintschgau zu beachten ist, so kann die Frage der Freien nicht vom Standpunkt der Nationalität aus gelöst werden, etwa in der Weise, daß die Freien einer deutschen Einwandererschicht entsprechen würden, die die Ausbausiedelung vorgenommen hätte. Stolz kommt in seiner Spezialuntersuchung in diesem Belange zu keinem vollgültigen Schluß<sup>7</sup>. Ihrer Rechtsstellung gemäß erscheinen die liberi des 12. Jahrhunderts (wie auch später) immer in Beziehung zur Grafengewalt, zum Grafengerichte<sup>8</sup>. Und im 12. Jahrhundert

<sup>3</sup> Stolz, Ausbreitung IV, S. 12—15.

<sup>4</sup> Stolz, A. ö. G. 107, S. 733, A. ö. G. 102, S. 132.

<sup>5</sup> Stolz, Ausbreitung IV, S. 76 f. Beispiele: Goswin, Chronik, S. 110, 1292. Als Zeugen erscheinen die liberi homines: T. U. B. 239, 11. März 1150, T. U. B. 275, vor 9. März 1161, T. U. B. 276, 1161—64, T. U. B. 279, 1163, T. U. B. 291, 1164, T. U. B. 292, 1164, T. U. B. 293, 1164, T. U. B. 303, 1165, T. U. B. 312, 1167, T. U. B. 320, 1170—77, T. U. B. 323, 1170, T. U. B. 333, 1173, T. U. B. 344, 1175, T. U. B. 396, 1181. — Goswin, Chronik, S. 71 liberi de Chortzes, S. 73 ... liberi de Mays; Kl. A. VII, 1, 16. Okt. 1211.

<sup>6</sup> Stolz, A. ö. G. 107, S. 9.

<sup>7</sup> Stolz, Ausbreitung IV, S. 76—84, dagegen Th. Mayer, Die Entstehung des modernen Staates im Mittelalter und die freien Bauern, S. 234/235.

<sup>8</sup> T. U. B. 401, 1182; Goswin, Chronik S. 70, 1209: Der Entscheid in einem Holzstreit zwischen dem Kloster Marienberg und den liberi de Chorz wird durch die Grafen von Tirol gefällt. Genannt werden darin

ist die Grafschaft Vintschgau noch Amtsgrafschaft, steht aber im Begriffe, in den erblichen Besitz der Tiroler überzugehen. Alle Quellen zeigen die Freien als Angehörige des alten gräflichen Gerichtes, oder sie sind bei öffentlichen Handlungen anwesend, die durch den Grafschaftsschreiber, den cancellarius huius terre ... der Grafschaft Vintschgau, urkundlich aufgesetzt werden.

Die Rechtsstellung der Freien ist nach der „obrigkeitlichen“ Seite hin damit beschrieben. „Freiheit“ bedeutet den Gerichtsstand im Grafengericht<sup>9</sup>.

Die Kontinuität der Verfassung in der Grafschaft Vintschgau vom hohen zum späteren Mittelalter steht fest. Ob nun auch die Freien aus älterer Zeit oder auf Ausbausiedlung durch Feudale oder den Grafen zurückgehen, kann weder nach der einen noch nach der andern Seite hin bejaht werden. Die Quellen sind relativ weit zurückreichend, so daß der Begriff der Freiheit sich nicht erst um 1200 herum gebildet haben kann. Daß aber da und dort Freie auf einer Ausbausiedlung vorkommen könnten, zeigen die Quellen, die von den „Chortzern am Berge Montaditz“ sprechen. Ein Indiz dafür, daß eine herrschaftliche Ansiedlung nicht stattgefunden hat, ist die Tatsache, daß sich keine „Gemeinde der Freien“ gebildet hat, daß sie über den ganzen Bereich der Grafschaft zerstreut sind und kein Sondergericht bilden, sondern dem regulären Grafschaftsgericht, auch örtlich, pflichtig sind. Dies alles deutet auf ältere Herkunft der Vintschgauer Freien hin.

### b) Die Eigenleute

Die Eigenleute sind ebenfalls seit dem 12. Jahrhundert bezeugt, und zwar auf dem Gebiet der Grundherrschaften von Chur<sup>10</sup>, Münster und Marienberg, der Grafen von Tirol, ebenso der freien

---

verschiedene liberi de Chortzes. Goswin, Chronik S. 72/73: In einer Schenkung an das Kloster Marienberg erscheinen die liberi de Mays als Zeugen 1213 7. Okt. Kl. A. VII, 16. Okt. 1211 Tauschhandlung vor dem Grafengericht ... die Zeugen ... et alii liberi quam etiam Martinusi et ministeriales et boni viri. Actum fuit Malles in publico placito.

<sup>9</sup> Th. Mayer, Entstehung des modernen Staates, S. 252.

<sup>10</sup> Über die Leibeigenschaft im Gebiet des Bischofs von Chur: Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr, S. 138 ff.

Geschlechter, wie der Tarasper und Reichenberger. Die Unfreien werden in allen Fällen mit den Gütern verschenkt oder vertauscht, als *servi*; es wird zum Gute die gesamte *familia* gerechnet<sup>11</sup>. Dann wird unterschieden zwischen den *servi*, die kein Gut zur Bebauung in unfreier Leihe erhalten und den *feodales* (die aber ebenfalls zur *familia* gehören). Es entspricht dies der üblichen Scheidung in Leibeigene und Hörige. Die Zahl der Unfreien ist natürlich nicht zu ermitteln; die späteren Zeugnisse, die Verzeichnisse der Eigenleute dürfen nicht verwendet werden, da der Begriff der Eigenleute eine Wandlung durchgemacht hat, die später besprochen wird.

Das Recht, das sich auf einer Grundherrschaft ausgebildet hat, ist zugleich dasjenige der Unfreien, die vollkommen ins Hofrecht alter Art eingegangen sind. Für die Unfreien besteht eine *consuetudo iuris* innerhalb ein und derselben Herrschaft: Wir finden das Beispiel von Eigenleuten, die in den Ministerialenstand erhoben werden mit der Androhung, daß bei einer Ungenossenehe der Ministeriale wieder zum gewöhnlichen Unfreien gemacht wird<sup>12</sup>: *privilegium irritum fiat et in potestate abbatis sit ut eam ad pristinum servitium redire cogat vel quacumque voluerit lege eundem de cetero vivere constituat*. Kennzeichen des ältesten Zustandes der Unfreiheit sind vor allem die Bindung an die Scholle<sup>13</sup> und die Veräußerung von Höfen *cum omnibus ad eas pertinentibus et cum familia*. Auch die Ungenossenehe gehört zum Begriff einer grundherrlichen Hofverfassung. Im Gebiet des Bischofs von Chur wird die Ungenossenehe der Eigenleute mit einer Buße von 20 *solidi* bestraft<sup>14</sup>. Doch ist die Ehebeschränkung nicht vollständig; die Ungenossenehe wird nicht als ungültig erklärt, hat auch keine Verminderung der Rechtsstellung zur Folge. Von einem Heiratszwang oder einer Heiratssteuer sind keine Angaben vorhanden. Das Erbrecht des Herrn am Gute des Eigenmannes ist auf die Leistung des Falles durch die Erben beschränkt; es betrifft Kleidungsstücke und Vieh<sup>15</sup>. Umgekehrt scheint gegen Ende

<sup>11</sup> T. U. B. 276; T. U. B. 275; Goswin, Chronik S. 121.

<sup>12</sup> T. U. B. 239.

<sup>13</sup> T. U. B. 276.

<sup>14</sup> C. d. III 8, 6. Juli 1258.

<sup>15</sup> T. U. B. 239; C. d. II 76, S. 123; C. d. II 76, S. 130.

des 13. Jahrhunderts auch das Vererbungsrecht des zu unfreier Leihe Beliehenen sich durchgesetzt zu haben<sup>16</sup>. Ein Kopfzins, der auf der Person ruhen würde, kommt in unserem Gebiete nicht vor.

Der Gerichtsstand der Unfreien ist durch die Verfassung der Grundherrschaft bedingt. Als erstes Gericht kommt das Meiergericht in Frage, dem die Angehörigen des Hofes gerichtspflichtig sind, den Umstand und die Geschworenenschaft bilden und bei der Setzung des Maiers ein Mitspracherecht besitzen<sup>17</sup>.

Zur gleichen Zeit ist das bischöfliche, dem Vogte überlassene Immunitätsgericht aller Gotteshausleute bezeugt<sup>18</sup>. Das rein grundherrliche Meiergericht scheint daher nicht alle dem Bischof zukommenden Rechte und Befugnisse ausgeübt zu haben. Im 14. Jahrhundert wird dieses aufgegeben, entsprechend der Wandlung der ständischen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

### c) Die Ministerialen

Die Ministerialen sind unfreier Herkunft. Nur ausnahmsweise tritt ein edelfreies Geschlecht in den Dienstmannenstand ein; ein Beispiel dafür sind die Herren von Remüs<sup>19</sup>. Aber durch Ritter- und Hofdienst werden die Ministerialen zu einem adelige Geltung tragenden Stande<sup>20</sup>. Vom Jahre 1150 besitzen wir die Angabe des besonderen Rechtes der curischen Ministerialen<sup>21</sup>, dem auch diejenigen des Klosters Marienberg angehören ... et deinceps legem Curiensium ministerialium indulgeremus. Die curischen Ministe-

<sup>16</sup> C. d. II 76 ... et colonia cadit in heredem legitimum; C. d. I 285, 15. Jan. 1277 ... quod dictus Jacobus qui fuit ecclesie Curiensi servire debet domino Tirolensi in perpetuum cum omnibus sequacibus et eredi- bus suis ... ipse dictus Jacobus vel eredes eius et hereditari debet omnes possessiones et patrimonia ex parte patris et matris sui ... Es handelt sich hier um eine Eigenleuteteilung zwischen den Grafen von Tirol und dem Bischof von Chur.

<sup>17</sup> C. d. II 76, S. 122, 123.

<sup>18</sup> C. d. I 286, 1277.

<sup>19</sup> Stolz, Beiträge S. 112.

<sup>20</sup> Stolz, Beiträge S. 112.

<sup>21</sup> T. U. B. 239, 12. März 1150. Die churischen Ministerialen treten auf als Standesgenossenschaft wie die der Kirche Brixen. Werunsky, Reichsgeschichte S. 665.

rialen haben für sich eine Standesgenossenschaft gebildet, aber sie gehören trotzdem zur unfreien familia des Klosters, sie leisten den Todfall und werden bei unerlaubter Ungenossenehe in den früheren Stand zurückversetzt<sup>22</sup>. Die Stellung der Ministerialen wird auch in einem Vertrag zwischen Gebhart von Tarasp und dem Churer Bischof Egino charakterisiert<sup>22a</sup>. Die Ministerialen erscheinen als Unfreie im Besitze derer von Tarasp, werden aber in *nobiliores* und *humiliores de familia* geschieden; die letzteren, die dem Kloster Marienberg geschenkt werden, sind Bauern, die Sonderdienste leisten. Sie treten in das *ius* von Marienberg ein<sup>22b</sup>. Die Stellung des Ministerialen unterscheidet sich von dem des gewöhnlichen Eigenmannes durch besondere Dienstleistungen, welche auf die *honestia servitia* eingeschränkt sind, Zeugschaftsleistung, Ausführung weltlicher Geschäfte, besondere Zahlungen (die *Beden*) betreffen<sup>23</sup>. Von militärischer Dienstleistung ist in dieser Freilassung zu Ministerialenrecht keine Rede; hingegen ist in weiteren Urkunden der Kriegsdienst reichlich bezeugt. Gerade die Waffenfähigkeit hebt den Ministerialen über den bäuerlichen Freien hinaus. Daß der Dienstmann dem freien Bauern vorangesetzt wird, zeigt die Nennfolge in den Zeugenlisten.

Schon im hohen Mittelalter haben die Ministerialen als *ministri*, *decani* Einzug in die Rechtspflege gehalten; Gerichts- und Grundbesitzverwaltung ist auf weite Strecken hin in die Hände unfreier Ministerialen gelangt<sup>24</sup>. Die Annäherung an den Adel wird also auch von der Seite des Lehensrechtes her vollzogen, indem dieses die Dienstleute in die Nähe der freien Ritterschaft stellt, ohne aber volle Ebenbürtigkeit zu gewähren<sup>25</sup>.

Ob die curischen und auch die Marienberger Ministerialen einen besonderen Gerichtsstand im 12. Jahrhundert besessen haben, ist nicht zu sagen. Die Dienstmannen und Lehensleute

<sup>22</sup> T. U. B. 239.

<sup>22a</sup> C. d. I 144, 1177.

<sup>22b</sup> C. d. I 136, 1160; T. U. B. 271; Thommen, Urk. I 14, S. 13.

<sup>23</sup> T. U. B. 239.

<sup>24</sup> Casparis, Bischof von Chur als Grundherr, S. 159.

<sup>24</sup> Casparis, Bischof von Chur als Grundherr, S. 159; Muoth, Ämterbücher S. 149.

<sup>25</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 163.

von Brixen und Trient waren sicher seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar dem bischöflichen Hofgerichte pflichtig. Um 1250 wurde auch für die Grafschaft Tirol ein eigenes Adelsgericht für Lehen und Dienstrecht geschaffen, dessen Sitz für die Dienstmannen unseres Gebietes Bozen oder Meran war. Als Vorsitzender amte der Hauptmann der Herrschaft Tirol<sup>26</sup>. Das churische Hof- oder Pfalzgericht zu Chur, dann das Fürstenburger Hofgericht der Dienst- und Lehenleute treten erst später auf. Dennoch deutet gerade die Bildung einer Genossenschaft und eines einheitlichen Ministerialenrechts der Churer Dienstleute auf die Existenz eines solchen im 12. Jahrhundert hin.

Churische Ministerialen sind besonders häufig im Vintschgau, vor allem in Mals, Schlanders, Rodund, Burgus, Fließ, Latsch und Tartsch, Schuls und Sins<sup>27</sup>, und es scheint, daß eine gewisse Anzahl der bäuerlichen Freien sich der Kirche Chur als Dienstleute ergeben hat, wie auch die Herren von Remüs den freien Stand mit dem der Ministerialen vertauscht haben. Der Genossenschaft der Churer Dienstleute gehören diejenigen Marienbergs an; sie erscheinen, nachdem sie 1160 von den Taraspern an das Kloster Marienberg übergegangen waren, als ministeriales ecclesie Curiensis (1177)<sup>28</sup>. Tarasper Dienstleute finden sich hauptsächlich im Vintschgau.

## 2. Im Spätmittelalter

Konnte bisher rein nach Ständen geschieden werden, so tritt seit dem 13. Jahrhundert ein neues Element, die ursprünglichen Standesunterschiede umwandelnd, zwischen sie; es ist das der Herrschaftszugehörigkeit im weitesten Sinn, nicht nur der Grundherrschaft. Es entsteht so die Frage: Was bedeuten die „Gotteshausleute“, die „Herrschaftsleute“? Die Entwicklung der Grundherrschaften und der staatlichen Verfassung verändern auch die Standesverhältnisse. Auf der einen Seite spielt hier die Umwandlung der Amtsgrafschaft Vintschgau in das Kernland des tirol-

<sup>26</sup> Stolz, Schlern 40, S. 258 ff.

<sup>27</sup> C. d. I 144, 1177.

<sup>28</sup> C. d. I 136; T. U. B. 271; Thommen, Urkunden I, 14, S. 13.

schen Landesfürstentums eine Rolle. Der Ausbau der Landeshoheit nach innen durch die Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes durch Ausschaltung der feudalen Grund- und Gerichtsherrschaften drängt die rein ständischen Belange zurück zugunsten der politisch-territorialen Zugehörigkeit, so innerhalb des sich bildenden tirolischen Landesfürstentums im Unterengadin und im Vintschgau und innerhalb des bischöflich-churischen Hoheitsgebietes im Münstertal. Besonders im Unterengadin und Vintschgau, wo die Herrschaftsrechte Tirols und Churs übereinander liegen, verbindet sich der Gegensatz der Stände, wie er sich im 12. Jahrhundert zeigt, mit dem der Herrschaften, d. h. also der Grund- und Immunitätsherrschaft zum Inhaber der Landeshoheit. Unter allen Divergenzen innerhalb der alten Grafschaft Vintschgau ist diejenige zwischen dem bischöflich-churischen und dem tirolischen Herrschaftsbereich am intensivsten und auch zeitlich sehr ausgedehnt. Die churische Grund- und Gerichtsherrschaft setzt sich im Unterengadin gegenüber der tirolischen Landeshoheit bis zu einem weiten Grade durch, im Vintschgau wird sie erst spät verdrängt, und im Münstertal bleibt sie fast unangefochten stehen.

Begriff und Inhalt der Ausdrücke „Gotteshausleute“ und „Herrschaftsleute“ müssen ihre Klärung finden. Das Problem darf dabei nicht nur von den Standeseigenschaften ausgehend gelöst werden, sondern soll auch von der verfassungsrechtlichen Seite aus betrachtet werden.

#### a) Die Gotteshausleute

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheint der Ausdruck „Gotteshausleute“, *homines domus dei*<sup>29</sup>, *personae ecclesie Curiensis*<sup>30</sup>, welche letztere Wendung die Unfreien bezeichnet. Vielleicht hängt das Aufkommen der „*homines domus dei*“ mit dem Einfluß landeshoheitlicher Bestrebungen im Herrschaftsbereich des Bischofs von Chur zusammen. Der Begriff ist insofern unklar, als sich offensichtlich die „Gotteshausleute“ im späten Mittelalter

<sup>29</sup> C. d. III 8.

<sup>30</sup> C. d. I 285.

nicht nur aus unfreien Grundholden, sondern auch aus freien Lehensleuten, die nur durch vermögensrechtliche Bindung an das Stift ausgezeichnet sind, zusammensetzen. Ihnen schließen sich dann die „freien Gotteshausleute“, die „*liberi homines ecclesie Curiensis*“ an.

#### α Die freien Gotteshausleute

Die Mehrzahl der Gotteshausleute im Münstertal, dem Gerichte Obkalven, gehört ihnen an. Es sind diejenigen, die weder persönlich noch dinglich vom Bischof von Chur abhängig sind. Die Eigenschaft als „Gotteshausleute“ kann sich nur auf die Zugehörigkeit zur bischöflich-churischen Gerichtsherrschaft beziehen, die im Spätmittelalter Territorialität besitzt und zur vollen Landeshoheit auswächst. Gotteshausleute sind diejenigen, die „im gericht gesessen sind“, und zwar „Edle und Unedle“<sup>31</sup>. Den Gerichtsstand haben die freien Gotteshausleute vor dem bischöflichen Gericht, das hohes und niederes Gericht umfaßt. Ihre Leistungen betreffen die Gerichtsfolge, die Wehrpflicht für das Gotteshaus Chur und die Zahlung der Steuern<sup>32</sup>.

Die „Gotteshausleute“ im Unterengadin und im Vintschgau dagegen sind persönlich oder wenigstens dinglich abhängig, oft auch dem Gotteshause angevogtet.

Die Stellung der Münstertaler freien Gotteshausleute soll wegen der Spärlichkeit der Quellen mit der anderer freier Gotteshausleute, die unter bischöflich-churischer Hoheit stehen, verglichen werden. Die Gemeinden der Gotteshausleute zu Bormio, Poschiavo und der Grafschaft Lax haben ihre Beziehung zur churischen Oberhoheit durch konstitutive Akte genau umschrieben.

In Poschiavo: ... iurabimus ... de fidelitate servanda domino episcopo et ecclesie Curiensi, ut ceteri homines ecclesie Curiensis. 2. Item serviemus domino episcopo et ecclesie Curiensi cum personis, armis, lanceis et aliis iuribus et ceteri homines qui ab autoquo pertinuerant et pertinent ad ecclesiam Curiensem. 3. Item volumus, quod forcie et emende maiorum excessum ut sunt furta, homicidia, robarie, mutilaciones membrorum et similia sint domino episcopo reservato<sup>33</sup>. In Po-

<sup>31</sup> T. W. III, S. 342, 343.

<sup>32</sup> T. W. III, S. 340; Planta, Currätische Herrschaften, S. 127.

<sup>33</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 129, 29. Sept. 1408.

schiavo besitzt der Bischof von Chur die Landeshoheit: die Regalien, die Gerichtsbarkeit, von deren Bußensystem die Frevel ihm zufallen, im weiteren das Mannschaftsrecht. Die Gotteshausleute sind zur Heeresfolge mit Schild und Speer verpflichtet. Dem Bischof von Chur stehen somit gräfliche Rechte zu. Die Untertanen nennen sich *homines ecclesie Curiensis*, ohne grundherrlich gebunden zu sein<sup>34</sup>. Ihre Verpflichtungen decken sich mit denen der Münstertaler freien Gotteshausleute.

Auch der Vertrag der Freien von Lax mit dem Bischof von Chur, durch welchen sie unter dessen Hoheit treten, bietet Anhaltspunkte für die Bestimmung der Stellung der freien Gotteshausleute<sup>35</sup>. ... das er uns in sein beschirm neme und uns und unser erben und nachkomen als sein ander gotzhauslewt handhabe, und uns für Frey gotzhauslewt haben wolle mit allen rechten und gut gewonhaytten, in den sein gotzhaus frylewt gernweglich sitzend und wonen... Der Bischof von Chur erhält: ... die hochgericht, stock und Galgen, zwing und ban, swäbentz fließends, die zu derselben graffschaft gehörn ... dazu Zoll- und Fischereiregal ... sol aber der vorgebant her Johans Bischoff und sein nachkommen uns freyen nicht besweren mit kein andern stewren oder diensten, me, dan ander sein gotzhausfreyleut pflichtig sein zu tun. Wir vorgebant Freyen sullen aber sein gnaden und nachkommen dienen in Raysen mit schilt und sper, wen sein gemain gotzhaus im mit Raysen dient und nit fürbasz, doch als verr, das die selb Raysz wider unser buntnusz nit sey<sup>36</sup>.

Die Leute von Bormio befinden sich in ähnlicher Stellung<sup>37</sup>. 1336 leisten die Bormieser den Treueid für die Aufnahme in den Schutz des Gotteshauses<sup>38</sup>: ... In quo consilio ordinatum fuit per dictum consilium, quod eligentur quatuordecim homines de Burmio qui iurare debeant fidelitatem reverendo viro et domino fratri Vulricho dei gratia episcopo ecclesie Curiensis et ab ipso recipere investituram, de eo quod debent et consueti sunt hinc retro ... recipientes suo nomine et ad partem communis et hominum de Burmio, tamquam liberos homines ecclesie Cuiensis ... habitant super terris dicte ecclesie de illo feudo quod ipsum commune et homines de Burmio habent et tenent et habuerunt et tenent a predicta ecclesia eppiscopali, et ab episcopis olim rectoribus dicte ecclesie Curiensi ... fidelitate pro ipsa communitate, prefato domino fratri episcopo, ut liberi homine dicte ecclesie S. Marie Curiensis, et ut vasalli suo domino faciunt, ut mos est feudi legalis. An diesem Verhältnis ist wichtig die nur staatliche Abhängigkeit der Leute von Bormio vom Bischof von Chur, die derjenigen der Münstertaler freien Gotteshausleute entspricht.

<sup>34</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 86 ff, S. 90.

<sup>35</sup> C. d. V, 18; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 1434, 15. Februar.

<sup>36</sup> Tuor, Die Freien von Laax, S. 140.

<sup>37</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 78 ff.

<sup>38</sup> C. d. II 248, 4. April 1336.

Zu den „Gotteshausleuten“ werden auch die freien Lehenleute, die nur durch ihr Lehen vom Gotteshause abhängig sind, gezählt. Das „Dienen“ von einem Gotteshausgute wird ihr Kennzeichen<sup>39</sup>. Im Weistum von 1427 wird wohl ein Unterschied gemacht zwischen den Freien, den Gotteshausleuten und den Herrschaftsleuten. Daß aber die Gotteshausleute aus lauter persönlich abhängigen Holden bestehen würden, wird nicht gesagt; die Gotteshausleute werden lediglich abgegrenzt gegenüber den Freien auf freiem bäuerlichem Eigen, damit sind wohl „der Grafschaft Freileute“ gemeint<sup>40</sup>. Die Verzeichnisse der Gotteshausleute von 1589 und 1630<sup>41</sup> notieren nicht mehr nur die eigentlichen Holden, die alter Unfreiheit entstammen, sondern die Gesamtheit der Bauleute. Auch das Verzeichnis der homines proprii claustrii monasterii Montis Sancte Marie<sup>42</sup> — diese Eigenleute belaufen sich im Engadin auf zirka 120, im Vintschgau auf 118, im Münstertal unter Einschluß von Taufers auf 5 — schließt neben den mit Grund und Boden begabten Eigenleuten ebenfalls die bloßen Lehenleute ein. Gerade aber zufolge der Vermengung der Abhängigkeitsgrade in einer einheitlichen Benennung ist eine zahlenmäßige Scheidung nicht durchzuführen.

Der Gerichtsstand im Münstertal ist derjenige der bäuerlichen Freien; mit den Lehengütern allein sind sie dem Lehensgericht zu Fürstenburg zwischen den Toren pflichtig. Das gilt auch für die zu Lehenrecht abhängigen Bauleute des Vintschgaues.

Eine dritte Art freier Gotteshausleute haben sich als Freie in die churische Schirmherrschaft begeben, sind so dem Stifte Chur angevogtet und stehen damit in ähnlicher Stellung wie die Freien der Reichenberger und der Vögte von Matsch<sup>43</sup>.

<sup>39</sup> T. W. II S. 318.

<sup>40</sup> T. W. III S. 341.

<sup>41</sup> Foffa, 58. Dieses Verzeichnis ergibt für den Vintschgau folgende Zahl der Gotteshausleute: Mals 56, Schleiß 22, Burgeis 64, Planol 26, Tartsch 13, Schluderns 9, Latsch 37, Prad 27, Stilfs 17, Liechtenberg 11, Taufers (+ Rivair und Pontfail) 60. Zu Nauders sind 15 Familien, auf der Heide 4, zusammen eine Zahl von zirka 425, die Familien zu 4—5 Personen gerechnet.

<sup>42</sup> Goswin, Chronik, S. 219—226.

<sup>43</sup> Kl. A. XIII 4, 8. Juli 1409.

### β Die Eigenleute

Die Eigenleute umfassen die servi, wie die mit Grund und Boden beliehenen Unfreien<sup>44</sup>. Die Quellen, die jetzt zur Verfügung stehen, schaffen die Möglichkeit, das Wesen der spätmittelalterlichen Hörigkeit zu erfassen<sup>45</sup>. Die unfreien Hintersassen bilden die Klasse der homines oder personae ecclesie Curiensis, oder der subiecti ecclesie<sup>46</sup>. Von den Leistungen, die den ganz ins Hofrecht eingegangenen Unfreien auferlegt waren, besteht bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Todfall fort; das Urbar D enthält die Bemerkung, daß beim Tode eines Lechners das Besthaupt dem Bischof von Chur zufalle. Die Beibringung eines Besthauptes verschwindet mit dem 14. Jahrhundert; zur gleichen Zeit aber tauchen urkundlich neue Lasten auf, deren Art bei Auflösung der Grundherrschaften die Herkunft des Baumannes aus der Unfreiheit zeigt. Die eine ist die Leibsteuer, die im Gebiet des Bischofs von Chur erst im 16. Jahrhundert erscheint<sup>47</sup>. Sie liegt als onus reale auf den bischöflichen Höfen, scheint aber einst als persönliche Abgabe gewertet worden zu sein. Im Gebiet der gräflich-tirolischen Grundherrschaft tritt die Leibsteuer seit Anfang des 15. Jahrhunderts auf<sup>48</sup>. Es läßt sich hiebei andeuten, daß die tirolische Verwaltung von Gericht, Steuern und Grundherrschaft viel stärker durchgebildet ist als die des Bischofs von Chur. Die Quellen fließen daher reicher und besser als in der churischen Herrschaft.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nennen sie im weiteren die Abgabe der Fastnachtshühner, die im 14. Jahrhundert vielleicht auf der Person lastet. ... Item quilibet homo seu servus

<sup>44</sup> Stolz, Beiträge S. 113.

<sup>45</sup> Wopfner, Freie und unfreie Leihen, S. 4.

<sup>46</sup> C. d. III 8; C. d. I 285; B. A. Urbar C ... Item quilibet homo seu servus ... Im Urbar D heißt der unfreie Hintersasse bezeichnenderweise „Lechner“. B. A., Urkunde 2. Juni 1425 ... decernimus et declaramus dictos homines subiectos Ecclesie Curiensi in Valle Venustae commorantes de iure tenere ac publice singulis annis unam gallinam de quolibet domo seu foco dicto episcopo et successoribus suis vel et officialibus eorum circa festum nativitatis domini vel carnisprivii solvere tradere et reali cum effectu assignare...

<sup>47</sup> Foffa, 49, 1. Juni 1535. Ebenso St. A. I Fasz. 37, Pos. 4, 31. Dezember 1577, Grenzakten.

<sup>48</sup> Kogler, A. ö. G. 90, S. 491.

dat unam gallinam carniprivialem, sed si absum non dant<sup>49</sup>. 1425 dagegen liegt die Leistung des Fastnachtshuhnes sicher auf der Feuerstätte<sup>50</sup>. Die Vintschgauer Gotteshausleute sind bis im 16. Jahrhundert dazu verpflichtet<sup>51</sup>. Es ist möglich, daß die Stellung des Fastnachtshuhnes auf die Ausübung der vogteilichen Gewalt des Grundherrn über die Hintersassen zurückgeht; im Tale Matsch liegen die Fastnachtshühner zu Vogtrecht auf den Feuerstätten und kommen dem bischöflichen Vogte zu<sup>52</sup>.

Eine vereinzelte Abgabe ist eine mit der Leihe verbundene Zahlung von drei Groschen durch die Klosterleute von Schuls und Fetan an das Kloster Münster . . . Jede persona regens domum et habens suum ignem zahlt tres grossos censuales<sup>53</sup>.

Was nun die Ungenossenehe betrifft, so spielt gerade hier das Interesse der Herrschaft eine große Rolle. Innerhalb der einen Herrschaft kann eine Ungenossenehe zwischen freien und abhängigen Leuten geschlossen werden, ohne Bestrafung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe. In dieser Hinsicht ist das alte, strenge Hofrecht verschwunden. Dagegen erscheint nur noch die Stellung der Nachkommenschaft als wichtig. Die Lösung dieses Problemes geschieht nicht einheitlich, sondern erfolgt nach den regionalen Interessen der Grundherrschaften oder Gerichtsherrschaften. Der Grundsatz z. B., daß Kinder der ärgeren Hand folgen, wird nicht überall durchgeführt. Das Gotteshaus Chur regelt die Zugehörigkeit der Nachkommen aus Mischehen durch die Weisung, daß alle Kinder aus Ehen von Gotteshausfrauen mit den Freien und den tirolischen Herrschaftsleuten der Mutter folgen . . . mit dem Zusatz, daß . . . „sus anderthalb ziehen, die eekinder sint, dem vatter nach und nit der mutter“<sup>54</sup>. Außereheliche Kinder folgen dem Stande der Mutter<sup>55</sup>.

<sup>49</sup> B. A. Urbar C.

<sup>50</sup> B. A. Urkunde 2. Juni 1425.

<sup>51</sup> Foffa, 47, 1530; Foffa, 49, 1. Juni 1535, Vertrag von Glurns. Die Fastnachtshennen liegen als onus reale auf den Gütern. St. A. I, Grenz-  
akten, Fasz. 37, Pos. 4, 31. Dez. 1577.

<sup>52</sup> Foffa, 40, 7. Mai 1421.

<sup>53</sup> Kl. A. XIII, 4, 8. Juli 1409.

<sup>54</sup> T. W. III, S. 341.

<sup>55</sup> T. W. III, S. 341. (Axams z. B. kennt die Standesfolge der Mutter, T. W. I, S. 254.)

Die Absichten des churischen Gotteshauses gehen darauf aus, die Gotteshausleute zahlenmäßig stark zu erhalten. Im Vintschgau hat dieser Grundsatz wesentliche Bedeutung für die Erhaltung der Herrschaftsrechte. Eine einheitliche Untertanenschaft von Gotteshausleuten wird am ehesten im Münstertale bei landeshoheitlichen Rechten geschaffen, im Unterengadin und im Vintschgau dagegen dient die lange Dauer ständischer Unterschiede zur Kräftigung der Stellung des Gotteshauses gegenüber Tirol.

Zwischenherrschaftlich wird das Problem der Ungenossenehe durch Heiratsverträge gelöst. Seit dem 13. Jahrhundert sind solche im Gebiet der Grafschaft Tirol gebräuchlich. So besteht 1227 zwischen den Ministerialen und Eigenleuten des Grafen von Tirol und des Bischofs von Brixen ein Heiratsvertrag<sup>56</sup>. Die vielfach vorkommenden Eigenleuteteilungen sind Folgen der Ungenossenehen<sup>57</sup>. Ob zwischen der tirolischen Herrschaft und dem Bistum Chur je ein Freizügigkeitsvertrag bestanden hat, ist nicht zu sagen. Eine Eigenleuteteilung dagegen ist bekannt von 1277<sup>58</sup>.

Vom Jahre 1309 ist eine Eigenleuteteilung zwischen den Matsch und den Grafen von Tirol aus dem Engadin und dem Vintschgau überliefert<sup>59</sup>.

1306 wird von der Seite Tirols aus wieder eine Eigenleuteteilung mit dem Bischof von Chur (den Matsch, den Remüs, den Reichenberg und den Tschengelsburg) in die Wege geleitet<sup>60</sup>. Die Nachkommen aus Ehen von beiderseitigen Eigenleuten werden zu gleichen Teilen den Herrschaften zugesprochen. Die Kundschaften von 1530 stellen eindeutig fest, daß die Heirat zwischen den Churischen und Tirolischen Leuten vor 1499, dem Schwabenkriege, nach welchem sich die Lage für beide Teile verschärfte, von Tirol nicht verboten war, daß aber in der Folge ein Heiratsverbot erlassen worden ist<sup>61</sup>. 1535 wird es wieder rückgängig gemacht<sup>62</sup>. Alle diese Bestrebungen der Neuzeit bezwecken, die Bauleute und Eigenleute, d. h. die Herrschaftsleute dem eigenen Grundeigentum

<sup>56</sup> Santifaller, Urkunden 70, 2. März 1227.

<sup>57</sup> Stolz, Beiträge, S. 114.

<sup>58</sup> C. d. I, 285.

<sup>59</sup> Stolz, Beiträge, S. 114.

<sup>60</sup> Stolz, Beiträge, S. 114/115.

<sup>61</sup> Foffa, 47.

<sup>62</sup> Foffa. 49.

zu erhalten. Im 16. Jahrhundert mehren sich die Klagen, daß durch Mischehen der einen oder anderen Herrschaft Güter entzogen worden seien.

Der herrschaftlichen Regelung sind im Spätmittelalter die Bestimmungen über den Zuzug von Leuten aus andern Gebieten überlassen. Innerhalb der alten Grafschaft Vintschgau nehmen die Churer Gotteshausleute eine Sonderstellung gegenüber andern Stiftsleuten ein. Im Gerichte Nauders gehören alle fremden Leute zur Herrschaft Tirol; sind die Zuwanderer aber rechte Gotteshausleute und tragen sie vor allem kein Herrschaftsgut zu Lehen, so sollen sie dem Gotteshaus Chur angehören<sup>63</sup>. Auch in den Vintschgausischen Gerichten besteht diese Gewohnheit zu Gunsten des Churer Gotteshauses<sup>64</sup>. Außerhalb des Gebietes von Stadelrain, d. h. der Gerichte Schlanders, Glurns und Kastelbell, die aus der Grafschaft Vintschgau hervorgegangen sind, dienen die zuwandernden Gotteshausleute mit den Herrschaftsleuten<sup>64a</sup>. Das Münstertaler Weistum spricht alle Zuzüger von Bormio oder aus dem Engadin dem Gotteshause Chur zu, diejenigen von Meran oder Finstermünz aber der Herrschaft<sup>65</sup>. Der Malserabschied<sup>66</sup> verschiebt 1519 die Zuzugsbestimmungen zu Gunsten der Tiroler Herrschaft. Die von Bormio und dem Veltlin Kommenden gehören der Herrschaft Tirol zu, mit Ausnahme der im Münstertale ansässigen Zuwanderer. Damit hat sich hier das Territorialprinzip durchgesetzt: aber Churische Gotteshausleute, die in den Vintschgau ziehen, bleiben dem Gotteshause.

Den Gerichtsstand im niederen Gericht haben die Gotteshausleute ursprünglich unfreier Herkunft und die Gotteshauslehensleute vor dem bischöflichen Lehengericht zwischen den Toren zu Fürstenburg und vor dem Gotteshausgericht Unterkalven und Unterscala, im Unterengadin vor dem Gotteshausrichter Unter- und Obtasna. Die gesamte Strafgerichtsbarkeit steht dem tirolischen Landgericht zu.

---

<sup>63</sup> T. W. II, S. 318.

<sup>64</sup> T. W. III, S. 4.

<sup>64a</sup> T. W. II, S. 288.

<sup>65</sup> T. W. III, S. 341.

<sup>66</sup> Jecklin, Materialien II, 155, S. 135.

### γ Die Ministerialen

Die Ministerialen des Bischofs von Chur rekrutieren sich aus Eigenleuten, die die Verwaltung des Grundbesitzes und zum Teil der Gerichtsbarkeit in ihren Händen haben<sup>67</sup>. Die Propstei und das Teganamt zu Fürstenburg werden je einem Eigenmann zu Lehen gegeben<sup>68</sup>. Daß auch hier die Unfreiheit nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung sich gelockert hat, ist natürlich, umso mehr, da seit dem späten Mittelalter häufig Freie in den Dienst des Bischofs von Chur treten. Die freien Dienstleute verlieren ihren Stand nicht, da sich die Dienstleistung in Erblehen umgebildet hat, welches keine persönliche Bindung zur Folge hat.

Die unteren Hof- und Hausbeamten scheinen am ehesten den Eigenleuten ausgeliehen worden zu sein. Dazu gehört das Küchenmeisteramt, das Schenkamt, Koch, Bäcker, Küfer, Feuermacher<sup>69</sup>. Den Freien sind die höheren Ämter vorbehalten. Von freien Ministerialen finden wir in unserem Gebiete als Zeugen des Vertrages zwischen dem Bischof von Chur und dem Markgrafen von Brandenburg 1358 einen Remüs<sup>70</sup>, andere, z. B. die von Glurns und Mals leisten für den Bischof von Chur Bürgschaft<sup>71</sup>.

Unter den wappengenössigen Ministerialen erscheinen 1396 die von Porta<sup>72</sup>. Auch die Hohenbalken aus dem Münstertal sind freie bischöfliche Dienstleute und haben zeitweise das Richteramt im Münstertal inne. Ihre „Freiheit“, die 1427 im Münstertaler Weistum vorbehalten bleibt<sup>73</sup>, besteht darin, nicht dem Hochgerichte Obkalven, sondern dem Fürstenburger (in Vertretung des Churer) Hofgericht des Adels pflichtig zu sein.

Den Gerichtsstand haben die Dienstleute eben vor diesem Hofgerichte<sup>74</sup>, das dem adeligen Hofgerichte Tirols in Bozen entspricht. Der Hauptmann von Fürstenburg bildet mit Dienstleuten

<sup>67</sup> Casparis, Bischof von Chur, S. 159.

<sup>68</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 149.

<sup>69</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 165.

<sup>70</sup> Foffa, 27.

<sup>71</sup> C. d. I 200, 1228.

<sup>72</sup> C. d. IV, 213.

<sup>73</sup> T. W. III, S. 358.

<sup>74</sup> Thommen, Urk. IV, 368. 1467 erscheint der Statthalter zu Fürstenburg im Streit zwischen der Gemeinde Münstertal und adeligen Ministerialen.

das Richterkollegium. Damit sind die Ministerialen dem Gerichte Obkalven entzogen und genießen die Fürstenburger Freieung. Anscheinend war es üblich, daß reiche Bauern sich die Dienstmannschaft und damit die „Freiheit“, vor dem Hofgerichte zwischen den Toren zu richten und gerichtet zu werden, sicherten. Gegen diese Exemption, die der ordentlichen Gerichtsgemeinde zahlreiche Angehörige entfremdete, richtet sich eine Verfügung des gemeinen Gotteshauses (die ins Münstertaler Landrecht eingegangen ist), welche es dem Bischofe verbietet, weiterhin Dienstleute anzunehmen<sup>75</sup>. Sie ist als Vorstoß der Gemeinden und des Gotteshausbundes gegen feudale Sonderrechte zu werten.

### b) Die Herrschaftsleute

Die Bezeichnung „Herrschaftsleute“ ist ebenso vieldeutig wie die der Gotteshausleute. Sie umfaßt die tirolischen Eigenleute, die Lehenleute und Nachkommen der Grafschaftsfreien, d. h. alle, die unter tirolischer Landeshoheit stehen. Es ist hier früher als im Gebiete des Bischofs gelungen, eine allgemeine Untertanenschaft zu bilden, die jeden in direkte Beziehung zum Landesfürsten setzt.

#### α Die Freien

Die Freien nehmen trotzdem in mancher Hinsicht noch eine Sonderstellung ein.

Die Edelfreien der Grafschaft Vintschgau werden alle im Laufe des Spätmittelalters der Grafschaft Tirol eingegliedert, dadurch, daß sie ihre Landstandschaft anerkennen, so die Matsch 1349. Die meisten freien Dynastien sterben im 12. Jahrhundert aus, wie die Tarasp und die Greifenstein, im 14. Jahrhundert die Fre Herren von Wangen. Die Remüs treten in den Ministerialenstand ein.

Die Kontinuität der Existenz der bauerlichen Freien ist offensichtlich. Und zwar scheint es, daß die Grafen von Tirol ein großes Interesse an ihrem Weiterbestehen haben. Wenn auch nicht jedes freie Gut, jedes freie Eigen auch einen freien Grund-

<sup>75</sup> T. W. III, S. 357/358.

besitzer bedingt<sup>76</sup> — dies muß besonders im Spätmittelalter nicht der Fall sein —, besteht doch ein Zusammenhang zwischen beiden, der oft noch wahrnehmbar ist. So ist im Vintschgau und im Unterengadin der ständische Charakter der Bauleute für die Freibehaltung der Güter maßgebend. Freies Urbar geht nur auf Freie über. Es bezweckt deswegen die tirolisch-landesfürstliche Aktion von 1306 die Erhaltung des Freienstandes, indem sie eine Teilung der Nachkommen aus ständisch gemischten Ehen unternimmt<sup>77</sup>. Die gleiche Wirkung erzielen die landesfürstlichen Heiratsverbote durch Untersagung der Ungenossenehe freier Bauern<sup>78</sup>. Vor allem ist es die Leistung des Freidienstes von den freien bäuerlichen Gütern, die den Anlaß zur Wahrung des Freienstandes gibt<sup>79</sup>. Instruktiv ist in dieser Hinsicht folgendes Gerichtsurteil: Der Richter zu Glurns beurkundet, daß vor dem Gericht der Herrschaft Tirol die Freileute klagen, sie vermöchten den freien Dienst fast nicht mehr zu leisten, da ihre Kinder durch Eigenleute sich leicht dazu bereden ließen, unfreie Frauen zu heiraten. Und es wird in der Folge festgestellt, daß das Gut desjenigen, der sich der Freiheit entzieht, doch Dienst und Steuer der Freien fortzuleisten habe. Für die Erhaltung des Freienstandes dienen auch die Bestimmungen über den Zuzug von Leuten ins Gericht Schlanders: Alle Einwanderer sollen mit den Freien dienen<sup>80</sup>. Da es sich nicht verhindern läßt, daß freie Güter in die Hand von Eigenleuten kommen, so wird der Dienst der Freien zur Reallast.

Die Rechtsstellung der Freien und des freien Gutes bleibt dieselbe wie früher: Sie gehören dem Landrechte und dem gräflich-landesfürstlichen Gerichte an. Zum Unterschiede von den grundherrlichen Gerichten wird dieses öffentliche „freies“ Gericht, die Beamten „freie“ Richter, „freie“ Eidschwörer, „freie“ Fronboten genannt. Freie Gerichte sind die Landgerichte Glurns,

---

<sup>76</sup> Stolz, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 29, S. 174.

<sup>77</sup> Thommen, Urkunden I, 103.

<sup>78</sup> Stolz, Beiträge, S. 114/115.

<sup>79</sup> Siehe Abschnitt Grundeigentum ... freies Eigen.

<sup>80</sup> Archivberichte II, S. 140, Mitte Mai 1396. T. W. III, S. 164 § 20. Auf der Ungenossenehe der Freien steht eine Brücke von 50 pf. T. W. II, S. 288, Landegg.

Nauders, Schlanders. Die Gerichtsweistümer weisen auf diese Freien, auf die freien Feuerstätten, auf das freie Urbar hin<sup>81</sup>.

Freie können unter Umständen auch zu besonderer Leistung des Waffendienstes herangezogen werden. In den Gerichten Nauders, Glurns und Schlanders finden wir die wenigen Freisassenhöfe, deren Inhaber Steuerfreiheit genießen, dafür berittenen Dienst zu tun haben<sup>82</sup>.

Die Inhaber dieser Güter, die den Schildhöfen zu Passeir gleichzustellen sind, sind Bauern; nur die Höfe allein genießen die Vorrechte des Adels; sie gehören vor das adelige Hofgericht zu Meran-Bozen.

Die allgemeine Wehrpflicht aber ist den Freien wie den Eigenleuten sonst gemeinsam und ihr unterliegen sowohl die Unterengadiner Herrschaftsleute, Freie und Eigene, wie die Vintschgauer<sup>83</sup>.

Die Freien werden in den Feuerstättenverzeichnissen zur Erhebung der Landsteuern mit den Eigenen zusammen als Herrschaftsleute verzeichnet, damit wird wiederum der Stand vor dem landesfürstlichen Gericht gekennzeichnet, der ihnen mit den Eigenen der Herrschaft Tirol gemeinsam ist. Die tirolische Landesverwaltung faßt die ursprünglich Grafschaftsfreien mit ihren Eigenleuten in Steuerverwaltung und Gericht zusammen<sup>84</sup>.

Gewisse Gruppen von Freien scheinen unter die besondere Vogtei feudaler Herren gekommen zu sein. So sind die freien Leute der Herren von Reichenberg bekannt; sie sind als Lehen der Grafen an diese, später an die Matsch gekommen<sup>85</sup>. Auch die Herren von Matsch besitzen vogteiweise die Freien von Schluderns<sup>86</sup>.

Außer den Freien auf freiem bäuerlichem Eigen kommen die freien Bauleute, die durch ihr Lehen dem Landesfürsten privat-

<sup>81</sup> T. W. III, S. 1, 4; T. W. III, S. 164 § 14, 15, 20, 30; T. W. II, S. 313/314.

Die Verschiedenheit der Freien von den herrschaftlichen Eigenleuten wird durch Erlasse 1332 (bestätigt 1371) bestätigt (T. W. III, S. 1). Die Dienste der Eigenleute sollen mit denen der Freileute nichts zu tun haben, d. h. ... die Eigenleute ... sollen uns sunderlich dienen in unser chamer und mit der freileute dienste nicht ze schaffen haben.

<sup>82</sup> Stolz, Beiträge S. 166; Mayr, F. M. T. V. 14, S. 112/113.

<sup>83</sup> Stolz, Beiträge, S. 168.

<sup>84</sup> Stolz, Beiträge S. 118/119.

<sup>85</sup> Siehe Anmerkung 43 in diesem Abschnitt.

<sup>86</sup> Zeitschr. Ferd. 16, S. 80, 112.

rechtlich verpflichtet sind, vor. Die freien Bauleute der adeligen Grundherren unterstehen, nachdem die feudale Gerichtsbarkeit zu existieren aufgehört hatte, im Zivil- und Strafrecht dem Landgerichte. Die grundherrlichen Rechte gegenüber den Bauleuten selbst unterliegen der Intervention des Landrichters<sup>87</sup>, und das Lehenrecht ist Bestandteil des Landrechtes. Die freien Lehenleute des Landesherrn selbst sind in ihrem Gerichtsstand den bäuerlichen Freien mit eigenem Gute gleichgestellt.

### β Die Eigenleute

Die Eigenleute der Grafen von Tirol (kraft ihrer privaten grundherrlichen Rechte) werden in verschiedener Beziehung von den bäuerlichen Freien unterschieden trotz der gemeinsamen Bezeichnung als Herrschaftsleute, die sie ursprünglich um ihrer Eigenschaft willen getragen haben. So sind die von den Eigenleuten zu leistenden Dienste *ex proprietate suarum personarum* verschieden vom *servitium liberorum*<sup>88</sup>. Das freie Urbar wird dem grundherrlichen entgegengesetzt. Die tirolischen Unfreien, die mit den Grundholden in eine Klasse verschmolzen sind, vermögen die Bindungen an den Grundherrn genau wie die Churer Eigenleute zu lockern. Einerseits steht der Stand der Unfreien unter dem Einfluß der freieren Leiheverhältnisse, die der spätmittelalterlichen Wirtschaft eigen sind; in erhöhtem Maße aber spielt hier die landesfürstliche Gesetzgebung und das Streben nach Landeshoheit im Innern durch Bildung einer einheitlichen Untertanenschaft „der Herrschaftsleute“ eine Rolle. Wohl haben besonders die Gerichtsweistümer den Stand der bäuerlichen Freien aus dem der Eigenleute herausgehoben, das Steuerrecht sondert die Freien von ihnen um der Art ihrer Dienste willen, aber in wichtigen Zweigen der landesfürstlichen Verwaltung, im Heeresdienst, im Fassen der Landsteuern, in der Ausübung der Gerichtsbarkeit wird diese Scheidung nicht vollzogen. Die feudale Leibeigenschaft hat keinen großen Umfang mehr. Im 14. Jahrhundert besitzen die Herren von Matsch, Reichenberg, Remüs, Tschengelsburg und Montalban noch

<sup>87</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 140.

<sup>88</sup> Kogler, A. ö. G. 90, S. 456/458. Die ungefähre Zahl der Eigenleute im Vintschgau siehe Anmerkung 92.

Eigenleute. Mit dem 15. Jahrhundert aber gehen diese Genossenschaften von Eigenleuten mit Ausnahme etwa der Matsch in landesfürstlichen Besitz über. Charakteristisch ist es, daß das tirolische Landesfürstentum – insbesondere auch im Vintschgau nachgewiesen – die Freilassung der Eigenleute vollzieht und gegen Übernahme der Untertanenlasten, von Steuern und Reisen die Beschränkungen der Freizügigkeit, wie sie der spätmittelalterlichen Unfreiheit noch anhaftet, aufhebt<sup>89</sup>. Durch landesfürstliches Dekret wird der Stand der Eigenleute mit kleinen Differenzen dem der freien Bauern angeglichen. Die tirolischen Landesordnungen bringen die einheitliche, unter dem Landrecht und dem Landgericht sich bewegende Ordnung der Angelegenheiten von Grundherren – auch des Grafen von Tirol und der freien Bauleute –; freie Bauleute stehen damit in einer Linie mit den Unfreien. Die allgemeine Untertanenschaft ist damit nahezu geschaffen worden.

Der Ausdruck „Herrschaftsleute“ umfaßt in Wahrheit alle Leute, seien sie edel, unedel, arm oder reich, d. h. die landständischen Edlen, die freien und unfreien Bauern<sup>90</sup>. Herrschaftsleute sind alle, die unter tirolischer Landeshoheit stehen. Die Übergabe der tirolischen Herrschaftsrechte im Unterengadin 1652 betrifft daher die gesamten Befugnisse gegenüber den Freien und eigenen Leuten der Herrschaft Tirol. Die Verhältnisse der tirolischen Eigenleute werden zwischenstaatlich genau so wie die churischen vom Interesse der Herrschaft aus geordnet. So hält Tirol den Grundsatz aufrecht, daß uneheliche Kinder und Kinder aus Ehen von Gotteshausfrauen und Herrschaftsmännern der Herrschaft zu folgen haben, also den Stand des Vaters annehmen<sup>91</sup>. Die Heiraten außerhalb der Herrschaft scheinen für die Herrschaftsfrauen an die Einholung besonderer Erlaubnis gebunden zu sein.

Nach alledem stehen die Tiroler Verordnungen im Gegensatz zu der Praxis des Gotteshauses Chur, da nach dem Schwabenkriege zum gänzlichen Heiratsverbot zwischen Herrschafts- und Gotteshausleuten geschritten wurde.

Auch die Zuzugsbestimmungen versuchen, der Herrschaft alle Einwanderer nach dem territorial-landeshoheitlichen Prinzip zu

<sup>89</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 137.

<sup>90</sup> Stolz, Beiträge, S. 111.

<sup>91</sup> T. W. II, S. 316; T. W. III, S. 9.

verpflichten; dem Gotteshause Chur gegenüber ist dies im Gebiet der alten Grafschaft Vintschgau nicht gelungen, wohl aber im übrigen Gebiete der Grafschaft Tirol.

### γ Die Ministerialen

Die Ministerialen der Grafschaft Tirol sind ebenfalls aus dem unfreien Stande hervorgegangen, aber durch Kriegsdienst und Lehenrecht in die Nähe des freien Adels gelangt, insbesondere nachdem dessen Landstandschaft Wirklichkeit wurde. Rechts- und Gerichtsstand haben sie vor dem landesfürstlichen Hofgericht Meran-Bozen, dessen Umstand den Lehens- und Dienstleuten entnommen wird. Dieses Hofgericht entspricht dem bischöflich-churischen Pfalzgericht zu Chur oder dessen Statthalterei zu Fürstenburg.

Wir haben gesehen, wie zum Gegensatz der Geburtsstände derjenige der Grundherrschaft und der Landeshoheit trat, das Herrschaftsinteresse bei der Entwicklung der ständischen Belange richtunggebend war und das zwischenherrschaftliche Verhältnis regelte. Die verhältnismäßige Stärke der Gotteshausleute im Vintschgau und dann besonders im Unterengadin führte zu Ausnahmebestimmungen gegenüber dem Gotteshause Chur, die sich in beiden Tälern politisch auswirkten<sup>92</sup>. Im Unterengadin hat die Herrschaft Tirol Einbußen an Leuten wie an der Ausübung ihrer Herrschaftsrechte erlitten und endlich diesen Teil der alten Graf-

---

<sup>92</sup> Stolz, Beiträge, S. 120/121, berechnet das Verhältnis der Gotteshausleute zu den Herrschaftsleuten im Unterengadin. Sins weist 90% Herrschaftsleute, Schleins 78%, Fetan 18%, Ardez 16%, Lavin 16%, Süs 15% auf. Für das ganze Unterengadin wird die Zahl der Gotteshausleute auf über 1000 angegeben, die der Herrschaftsleute etwa auf 800, Freie und Eigenleute eingeschlossen.

Im Vintschgau ergeben die Verzeichnisse der Gotteshausleute von 1598 (Foffa, 58) zu Nauders 15 Familien, auf der Heide 4. Die Gotteshausleute zu Spiß sind nicht notiert, da sie dem Gotteshause durch die Tiroler Herrschaft entzogen worden sind. Zu Mals wird die Zahl der Gotteshausleute (hier werden die einzelnen Gotteshausleute, nicht die Familien gezählt) auf 56 angesetzt, zu Schleiß auf 22, zu Burgeis auf 64, zu Planol 26, zu Tartsch 13, zu Schluderns auf 9, zu Latsch auf 37, zu Prad auf 27, in Stilfs auf 17, zu Liechtenberg auf 11. In Taufers allein (mit Rifair und Pontfeil) 60. Die Gesamtsumme beläuft sich auf zirka

schaft Vintschgau ganz verloren. Sie beruhen vorwiegend auf der Stärke und der Anziehungskraft der Gotteshausleute und seit 1367 des Gotteshausbundes. Die politischen und militärischen Auseinandersetzungen der Jahre 1467 und 1499 gehen darauf zurück<sup>93</sup>. Im Vintschgau zeigt die Bildung der Gotteshausgemeinden Unterkalven und Unterscala und der stetige Kampf um die Forderungen von Steuern und Kriegsdienst (von Seiten des Landesfürsten an die Gotteshausleute) die breite Grundlage, auf der die Rechte des Gotteshauses doch wohl standen.

Eine besondere Form der Dienstmannschaft bilden die nicht adeligen, sondern bäuerlichen Dienstleute der Gerichte Glurns und Nauders, die bei Gewährung von Steuerfreiheit berittenen Heeresdienst zu leisten haben. Im Gericht Nauders gibt es nach der Zählung von 1427 zirka 16 solche Höfe, in Glurns 70 Familien und Einzelpersonen. Die Leistung dieser Dienstleute ist dieselbe wie die der Freisassen und hängt vielleicht mit dieser zusammen.

340 plus die Familien des Gerichtes Nauders, die, wenn man die Kopffzahl der Familie wie im Unterengadin auf 4—5 berechnet, noch etwa 85 Personen, zusammen zirka 425 Gotteshausleute ergeben, welche Güter inne haben. Die österreichischen Kataster der Neuzeit verzeichnen für das Gericht Glurns an Gütern des Stiftes Chur zirka 53 Grundgüter (Parzellen ohne Häuser) und einige Vollgüter. Die Zahl entspricht ungefähr der Familienzahl, die Familie zu 5 Personen gerechnet (= 56, zu 4 Personen = 70).

Die Zahl der tirolischen Eigenleute im Vintschgau: Nach der Zählung um 1400 (Jecklin, Land und Leute, S. 59 ff) an Familien 557, mit 2040 Personen, davon 1099 Kinder; hier sind die Eigenleute von Münster, Taufers und Rivair (74 Familien, 257 Personen, 128 Kinder) inbegriffen.

Der entsprechende Vergleich der ansässigen Gotteshaus- und Herrschaftsleute ergibt:

	<i>Herrschaftsleute</i>		<i>Gotteshausleute</i>	
Mals	70 Familien	240 Personen	56 Personen	
Burgeis	25 „	84 „	64 „	„
Planol	6 „	24 „	26 „	„
Schluderns	60 „	212 „	9 „	„
Latsch	52 „	177 „	37 „	„
Prad	31 „	111 „	27 „	„
Stilfs	26 „	120 „	17 „	„
Liechtenberg	30 „	122 „	11 „	„
Taufers	28 „	113 „	60 „	„

<sup>93</sup> Stolz, Beiträge, S. 124/125.

## **IV. Die staatlichen Hoheitsrechte des Bischofs von Chur und ihre Verwaltung**

### **1. Die allgemeinen Privilegien <sup>1</sup>**

An Hand der allgemeinen königlichen Privilegien soll der Inhalt der staatlichen Hoheitsrechte ermessen werden. Damit werden dann die konkreten Verhältnisse verglichen.

Das erste dem Bischof von Chur verliehene Immunitätsdiplom stammt von Ludwig dem Frommen, 9. Juni 831<sup>2</sup>. Das Formular ist dem der *formulae imperiales* nachgebildet<sup>3</sup>. Die verliehene Immunität liegt demnach auf dem gesamten Grundbesitz und umfaßt die Leibeigenen und Grundholden. Dem Wortlaut der Urkunde gemäß schließt sie die Freien, denen Güter zu Lehen gegeben worden sind, aus. Bannbezirke (in denen die Immunität sich territorial ausweitet und über den eigentlichen Grundbesitz hinausgreift) sind damit nicht geschaffen und auch der gräfliche öffentliche Richter ist von der Ausübung der Grafengerichtsbarkeit im Immunitätsbezirk nicht ausgeschlossen, da die staatliche Hoheit im feudalen Exemptionsgebiet sich nur auf die niedere Gerichtsbarkeit bezieht. Auch erfolgt ja in der Regel die Ausweitung der Gerichtsbarkeit über die niedere hinaus erst im 10. und 11. Jahrhundert.

Im Unterengadin und im Vintschgau ist die Immunität nie über das Anfangsstadium einer niederen Gerichtsherrschaft hinaus gediehen. Die hohe Gerichtsbarkeit, die der Bischof von Chur im Münstertale besitzt, entstammt nicht der Weiterentwicklung der Immunität, sondern einer Vogtei über das Tal.

Die folgenden Privilegien ergänzen und erweitern den Kreis der Bestimmungen, die durch Verleihung von Immunität und könig-

---

<sup>1</sup> Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Chur sind zusammenfassend behandelt bei Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter, S. 96 ff.

<sup>2</sup> C. d. I 20. Böhmer J. F., *Regesta Imperii*, 2. Aufl. Innsbruck 1908, S. 354 N. 894, bearb. v. E. Mühlbacher.

<sup>3</sup> Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, I. Teil, S. 28; Casparis, Bischof von Chur als Grundherr S. 57; Planta, Das alte Rätien, S. 386.

lichem Schutze gegeben sind<sup>4</sup>. Exemptionen von staatlichen Leistungen, Schenkungen von Grundbesitz und Hoheitsrechten werden mit der Immunität verbunden<sup>5</sup>. Dieser Art sind die Privilegien Lothars von 843, Ludwigs II. von 849 und König Konrads I. vom Jahre 912. Das Diplom Lothars enthält Schutzbestimmungen zugunsten des Bischofs von Chur und des *populus Curiensis*, und bestätigt dadurch das Privileg Ludwigs des Frommen<sup>6</sup>; dasjenige Ludwigs II. bildet eine einfache Bestätigung der vorangegangenen Verleihungen in Verbindung mit Schenkung und Rückerstattung von Gütern<sup>7</sup>.

Eine Umschreibung der Immunitätsrechte bietet das Privileg König Konrads I. vom 25. September 912, durch welches dem Bischof von Chur für sein Gebiet, d. h. den Grundbesitz mit den dazugehörigen Eigenleuten, Inquisitionsvollmachten erteilt werden<sup>8</sup>. Dabei ist eine inhaltliche Ausweitung der Immunitätsrechte nicht festzustellen.

Eine neue Phase der Entwicklung des Formulars und des Inhaltes der Immunität bietet ein Diplom aus der Ottonenzeit. Es handelt sich um eine Verleihung Ottos III., 20. Oktober 988<sup>9</sup>. Die maßgebende Stelle ist folgende: *Ea videlicet ratione, ut nullus dux vel comes aut iudex publicus seu regius exactor sive aliquis ex iudiciaria potestate dehinc aliquam habeat potestatem in locis vel villis aut possessionibus antiquitus sive moderno tempore ab ovo vel genitore nostro eidem ecclesie concessis placita habenda seu bannos tollendos aut freda exigenda aut homines ipsius ecclesie censuales liberos aut servos aliquo modo distringere in aliquibus negotiis ad eandem ecclesiam pertinentibus vel inquietare praesumat, sed omnes propter ecclesiastica servitia et census tantum ad placitum advocati, quem episcopus et praesens et futurus ad hoc opus elegerit sicut mos est in aliis episcopiis nostri regni, constringantr et propter censualem terram liberorum et fisca-*

<sup>4</sup> Stengel, Die Immunität in Deutschland, I. Teil, S. 555.

<sup>5</sup> Die Schenkungen an Grundeigentum sind aufgezählt bei Casparis, Bischof von Chur als Grundherr, S. 96. — Planta, Das alte Rätien, S. 401.

<sup>6</sup> C. d. I 26. 21. Januar 843; Böhmer, Regesta S. 452, N. 1096.

<sup>7</sup> C. d. I 28. 12. Juni 849; Böhmer, Regesta S. 586, N. 1393.

<sup>8</sup> C. d. I 38. 25. September 912.

<sup>9</sup> C. d. I 60; M. G. M. DD O. III Nr. 48.

lium hominum et colonorum ad praefatam ecclesiam pertinentem non in cuiuslibet ducis vel comitis aut alicuius iudiciarie persone placito, nisi in advocati solum modo eiusdem ecclesie placito deinceps constringantur.

Aus der Urkunde kann ihrer Formelhaftigkeit wegen nicht zuviel herausgelesen werden. Auf stehendem Sprachgebrauch beruht z. B. die Stelle, wo von den Freien und Eigenen auf den Immunitätsgütern „... tam liberos quam et servos...“ die Rede ist<sup>10</sup>.

Der Vogt, dessen Wahl dem Bischof zusteht, ist Immunitätsvogt. Sobald er über Freie richtet, muß er ein Freier sein. Das Beispiel der Vintschgauer Vogtei folgt diesem Grundsatz: Im Münstertal hat der Vogt über Freie auf freiem Eigen zu gebieten, im Unterengadin und im Vintschgau über Eigenleute und freie Zinser<sup>11</sup>.

In diesem Sinne hat sich die alte Kirchenvogtei im Vintschgau erhalten bis ins Jahr 1421. Sie bildet damit im Gefüge der bischöflich-churischen Herrschaft einen Sonderfall. Im übrigen Gebiet haben sich die Vogteien im 12. Jahrhundert aufgelöst und der kleinräumigen, nicht erblichen Beamtenvogtei Platz gemacht. Eine Blutbannleihe durch den König kann nicht nachgewiesen werden.

Die Immunität erstreckt sich nach dem Wortlaut der Urkunde auch auf freie Censualen, aber nur soweit sie mit ihrem Leihegut dem Bischof pflichtig sind. Mit ihrem Eigen folgen sie dem Grafengericht. Auf den Stand hat die Zugehörigkeit zu einem Immunitätsgericht keinen Einfluß. Auch in der Verbindung der Immunitätsherrschaft mit hoher Gerichtsbarkeit wird der ständische Unterschied nicht verwischt, sondern bis zum Ende des Mittelalters beibehalten<sup>12</sup>. Hohes Gericht könnte nach dem Wortlaut der Urkunde wohl in der Immunität enthalten gewesen sein<sup>13</sup>.

<sup>10</sup> Stengel, Die Immunität in Deutschland, I. Teil S. 638.

<sup>11</sup> Dazu Stengel, Grundherrschaft und Immunität, S. 310.

<sup>12</sup> Zum Beleg diene eine Quellenstelle aus dem 15. Jahrhundert: Item ist ze wissen daz inn und inn von alter her kommen ist, welle Gotzhufrow under der freien lüt sich verheiret, derselben kind die sollen dem gotzhus von Chur nachziehen und nit der herschaft von Österriche, noch der frïen... T.W. III S. 341.

<sup>13</sup> Stengel, Grundherrschaft und Immunität, S. 305.

Stellt man im Konkreten die Typen der bischöflichen Herrschaft fest, so wird deutlich, daß der Erwerb von hohem Gericht auf Grund von Immunitätsverleihungen keine Rolle spielt, daß dort, wo auf dem Hintergrund der Immunität irgendwelche Gerichtsbarkeit besteht, diese immer nur die niedere betrifft. Wo der Bischof von Chur hohe Gerichtsbarkeit besitzt, da hat er sie unter anderen Rechtstiteln erworben.

In reiner Gerichtsherrschaft ohne grundherrliche Rechte besteht die Hoheit über das Bergell<sup>14</sup>. Sie bildet eine weltliche Vogtei. In der Verwaltung der Gerichtsrechte ist das Zwischenstadium einer Immunitätsvogtei im Sinne der Vintschgauer nicht mehr zu erkennen. Man kann vermuten, daß die oberrätischen Vögte deren Inhaber gewesen sind.

Ähnlich steht es mit der Herrschaft des Stiftes Chur im Schams, Oberhalbstein, Oberengadin und Puschlav. Sie ist auf den Zerfall der alten Grafschaft Oberrätien zurückzuführen, an deren Stelle kleinräumigere Herrschaftsgebilde in der Art der Vogteien treten. Deutlich wahrnehmbar ist bei fast allen nur die spätmittelalterliche kleinräumige Vogtei- oder Kommunalverfassung<sup>16</sup>. Auch bei der Bischofsstadt Chur beruhen die Herrschaftsrechte nicht auf der Immunität, sondern auf einer Begabung mit staatlichen Hoheitsrechten<sup>17</sup>.

Die Grundherrschaft mit Immunität wirkt im Aufbau des bischöflichen Feudalstaates nur als verstärkendes Element bei schon vorhandener, rein staatlicher Hoheit.

## 2. Die Gerichtshoheit

### a) Im Münstertale

Die umfassendste Darstellung der bischöflich-churischen Herrschaftsrechte bringt das Gerichtsweistum des Jahres 1427<sup>18</sup>: „Item am ersten ist es ze wissen, daz das gotzhus von Chur in dem Phinsgöw fier gericht hat. Item daz erst ist in dem Münstertal herein, dishalb daz Crütz ob Puntfeil, das ist das hochgericht . . . Item es ist ze wissen, daz von dem crütz ob Puntfeil herein berg

<sup>14</sup> C. d. I 56; M. G. H. DD O. I Nr. 209.

<sup>15</sup> Muoth, Ämterbücher S. 44; Z. schw. Recht, N. F. 10, S. 118.

<sup>16</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 356 ff; Casparis, Bischof von Chur als Grundherr, S. 89. Zum Beispiel im Domleschg.

<sup>17</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 24 ff.

<sup>18</sup> T. W. III S. 340 ff.

und tal ist ains gotzhus von Chur grunt und poden, un in daz gericht sol nit me denn nur ain richter sein, un ain herr von Chur, und daz comun im Münstertal sölle da ain richter erwellen und setzen gemainklichen mit mein rat und derselb richter hat gewalt ze richten über all die im gericht gesessen sind, es sye um leib oder um gut, um malefizi und um frevel, um urbar und aigen um ligents und um varentz und um all sach usgenommen über der herschaft von Österrich lüt hat ain richter nichts darmit ze schaffen, denn was um malefizi und um frevel anberührt und nit ferer.“ Das churische Hochstift besitzt also im Münstertal die volle Gerichtsherrschaft, hohes und niederes Gericht über die Gotteshausleute, die grundherrlich vom Bistum abhängig sind, die Eigenleute und die Freien auf freien bäuerlichen Gütern. Nur hohes Gericht gehört dem Bischof über die Grundholden der tirolischen Herrschaft, die im Niedergericht dem Gerichte Glurns zuständig sind, ohne im Münstertal selbst einen eigenen Gerichtsstab zu haben<sup>19</sup>. Die territoriale Gerichtsherrschaft des Bischofs von Chur über das Münstertal ist maßgebend für die Gestaltung der Dinge.

Entscheidend ist die Abgrenzung der bischöflichen Gerichtsherrschaft gegen die Ansprüche auf Hoheitsrechte der Grafen von Tirol, da das Münstertal in den Bereich der alten Grafschaft Vintschgau fällt. Und da ergibt es sich, daß die Hoheit der Grafen von Tirol bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts im alten Umfange der Grafschaft weiter existiert, daß sie aber im Münstertal nicht die Gerichtsherrschaft — diese gehört unangefochten dem Bischof von Chur —, sondern nur die Regalien, Jagd-, Fischerei- und Bergrechte umfaßt. So werden die Verhältnisse auch im Vertrag von Feldkirch 1503, der die Rechte beider Parteien nach dem Schwabenkriege regelt, noch festgelegt<sup>20</sup>.

Den Standpunkt beider Herrschaften halten Kundschaftsberichte aus den Jahren 1305, 1446 und 1465 fest<sup>21</sup>. Sämtliche

<sup>19</sup> Stolz, Schlern 40, S. 73—81.

<sup>20</sup> Jecklin, Materialien II, S. 123.

<sup>21</sup> Vom Jahre 1305: Die Landsprache Glurns-Nauders reicht bis zum Wormserjoch bzw. Pontalt. Siehe auch Jäger, Engedeinerkrieg Nr. 8, Kundschaft der Herrschaft Tirol 1446, und Jäger, Engedeinerkrieg Nr. 14, Beschreibung der gleichen Landmark 1486, 6. April 1486. Ergänzend Stolz, Schlern 40, S. 74/75.

ergeben, daß sich die Tiroler Landmarken über den ganzen Bereich der alten Grafschaft Vintschgau erstrecken. Alle Freiheit und Herrlichkeit, Stock und Galgen im Münstertale ist dem Bischof von Chur zu eigen<sup>22</sup>. Auf dieser Grundlage wird die Ausscheidung der beiderseitigen Rechte im Verträge von 1486 um die Nutzung des Bergregals getroffen und dabei ausdrücklich dem Bischof von Chur die Gerichtsrechte und der Zoll zu Münster, den Grafen von Tirol „alle hohe Herrlichkeit“ an Regalien Jagd, Fischerei, Geleite und Bergrecht vorbehalten<sup>23</sup>.

Auf dem Besitz der Gerichtsbarkeit vermag das Gotteshaus Chur seine Landeshoheit aufzubauen. Das Münstertal wird in der Folge dem Gotteshausbund und damit dem bündnerischen Staatswesen angehören.

Die hohe Gerichtsbarkeit muß in Form einer Vogtei erworben worden sein, möglicherweise im Gefolge jener Tauschhandlung, durch welche das Kloster Münster in Eigentum des Bischofs von Chur überging<sup>24</sup>. Denn nur so vermochte sich die bischöfliche Gerichtsherrschaft auf die Dauer gegenüber den Grafen von Tirol zu erhalten. Wo die Verleihung der Immunität die Grundlage der Gerichtsrechte darstellt, hat sich daraus im Gebiete des Bischofs von Chur bloß niederes Gericht entwickelt, wie im Unterengadin und im Vintschgau; hier unterlag sie denn auch der fortwährenden Beschränkung durch den Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, während die Gerichtsherrschaft des Bischofs im Münstertal, gerade da sie auf anderem Titel beruhte, unangefochten blieb.

Räumlich erstreckt sich die Gerichtshoheit des Bischofs von Chur im Münstertale bis zum Kreuz von Pontfeil (zwischen Taufers und Münster), also Taufers selbst ausschließend, das doch im gleichen geographischen Kreise liegt<sup>25</sup>. Die Grenze zwischen den Dörfern Taufers und Münster, d. h. zwischen dem Gebiet der bischöflich-churischen Hochgerichtsbarkeit, später der Landeshoheit, und dem

<sup>22</sup> Thommen, Urkunden, IV, Nr. 368, 25. Februar 1467.

<sup>23</sup> Diese Regalien sind den Herren von Schlandersberg und den Vögten von Matsch verliehen. Foffa, Nr. 22—24; Stolz, Beiträge, S. 78.

<sup>24</sup> Foffa, Nr. 1; C. d. I Nr. 30; Sidler, Münster-Tuberis, S. 337, 881, 4. Januar; M. G. H. DD Karl III. 30; Böhmer, Regesta Imp., S. 679 N. 1609.

<sup>25</sup> T. W. III, S. 340.

Landesfürstentum Tirol deckt sich mit derjenigen zwischen den Mark- und Kirchgemeinden Münstertal und Taufers. Während Jahrhunderten ist sie strittig. Doch haben nicht die Gerichtsverhältnisse – die ganz klar liegen, indem die Tauferser Gotteshausleute im niederen Gerichte dem Gerichte Münstertal und nicht dem Gerichte Unterkalven zugeteilt sind<sup>26</sup> –, sondern die Lage und Nutzung von Wasser, Weiden und Wald zu Konflikten Anlaß gegeben.

Die Grenze zwischen dem Münstertal und Taufers bzw. Graubünden und Tirol-Österreich geht vom Grat der Sesvennen hinab zum Scharlerjoch, von diesem hinauf auf den Grat und längs dieses (des Bergkammes zwischen dem Avignatal, dem Münstertal und dem Scharltal) zum Eck Tschischaida, von hier zum Eck Tratlus, von da zur Richtstätte von Münster und an die Landstraße zwischen Münster und Taufers. Das Grenzzeichen bildete das Confinkreuz von Pontfeil, das immer als Grenze zwischen Münstertal-Obkalven und Unterkalven angegeben wird. Unterhalb der Landstraße zieht sich die Grenze über Vallatscha zum Rambach, von hier nach Spinei taleinwärts, dann ins Valbruna hinauf zum Piz Chavalatsch<sup>27</sup>.

Etwa innerhalb dieser Angaben hält sich die Grenzbestimmung, die 1466 in der Münstertaler Alpteilung angegeben wird<sup>28</sup>, der ein Grenzvertrag mit der Gemeinde Taufers parallel geht<sup>29</sup>. Auch das Dorfrecht der Gemeinde Taufers nennt diesen Grenzverlauf<sup>30</sup>.

Dann bilden die Verträge der Jahre 1585 und 1686 die Basis, auf welcher 1859/60 eine endgültige Grenzregulierung gegen das Scharlerjoch hin zustande kam, und zwar mit dem Siege des österreichischen Standpunktes, der die Landesgrenzen den Gemeindemarkungen gleichzustellen trachtete. (Im Gegensatz dazu beabsichtigte Graubünden auf

<sup>26</sup> T. W. III, S. 342.

<sup>27</sup> Stolz, Schlern 40, S. 78/79.

<sup>28</sup> G. A. Münster Nr. 2 ... quod territorium et tenuta ville Monasterii incipitur et inchoatur inter dictam villam Monasterium et villam Tauffers in loco dicto Vallarola quidquid est ultra viam usque ad locum dictum Cantschüseyda, et da eodem loco ascendendo per montem usque ad summum et filum montis vulgariter Grat dictum, et quidquid est subtus viam de Vallatscha usque ad flumen Ram et quidquid est ultra aquam et flumen Ram ad vallem dictam Vallbrüna et de eadem valle usque ad summum et filum montis.

<sup>29</sup> Archivberichte aus Tirol II, S. 168.

<sup>30</sup> T. W. III S. 106. Pontfeil wird auch durch die Bundesbriefe zwischen dem Gotteshaus- und dem Oberen Bund als Grenze für ihren Rechts- und Wehrkreis festgesetzt: Martinsbruck für das Unterengadin, Pontfeil für das Münstertal. Der Vintschgau wird ausgeschlossen. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, S. 45, 48.

Grund von privatem Landbesitz, die territoriale Hoheit gegen Taufers hin auszudehnen<sup>31</sup>.) Die Vereinbarungen um die Nutzungsberechtigungen im Valbruna und Valatschatal wurden 1518 und 1565 getroffen, die Landesgrenze aber auch da erst 1859/60 und 1882 unter Aufgabe der münstertalischen Territorialansprüche endgültig gezogen<sup>32</sup>.

Aus der Zeit von 1720 und 1745 und später stammen die Grenzpläne, welche den Stand der Grenzen auf Grund der Abmachungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert wiedergeben<sup>33</sup>.

Die Gerichts- und Zollhoheit im Münstertal verbleibt beim Bistum Chur bis zum Verkauf aller Rechte an Österreich (1734). Das Angebot wurde 1728 gemacht. Es gelang jedoch den III Bünden, das Münstertal sofort zurückzugewinnen. Da aber die Zahlungen seit 1732 ins Stocken gerieten und Verhandlungen 1748 im Sande verliefen, ging das Tal erst 1762 auf die drei Bünde über. Die Hoheitsrechte, mit Ausnahme des Zolles, der dem Bischof von Chur verblieb<sup>34</sup>, wurden der Gemeinde übertragen.

#### b) Im Vintschgau

Die verschiedenartige Ausbildung der bischöflichen Rechte in den einzelnen Talschaften kann erst im späteren Mittelalter, im 14. und 15. Jahrhundert genauer bestimmt werden. Die spärlichen Quellen der früheren Zeit lassen nur Mutmaßungen zu. Zu diesen gehört jenes Dokument, das sonst für die mittelalterliche Geschichte des Unterengadins eine so wichtige Rolle spielt, aber auch die Stellung aller ennetbirgischen Gotteshausleute kennzeichnet: Der Vergleich um das Burgenbaurecht zwischen dem Bischof von Chur und den Grafen von Tirol aus dem Jahre 1228<sup>35</sup>. Hier werden die Gerichtsrechte besprochen, wobei der Bischof von Chur den Beweis für den Besitz der „truncationes membrorum vel penas

<sup>31</sup> Foffa, Nr. 143.

<sup>32</sup> Foffa, Nr. 143; Stolz, Schlern, S. 79, 80.

<sup>33</sup> St. A. I. Grenzakten, Fasz. 38, Pos. 2.

<sup>34</sup> Foffa, Nr. 122, 126, 127. Der Verkauf geschah um 17 000 fl., Planta, Currätische Herrschaften, S. 147. Eine einläßliche Darstellung des Auskaufes des Münstertales im Zusammenhang mit der allgemeinen Bündnergeschichte gibt Sprecher, Geschichte der Republik Graubünden im 18. Jahrhundert, Bd. I, S. 234 ff.

<sup>35</sup> C. d. I 200, 11. Nov. 1228; Stolz, Schlern 40, S. 85.

ad vindictam sanguinis pertinentes“ erbringen soll. Er hat ihn nicht leisten können.

Zeitlich die älteste Darstellung der bischöflichen Rechte im Vintschgau bringt die Aufzeichnung der „Freihaiten und alt herkommen, so das stift und gotzhuus zu Chur hat“<sup>36</sup>.

Erhalten sind diese „Freihaiten“ in einem Kopialbuch des 16. Jahrhunderts ohne Angabe des Datums. Die Abfassungszeit läßt sich nach inneren Merkmalen annähernd bestimmen: Genannt werden die Viztume von Schlandersberg; als solche fungieren sie seit 1383. Dazu erscheint der Hauptmann von Fürstenburg als Repräsentant der bischöflichen Gerichtsherrschaft. Von den Vögten von Matsch ist keine Rede mehr. Abgesetzt sind diese seit 1395 bzw. 1421. An ihre Stelle ist der Hauptmann von Fürstenburg getreten, der sich bis 1415 Burgvogt nennt<sup>37</sup>. Die Schlandersberger amtieren zur Zeit der Abfassung des Münstertaler Weistums 1427 nicht mehr als Viztume<sup>38</sup>. So ist die Kodifizierung der Churischen Freiheiten auf die Jahre 1415—1421 anzusetzen. Veranlaßt ist die Aufzeichnung der bischöflichen Ansprüche durch den Kampf, der in eben diesen Jahren um die Ausgestaltung der Verfassung im Bereich der Churischen und der tirolischen Herrschaft geführt wird, und der die alte Grafschaft grundlegend umorganisiert.

Die „Freiheiten und Alt-herkommen des Stiftes Chur“ geben in erster Linie die Organisation des Gerichtswesens im Vintschgau, dazu etwas weniges über die Gerichtsrechte. Zu den Befugnissen des Gotteshausrichters gehört danach die Setzung der Vormundschaften über Gotteshauswaisen und Frauen<sup>39</sup>, die Behandlung der Gülten<sup>40</sup> und Kundschaften<sup>41</sup>. Nach dem Münstertaler Weistum von 1427 steht dem Bischof von Chur im Vintschgau das Sachengericht zu, insofern es sich um Gut der Gotteshausleute handelt, d. h. Angelegenheiten um Erb, Eigen und Gült. Bei der Grafschaft Tirol dagegen liegt die hohe Gerichtsbarkeit, die gesamte Strafgerichtsbarkeit über Malefiz- und Frevelverbrechen<sup>42</sup>. Die Gotteshausgüter gehören vor das Gericht des Gotteshausrichters, alle andern Lehen vor das Lehengericht Fürstenburg<sup>43</sup>.

<sup>36</sup> T. W. III S. 337 ff.

<sup>37</sup> Foffa, 38.

<sup>38</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 138.

<sup>39</sup> T. W. III S. 337, Abs. 11, 14.

<sup>40</sup> T. W. III S. 337, Abs. 18.

<sup>41</sup> T. W. III S. 337, Abs. 12, 21.

<sup>42</sup> T. W. III S. 340.

<sup>43</sup> T. W. III S. 341.

Grundbesitz und Immunität bilden den Ausgangspunkt für die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Chur im Vintschgau. Ihnen entspringt die Eigentümlichkeit der Anlage und der besondern Entwicklung der churischen Rechte. Lage und Verteilung des Grundbesitzes feudaler Herrschaften, des freien bäuerlichen Eigens sind auf diese Weise von wesentlicher Bedeutung für die Ausbildung der politischen und wirtschaftlichen Verbände und für den Rechtszustand geworden. Der Vintschgau zeigt darin das Nebeneinander von freien Bauerngütern, von verschiedenem feudalen und landesherrlichem Grundbesitz. Diese Streulage verhinderte meist die Ausbildung feudaler Grundherrschaftsbezirke, grundherrlicher Gemeinden oder einheitlicher Hofmarken und Hofrechte. Für den Bischof von Chur machten sich die Folgen in einer ungenügenden Basis für intensive Verwaltung und Wahrung von Grundbesitz und Gerichtsbarkeit bemerkbar. Vor allem gingen die Gerichtsrechte in langsamem Prozeß an die Grafen von Tirol über, denen es unter Ausschaltung jeder feudalen Herrschaft gelang, der Landeshoheit nahezu kommen.

Die Entwicklung der churischen Nieder-(Zivil)Gerichtsherrschaft im Vintschgau ist bedingt durch den Interessengegensatz zwischen dem Bischof und den Grafen von Tirol als Landesherren und Grundbesitzer.

Die Quellen tirolischer und churischer Herkunft über die Gerichtsrechte sind von allem Anfang an nicht gleichlautend. Nach dem Münstertaler Weistum von 1427 steht dem Bischof von Chur im Vintschgau auch das Gericht über die Eigengüter der Gotteshausleute zu. Umgekehrt spricht sich das Herrschaftsgericht nicht nur die Gerichtsbarkeit um Malefiz und Frevel zu, sondern noch zivilrechtliche Kompetenzen<sup>44</sup>.

Der Umfang der bischöflichen Gerichtsbarkeit, wie er sich aus den „Freiheiten“ ergibt, wird aber auch belegt durch verschiedene Kundschaften, die von österreichischer Seite stammen und welche eine weitergehende Gerichtsbarkeit Churs nicht erwähnen. Die wichtigsten Bestandesaufnahmen gehören den Jahren 1446 und 1465 an. Die erstere überläßt dem bischöflichen Gericht das Rich-  
ten . . . umb geltschuld und umb sach die zwischen den gotzhaus-

<sup>44</sup> T. W. III S. 3; Stolz, Schlern 40, S. 86, mit Standortangabe der Quellen.

leuten war, „niemals aber über malefiz unzucht oder anders“, d. h. „Stangenrecht und Pfandnahmen“<sup>45</sup>, die Exekution in Sachen des Schuldrechtes. Die Kundschaft von 1465 zeigt das übereinstimmende Ergebnis, daß der tirolische Herrschaftsrichter zu Glurns zu richten habe . . . umbe all malefitz, umbe all frevel, umbe all urbar, umbe all aigen, umbe all entwernuss, umbe alle verlegnus, . . . der Gotteshausrichter unter den Gotteshausleuten allein nur . . . umbe geltschuldt, umbe kuntschaft und herschaften on allein zû lehenrecht<sup>46</sup>; und dies wird durch eine weitere Untersuchung vom 18. April 1465 bestätigt<sup>47</sup>.

Auf dem Stande dieser tirolischen Beschreibung der gegenseitigen Rechte beruhen die österreichisch-churischen Abmachungen des 16. Jahrhunderts. Trotz des siegreichen Ausgangs des Schwabenkrieges vermochte sich der bischöfliche Anspruch nicht durchzusetzen. Für den gänzlichen Verlust der churischen Herrschaftsrechte, der sich in der Nichtausnützung der Situation von 1499 bereits ankündigt, sind vor allem die innerpolitischen Verhältnisse Graubündens maßgebend, die dem Vorschreiten der Grafen von Tirol in diesem Landesteile auf die Dauer nicht Einhalt zu gebieten vermochten. Die mangelnde Machtgrundlage machte die Wahrung der churischen Rechte und den Schutz der Gotteshausleute unmöglich, insbesondere deswegen, da der Vintschgau außerhalb des eigentlichen Hilfskreises der Bünde liegt (trotz der Zugehörigkeit Unterkalvens zum Gotteshausbund als Niedergericht und halbes Hochgericht).

Infolge der verwickelten Lage im Grundbesitz und den darüber liegenden Gerichtsrechten ziehen die tirolischen Richter praktisch die Gerichtsverwaltung an sich.

Schon 1503 erlitt das Churische Gericht Einbußen. Durch den Vertrag von Feldkirch, 30. Mai 1503, wurde wohl die Gerechtmächtige des Bischofs von Chur für die ganze ehemalige Grafschaft Vintschgau bestätigt, das Münstertal endgültig territorial zum Bistum Chur geschlagen, aber im gleichen Augenblick Twing und Bann über die Gotteshausleute an Tirol übertragen und diese dem

---

<sup>45</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 136; Thommen, Drei Beiträge, S. 301.

<sup>46</sup> Thommen, Drei Beiträge, S. 311.

<sup>47</sup> St. A. I. Urk. II, 5838, 18. April 1465.

Gerichtszwang der Grafen von Tirol untergeordnet<sup>48</sup>. Der Abschied von Mals 1519 beläßt den Bischof von Chur bei seinen alten Rechten<sup>49</sup>, und noch die Gerichtsordnung von Unterkalven weist den eben beschriebenen Umfang der Gotteshausgerichtsbarkeit<sup>50</sup>.

In der Gerichtsverwaltung treten die Verluste des Bischofs von Chur am frühesten, nämlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein. Der Glurnservertrag von 1533 bestimmt über die Handhabung der Vormundschaft<sup>51</sup>: Gotteshausleute werden bei Todfall vom Gotteshausrichter bevormundet; wenn es sich um Herrschaftsgüter handelt unter Begrüßung des Herrschaftsrichters. Handelt es sich um Herrschaftsleute, so werden diese vom Herrschaftsrichter bevormundet, bei Bebauern von Gotteshausgütern unter Begrüßung des Gotteshausrichters. Das Schuldrecht wird so geregelt, daß Gotteshausgüter vom Gotteshausrichter, Herrschaftsgüter vom Herrschaftsrichter berechnet werden.

Und nach einem Vertrage zwischen dem Bischof von Chur und König Ferdinand wird der Zusatz gemacht, daß erbenlose Gotteshausgüter zusammen vom Gotteshaus- und dem Herrschaftsrichter besetzt werden<sup>52</sup>. Damit ist es Tirol gelungen, einen wesentlichen Einfluß auf den Stand der churischen Güter zu gewinnen. Die Gerichtspraxis bestätigt dies. Aus Berichten des Gotteshausrichters vom Jahre 1540 geht hervor, daß der Herrschaftsrichter Vormundschaften und Besetzungen beaufsichtigt<sup>53</sup>:

Im Jahre 1503: geschieht die Belehnung der Gotteshausgüter ohne den Herrschaftsrichter.

Im Jahre 1512: amtet der Gotteshausrichter um Vormundschaften ohne den Herrschaftsrichter.

Im Jahre 1533: Vormundschaftsangelegenheiten werden vom Gotteshausrichter in Gegenwart des Herrschaftsrichters erledigt.

Im Jahre 1535: der Gotteshausrichter verleiht Gotteshausgüter unter Mitwirkung des Herrschaftsrichters.

---

<sup>48</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 144.

<sup>49</sup> Materialien I, Nr. 155.

<sup>50</sup> Foffa, 54, 1554.

<sup>51</sup> St. A. I. Grenzakten Fasz. 37, Pos. 1.

<sup>52</sup> St. A. I. Grenzakten Fasz. 37, Pos. 1.

<sup>53</sup> St. A. I. Grenzakten Fasz. 37, Pos. 4.

Um die Mitte des Jahrhunderts mehren sich die Klagen von bischöflicher Seite über die gewaltsame Schmälerung der Kompetenzen des Gotteshausrichters. Auch das freie Lehensgericht wird zeitweise eingezogen<sup>54</sup>. Nachweisbar bis in die 1570er Jahre übte der bischöfliche Richter sein Amt in den ihm zustehenden zivilen Dingen<sup>55</sup>. Zwischen 1577 und 1592 aber dürfte kein Gotteshausrichter in das Gebiet von Unterkalven gesandt worden sein, so daß die ausübende Tätigkeit dem Herrschaftsrichter überlassen blieb<sup>56</sup>. Der Malser Abschied vom Jahre 1592 setzt das Verhältnis der Gotteshausleute nach den alten Grundsätzen fest — die Gotteshausleute scheinen das Band an das Gotteshaus und den Gotteshausbund von neuem eng gestalten zu wollen. Doch hat jeder Beschluß in dieser Richtung keinen praktischen Erfolg mehr gezeitigt, da die Ausübung der Gerichtsbarkeit teilweise gar nicht mehr in Frage kam (so im Gebiete von Schlanders)<sup>57</sup>. 1608 führte die tirolische Regierung eine gewaltsame Änderung der Verhältnisse durch und riß die Reste der Jurisdiktion des Bischofs an sich<sup>58</sup>. Die Bemühungen des churischen Bistums um deren Wiedergewinnung blieben erfolglos<sup>59</sup>. Auf Grund eines Vorvertrages vom Jahre 1657, 8. März, wurde der Übergang an Österreich 1665 de iure vollzogen<sup>60</sup>. Der Bischof von Chur behielt danach sein Recht auf die Fürstenburg und die geistliche Gerichtsbarkeit als Diözesanvorsteher<sup>61</sup>.

---

<sup>54</sup> St. A. I. Grenzakten Fasz. 37, Pos. 4. Juli 1560, 26. Juli 1560, 6. März 1552, 22. Juli 1577. Österreich stellte sich auf den Standpunkt, alle Güter zur Verleihung übernehmen zu wollen. St. A. I. Grenzakten Fasz. 37, Pos. 4, 30. Januar 1561.

<sup>55</sup> St. A. I. Grenzakten Fasz. 37, Pos. 4. 4. Januar 1573 Auszug aus den Gerichtsbüchern zu Mals 1542—73.

<sup>56</sup> Foffa, Nr. 10.

<sup>57</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 132.

<sup>58</sup> Foffa, Nr. 105.

<sup>59</sup> Foffa, Nr. 105.

<sup>60</sup> Stolz, Schlern 40, S. 87.

<sup>61</sup> St. A. I. Grenzakten Fasz. 37, Pos. 1. 14. März 1665 Vertrag zwischen Erzherzog Sigismund und Bischof und Domkapitel von Chur.

## c) Im Unterengadin

Über die Verfassungs- und Rechtsverhältnisse des Unterengadins bestehen vor allem die Monographien von Valèr<sup>62</sup> und Stolz<sup>63</sup>. An Hand dieser Werke wird nun der Umfang der bischöflich-churischen Hoheit bestimmt und mit den Herrschaftsrechten der Grafen von Tirol verglichen. Im 10., 11. und 12. Jahrhundert bildet das Unterengadin einen Bestandteil der Grafschaft Vintschgau<sup>64</sup>. Im 13. Jahrhundert erscheint es als officium de Engedein in die Grafschaft Vintschgau bzw. die tirolische Landesverwaltung eingeordnet. Als Amtsbezirk besitzt es den Umfang des später erwähnten Gerichtes Naudersberg, erstreckt sich also von Pontalt über Finstermünz bis zum Langkreuz von Mals<sup>65</sup>. Auch hier ergibt sich die Kontinuität des Raumes von der alten Grafschaft zu der Erscheinungsform der späteren Jahrhunderte.

Deutlich wird hier vor allem die Überordnung der Grafengewalt über die Immunitätsrechte des Bischofs von Chur. Die Verhältnisse liegen ähnlich wie im Vintschgau; Herkunft und Grad der Ausbildung der Gerichtsbarkeit – diese bildet bis zum 12. Jahrhundert das wichtigste Herrschaftsrecht – sind dieselben. Viel stärker prägt sich dagegen der Kampf um die Hoheitsrechte aus, und zwar erscheint der Bischof von Chur als der aggressive Teil.

In der Interpretation des wichtigsten Dokumentes des 13. Jahrhunderts, in dem die Lage der Hoheitsrechte strittig ist, gehen die Meinungen stark auseinander. Es handelt sich um einen Vergleich zwischen dem Bischof von Chur und dem Grafen von Tirol um das Burgenbaurecht im Jahre 1228<sup>66</sup>. Nachdem der Graf von Tirol in fundo ecclesie das castrum Montani erbaut hat, anerkennt er ein Anrecht des Bischofs von Chur auf das Schloß, das den Grafen von diesem als Lehen ausgegeben wird. Es handelt sich hier um ein Kirchenlehen, ist also für die Stellung der Grafen von Tirol ohne Bedeutung. Der Burgenbau hingegen steht beim Grafen, als

<sup>62</sup> Valèr, Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit und die Ausbildung der Landeshoheit im Unterengadin unter Mitberücksichtigung des Münstertales und des Vintschgaues, iur. Diss. Zürich 1927.

<sup>63</sup> Stolz, Beiträge zur Geschichte des Unterengadins, J. H. A. G. 1923.

<sup>64</sup> Valèr, Entwicklung, S. 9.

<sup>65</sup> C. d. I 229, 28. März 1256; C. d. III 31, 5. April 1348.

<sup>66</sup> C. d. I 200, 11. Nov. 1228.

gräflich (-landesfürstliches) Recht<sup>67</sup>. Der Streit ist durch Verletzung des bischöflichen Allods entstanden. Die Frage der Gerichtsbarkeit wird offen gelassen. Die Erklärung der Stelle, die darauf Bezug nimmt, ist von grundlegender Wichtigkeit für die Erkenntnis der Beziehungen zwischen Immunität und Grafschaft. Der Bischof von Chur hat danach den Beweis für den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit zu leisten<sup>68</sup>. Valèr vermutet die hohe Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute beim Bischof von Chur bzw. dem Vogte<sup>69</sup>, Stolz spricht sie den Tiroler Grafen zu<sup>70</sup>. Der Streit geht darüber hinaus um die Anwendung der peinlichen Strafen, der Todesstrafe und der verstümmelnden Körperstrafen an den churischen Eigenleuten.

Die Gerichtsbarkeit bezieht sich auf Malefiz und Frevel, das Blut- und Frevelgericht mit der Kompetenz der peinlichen Bestrafung. Ob die gesamte Strafgerichtsbarkeit jetzt schon dem Grafen von Tirol zukommt, geht aus der Quellenstelle nicht hervor. Ziemlich bestimmt aber hat der Bischof von Chur den Beweis für sein Eigentum an der hohen Gerichtsbarkeit nicht erbracht. Die Grafen von Tirol bleiben Inhaber des *ius comitatus*, das in dem angegebenen Umfange der Gerichtsbarkeit besteht. Mit voller Sicherheit läßt sich nur das sagen, daß die Immunitätsgerichtsbarkeit das hohe Gericht nicht einschloß, daß die Strafgerichtsbarkeit des gräflichen Gerichtes über die Hintersassen des Bischofs von Chur mindestens alle jene Vergehen umfaßte, welche die Todes- und Körperstrafen nach sich zogen. Stolz kommt zu einem ähnlichen Ergebnis, an das nun die weitere Untersuchung

<sup>67</sup> Stolz, Beiträge S. 163 und C. d. I 229, 28. März 1256.

<sup>68</sup> C. d. I 200. *Praeterea exstitit ordinatum, ut comes Tyrolensis, infra sex septimanas, post denunciationem sibi ab episcopo Curiensi factam, coram rege debeat comparere super eo, quod dominus episcopus dicebat, dictum comitem non debere exercere super homines ad ecclesiam Curiensem spectantes truncationes membrorum, vel penas ad vindictam sanguinis pertinentes: que si episcopus per privilegia vel alias rationes coram rege poterit probare, debet idem comes iure sui comitatus utatur.*

<sup>69</sup> Valèr, Entwicklung, S. 22/23.

<sup>70</sup> Stolz, Beiträge, S. 76. Beachte, daß die Grafschaft Pontalt den Herren von Wangen zu Lehen gegeben ist, aber von Meinhard II. wieder zugunsten der Grafschaft eingezogen wird.

anzuknüpfen ist<sup>71</sup>. Die nächsten Quellen, die allerdings um ein Jahrhundert jünger sind, schließen in die tirolische Gerichtsbarkeit Malefiz und Frevel, auch die geldbußwürdigen ein. Die bischöflichen Lehen- und Ämterbücher bezeugen, daß die Malefizgerichtsbarkeit der Herrschaft Tirol zustehe; sie halten tatsächliche Verhältnisse fest und anerkennen damit die Überordnung der gräflichen Gewalt: „Und haut ze richten umb erb und umb aigen, umb geltschuld und umb all ander sach, usgenommen malefizi...“<sup>72</sup> Worin die gräfliche Gewalt zu dieser Zeit bestand, wird gezeigt in der Schenkung der Herrschaft Naudersberg an das Bistum Chur (die jedoch nie rechtskräftig wurde)<sup>73</sup>. Es gehören dazu innerhalb des Gebietes von Pontalt, Finstermünz und dem Langkreuz oberhalb Mals alle Gerichtsbarkeit, Stock und Galgen, Blutbann und Landsteuern, d. h. die ganze Landesherrschaft. Im 15. Jahrhundert zeigt das Weistum des Gerichtes Nauders den damaligen Stand der Gerichtsrechte: Tirol besitzt nicht nur eine reine Blutgerichtsbarkeit, sondern die gesamte Strafgerichtsbarkeit wie im Vintschgau, d. h. also Malefiz und Frevel. Dem bischöflichen Gerichte fallen zivilrechtliche Dinge zu, Erb, Eigen und Gült<sup>74</sup>.

Nach dieser zeitlich geteilten Darlegung der bischöflichen Rechte entsteht nun die Frage, ob innerhalb der drei durchschrittenen Jahrhunderte in irgendeiner Hinsicht eine Veränderung vor sich gegangen ist.

Bestimmtes über den Umfang der churischen Rechte im 13. Jahrhundert kann also nicht gesagt werden. Die allerletzte Stufe der Immunität jedenfalls wird verhindert. Aus ihr sind aus-

<sup>71</sup> Stolz, Beiträge, S. 95/96. Die Ansicht Valèrs, daß die bischöfliche Gewalt der gräflichen ebenbürtig gewesen sei, ja sogar einen Vorsprung besessen habe, im Verlaufe des 13. Jahrhunderts aber eingeholt worden sei, kann damit widerlegt werden. Auch das Recht des Aufgebotes, das Mannschaftsrecht, das dem Bischof von Chur in Obtasna zusteht, sagt über die territoriale Hoheit nichts aus. Sie gilt auch nur für die Gotteshausleute und haftet an der grundherrlichen Zugehörigkeit der Mannschaft. Im Vintschgau besitzt Chur das Mannschaftsrecht, ohne die hohe Gerichtsbarkeit oder andere Hoheitsrechte (Muoth, Ämterbücher, S. 48).

<sup>72</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 48.

<sup>73</sup> C. d. III 31; Valèr, Die Entwicklung, S. 32. Bestätigt wird sie 1418 (im Katalog des Bischofs Flugi, J. H. A. G. 1900).

<sup>74</sup> T. W. II S. 313 ff; Stolz, Beiträge, S. 81; T. W. II S. 316.

geschlossen alle Körper- und Todesstrafen. Über die bußwürdigen Fälle existiert keine Angabe. Es ist aber wahrscheinlich, daß diese dem Immunitätsrichter zu richten überlassen wurden. Dafür bietet einen Anhaltspunkt eine Bestimmung aus dem Sühnevertrag zwischen den Vögten von Matsch und den Viztumen von Reichenberg, die sich um Bußen, die an den Vogtgerichtstagen von den Gotteshausleuten eingenommen werden, dreht. Und es besteht die Möglichkeit, daß sich diese auf die niederen Strafgerichtsfälle beziehen<sup>75</sup>. Aber schon die Quellen der Ämterbücher und der Schenkung der Herrschaft Naudersberg an den Bischof von Chur deuten eher auf Verlust der niederen Strafgerichtsbarkeit hin<sup>76</sup>. Und dies würde mit den zahlreichen Zeugnissen aus der folgenden Zeit übereinstimmen. Vom 15. Jahrhundert an ändert sich der Zustand der Gerichtsrechte nicht mehr wesentlich, abgesehen davon, daß der bischöfliche Anteil auf die Gemeinden Ober- und Untertasna übergeht.

Ergänzend sind die Kundschaften beizuziehen, die über die tirolischen Rechte aufgenommen worden sind. Diejenige von 1446<sup>77</sup> spricht dem Landesfürsten durch tirolische und Gotteshauszeugen „alle Frevel und blutige Händel“, die Gerichtsbarkeit im Urbargut, Wunn und Weid zu. 1465 wird eröffnet, daß ihm Malefiz- und Frevelgericht zustehen<sup>78</sup>. Malefiz und Unzucht bedeuten die schweren, todeswürdigen Verbrechen, Frevel die leichteren, bußwürdigen<sup>79</sup>. In diesem Falle umfaßt die landesfürstliche Gerichtsbarkeit das gesamte Strafgericht.

Die Tiroler Halsgerichtsordnung und mit ihr die Landesordnungen der Jahre 1526 und 1532 weisen ebenfalls den ganzen strafrechtlichen Inhaltsbereich auf. Dem churischen Gericht werden nur die zivilen Fälle überlassen<sup>80</sup>. Das Unterengadiner Straf-

<sup>75</sup> Valèr, Die Entwicklung, S. 38; C. d. III 8, 6. Juli 1258.

<sup>76</sup> Stolz, Beiträge, S. 79.

<sup>77</sup> Stolz, Beiträge, Beilage VII, S. 216.

<sup>78</sup> Stolz, Beiträge, Beilage IX, S. 220.

<sup>79</sup> Nach dem Münstertaler Statut von 1427 umfaßt Malefiz und Frevelgericht das ganze Strafgericht inklusive die geldbußwürdigen Fälle. T. W. III S. 341, 345, Unzucht ist der Ausdruck für schwere Verbrechen. Stolz, Beiträge, S. 98.

<sup>80</sup> Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts. Oberweis, Die Tiroler Landesordnung vom Jahre 1526.

gesetz von 1519 paßt sich diesem Zustande an<sup>81</sup>, und auf der gleichen Auffassung beruhen die Statuten und Verträge des 16. und 17. Jahrhunderts, wenn man von der Umwandlung der Gerichtsverfassung zugunsten der bischöflich-churischen und kommunalen Gerichtsbarkeit absieht<sup>82</sup>.

Unsicherheit herrscht demnach nur in der Bestimmung der bischöflich-churischen und damit auch der tirolischen Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert. Ganz zu entscheiden ist die Frage nach dem Fortschreiten der Grafengewalt vom Blut- zum Frevelgericht nicht<sup>83</sup>. In dem Moment aber, in welchem sich die gegenseitigem Rechte ziemlich genau abgrenzen lassen, geschieht der Angriff auf Änderung des Gerichtsstandes gerade von der Seite des Gotteshauses aus und ist bis zum Schwabenkrieg nie mehr zum Stillstand gekommen. Der Schwabenkrieg bringt im Gegensatz zum Ausgange im Vintschgau eine Vermehrung des Anteils der Gotteshausleute an der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch verfassungsrechtliche Änderungen. Die Verwaltung der Gerichtsrechte wird unter den Gotteshaus- und Herrschaftsrichter aufgeteilt<sup>84</sup>.

### **3. Die Verwaltung der Gerichtsrechte des Bischofs von Chur auf dem Gebiete der alten Grafschaft Vintschgau**

Bevor die kleinräumige Gerichtsorganisation besprochen wird, sollen die Beamten, deren Sprengel den Bereich der ganzen Grafschaft umfassen, untersucht werden.

#### a) Die Vogtei über das bischöflich-churische Immunitätsgebiet

Die Kirchenvogtei des Stiftes Chur wird zum ersten Male erwähnt – vielleicht nimmt sie auch erst hier ihren Ursprung – in der Immunitätsbestätigung Kaiser Ottos III. vom Jahre 988<sup>85</sup>.

<sup>81</sup> Z. S. R. N. F. 10, S. 234 ff.

<sup>82</sup> Stolz, Beiträge, S. 99/100.

<sup>83</sup> Siehe in diesem Abschnitt Anmerkung 71.

<sup>84</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 117; Stolz, Beiträge, S. 89.

<sup>85</sup> M. G. H. DD O. III 48; C. d. I 69.

Für die Gerichtsbarkeit innerhalb der Immunität wird ein Vogt bestellt, dem sie in ihrer Gesamtheit übertragen ist. Für die Kirchengüter in jeder Grafschaft wird ein Vogt gewählt<sup>86</sup>. Im Gebiet der Grafschaft Vintschgau hat sich die Kirchenvogtei alten Stils fast das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Sie bildet damit einen Ausnahmefall, indem in den übrigen Teilen der bischöflichen Herrschaft sowohl die Grafschaften als auch die Vogteien im Laufe des 12. Jahrhunderts verschwinden und an ihre Stelle kleinräumige Beamtenvogteien treten, Burgvogteien, oder zu Beginn der Verselbständigung der Kommune die Gerichtsgemeinde. Im Vintschgau vollzieht sich dieser Prozeß infolge der Grenzlage erst am Anfang des 15. Jahrhunderts und zwar in beiden Formen der Beamtenvogtei, dargestellt im Hauptmann von Fürstenburg und der Gerichtsgemeinde mit Richter oder Ammann.

Die ennetbirgische Vogtei, die *advocatia honorum ecclesie Curiensis ex ista parte montium*<sup>87</sup> (dazu die Vogtei über die Klöster Münster und Marienberg) liegt, solange sie nachweisbar ist, in den Händen der Familie von Matsch, des freiherrlichen, später gräflichen Geschlechtes der Vögte von Matsch. Es ist möglich, daß die Churische Vogtei, wie diejenige über die Klöster Münster und Marienberg durch Übertragung der freien Herren von Tarasp erweise an die Matsch gekommen ist. Sie erscheinen zu gleicher Zeit (vor 1170) als Vögte der beiden Klöster und des Stiftes Chur<sup>88</sup>.

1160 wird „Konrad“ als Vogt der Kirche Chur in unserem Gebiete genannt, bei dem sich die Vermutung aufdrängt, daß er der Familie Matsch entstamme<sup>89</sup>. Noch vor 1177 erscheint Vogt Heinrich mit seinen drei Söhnen<sup>90</sup>, und vor 1170 wird Egino als Vogt der Kirche Chur erwähnt<sup>91</sup>. Ganz sicher sind die Matsch aber seit Anfang des 13. Jahrhunderts Inhaber der Immunitätsvogtei über die Güter des Stiftes Chur.

<sup>86</sup> Juvall, Forschungen über die Feudalzeit, S. 169.

<sup>87</sup> C. d. III 133.

<sup>88</sup> T. U. B. 325; Sidler, Münster-Tuberis, S. 350; Goswin, Chronik, S. 136: auch 1258 erscheinen die Matsch als churische Immunitätsvögte; C. d. III 8. Zur Familiengeschichte der Vögte von Matsch: Ladurner, Die Vögte von Matsch.

<sup>89</sup> C. d. I 136; T. U. B. 271; Thommen, Urkunden 1, 14; Die Quellenstellen bei Juvall, Forschungen, S. 138.

<sup>90</sup> C. d. I 144, vor 24. Dezember 1177.

<sup>91</sup> T. U. B. 325; Sidler, Münster-Tuberis, S. 350.

Als solche sind sie überliefert in Urkunden vom 11. November 1228<sup>92</sup>, 1239<sup>93</sup>, 1277<sup>94</sup>. Auch in der folgenden Zeit bestehen zahlreiche Zeugnisse über dieses Vogtlehen in den Händen der Matsch, von denen die wichtigsten eine Notiz über den Empfang des Lehens 1367<sup>95</sup>, die Kundschaften des Jahres 1394<sup>96</sup>, die Aufzeichnungen der bischöflichen Ämterbücher und das Dokument ihrer Entsetzung im Jahre 1421 sind<sup>97</sup>.

Die Vogtei ist erbliches Lehen in Verbindung mit den dazu gehörigen Gütern und ist es trotz des formellen bischöflichen Wahlrechtes geworden und geblieben<sup>98</sup>. Das Wahl- und Absetzungsrecht des Bischofs ist genau so illusorisch, wie das der Klöster gegenüber ihrem Vogte. Die Machtverhältnisse entscheiden zu dessen Gunsten.

Die Vogtei erstreckt sich über das ganze Gebiet der Grafschaft Vintschgau. In der Vertragsurkunde von 1258 wird ihr Bereich in räumlicher und inhaltlicher Beziehung folgendermaßen umgrenzt<sup>99</sup>: . . . a montibus de Amoranza (Muranza) et de Juvello (Buffalora) et a Pontalta (Puntota) inferius per totam vallem Agnedinae et Venustae usque ad pontem Passerini, seu flumen de Marano (Passerbrücke bei Meran), d. h. „in den Kraysen von ab Pontalt in dem Engadin, Münstertal und Vinssgöw untz an die Passerprukgen bii Meran“<sup>100</sup>. Dieses Tätigkeitsgebiet wird auch belegt durch die Zeugnisse für die Abhaltung der Vogtsgerichte in Mals, 1277<sup>101</sup>, in Schuls und Münster 1297<sup>102</sup>.

Der Kompetenzbereich der Vögte umfaßt alle Gerichtsrechte des Bischofs von Chur und zwar ungeteilt, auch dort, wo sie das hohe Gericht betreffen, wie im Münstertal. Hier sind dem Vogtsgerichte alle Gerichtsinsassen, die bischöflichen Grundholden, die-

<sup>92</sup> C. d. I 200, 11. November 1228.

<sup>93</sup> C. d. I 216, September 1239.

<sup>94</sup> C. d. I 285, 15. Januar 1277.

<sup>95</sup> C. d. III 133.

<sup>96</sup> Thommen, Urkunden II, 329, 330.

<sup>97</sup> Muoth, Ämterbücher S. 147; Foffa, 40, 7. Mai 1421.

<sup>98</sup> C. d. I 200; C. d. III 133.

<sup>99</sup> C. d. III 8, 6. Juli 1258.

<sup>100</sup> Jäger, Engedeiner Krieg, Nr. V; Juvalt, Forschungen, S. 140.

<sup>101</sup> C. d. I 285. Suvendes ist Liechtenberg bei Glurns, Gerichtsstatt der Tiroler Grafen; Schwitzer, Urbare, S. 45; Stolz, Schlern 40, S. 80.

<sup>102</sup> Ladurner, Zeitschr. Ferd. 16. S. 81.

jenigen anderer Herren und die freien grundbesitzenden Bauern pflichtig. Im Unterengadin handelt es sich um die Kirchengüter und Eigenleute Churs und des Klosters Münster, also um bloße Immunitätsgerichtsbarkeit.

Über die Grundholden, im Münstertal über die Gesamtheit der Gerichtsinsassen findet zwei Mal im Jahr ein ungebotenes Ding statt, im Januar und im Mai<sup>103</sup>. Ein solches placitum oder Landsprache finden wir aus dem Jahre 1277 überliefert<sup>104</sup>. Das Amtsgebiet der Vögte ist zu diesem Zwecke in Sprengel aufgeteilt nach den drei Haupttalschaften; im Engadin ist Schuls churische Dingstätte<sup>105</sup>, Sins ist Landsprache des tirolischen Gerichtes<sup>106</sup>. Vielleicht gründet sich die Schulser Gerichtsstatt auf die Vogtei über die Hintersassen des Klosters Marienberg, das in dieser Gegend deren eine große Anzahl besitzt. Mehr läßt sich über die Organisation der Gerichte im Unterengadin nicht sagen. Erst seit Beginn des 14. Jahrhunderts fließen die Quellen reicher, stellen aber schon den Stand der kommunalen Epoche dar, der Zeit also nach der Absetzung der Vögte von Matsch, deren Wirken im Unterengadin nur im 13. und 14. Jahrhundert bekannt ist<sup>107</sup>.

Gerichtsstatt im Vintschgau ist Mals<sup>108</sup>, an der die Vögte von Matsch als „wahre Richter“ zu Gericht sitzen<sup>109</sup>.

Die dritte Schranne liegt zu Münster und umfaßt den Sprengel des Münstertales<sup>110</sup>. Rückschließend sind diese Dingstätten auch dem Münstertaler Weistum von 1427 zu entnehmen<sup>111</sup>.

Die herrschaftliche Seite der Vogtei wurde in der Ausübung der Gerichtsherrschaft erwähnt. Demgegenüber geht der Vogt mit der Besitznahme des Amtes eine Schutzverpflichtung über Per-

<sup>103</sup> T. W. III S. 337.

<sup>104</sup> C. d. I 285.

<sup>105</sup> Ladurner, Zeitschr. Ferd. 16, S. 81. Teilung der Matschischen Güter 1297.

<sup>106</sup> Stolz, Beiträge, S. 86.

<sup>107</sup> Stolz, Beiträge, S. 93, 97.

<sup>108</sup> C. d. I 285; C. d. III 123, 20. Januar 1367. Hier erscheint die *platea comunis*.

<sup>109</sup> Thommen, Urkunden II 329, 330. 5. und 12. Januar 1394.

<sup>110</sup> Ladurner, Zeitschr. Ferd. 16, S. 81. Unter den Einkünften aus den Vogtstaidingen werden diejenigen von Münster und Mals aufgeführt.

<sup>111</sup> T. W. III S. 340.

sonen und Sachen des geistlichen Herrn ein. Mit ihr in direktem Zusammenhang steht die Vogteisteuer, die Bede, lat. prega, preg. Sie wird geleistet von den angevogteten Untertanen und liegt als dingliche Abgabe auf den Gütern oder ist persönliche Vogtsteuer. Ursprünglich ist die Bede eine außerordentliche Leistung, Hilfe für die Schirmtätigkeit des Vogtes, dann wird sie zur dauernden Einrichtung. Nur wenige Quellen sprechen von einer Vogteisteuer der churischen Untertanen an die Vögte von Matsch. Dahin ist vielleicht eine Stelle der Urkunde von 1258, 6. Juli, zu deuten, die onera et conditiones aller Gotteshausleute an die Matsch spricht<sup>112</sup>. Eine Vogteisteuer bezahlt die Gesamtheit der Gotteshausleute Obkalven (Münstertal) und Unterkalven (Vintschgau). Sie ist bloß als Rekognition zu werten und besteht in der Lieferung von zwei Rindern<sup>113</sup>. Eine weitere Abgabe, die wahrscheinlich vogteilichen Charakter trägt, aber nicht weiter genannt und beschrieben wird, sind die sog. Vogtschuhe<sup>114</sup>. Ein Vogtrecht dinglicher Art ist die jährliche Abgabe der bischöflichen Hintersassen im Tale Matsch an die Vögte, die diesen bei der Absetzung 1421 und Aufhebung der Vogtei über die Gotteshausleute in der alten Grafschaft Vintschgau im Matschertale gelassen wird<sup>115</sup>. Steuern der Gotteshausleute von Unter- und Obkalven werden auch 1427 im Münstertaler Gerichtsweistum genannt, ohne daß aber ein Zusammenhang zwischen der Bede und dieser Leistung nachweisbar wäre<sup>116</sup>.

<sup>112</sup> C. d. III 8.

<sup>113</sup> Ladurner, Zeitschr. Ferd. 16, 219 ... Aus dem Einkünfterodel der Vögte von Matsch aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. ... und die gotzhusleute oberhalb Kalvey und underhalb Kalvey die geben meinen Heren vogt Ulrich auch uf sand Michheles tag zwey slege Rinder ... und beste prege die man bit in den maygen von gotzhus luten, die sint die halbe meines Herrn und zwo melche kue, die man gait in den maygen meinem Herrn vogt Ulrich, die eine geben die frigen von Sluderns, die ander geben die gotzhus leut von Glurns. Es handelt sich hier um die Vogtei über die Gotteshausleute und Freie. Ladurner, Zeitschr. Ferd. 16, S. 80.

<sup>114</sup> B. A. Urbar D. Ex his habet Nicolaus de Mals ... redditus, annuatim, nominatur vogtschuhe ...

<sup>115</sup> Foffa, 40, 7. Mai 1421. Jäger, Engedeiner Krieg Nr. V 1421. ... Aus der bischöflichen Kasse erhalten die Vögte für diese Vogtei außerdem jährlich XX Mark Silbers.

<sup>116</sup> T. W. III S. 340.

Andere Möglichkeiten für die Entlohnung des Vogtes sind die Zusprechung von nutzbaren Gütern oder Dienstleistungen. Beide Arten finden sich in der Churischen Vogtei wieder<sup>117</sup>. (Nur diese letztere in der Klostervogtei Marienberg.)

Die Hochstiftsvogtei besteht in der Verwaltung der Gerichtsherrschaft und in der Gewährung des Schutzes. Die Vertretung des Bischofs nach außen ist gerade in jenem Tausch der Eigenleute von 1277 sichtbar<sup>118</sup>. Grundherrliche Angelegenheiten hat der Vogt nicht zu regeln.

Sehr viel deutlicher ist das Wesen der Vogtei bei den Klöstern Marienberg und Münster zu erkennen. Da beide in den Händen der Familie Matsch liegen und zur Herrschaft des Bischofs von Chur in Beziehung stehen, werden auch sie besprochen. Dabei ist es notwendig, auf ihre Stellung zur übergeordneten geistlichen und weltlichen Gewalt hinzuweisen.

#### b) Die Klostervogtei Marienberg

Das Kloster Marienberg ist eine Gründung der Unterengadiner Freiherren – Familie der Tarasp – und wurde von Schuls nach St. Stefan und dann an den heutigen Ort verlegt (1159)<sup>119</sup>. Schuls-Marienberg ist späte Klostergründung. Sie gehört der Zeit nach den Investiturstreitigkeiten an und zeigt daher ein besonderes verfassungsrechtliches Gepräge. Ein eigentliches Eigenkirchenrecht kennt dieses Kloster nicht mehr; es ist zu Gunsten der libertas ecclesie aufgegeben. Dem Stifter verbleibt nur das wichtigste der Eigenkirchenrechte: die Vogtei und die damit zusammenhängenden Rechte und Befugnisse. Die Verfassungsentwicklung des Klosters Marienberg entspricht den allgemeinen Tendenzen der Geschichte der Klöster überhaupt: Es besitzt von allem Anfange an die Freiheit vom weltlichen Eigenkirchenrecht, ebenso freie Abtwahl, gesichert durch die Schaffung einer engeren Immunität gegenüber

<sup>117</sup> C. d. III 133; C. d. II 76, S. 128 nennt das *servitium advocati*, das den Vögten der *vicedominus* zu leisten verpflichtet ist, auch C. d. III 8.

<sup>118</sup> C. d. I 285.

<sup>119</sup> Sidler, Münster-Tuberis, S. 301, 302. Thaler, Geschichte des bündnerischen Münstertales, S. 26—29.

den Zugriffen der Vögte, und die Steuerfreiheit. Tatsächlich bleibt die Absetzbarkeit eines mißliebigen Vogtes und die Neuwahl durch den Abt undurchführbar. Die Machtverhältnisse, die zu Gunsten der Vögte sprechen, sind dieser letzten Phase klösterlicher Freiheit hinderlich geworden. Daß es dem Kloster Marienberg gelang, seine Vögte zu entsetzen, verdankt es dem Streben der Grafen von Tirol nach voller Landeshoheit gegenüber dem freiherrlichen Geschlechte der Matsch. Doch wurzelte der Gedanke der Erbllichkeit so stark, daß 1311 die Vogtei wieder als Erblehen der Grafen von Tirol an die Matsch ausgegeben wurde.

Besonders bei der älteren Klosterimmunität beruhte die Stellung der Kirche auf Macht und Schutz des Vogtes. Seit dem 12. Jahrhundert gehen Immunität und Vogtei auseinander. Marienberg bildet dafür ein Beispiel.

Beim Kloster Schuls tritt nurmehr die Vogteigewalt der Stifterfamilie hervor<sup>120</sup>. Die Übersiedelung nach Marienberg hat wohl den Anlaß zur Schenkung der Vogtei an die Herren von Matsch gegeben. Sie verbleibt trotz Anfechtung durch Gebhart von Tarasp<sup>121</sup> (1164–1167) bis zum Jahre 1311 als selbständiger Besitz, seit 1311 als Lehen der Grafen von Tirol bis 1393 in ihren Händen. Während des 12. und 13. Jahrhunderts werden die Vögte von Matsch öfters als Vertreter des Klosters, dann aber auch als Inhaber der Gerichtsherrschaft erwähnt<sup>122</sup>.

Die Vogteirechte werden bei der Gründung des Klosters festgelegt<sup>123</sup>, 1193 ergänzt und genauer umschrieben. Die Urkunde der Übertragung der Vogtei an die Matsch 1164–67 und der von Eginon von Matsch wohl auf Initiative des Klosters ausgestellte Revers von 1193 stellen die Grundrechte des Klosters auf. Rein äußerlich zeigt sich die Wichtigkeit gerade des letzten Dokumentes in seiner Ausgestaltung und feierlichen Form des Wortlautes<sup>124</sup>. Höchst wahrscheinlich ist die Gewährung der klösterlichen Freiheit für Marienberg in Zusammenhang zu stellen mit der Reformtätigkeit des Bischofs Adelgott von Chur um die Mitte des 12. Jahr-

<sup>120</sup> T. U. B. 159, 1131, 7. Juli.

<sup>121</sup> T. U. B. 294, 1164, nach 9. März 1167, 7. März.

<sup>122</sup> T. U. B. 276, 494, 495. Goswin, Chronik.

<sup>123</sup> T. U. B. 294.

<sup>124</sup> Anmerkung von Huter in T. U. B. 477. 119(3) 5. Februar.

hunderts<sup>125</sup>. Dieser erteilt den Konsens zur Abfassung des Reverses von 1193<sup>126</sup>. Es wird darin vor allem eine engere Immunität des Klostergebäudes geschaffen, die den Vogt von jeder Einflußnahme auf die Abtwahl ausschließen und das Leben der Brüder nach den kanonischen Regeln gewährleisten soll<sup>127</sup>. Auch die Absetzbarkeit und Neuwahl eines advocatus inutilis, der die Bestimmungen des Privilegs nicht befolgt, wird in den Kreis der Verfassungsgrundlage des Klosters gezogen<sup>128</sup>. Ein wesentliches Postulat der libertas ecclesie ist die Steuerfreiheit des Klosters und seiner Hintersassen; es ist wiederum gegen den Vogt gerichtet und wird auch in der Verleihungsurkunde von 1164–67 erwähnt<sup>129</sup>. An Stelle der Steuer treten die Leistungen eines Hofes zu Vogtrecht; der Hof gilt als Pertinenz der Vogtei<sup>130</sup>. Nur außerordentliche Fälle erfordern die Hilfeleistung durch die Klosterleute<sup>131</sup>.

Mit den Privilegien stimmen die konkreten Zustände überein. Eine Vogteisteuer als jährlich wiederkehrende Abgabe existiert nach den späteren Quellen nicht. Den Klosterhintersassen obliegt trotzdem eine Bede, von Goswin zutreffend als Leistung „ob petitionem dominorum“ bezeichnet<sup>132</sup>. Diese *preg, precaria* stellt die tirolische Landessteuer dar, die als *steura annua in Naturalien* zu liefern ist<sup>133</sup>. Die Urbare des Klosters verzeichnen im Engadin und im Vintschgau eine Jahressteuer in Schafen<sup>134</sup>.

Das Matscher Urbar von zirka 1370 erwähnt noch eine andere Steuer, bestehend in einer Kornabgabe von den Leuten des Klosters im Engadin<sup>135</sup>. Diese Leistung aber geht wohl hervor aus der Leibeigenschaft und ist zu vergleichen mit den Steuer- und Leibpfennigen der Churer Gotteshausleute<sup>136</sup>.

<sup>125</sup> Foffa, 4, 1157.

<sup>126</sup> T. U. B. 477.

<sup>127</sup> T. U. B. 477, 5. Februar 119(3). C. d. I 161.

<sup>128</sup> T. U. B. 159.

<sup>129</sup> T. U. B. 294.

<sup>130</sup> T. U. B. 477.

<sup>131</sup> T. U. B. 294.

<sup>132</sup> Kogler, A. ö. G. 90, S. 454.

<sup>133</sup> Kogler, A. ö. G. 90, S. 454, 455.

<sup>134</sup> Schwitzer, Urbare, S. 63, 98, 107.

<sup>135</sup> Jecklin, Land und Leute, S. 37; Stolz, Beiträge, S. 113.

<sup>136</sup> Foffa 51, 30. Juni 1540.

Die Steuerfreiheit wird bei Übergriffen der Vögte immer auf das Privileg von 1164–67 zurückgeführt<sup>137</sup>. Von Zeit zu Zeit ist es den Matsch gelungen, Beden als außerordentliche Leistung einzuführen, ohne daß sie aber von den Hintersassen und vom Kloster als „gerecht“ betrachtet wurde<sup>138</sup>.

Für das Kloster Marienberg wird die Vogtei zur Existenzfrage, wie sie es für fast alle Klöster geworden ist<sup>139</sup>. Goswin gibt in seiner Chronik ein einzigartiges Bild der Stellung eines Klosters gegenüber dem weltlichen Adel, er schildert die Rechtsunsicherheit, die Schwierigkeiten, denen die Rechts- und Friedenswahrung begegnet, er zeichnet auch die Lage der bäuerlichen Hintersassen, die unter den Fehden des Adels leiden. Goswins Chronik macht darum verständlich, wie den Klöstern meist nur der Weg der Urkundenfälschung zur Verteidigung ihrer Rechte blieb. Er selbst hat sich darin versucht und in Urkundenkopien fälschende Zusätze angebracht. Diese richten sich gegen die Tätigkeit der Vögte. Ein Vergleich der Originale mit den Kopien in der Chronik ergibt, daß alle Vogtbestimmungen der Privilegienabschriften Einfügungen von der Hand des Chronisten sind.

Die Kopie des Privilegs von Papst Honorius III. aus dem Jahre 1220 hat folgenden Vogtartikel<sup>140</sup>: *Abbas sane cum fratribus sibi quem utiliorem viderint instituant, qui si postmodum monasterio inutilis et fratribus fuerit, remoto eo alium preficiant. Porro advocato vestro non liceat de rebus monasterii vel hominum vestrorum seu illorum res pro beneficio tradere vel pignorarare, obligare aut propriis usibus vendicare aut publica edificia secundum autenticum ipsius advocati infra cellam vestram vel possessionem habere, ... und ... pretera mansuro in perpetuum decreto sanctimus, ut nulli omnino hominum liceat in vestro monasterio aliquas proprietates, condiciones vel hereditario iure advo-*

<sup>137</sup> Von der 1297 erfolgten Teilung der Matschischen Güter notiert Goswin in seiner Chronik, daß die Vögte den Marienberger Hintersassen Abgaben und Dienste auferlegt hätten, über die gewohnten Leistungen hinaus, und spricht dabei von den ... *homines, qui liberi erant a servitute eorum ut predictum privilegium fundatoris dicit ...*

<sup>138</sup> Goswin, Chronik, S. 226. So wurde aus Anlaß der Verheiratung einer Tochter eine Bede eingefordert, die als unrechtmäßig empfunden wurde.

<sup>139</sup> Hier soll nur das Wesentliche der Entwicklung herausgehoben werden. Einzelheiten über die Entwicklung der Marienberger Vogtei und der Familie Matsch bei Ladurner, Zeitschr. Ferd. 16, 17, 18.

<sup>140</sup> Goswin, Chronik, S. 166.

cationem aut investituram seu quamlibet potestatem que libertati et quieti fratrum noceat, vindicare<sup>141</sup>.

Im Vordergrund der Fälschung liegt die Sicherung des Klostersgutes, der libertas und der quies der Brüder gegenüber den Zugriffen der Vögte.

Gegenüber Goswins verfälschender Fassung des Honoriusprivilegs steht seine eigene, unverfälschte Abschrift des Privilegs von Papst Alexander III. von 1178<sup>142</sup>, der Vorlage für die Urkunde des Honorius. Sie enthält die zitierten Vogteiartikel nicht<sup>143</sup>.

Die fortwährenden Angriffe auf das Kloster durch die Vögte und das Fehdewesen des Adels veranlaßten Marienberg, einen mächtigeren Schutzherrn zu suchen, und es fand ihn im politischen Gegner der Matsch, in den Grafen von Tirol, die auf diese Weise das letzte altfreiherrliche Geschlecht des Vintschgaues zur Landstandschaft zwangen. Goswin erzählt, wie bei Anlaß des vorzeitigen Todes des Vogtes Ulrich seine Witwe gezwungen wurde, für sich und ihre Nachkommen auf die Vogtei zu verzichten. Sie wurde am 10. Juli 1311 den Grafen von Tirol zu Erbrecht übertragen und damit die electio et investitura advocatorum praktisch durchgeführt<sup>144</sup>. Und doch gelangte durch Weiterverleihung die Vogtei wieder in die Hände der früheren Inhaber. Am Ende des 14. Jahrhunderts erscheint der Bischof von Chur als tirolischer Lehensmann im Besitze der Marienberger Vogtei<sup>145</sup>, nachdem die Vögte von Matsch durch Auflage von Steuern 1391/92 ihrer verlustig gegangen waren. Die Übertragung dieser Vogtei auf die Churer Bischöfe führt in den Kampf, den Chur zusammen mit Tirol gegen die Familie Matsch ausficht, und in dessen Folge die letzteren auch der churischen Vogtei verlustig erklärt werden (1421)<sup>146</sup>.

Die Bedeutung der Marienberger Vogtei für die Matsch läßt sich an der Tendenz der Goswischen Verfälschung abmessen. Es besteht bei den Vögten die Absicht, aus den Rechten, die ihnen vermöge der Vogtei zustehen, ein direktes Eigentumsrecht an

<sup>141</sup> Goswin, Chronik, S. 170.

<sup>142</sup> Goswin, Chronik, S. 46.

<sup>143</sup> Germania Pontificia, Vol. II, Par. II. Helvetia Pontificia, S. 120 ff.

<sup>144</sup> Goswin, Chronik, S. 126.

<sup>145</sup> Im Jahre 1393, Goswin, Chronik, S. 145; Ladurner, Zeitschr. Ferd. 16, S. 255.

<sup>146</sup> Foffa, 40. 1421 geht auch die Vogtei über Marienberg ganz an Tirol zurück. Stolz, Schlern 40, S. 89.

Leuten und Gütern des Klosters abzuleiten. Wenn dies gelang, so bildete die Vogtei eine wichtige Komponente zur Bildung der Landeshoheit, zu der Ansätze in der Summierung zahlreicher Rechte und Befugnisse in unserer Gegend vorliegen<sup>147</sup>. Aber gerade das Beispiel Marienbergs erweist, daß im Spätmittelalter Immunität und Vogtei auseinandergehen, in der Art, daß nur die Schirmherrschaft, nicht aber auch die Ausübung der Herrschaftsrechte über die Hintersassen mit der Vogtei verbunden sind. Eine Gerichtsherrschaft scheinen die Vögte von Matsch nicht ausgeübt zu haben. Die Quellen über das Marienberger Gerichtswesen gehen nicht über das 14. Jahrhundert zurück, sie zeigen aber, daß das Kloster seine Gerichtsbarkeit über die Leute im Vintschgau und Unterengadin durch einen Ammann verwalten läßt<sup>148</sup>. Vom Unterengadin existiert eine Nachricht, daß der Richter des Gotteshauses Chur die Gerichtsbarkeit über die Marienberger Hintersassen ausgeübt habe<sup>149</sup>. Die Vögte von Matsch bemächtigen sich nur vorübergehend der Gerichtsverwaltung (im Jahre 1393)<sup>150</sup>.

### c) Die Klostervogtei Münster

Das Kloster Münster gelangt durch einen Gütertausch im Jahre 881 zwischen Karl dem Dicken und dem Bischof von Chur in den Besitz des Bistums<sup>151</sup>. Aus einem königlichen wurde es damit zu einem bischöflichen Eigenkloster. Zusammen mit der Tatsache einer notwendigen Neugründung im 12. Jahrhundert ergibt sich aus dieser Stellung heraus die Besonderheit der Vogtei und der dazu gehörenden Rechte.

Münster ist eine Gründung Karls des Großen aus der Zeit von 775–780 und erscheint bald nach seiner Entstehung als Doppelkloster<sup>152</sup>. Zu einem Frauenkloster wurde es erst im Zusammen-

<sup>147</sup> Foffa 24, 8. Februar 1347. Die Vögte von Matsch sprechen von „ihrer Grafschaft“.

<sup>148</sup> Stolz, Schlern 40, S. 89. Beiträge, S. 103.

<sup>149</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 48.

<sup>150</sup> Stolz, Schlern 40, S. 89.

<sup>151</sup> Foffa, 1; C. d. I 30.

<sup>152</sup> Sidler, Münster-Tuberis, eine karolingische Stiftung; Zemp und Durrer, Das Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden; Thaler, Geschichte des bündnerischen Münstertales, S. 26 ff.

hang mit dem Neubau und der Neugründung nach den Kämpfen zwischen Kaisertum und Papsttum im Bistum Chur (1087, 14. August, Weihe, 1097 Einäscherung). Die Neubelebung des Klosters (nach der Auswanderung der Brüder nach Schuls und Marienberg) ist den Taraspern zu verdanken. Auch die Reformation des Bischofs Adelgott spielt hier mit herein. Durch die Form der zweiten Gründung existiert anfänglich eine Verbindung geistlicher Art zwischen den Klöstern Marienberg und Münster, die sich in der Unterordnung des Frauenklosters unter Marienberg äußert und von dem früheren Doppelkloster herrührt, aber bald gelöst werden konnte<sup>153</sup>.

Inhaber der Vogtei über das Kloster Münster sind die Herren von Tarasp nachweisbar bis 1163<sup>154</sup>. Etwas vor 1170 geht die *Advocatia* erbweise an die Herren von Matsch über<sup>155</sup> und bleibt in ihren Händen, bis sie als Kampfpfeis für die Beseitigung der churischen Vogtei 1421 an Österreich kommt<sup>156</sup>.

Münster ist bischöfliches Eigenkloster, erscheint aber stark an den Inhaber der Vogtei als Neugründer der Kirche gebunden, so daß das Amt unangefochten an die Matsch übertragen wird. Bei Marienberg ist dies selbstverständlicher, da die Vogtei den Rest eines wirklichen Eigenkirchenrechtes bildet.

Der Kompetenzbereich der Vogtei umfaßt den Schutz und die Vertretung des Klosters nach außen und sofern dies nicht von Pröpsten geschieht, auch gegenüber den Hintersassen<sup>157</sup>. Eine eigene Gerichtsherrschaft besitzt das Kloster und damit auch der Vogt nicht. Münster bildet – in wirtschaftlicher Unabhängigkeit

<sup>153</sup> Sidler, Münster-Tuberis, S. 313/314; Goswin, Chronik, S. 87. Dies Verhältnis betraf die Ablegung der Profeß der Nonnen in die Hand des Abtes von Marienberg.

<sup>154</sup> T. U. B. 279, 1163... Die Tarasper vertreten das Kloster in öffentlichen Handlungen.

<sup>155</sup> T. U. B. 325, vor 1170.

<sup>156</sup> Foffa 40, 41, 42.

<sup>157</sup> Die Verwaltung geschieht so zum Teil durch den Vogt. Kl. A. XVI, 2, 1272: In einem Streit zwischen Kloster und einem Lehensmann stellt ein *advocatus de Metsch* die Komposition auf. Kl. A. VII, 7. Juli 1331: Als Zeuge bei einem Hauskauf durch das Kloster erscheint *Pero hoficialis nobillis domini Eginonis advocatus de Amazia*... Thommen, Urkunden II, 329, 330. Archivberichte aus Tirol S. 123, 14. Juni 1345 verleihen die Matsch für das Kloster die Alp Cizanina in Lavin.

vom Eigenklosterherrn — nur eine Lehensgerichtseinheit ohne eigene Immunität. Die Immunität der Kirche Chur ist zugleich diejenige des Klosters. Infolgedessen hängt die Ausübung der Gerichtsherrschaft mit derjenigen der churischen Vogtei zusammen. Die Klosterleute sind mit den churischen Gotteshausleuten dingpflichtig und unterstehen der churischen Vogtei im Münstertal und im Vintschgau. Im Unterengadin ist seit dem 14. Jahrhundert ein vom Bischof von Chur gesetzter Gotteshausrichter als Gerichtsverwalter über die Hochstifts- und Klosterhintersassen gesetzt<sup>158</sup>.

Die Stellung von Münster ist in seiner Eigenschaft als geistliches Eigenkloster wesentlich von der Marienbergs verschieden. Eine selbständige Grundlegung des Verhältnisses zur Vogtei ist für das Stift unmöglich, ebenso ein Kampf gegen den mißliebigen Inhaber und die Vornahme der Vogtwahl. Münster bleibt hierin unter der geistlichen und weltlichen Oberhoheit des Bischofs von Chur und zeigt damit, daß die libertas eines geistlichen Eigenklosters nicht oder nur sehr schwer zustande kommt (im Gegensatz zu den Klöstern weltlicher Herren). Die Entwicklung der Klostervogtei ist an die des Hochstiftes gebunden. Münster wird erst von den Matsch frei, als der Feloniefall gegenüber dem Bischof von Chur eintritt und die Kastvogtei an die österreichischen Herzöge gelangt (1421).

Von einem Vogtrecht spricht nur eine Quelle: 1421 wird bei der Übertragung der Vogtei an Österreich ein Vogtrecht von jährlich zwei Saum Käsen als Rekognition festgesetzt<sup>159</sup>. Ob für die Zeit der Vögte von Matsch eine selbständige Klostervogtsteuer bestanden hat, oder ob sie mit derjenigen der churischen Gotteshausleute verbunden gewesen ist, ist nicht zu erkennen.

#### d) Das Viztumamt im bischöflich-churischen Immunitätsgebiet

Zur gleichen Zeit wie die Vogtei tritt das Viztumamt, das Amt der vicedomini im Raume der alten Grafschaft auf<sup>160</sup>. Das Vize-

<sup>158</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 48.

<sup>159</sup> Foffa 41, 42.

<sup>160</sup> Als Zeugen erscheinen sie 1160 C. d. I 136, 1211, 16. Oktober; Jäger, Regesten, S. 342, 1277, 15. Januar; C. d. I 285.

dominat ist Lehen der Kirche Chur und erscheint häufig in Verbindung mit der Vogtei genannt<sup>161</sup>. Inhaber des Lehens sind die freien Herren von Reichenberg (so genannt nach ihrem Stammsitz bei Taufers). Namentlich erwähnt treten sie seit dem 13. Jahrhundert auf, doch sind auch die früheren Belege unter Hinweis auf die Eigennamen, die in der Familie gebräuchlich sind, auf sie zu beziehen<sup>162</sup>. Mit dem Aussterben der Hauptlinie der Familie gelangt das Vizedominat durch Neuverleihung an die Herren von Schlandersberg<sup>163</sup> (1383) und geht im 15. Jahrhundert ein.

Räumlich geht das Viztumamt der Vogtei parallel und umfaßt ursprünglich das Unterengadin, den Vintschgau und das Münstertal. In diesem Umkreis erscheinen sie neben den Vögten in den Gerichtssitzungen<sup>164</sup>. Seit dem 14. Jahrhundert kann aber auch die Tätigkeit der Vicedomini im Unterengadin nicht mehr nachgewiesen werden. Ihre Kompetenzen sind wie die des Vogtes an den vom Bischof gesetzten Richter übergegangen<sup>165</sup>. Seit da ist das Vizedominat auf das Münstertal und den Vintschgau beschränkt<sup>166</sup>.

Das Viztumamt ist eine im Bistum Chur verbreitete Erscheinung. Sie kommt vor seit dem 14. Jahrhundert in der Stadt Chur<sup>167</sup>, im Domleschg<sup>168</sup>, im Oberengadin<sup>169</sup> und ist als Pendant zur jüngeren Vogtei mit Kleinräumigkeit und Amtscharakter geschaffen worden. Der Viztum vertritt in diesen Fällen den Bischof als Wahrer von dessen Herrschaftsrechten, was in der Ausübung von Gerichtsbefugnissen zum Aus-

<sup>161</sup> C. d. I 200, 11. November 1228 ... excepto nihilominus feudo advocatie de Maz et omnibus vicedominationibus ...; Foffa 34, 13. Jahrhundert.

<sup>162</sup> Swiker, C. d. I 136; Planta, Currätische Herrschaften, S. 156.

<sup>163</sup> C. d. III 176. Hans von Reichenberg verzichtet, sofern er ohne Nachkommen stirbt, auf das Viztumamt und alle von Chur verliehenen Ämter und Güter. Noch zu seinen Lebzeiten wird Hans von Schlandersberg mit dem Vizedominat beliehen. C. d. IV 58, 59; Muoth, Ämterbücher, S. 49.

<sup>164</sup> Thommen, Urkunden II, 329, 330, 5. und 12. Jan. 1395; C. d. I 285.

<sup>165</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 48.

<sup>166</sup> T. W. III S. 342.

<sup>167</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 27.

<sup>168</sup> Ämterbücher, S. 37.

<sup>169</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 47; Planta, Die Rechtsgeschichte des Oberengadins bis zur Aufhebung der politischen Gemeinde im Jahre 1854, S. 19 ff.

druck kommt. Im Oberengadin ist er dem Ammann zur Seite gestellt, im Vintschgau dem Vogte, auch in Chur kommt ihm die Verwaltung richterlicher Kompetenzen zu. Auf der andern Seite stehen oft Aufgaben wirtschaftlicher Art.

Die Verwaltungsorganisation der bischöflich-churischen Herrschaftsrechte machte eine Wandlung von der alten Immunitätsvogtei in den Grafschaften zur jüngeren, kleinräumigen, nicht erblichen Beamtenvogtei, durch, oder in einigen Fällen sofort zur Talammannschaft.

Im Spätmittelalter findet sich in gleicher Weise das Vizedominat. Nur läßt sich hier der, der alten Immunitätsvogtei entsprechende großräumige (und erbliche) Zustand des hohen Mittelalters mit Ausnahme des Vintschgauer Viztumamtes urkundlich kaum nachweisen. Inhaltlich mag das Vizedominat jüngerer Art dem älteren entsprechen.

Auch die Grafschaft Tirol, unter deren Einfluß die Verfassungsentwicklung der Grafschaft Vintschgau steht, kennt das Viztumamt. Dort hat es sich um 1300 als lokale Wirtschaftsbeamtung gebildet, die sich zuweilen mit der Propstei deckt<sup>170</sup>, oder auch mehrere Gerichte umfaßt. Aus der Meinhardinischen Zeit stammt das Hofviztumamt, die Stellvertretung des Landesfürsten an der Zentrale<sup>171</sup>. Beide sind Produkte der spätmittelalterlichen Territorialverwaltung<sup>172</sup>. Das Hofvizedominat ist in Tirol in das Amt der Landeshauptmannschaft übergegangen.

Die Vizedominate kommen im übrigen in verschiedenen Gegenden und mit verschiedenen Befugnissen vor (in Kärnten mit der Finanzverwaltung, in Bayern mit der Rechtspflege). Das tirolische Vizedominat als Hofvizedominat und lokale Wirtschaftsbeamtung findet ihre Vorläufer in gleichen Bildungen des Südtirols in den Stiftern Trient und Brixen und in den Vizedominaten des Bistums Chur<sup>173</sup>. Die Vizedominate geistlicher Gebiete gehen voraus ohne den reinen Beamtencharakter, den sie in der tirolischen Landesverwaltung erhalten. Ein Einfluß von Tirol kann auf diese Weise auf die Verfassung des Bistums Chur nicht stattgefunden haben. Umgekehrt steht anfangs des 14. Jahrhunderts, zur Zeit Ludwigs von Brandenburg, Tirol unter dem starken Einfluß Bayerns.

Im Gebiet des Vintschgaues ist der Sprengel des Viztums großräumig geblieben. Das Amt besteht schon mindestens im 12. Jahrhundert (1160) und macht seine Blüte in den Händen der Reichenberger durch, bis es 1383 reinen Amtscharakter ohne Erblichkeit

<sup>170</sup> Wopfner, F. M. T. V. 11, S. 126.

<sup>171</sup> Wopfner, F. M. T. V. 11, S. 73.

<sup>172</sup> Wopfner, F. M. T. V. 11, S. 66.

<sup>173</sup> Wopfner, F. M. T. V. 11, S. 131.

erhält und seine hauptsächlichsten Befugnisse an die Hauptmannschaft von Fürstenburg verliert.

Der Viztum ist Stellvertreter des Bischofs und Wahrer der bischöflichen Rechte, wodurch er in gewissen Gegensatz zum Vogte gerät. Die Fürstenburg gilt als Mittelpunkt der ennetbirgischen Vogtei und wird dem Viztum beim Tode eines Bischofs bis zur Neuwahl übergeben<sup>174</sup>. Als Stellvertreter des Bischofs liegt ihm die Friedens- und Rechtswahrung ob im allgemeinen und in den besonderen Fällen der Gerichtshaltung. Er gewährleistet den Schutz des Gerichtes<sup>175</sup>. Auch die Sicherung des zwischenherrschaftlichen Friedens, vor allem desjenigen zwischen Chur und Tirol, ist eine seiner wichtigsten Funktionen<sup>176</sup>. Über die Ausübung der Herrschaftsrechte an Stelle des Bischofs von Chur gehen die Meinungen der Forschung auseinander. Die Mitwirkung des Viztums beim Vogtgericht steht außer Frage<sup>177</sup>. Er erhält von den vom Vogte verhängten Bußen zwei Drittel — das entspricht wieder seiner Eigenschaft als Vizedominus<sup>178</sup>. Ob nun aber er der eigentliche Immunitätsrichter ist, ob dem Vogte vorwiegend die hohe, dem Viztum die niedere Gerichtsbarkeit zusteht, ist schwieriger zu sagen<sup>179</sup>. Im Gerichtswesen ist der Einfluß des Vizedominus auf die Besetzung der unteren Gerichtsämter, des Dekanates und des Ministeriums zu erkennen<sup>180</sup>. Bei der Abhaltung der Gerichte<sup>181</sup> ist die Anwesenheit der Viztume oder ihrer Stellvertreter erforderlich.

<sup>174</sup> Foffa, 34, 13. Jahrhundert.

<sup>175</sup> T. W. III S. 337, Abs. 2, 4, 5; T. W. III S. 342.

<sup>176</sup> T. W. III S. 338, Abs. 6.

<sup>177</sup> C. d. III 8; Thommen, Urkunden, II, 329, 330. Die Kundschaften bezeugen die Anwesenheit der Viztume beim Vogtgericht.

<sup>178</sup> C. d. III 8, 6. Juli 1258: ... de quibus mendanciis si accipiuntur, sunt duae partes praedicti Domini S. et tercia pars praedicti Domini advocati. Foffa, 34.

<sup>179</sup> Planta, Currät. Herrschaften S. 150, führt aus, daß der Vogt als Stellvertreter des Bischofs die höhere Gerichtsbarkeit ausübe, sonst aber dem Viztum untergeordnet sei, aber als eigentlicher Immunitätsrichter zu gelten habe.

<sup>180</sup> Foffa, 34.

<sup>181</sup> Thommen, Urkunden, II, 392, 330.

Immunitätsrichter ist der Vogt. Stellvertreter des Bischofs ist der Viztum, übt aber selbständig keine Gerichtsbarkeit aus, weder die hohe, noch die niedere. Sie verbleibt im Münstertale ungeteilt dem Vogte.

Für die Beurteilung der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Chur und des Viztums haben besonders zwei Urkunden zu weitreichenden Folgerungen Anlaß gegeben: Die eine enthält den Schiedspruch um Befugnisse und Rechte von Vogt und Viztum durch König Heinrich vom 23. Mai 1332<sup>182</sup>, die andere den Vergleich um das Burgenbaurecht zwischen Bischof von Chur und Grafen von Tirol vom 11. November 1228<sup>183</sup>. Die betreffenden Stellen sind folgende: ... das vierte umb die freien Leute die unterhalb des Creutzes gesessen sind, darum ihr Krieg gewesen ist, da sollen die Reichenberger bey bleyben, doch mit solcher Beschaidenheit, wann die Vögt von Mätsch in der freien Leut mit gunnen wollten, so solen wür und unser Rat daz Recht darüber sprächen... Das Fünfte umb daz gericht, umb daz Paissen umb das Geiägte und umb alles samt sollen die Vögt und auch die Reichenberger miteinander haben ohn gefährde, doch yedwedren thail des verdruß, so sollen wür auch daz Recht sprochen, als umb die freien Leute... das Sechste, um daz Sichlinge, die zu dem Vitzthumbamt gehörend als sye inhend, die soll ainer von Reichenberg haben auf des Gotteshauses Leuten von Chur, da sye es durch Recht nemmen sollend, und wem das Vitzthumbamt angefället, der soll dabey bleiben<sup>184</sup>.

Die Frage dreht sich hier um die Stellung der Freien, die nach Mayer unter das hohe Gericht des Viztumes gehören, dieser in unserem Gebiete Hochrichter ist, die Vögte aber nur Kirchengüter berechnen<sup>185</sup>. Außerdem soll sich die hohe Gerichtsbarkeit des Grafen auf den Besitz des Vizedominates gründen<sup>186</sup>. Die Lösung dieser Fragen ist einfach. Der Bischof von Chur besitzt im Vintschgau keine hohe Gerichtsbarkeit, den Grafen von Tirol wurde auch das Viztumamt nie verliehen<sup>187</sup>. Der zu schlichtende Streit geht nicht um Gerichts- oder Hoheitsrechte über die Freien, sondern um die von den Reichenbergern privatrechtlich abhängigen, angevogteten Freien, die mit dem Viztumamte als sol-

<sup>182</sup> Foffa, 22.

<sup>183</sup> C. d. I 200.

<sup>184</sup> Foffa, 22.

<sup>185</sup> Mayer, Beiträge zur rätischen Verfassungsgeschichte, S. 459 ff, S. 453.

<sup>186</sup> C. d. I 200: Item dictus episcopus infeudavit sepedictum comitem Tyrolensem annuatim de redditibus X marcarum, quod prius contingere debet comitem Henricum de Montfort, excepto nihilominus feudo advocatie de Maz et omnibus vicedominationibus.

<sup>187</sup> In C. d. I 200 wird es gerade nicht verliehen.

chem nichts zu tun haben<sup>188</sup>. Die beiden Urkunden sagen daher über den Kompetenzbereich der Beamten nichts aus.

Nicht ganz klar liegen die Verhältnisse des Vintschgauer Vize-  
dominates in bezug auf die Verwaltungstätigkeit wirtschaftlicher  
Art. Sie läßt sich infolge Quellenmangels nicht nachweisen, ihre  
Existenzwahrscheinlichkeit aber auch nicht bestreiten. Und doch  
hängt von ihr die Beurteilung der Kontinuität des Amtes, wenig-  
stens seinem Inhalte nach, ab. Es wird angenommen, daß der  
Viztum als Nachfolger des Schultheißen, wie er im Reichsguturbar  
von zirka 830 erscheint, zu gelten habe und daß sein Amtskreis  
räumlich dem des Ministeriums entspreche und nach Befugnissen  
Wirtschafts- und Gerichtsverwaltung vereinige<sup>189</sup>. Diese Vermutung  
ist nicht direkt von der Hand zu weisen. Ein Zeugnis für sie be-  
steht nicht, da gerade die Angaben des bischöflichen Urbars von  
1209–98<sup>190</sup>, die bisher immer dafür verwendet wurden, sich als  
Teil einer Urkunde aus dem Zusammenhang des Einkünftever-  
zeichnisses herauslösen ließen, und nicht auf Verwaltung des  
bischöflichen Besitzes hindeuten<sup>191</sup>. Zum Viztumamte gehören als  
Lehenszugabe und Entlohnung gewisse Güter, die von Amtes  
wegen genutzt werden<sup>192</sup>.

Die Vogtei und das Viztumamt korrespondieren im Raume und  
ergänzen sich in mancher Beziehung hinsichtlich ihrer Funk-  
tionen. In der Teilung der Befugnisse liegt eine Vorsichtsmaß-  
nahme des Bischofs gegenüber der Konzentration der Herrschaft  
in einer Hand und damit ihrer Entfremdung. Eine derartige An-  
lage beider Ämter hat fortwährende Zusammenstöße ihrer Inhaber

---

<sup>188</sup> Archivberichte aus Tirol II, S. 134 und 154, 23. Sept. 1452  
werden die Freien der Reichenberger an die Matsch verliehen. 1481  
geschieht eine Neuverleihung durch die Herzöge von Österreich. Archiv-  
berichte II, S. 157, S. III Verzeichnis der Eigen- und Freileute der  
Reichenberger. Ähnliche Verhältnisse finden sich bei den Freien der  
Vögte von Matsch, die zu Matsch und Schluderns sitzen und als an-  
gevoigte Leute eine Vogtsteuer bezahlen, Ladurner, Zeitschr. Ferd. 16,  
S. 81.

<sup>189</sup> E. Mayer, Beiträge zur rätischen Verfassungsgeschichte, S. 468;  
Planta, Currätische Herrschaften, S. 150.

<sup>190</sup> C. d. II 76, S. 128.

<sup>191</sup> Seite 40.

<sup>192</sup> C. d. II 76, S. 125; C. d. III 8. Es handelt sich um 17 Kolonien.

zur Folge. Die Schiedssprüche von 1258 und 1332 zeigen die Divergenzen deutlich.

Auffallend ist aber doch, daß demgegenüber Vogtei und Viztumamt der Grafschaft Vintschgau sich im alten Sinne bis weit ins späte Mittelalter erhalten haben. Ihre Besonderheiten liegen im Gegensatz zur Bildung von kleinräumigen Beamtenvogteien und Vizedominaten im übrigen Graubünden zu dieser Zeit in der Erbllichkeit und der Großräumigkeit im Umfange der ehemaligen Grafschaft. Die Erhaltung einer derartigen Organisation erklärt sich aus ihrer Lage: Das Gebiet der Grafschaft Vintschgau bildet in mehrfacher Hinsicht ein Grenzland. Im Frühmittelalter ist sie Grenze Churrätens gegen Bayern, dann stellt sie das äußerste Stück des bischöflich-churischen Feudalstaates, aber auch das Kernland der gräflich-tirolischen Landesherrschaft dar, ist politisches und ständisches Übergangsgebiet. Der Grenzlage entsprechend ist die Organisation von Verwaltung und Gericht eine nach Möglichkeit straffe. Hieraus erklärt sich die lange Existenz der Vogtei und des Viztumamtes. Nicht zufällig sind die bischöflichen Rechte der östlichen und südlichen Randtalschaften als erbliche Lehen in die Hände einer und derselben Familie von Matsch gelangt<sup>193</sup>. Diese Konzentration entspricht der gefährlichen Lage des Bistums Chur gegenüber den Grafen von Tirol. Wichtig ist dabei auch die eigene Position der Vögte von Matsch und der Viztume von Reichenberg und die lange Dauer ihres Bestandes. Damit sind sie zum Schutze der Grenzgebiete prädestiniert, bis sie ihrem Lehensherrn über den Kopf wachsen und in Gegensatz zu ihm geraten. Sowohl für die Klöster Marienberg und Münster als für das churische Gotteshaus wird die Vogtei und in minderm Maße das Vizedominat zur Lebensfrage.

Um den Ausgang der Vogtei und des Viztumamtes zu beschreiben, muß die Position der Inhaber charakterisiert werden, damit ihre Stellung zwischen dem Bistum Chur und den Grafen von Tirol verdeutlicht werden kann. Eigenen Grundbesitz haben die Vögte von Matsch als Erben der Tarasper im Unterengadin<sup>194</sup>, im Vintsch-

<sup>193</sup> So z. B. Bormio und Poschiavo. Planta, Currätische Herrschaften, S. 150.

<sup>194</sup> Jecklin, Land und Leute. S. 1 ff.

gau (besonders im Matschertal) und ganz wenig im Münstertal<sup>195</sup>. Dazu gehören ihnen die Klostervogteien Marienberg und Münster. Hier sind sie zeitweise auch im Besitz der Propstei, die jüngeren Söhnen zugehalten wird, wodurch der Einfluß auf das Kloster bis ins Letzte gesteigert wird<sup>196</sup>. Ergänzend tritt der Lehensbesitz von Bormio und Poschiavo hinzu. An Regalien sind den Matsch das Marktrecht von Münster mit ziemlich bedeutenden Einkünften verpfändet<sup>197</sup> und im Zusammenhang damit die Zölle zu Münster<sup>198</sup>. Die übrigen Regalien werden bezeichnenderweise den Matsch von den Grafen von Tirol verliehen, was der Hoheit der Grafen über das Gebiet der Grafschaft Vintschgau entspricht. Diese gräflichen Leihen betreffen das Jagdrecht<sup>199</sup> im Bereiche der hohen Jagd und das Bergregal<sup>200</sup>, die Landeshauptmannschaft und die Schlösser Tarasp und Churburg. Der Gang der Dinge ist vorwiegend durch die Doppelstellung der Matsch als churische und tirolische Lehensträger bestimmt. Die zwifache Lehennahme ist rechtlich durchaus zulässig, da der eine der Lehenherren dem geistlichen Stande angehört; politisch aber ist der Feloniefall dem einen oder andern gegenüber fast unvermeidlich. Für den Bischof von Chur und die Grafen von Tirol liegt nichts näher als die gemeinsame Erledigung der Vögte. So werden diese im Laufe des 15. Jahrhunderts zwischen beiden zerrieben<sup>201</sup>.

Gegenüber Tirol sind die Vögte 1312 vorübergehend, dann im Jahre 1349 für immer landständisch gemacht worden<sup>202</sup>. Damit ist die tirolische Landeshoheit den Matsch gegenüber, die als reichsfreie Patronatsherren lange Zeit ihre Selbständigkeit bewahrt haben, zur Geltung gelangt. Zwischen den Grafen und den Matsch

<sup>195</sup> Ladurner, Zeitschr. Ferd. 16, S. 78; Stolz, Schlern 40, S. 94 f.

<sup>196</sup> 1354 erscheint Ulrich von Matsch als *praepositus ad claustrum de Monasterio filius nobilis domini Egenonis advocati de Amazia*, Archivberichte aus Tirol II, S. 123.

<sup>197</sup> Foffa, 10, 1239; Thommen, Urkunden I, 185, 1309.

<sup>198</sup> Foffa, 10.

<sup>199</sup> Foffa, 22.

<sup>200</sup> Foffa, 24.

<sup>201</sup> Jäger, Landständische Verfassung I, S. 166 ff. Den Verlauf im einzelnen siehe Ladurner, Zeitschr. Ferd. 16—18; Planta, Currätische Herrschaften, S. 154, 155.

<sup>202</sup> Stolz, Schlern 40. S. 96. 97.

existierte um der Verschiedenheit ihrer Tendenzen willen von allem Anfange an ein großer Gegensatz. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht, daß eine eheliche Verbindung nie zustande kam. Diese Auseinandersetzungen prinzipieller Natur führten zur Unterstützung des Bischofs von Chur durch Tirol. Der Schiedsspruch von 1421, der die Matsch des churischen Vogtlehens entkleidet, ist das Werk Österreichs. Aus ihm geht auch die Absicht, die tirolische Herrschaft gegenüber Chur durch den Gewinn der Klostervogtei Münster zu verstärken, hervor<sup>203</sup>.

Der Konflikt mit Chur entspringt der politischen Stellung der Vögte. 1389 ist der Feloniefall gegenüber dem Bistum eingetreten durch militärische Unterstützung der Grafen von Tirol gegen das Bistum. Ein zweites Moment wird durch die Handhabung der Vogtei berührt, d. h. die Unmöglichkeit, den Schutz und den Frieden der Untertanen zu wahren, vor allem das Fehderecht einzuschränken. Die Klagen der Klöster Marienberg und Münster und der bischöflichen Untertanen betreffen daher den Entzug von Herrschaftsrechten, Grundeigentum und die unrechtmäßige Auflage von Steuern<sup>205</sup>. Die Tendenzen dagegen des Stiftes Chur selbst gehen nach der Entvogtung des Bistums überhaupt<sup>206</sup>. Die Vogtei alten Stils mit den Kennzeichen der Erblichkeit und der Großräumigkeit hatte sich als Verfassungsinstitution in diesem Zeitpunkte überlebt, genau wie das Vizedominat auch. Ein Zeichen dafür ist die Tatsache, daß sie nicht mehr auch nicht mit reinem Beamtencharakter erneuert, sondern durch eine von den Einrichtungen der Territorialstaaten beeinflusste Beamtung, die Hauptmannschaft, ersetzt wird. Der Verlauf der letzten Auseinandersetzungen ist gekennzeichnet durch einen fast 25 Jahre dauernden Fehdezustand<sup>207</sup>, an dem alle teilhaben, die am Ausscheiden der Vögte von Matsch irgendwie interessiert sind: der Bischof von Chur, die Gotteshaus-

<sup>203</sup> Foffa, 40—42. Auch der Erwerb der Herrschaft Tarasp im Jahre 1464 durch Österreich offenbart die gleichen Vorstoßabsichten. Planta, Currätische Herrschaften, S. 101.

<sup>204</sup> Das Vorgehen Tirols richtet sich gegen die Kandidatur Hartmanns als Bischof von Chur, an dessen Stelle der herzogliche Vizekanzler gesetzt werden sollte. Ladurner, Zeitschr. Ferd. 17, S. 10.

<sup>205</sup> Foffa, 36.

<sup>206</sup> Foffa, 36.

<sup>207</sup> Geschildert in einem Klagerodel gegen die Vögte, Foffa 35, 36.

leute und die Grafen von Tirol, die in Bündnissen zusammengeschlossen sind<sup>208</sup> (1392 und 1414). Akut wurde der Kampf durch das Auftreten Bischof Hartmanns aus dem Hause Werdenberg-Sargans, der versuchte, den Vögten den nach ihm widerrechtlich angeeigneten Lehensbesitz abzusprechen<sup>209</sup>. Die Antwort der Vögte war eine formelle Fehdeansage an den Bischof und den Burggrafen von Fürstenburg und das bedeutete den Versuch eigenmächtiger Rechtswahrung<sup>210</sup>. Vorerst gelang es dem Bischofe von Chur, entgegen einem Spruch von österreichischer Seite, die Vögte ihres Amtes zu entsetzen, da verschiedene Friedensverhandlungen an deren Resistenz scheiterten<sup>211</sup>. Dem Zusammenwirken Chur-Tirols ist die endgültige Ausscheidung der Matsch als Vögte von Chur und Münster zu verdanken, die durch einen Spruch Herzog Ernsts 1421 erfolgte<sup>212</sup>, und zwar in der Weise, daß die Matsch ihren churischen Lehensbesitz Remüs, Steinsberg und Greifenstein verloren, von den Vogtrechten nur diejenigen über die Gotteshausleute im Matschertal erhalten blieben.

Die Stellung der Viztume von Reichenberg ist um vieles schwächer als die der Vögte, von denen sie denn auch verdrängt werden<sup>213</sup>. Ihr Grundbesitz um Reichenberg und im Vintschgau ist nicht umfangreich. Um so größere Bedeutung erlangen sie als Lehensträger der Bischöfe von Chur: Sie haben das Viztumamt<sup>214</sup>, das Fürstenburger Schenken- und Küchenmeisteramt und das des Wagners mit den zugehörigen Sachenlehen, Höfe und Zehnten inne. Noch im 13. Jahrhundert lagen fast alle wichtigen Burgen des Bischofs in den Händen der Reichenberger, gelangten aber

---

<sup>208</sup> C. d. IV 166, 167.

<sup>209</sup> Thommen, Urkunden II, 29, 30; Foffa, 35.

<sup>210</sup> Foffa, 36.

<sup>211</sup> 15. November erfolgte der Spruch von Rheinfelden, C. d. IV 188. Tagungen waren zu Maienfeld, Feldkirch und Baden beabsichtigt, die Vögte erschienen nicht. C. d. IV 190, 14. Januar 1395.

<sup>212</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 155/156; Foffa, 40, 7. Mai 1421.

<sup>213</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 156.

<sup>214</sup> Foffa, 34, Lehensverzeichnis der Reichenberger; Muoth, Ämterbücher, S. 149.

dann meist an die Matsch, so Tarasp<sup>215</sup> und Reichenberg<sup>216</sup> und die Seen der Malserheide<sup>217</sup>. Im 14. Jahrhundert verarmt die Familie völlig und verzichtet auf die Lehen<sup>218</sup>. Alle reichenbergischen Burglehen gehen in diesem Moment an die Grafen von Tirol über<sup>219</sup>. Auch die Herren von Reichenberg standen in doppelter Lehensabhängigkeit: 1. von Chur und 2. von Tirol durch das Marschallamt, der Führung des ritterlichen Aufgebotes der Grafschaft Vintschgau und das Jagdregal<sup>220</sup>. Beide wurden 1383 den Matsch übertragen.

Das Viztumamt selbst war seit diesem Zeitpunkt im Besitz der Herren von Schlandersberg, bis 1468 Graf Georg von Werdenberg sich darum bewarb<sup>221</sup>. Es scheint ihm aber abgeschlagen worden und dann eingegangen zu sein.

Die Kompetenzen der Vogtei und des Viztumamtes werden seit dem Ausscheiden der Matsch und Reichenberger zwischen den Hauptmann von Fürstenburg und die Behörden einzelner Gerichte aufgeteilt. Dieser Ausgang zeigt die Bedeutungsverschiebung innerhalb der Institutionen. Die Neugliederung der Verwaltung der bischöflichen Hoheitsrechte weist in zwei Richtungen. Der Bischof von Chur versucht nach dem Vorbilde Tirols ein nicht erbliches Beamtentum zu schaffen. Die „Hauptmannschaft“ deutet auf das Vorbild des tirolischen Landesfürstentums hin. Die Schaffung der Hauptmannschaft muß als die letzte Schöpfung des Feudalstaates gelten und bezweckt eine Intensivierung der Herrschaft durch Konzentration in einer Hand. Die Grenzlage verlangt die Großräumigkeit dieser Beamtung, welche wieder zum Exponenten der bischöflich-churischen Rechte im Münstertal und im Vintschgau, seit 1503 auch im Unterengadin gegenüber Tirol wird. Die Fürsten-

<sup>215</sup> Das Lehen von Tarasp kommt 1239 an die Grafen von Tirol, C. d. I 217. 1288 erscheinen die Matsch in dessen Besitz. C. d. II 44.

<sup>216</sup> Ladurner, Zeitschr. Ferd. 16, S. 212, 1373.

<sup>217</sup> Archivberichte aus Tirol II, S. 132, 1373.

<sup>218</sup> C. d. III 176, 13. Mai 1374.

<sup>219</sup> Es handelt sich um Rodund und den Ort oberhalb Taufers; Planta, Currätische Herrschaften, S. 124.

<sup>220</sup> Stolz, Beiträge, S. 165; Foffa, 34.

<sup>221</sup> Materialien II, 10. 22. März 1468: ... von des viczbumbs ampts wegen an der Etsch darumb denn min genädiger herr graff Jörig bitt ... es ihm zu verleihen.

burger Hauptmannschaft geht sachlich hervor aus dem Burggrafenamte, das vor 1421 nur die Burghut in sich schloß, jetzt aber mit der Ausübung von Hoheitsrechten ausgestattet wurde. In den Ämterbüchern und noch 1415 erscheint nur der „Burggraf“<sup>222</sup>. Der Hauptmann wird den bischöflichen Ministerialen entnommen. Schon früh macht sich hier übrigens der Einfluß des Gotteshausbundes geltend durch Einwirkung auf die Bestellung des Amtes und durch die Forderung des Indigenates der Burghauptleute, die nach dem Postulat der Bundestage den Gotteshausleuten entnommen werden sollen<sup>223</sup>. Und fast immer dürfte dieses Postulat befolgt worden sein. Der Hauptmann ist Vertreter des Bischofs im Gericht, er leitet die jährlichen Dinge, die Ernennung der Gerichtsbeamten, die Verwaltung des Hochgerichtes. In zweiter Linie kommt die Wahrung der bischöflichen Rechte, die Steuerverwaltung und die Verwaltung des Lehengerichtes dazu.

Aufrechterhalten wird sein Amt bis zum Anfall aller geistlichen Güter an Österreich (1802)<sup>224</sup>. Seine Befugnisse richten sich nach der Entwicklung der churischen Gerichtsrechte. 1665 gehen diese im Vintschgau verloren, das Unterengadin kauft sich selbst von den feudalen Resten los, ebenso das Münstertal im 18. Jahrhundert. Es bleibt der Hauptmannschaft von da ab noch die Sorge um den Grundbesitz des Hochstiftes.

Die andere Richtung der Verfassungsentwicklung in unserem Teile Graubündens, die sich im 15. Jahrhundert in ihrer ganzen Vielfalt zeigt, liegt in der Steigerung des Einflusses der Gerichtsgemeinde, die im Zusammenhang mit der gesamtbündnerischen Entwicklung der Gerichtsgemeinde zur politischen Kommune zur selbständigen Einheit wird. Der Vorrang fällt der Gemeinde zu, die sich die Reste des Feudalstaates unterordnet.

Das Münstertal zeigt im wesentlichen den zuletzt beschriebenen Verlauf. Im Vintschgau kreuzen sich die Tendenzen kommunaler Art der Gotteshausgemeinden und der bischöflichen Beamten mit der Verfassungsentwicklung Tirols zum Landesfürstentum. Hier bleibt das letztere Sieger. Im Unterengadin sind noch Ende

<sup>222</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 49; Foffa, 36.

<sup>223</sup> Jecklin, Materialien II, 10.

<sup>224</sup> Stampfer, Geschichte des Schlosses Fürstenburg, S. 21.

des 14. Jahrhunderts die Verhältnisse denen des Vintschgaues ähnlich, bis der Vorstoß des Gotteshauses die Lage zugunsten der freien Gemeinde entscheidet.

#### e) Die untere Gerichtsverwaltung

Den großräumigen Beamten sind die einzelnen Gerichtssprengel mit ihren Dingstätten und ihren Beamten untergeordnet. Die Verhältnisse zur feudalen Zeit sind nicht deutlich zu erfassen. Die Quellen werden erst mit dem Wendepunkt von 1421 reicher, zeigen aber an Stelle der alten Gerichtsverfassung die Bedeutungsverschiebung zugunsten der Gerichtskommune. Im Unterengadin tritt diese Wandlung schon im 14. Jahrhundert ein.

Dingstätten sind Münster mit dem Münstertale, dann Mals mit den Gotteshausleuten des Vintschgaues und Schuls mit denen des Engadins<sup>225</sup>. An diesen finden die Vogtsplacita statt. Um der hohen Gerichtsbarkeit willen bildet das Münstertal einen eigenen Gerichtssprengel, der mit den iudicia, den Landsprachen der tirolischen Gerichtsverwaltung zu vergleichen ist. Seit dem 13. Jahrhundert treten diese mit ihren Beamten, den ministri, iudices, officiales als Hochgerichtssprengel auf. Die Richter sind Stellvertreter der Landgerichtsinhaber und Verwalter der Gerichtsbarkeit<sup>226</sup>. Dagegen beziehen sich die bischöflichen Landsprachen und iudicia des Unterengadins und des Vintschgaues nur auf das niedere Gericht. Die Vögte von Matsch und an ihrer Seite die Reichenberger als Viztume sind als solche Gerichtsverwalter. Ihre stellvertretenden Beamten sind für jeden Sprengel bezeugt: Die Dekane, tegan oder Fronboten und die ministri, Ammänner oder iudices, sind Funktionäre der lokalen Rechtspflege in den einzelnen Sprengeln an Stelle von Vogt und Viztum. Eine Ausnahme bildet in früheren Zeiten die Leitung der placita generalia des Gotteshauses<sup>227</sup>. Praktisch werden Vogt und Viztum eher Nutznießer der Gerichtseinkünfte sein. Der Richter, der schon vor 1421 als

<sup>225</sup> Siehe in diesem Abschnitt S. 167.

<sup>226</sup> Stolz, Beiträge, S. 73, 74; A. ö. G. 102, S. 223—225.

<sup>227</sup> T. W. III S. 337, 342; Thommen, Urkunden II, 329, 330.

ständiger Talschafts- oder jedenfalls Sprengelrichter vorkommt<sup>228</sup>, und der decanus werden bis zur Lehenaufgabe der Reichenberger von den vicedomini, dann von den Bischöfen von Chur und dem Hauptmann von Fürstenburg ernannt<sup>229</sup>. Der Anteil der Gerichtsgemeinde an der Setzung der Beamten wird erst mit der Weiterentwicklung der Gemeinde deutlich.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts ergibt sich von der bischöflich-churischen Gerichtsverwaltung folgendes Bild<sup>230</sup>:

Die Gerichtsorganisation der feudalen Zeit im  
Herrschaftsbereich des Bischofs von Chur

Im Großraum der Grafschaft Vintschgau

(bis zum 14. Jahrhundert unter Einschluß des Unterengadins):

Vogtei und Viztumamt

Vertretung des Gerichtsinhabers

Lokale Rechtspflege

<b>Sprengel</b>	<b>Unterengadin</b>	<b>Vintschgau</b>	<b>Münstertal</b>
<b>Kompetenz</b>	niederes Ger.	niederes Ger.	hohes und niederes Ger.
<b>Dingstätte</b>	Schuls	Mals	Münster
<b>Beamte</b>	Richter decanus	minister (Richter) decanus	minister, iudex decanus

---

<sup>228</sup> Kl. A. VII, 40, 22. Dez. 1416: Als Zeuge erscheint Nicolaus de Vallcava filius quondam Antoni quondam Ursule tunc iudex in valle Calvena...

<sup>229</sup> Foffa, 34; Muoth, Ämterbücher, S. 48. Im Unterengadin wird im 14. Jahrhundert der Richter vom Bischof gesetzt.

<sup>230</sup> Es wird dieser frühe Zeitpunkt gewählt, um den feudal-vogteilichen Zustand auch im Unterengadin zeigen zu können.

## Die Gerichtsorganisation der kommunalen Zeit

Im Großraum von Münstertal und Vintschgau:

Hauptmannschaft von Fürstenburg

Vertretung des Gerichtsinhabers

## Lokale Rechtspflege

im	Untere ngadin	Vintschgau	Münstertal
<b>Kompetenz</b>	niederes Ger. seit 1503 mit Tirol zus. hohes	niederes Ger.	hohes und niederes Ger.
<b>Sprengel</b>	Obtasna Dingst. Steinsberg Untertasna Dingst. Schuls Remüs Dingst. Remüs	Unterkalven Mals Unterscala Schantzenhof	Obkalven mit nied. Ger. über Gottes- hausl. von Taufers Münster St. Maria (nur im nied. Ger.)
<b>Beamte</b>	Richter (Ammann) tegan, fronbote bestellt durch den Bischof von Chur seit ca. 1500 von der Gemeinde	Richter tegan durch Bischof von Chur und Gemeinde	Richter tegan durch Bischof und Gemeinde, seit 1734—1752 durch die Gemeinde

#### 4. Steuer-Mannschaftsrecht und Regalien des Bischofs von Chur im Gebiete der Grafschaft Vintschgau

Während das Steuerwesen im Gebiete der Grafschaft Tirol infolge der intensiveren Verwaltung seit Ende des 13. Jahrhunderts urkundlich nachzuweisen ist, sind für das Steuer- und Heereswesen Churs fast keine Quellen vorhanden.

Aus dem Münstertal ist bekannt, daß die Gotteshausleute zu steuern haben<sup>231</sup>, ebenso aus dem Untere ngadin<sup>232</sup> und dem

<sup>231</sup> T. W. III S. 340.

<sup>232</sup> C. d. II 324, 10. Nov. 1348.

Vintschgau<sup>233</sup>. Die Steuern liegen auf den Gütern des Gotteshauses und beruhen auf den grundherrlichen Rechten des Stiftes Chur. Näheres über die Art der Steuer und der Steuerverwaltung ist nicht zu finden. Von den Landsteuern der Grafschaft Tirol sind die Gotteshausleute im Unterengadin und im Vintschgau exempt<sup>234</sup>. Auch das Mannschaftsrecht über alle Gotteshausleute im Münstertal, Unterengadin und Vintschgau steht dem Bischof von Chur zu. In diesen Gebieten besitzen die Gotteshausleute zur Ausübung ihrer Wehrpflicht eine eigene Organisation<sup>235</sup>. Der Bischof von Chur setzt den Bannerträger von Unterpontalt<sup>236</sup>, die Gotteshausleute, die zu Fürstenburg gehören, d. h. diejenigen von Münstertal und dem Vintschgau bilden wiederum eine militärische Einheit<sup>237</sup>. Vielleicht stand die Organisation des Wehrdienstes in feudaler Zeit beim Vogte oder beim Burggrafen von Fürstenburg, später sicher beim Hauptmann von Fürstenburg, im Münstertal dazu noch bei der Talobrigkeit.

Die politische Auswirkung der Steuer- und Heeresverfassung zeigt sich in den verschärften Gegensätzen zwischen den Gotteshaus- und Herrschaftsleuten, bzw. ihrer Herrschaften. Im 16. Jahrhundert gehen die strittigen Probleme vorwiegend um diese Rechte, da sie für Tirol einen Teil der landeshoheitlichen Befugnisse bilden. Im Unterengadin geschah der Angriff auf das churische Mannschaftsrecht im 15. Jahrhundert, blieb aber beim bloßen Versuch stecken<sup>238</sup>. Aus vertraglichen Regelungen der Beziehungen der vintschgausischen Gotteshausleute zum Tiroler Landesfürsten ergeben sich im folgenden die beiderseitigen Standpunkte. Der Malser Abschied von 1519<sup>239</sup> bestimmt die Grundlage, auf der sich die weiteren Abmachungen aufbauen und differenzieren, und diese ist das Prinzip des Steuer- und Kriegsdienstes als Reallast. Darum gruppieren sich die Ansprüche der Herrschaften. Durch den Ver-

<sup>233</sup> T. W. III S. 340.

<sup>234</sup> Stolz, Beiträge, S. 126.

<sup>235</sup> Stolz, Beiträge, S. 169.

<sup>236</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 48.

<sup>237</sup> T. W. III S. 340.

<sup>238</sup> Stolz, Beiträge, S. 169.

<sup>239</sup> Jecklin, Materialien II, 155, S. 135; Planta, Currätische Herrschaften, S. 126.

trag von Mals wird festgesetzt, daß die Gotteshausleute nur als Inhaber von Herrschaftsgütern der Herrschaft Tirol zu steuern hätten. In den darauf folgenden Abmachungen von Glurns 1535<sup>240</sup> und der Übereinkunft zwischen Chur und Kaiser Ferdinand von 1540<sup>241</sup> setzt sich die churische Auffassung durch. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die praktische Wahrung der Rechte dem Gotteshause schwer fällt und die tirolische Regierung darüber einen Vorsprung gewinnt. Die wiederholten Klagen und Kundschaften bezeugen, daß von tirolischer Seite aus ein starker Steuerdruck auf die Gotteshausleute ausgeübt wird<sup>242</sup>.

Um die Leistung des Kriegsdienstes wird 1533 ein erster Vertrag abgeschlossen<sup>243</sup>. Der Vorschlag der III Bünde geht dahin, daß die Gotteshausleute, die Herrschaftsgüter innehaben, mit Tirol reisen sollen, ausgenommen, wenn das Gotteshaus selbst kriegsführende Partei ist. Österreich hingegen möchte die im Gebiete Tirols ansässigen Gotteshaus- und Herrschaftsleute gleicherweise zum Kriegsdienst heranziehen. Im Glurnser Vertrag siegt der Standpunkt des Churer Gotteshauses: Die Gotteshausleute als Inhaber von Herrschaftsgut haben den Kriegsdienst von den Gütern zu leisten, ausgenommen bei eigener Kriegsführung. Der Vertrag mit Kaiser Ferdinand zielt auf das gleiche Ergebnis ab.

Der Bischof von Chur besitzt an Regalien das Marktrecht von Münster zu eigen. 1239 wird es den Vögten um 50 Mark Silber verpfändet<sup>244</sup>, 1309 hört man von einer zweiten Verpfändung an die Matsch<sup>245</sup>. Dann aber erzählt Goswin in seiner Chronik, daß der Markt von Münster durch den Grafen Meinhard von Tirol nach Glurns verlegt worden sei, um ihm genügenden Rechtsschutz zu sichern<sup>246</sup>. Es scheint, daß trotzdem dem Befehle Meinhards nicht Folge geleistet wurde: Die Übersiedelung des Marktes wird auf das Jahr 1294 festgesetzt, doch steht der Bischof von Chur 1309 noch in dessen Besitz. Das bischöfliche Urbar D<sup>247</sup> erwähnt

<sup>240</sup> Foffa, 49, 1. Juni 1535.

<sup>241</sup> Foffa, 51, 30. Juni 1540.

<sup>242</sup> Foffa, 47, 1530.

<sup>243</sup> St. A. I. Grenzakten, Fasz. 37, Pos. 1, 17. Dez. 1533.

<sup>244</sup> Foffa, 10.

<sup>245</sup> Thommen, Urkunden I, 185, 1309, 1. Januar.

<sup>246</sup> Goswin, Chronik, S. 115.

<sup>247</sup> B. A. Urbar D.

den achttägigen churischen Markt zu Münster, ebenfalls das Münstertaler Weistum 1427<sup>248</sup>. Die Bedeutung des Jahrmarktes läßt den Schluß zu, daß dieses wirtschaftlich wichtige Hoheitsrecht nicht so leicht preisgegeben werden konnte. Der gleichzeitig (am Bartholomäustage, 24. August) stattfindende Markt zu Glurns ist eine, im Verlauf der Zeit erfolgreiche Konkurrenzgründung der Grafen von Tirol.

Die iura fori des Marktes Münster bestehen in Einkünften aus Budengeld, Umsatzsteuer und Aufenthaltsgebühren<sup>249</sup>.

Zum Marktrecht gehört der Zoll, der 1239 mit dem Marktrecht den Vögten von Matsch verpfändet wird<sup>250</sup>. Vielleicht durch Usurpation ist das Zollrecht in der Folge an Tirol gekommen, denn es wird 1329 den Vögten von Matsch und den Herren von Schlandersberg verliehen<sup>251</sup>. Es muß dann wieder an den Bischof zurückgelangt sein, denn beim Auskauf der bischöflichen Rechte durch das Münstertal 1671 behält er sich ausdrücklich den Zoll zu Münster und St. Maria vor<sup>252</sup>.

Das bischöfliche Urbar von 1290–98 verzeichnet die herrschenden Zollansätze:

Pedagium inferius: de quolibet ove = I imp. preter illas de Merano, que tantum dant I veron.

Pedagium superius: de quolibet equo = XII imp.  
 de armento = III imp.  
 de bestia minuta = I imp.  
 de quolibet curru portante pannum mutatum = I lib.  
 de qualibet seuma panni grisei quod deducunt Lombardi dabuntur = XII imp.

Vergleicht man die Zollansätze mit denen des Churer Marktes zur gleichen Zeit, so ist festzustellen, daß sie für Kleinvieh über-

<sup>248</sup> T. W. III S. 361.

<sup>249</sup> C. d. II 176, S. 126: 1 statio = XII imp.; 1 statio de novo = 1 grossum, 1 taberna = II liber, 1 patella = XII imp., 1 baculus ulne = XIII imp., 1 vase vini quod venditur extra tabernas X sol; de loco ubi ferrantur equi XII imp. notario II imp.

<sup>250</sup> Foffa, 10.

<sup>251</sup> Stolz, Das mittelalterliche Zollwesen Tirols, S. 559.

<sup>252</sup> Foffa 102, 103, 1671, 22. November.

einstimmen, dagegen die Tarife für Großvieh im Münstertale wesentlich höher gestellt werden. Die Ansätze des Churer Zolles sind folgende<sup>253</sup>:

ein Pferd 9 imp., ein Zugtier 4 imp., ein Schaf 1 imp.

Der Münstertaler Münzfuß ist im 13. Jahrhundert demjenigen Churs angeglichen (Verwendung der Imperiale). Schon hier aber haben auch die Veroneser Münzen Geltung erlangt und setzen sich im späten Mittelalter im ganzen Gebiet der alten Grafschaft durch<sup>254</sup>.

Um die Weihnachtszeit wurde außerdem in Münster und zu St. Valentin auf der Heide ein Zoll von Säumern eingefordert<sup>255</sup>.

Wohin die Zollstätten inferius et superius im nähern zu verlegen sind, ist unsicher. Vielleicht ist das *pedagium superius* identisch mit demjenigen in St. Maria<sup>256</sup>, das *pedagium inferius* mit dem zu Münster.

In Taufers besteht ebenfalls eine Zollstätte. Sie gehört als tirolisches Lehen den Herren von Reichenberg und geht als solches 1373 an die Vögte von Matsch über. Genannt wird sie noch 1471<sup>257</sup>.

## V. Die Entwicklung der Gerichtsgemeinden des Gotteshauses zu selbständigen Kommunen

### I. Das Unterengadin

Die Entwicklung der Gerichtsgemeinden des Unterengadins zum politischen Verbände soll zuerst besprochen werden, da diese zeitlich derjenigen der andern Täler der Grafschaft Vintschgau vorangeht und daher im 14. und 15. Jahrhundert eine beträchtliche

<sup>253</sup> Beyerle, Zur Typenfrage, S. 66.

<sup>254</sup> C. d. II 76, S. 126.

<sup>255</sup> C. d. II 76, S. 126.

<sup>256</sup> Foffa 102, 103; B. A. Urbar C um 1350.

<sup>257</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 138; Zeitschr. Ferd. 16, S. 212; Stolz, Beiträge S. 187; Zeitschr. Ferd. 18, S. 17.

Stärke und Anziehungskraft erreicht hat. Das Wesen einer Gotteshausgemeinde soll dann am Münstertal eingehender gezeigt werden.

#### a) Die Gerichtsgemeinde

Die Organisation des Hochgerichtes ist politisch weniger wichtig geworden als die des churischen Niedergerichtes, zeigt aber die Verteilung des Einflusses auf die Rechtspflege zwischen dem Gerichtsherrn, den Grafen von Tirol und der Gerichtsgemeinde. Das Unterengadin folgt in der Ausgestaltung seiner Gerichtsorganisation der Entwicklung der tirolischen Gerichte<sup>1</sup>. Das officium de Engedein<sup>2</sup> geht hervor aus einem Gerichtssprengel der alten Grafschaft Vintschgau und ist in das Gericht Nauders einbezogen. Der Raum des Gerichts bleibt sich in allen Zeiten gleich und umfaßt das Gebiet von Pontalt bis Martinsbruck, vielleicht gehört auch das Dorf Nauders dazu. Der Teil von Nauders bis zum Langkreuz auf der Malserheide wurde erst kurz vor 1300 dazu geschlagen. Zusammen ergibt dies den Umfang des iudicii von Nauders, das durch Kaiser Karl IV. dem Bischof von Chur geschenkt wurde, ohne daß diese Vergabung Realität geworden wäre<sup>3</sup>.

Als Hauptdingsprengel hält sich das Gericht Nauders bis zum Ende des Mittelalters in vollem Umfange; Martinsbruck war schon die Stätte des alten echten Dinges gewesen; auch bei der differenzierteren Organisation des Spätmittelalters wurde dieser Punkt als Ort der Gesamtgemeinde beibehalten<sup>4</sup>. Zur Ausübung der engeren Rechtspflege (und als Steuerbezirke) entstanden jedoch die spätmittelalterlichen Bildungen der Gerichte Obermontfallun mit Fetan, Steinsberg, Lavin, Guarda, Süs, Zernez und Untermontfallun mit Schleins, Remüs, Schuls, Sins. Dingstätten sind Nauders, Sins

<sup>1</sup> Diese kurze Zusammenfassung der Kommunalgeschichte des Unterengadins stützt sich auf Stolz, Beiträge S. 73—110.

<sup>2</sup> C. d. I 229, 28. März 1256. Das Unterengadin war als comitatus Pontalti den Freiherren von Wangen verliehen, wurde dann wieder in die landesfürstliche Verwaltung zurückgegliedert.

<sup>3</sup> Stolz, A. ö. G. 107, S. 734.

<sup>4</sup> T. W. II, S. 313; Die wichtigste Quelle ist das Nauderser Weistum: Stolz, A. ö. G. 107, S. 730.

und Pontanask, nach dem Vertrage von 1518 Kynettas (bei Sins) und Punaschga (Pontanask). Die räumliche Organisation des bischöflich-churischen Niedergerichtes stimmt mit der des Hochgerichtes und der des herrschaftlich-tirolischen Niedergerichtes zu diesem Zeitpunkt noch nicht überein. Eine Angleichung findet erst im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts nach der Erwerbung der bischöflichen Rechte durch die Gotteshausgemeinde und dem Durchbruch des Übergewichtes der Gotteshausleute über die Herrschaftsleute statt, der sich in hohem Maße politisch auswirkt.

An der Spitze des ganzen Gerichtes steht als Vertreter des Landesfürsten der Pfleger von Nauders mit Sitz auf der Feste Naudersberg; diese spielt für die Ausübung der Rechtspflege (Gefangenhaltung der Verbrecher, Verwaltung des Hochgerichtes, Wahrung der landesfürstlichen Rechte) eine ähnliche Rolle wie die Fürstenburg für das Herrschaftsgebiet des Bischofs von Chur in den ennetbirgischen Talschaften. Die Pflugschaft zu Nauders wurde meist adeligen Dienstleuten oder wenigstens dem landständischen Adel verliehen oder verpfändet (den Matsch, Schlandersberg, Reichenberg), 1779 direkt der landesfürstlichen Verwaltung unterstellt<sup>5</sup>.

Die eigentliche Rechtspflege ist dem Offizialen und iudex, dem „freien Richter“ von Nauders überlassen. Er ist Verwalter des Strafgerichts für das ganze Gericht Nauders. Niederes Gericht über die Freien und Eigenleute üben vier, dem freien Richter unterstellte Beamte mit Sitz zu Schleins, Sins, Schuls und Sūs aus. Den Richtern steht der freie Fronbote als Vollzugsbeamter zur Seite. Die Betonung des Standes der richterlichen Beamten ist hier offensichtlich und will die Öffentlichkeit, die direkte Bezugnahme zum Landesfürsten im Gegensatz zu den grundherrlichen Gerichten ausdrücken.

Die Regelung der richterlichen Gewalten nach dem Schwabenkriege (1508) brachte auch auf diesem Gebiete vermehrten Einfluß des churischen Gotteshauses, das von jetzt ab sich mit der Herrschaft Tirol zusammen in die Gerichtsherrschaft teilte und zwar so, daß abwechslungsweise die Richter vom Pfleger auf Naudersberg und vom Hauptmann auf Fürstenburg ernannt wur-

<sup>5</sup> Stolz, A. ö. G. 107, S. 735, 737.

den. Der sog. Statutrichter hat von nun an die gesamte Strafgerichtsbarkeit im Unterengadin auszuüben. Von den Richtern wurde nach dem Weistum 1436 das Indigenat und die Kenntnis der rätoromanischen Sprache gefordert<sup>6</sup>: Item haben durch urtail erkant, das diß gericht Nauders mitsambt den aidschwerern ain richter erwelen sollen, der ain lantsman sei und die sprach in welsch kunt, damit das recht vollvüert werde nach alten herkommen.

Alle Gerichtsinstanzen sind zum echten, jährlich einmal zu Martinsbruck stattfindenden Gesamtding dingpflichtig. Die Gerichtsgemeinde bildet den Umstand; die Urteilssprecher sind freie Geschworene, in der Regel 14, nach 1508 16, und stammen aus Nauders, Reschen, Graun, Schleins, Sins und Schuls. Die Gerichte der drei Einzeldingstätten des Gerichtes Nauders forderten ebenfalls die Gerichtsfolge der Insassen und die Wahl der iurati durch die Gemeinde. Die iurati werden nach Verträgen seit 1508 zu gleichen Teilen den Gotteshaus- und Herrschaftsleuten entnommen. Durch die Eidschwörer nimmt die Gemeinde Anteil an der Wahl ihrer Richter.

Zur Ausbildung der Gemeinde als selbständige Körperschaft wirkt in hohem Maße die Entwicklung des Rechtes, des Landrechtes in der Gewohnheit der einzelnen Dingstätte. Das Gericht Nauders hat sein Strafrecht aufgezeichnet im Weistum von 1436. Die Rechtsgewohnheiten des Unterengadins lehnen sich in der Folge an die landesfürstliche tirolische Gesetzgebung an, so in den Statuten von 1519, 1653/54 und 1707. Eine selbständige Rechtsentwicklung weist das Unterengadin naturgemäß nicht auf, da sie durch die Verfassungsorganisation an Tirol geknüpft ist<sup>7</sup>.

Die Niedergerichtsorganisation der churischen Gotteshausleute ist politisch insofern wichtig geworden, als auf ihrer Basis die Zugehörigkeit zum Gotteshausbunde zustande kommt. Zu Ende des 14. Jahrhunderts tritt sie schon deutlich hervor, da früher als in den andern Tälern unseres Gebietes die Ausschaltung der Vogtei und des Vizedominates gelungen ist und an deren Stelle die Gemeinde, nicht ein bischöfliches Beamtentum treten konnte. Da-

<sup>6</sup> T. W. II, S. 317.

<sup>7</sup> Valèr, Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit, S. 96/97.

mit wurde das Unterengadin vom Münstertal und Vintschgau getrennt. Die Hauptmannschaft von Fürstenburg erstreckt sich nicht über das Unterengadin.

Im churischen Niedergerichte sind die Leute des Stiftes Chur und des Klosters Münster (im 14. Jahrhundert auch die Marienberger Klosterleute) zusammengefaßt. Sie bilden drei Gerichtsgemeinden:

1. Ob Val Tasna, von Pontalt bis Val Tasna, mit den Gemeinden Zernez, Süs, Lavin, Guarda, Ardez und Steinsberg und der Gerichtsstätte zu Steinsberg, dann
2. Unter Val Tasna mit den Gemeinden Schuls, Sent, Fetan und Schleins und der Stätte zu Schuls, und
3. Remüs und Samnaun mit der Dingstätte Remüs<sup>8</sup>.

Die Gerichte Unter- und Obtasna entspringen der bischöflichen Immunität; dasjenige von Remüs ist verbunden mit der Burg Remüs, die 1394–1421 an den Bischof von Chur gelangte<sup>9</sup>.

Die Grenzen der Hochgerichtssprengel des Herrschaftsgerichtes und die des churischen Niedergerichtes decken sich nicht. Fetan, das zu Unter-Val Tasna gehört, liegt zwischen beiden, Val Tasna liegt zwischen den Gemeinden Ardez und Fetan, Montfallun zwischen Fetan und Schuls. Während des 16. Jahrhunderts vollzieht sich der Ausgleich auch in räumlicher Hinsicht. Das Gericht Ob Montfallun wird dem Gericht Steinsberg gleichgesetzt. Die Organisation des Hochgerichtes wächst mit der des churischen Gerichtes zusammen: entsprechend der politischen Entwicklung zu Gunsten des Gotteshauses ging das Gericht Montfallun in das von Unter- und Obtasna über, insbesondere durch den Loskauf von 1652<sup>10</sup>. Die Richter (Ammann) in Obtasna, Untertasna und Remüs sind vom Bischof gesetzte Beamte<sup>11</sup>. Ob ein Vorschlagsrecht der Gemeinde bestanden hat, ist nicht zu sagen. Nach dem Übergang der Gerichtsrechte des Gotteshauses Chur an die Gemeinde — wahr-

<sup>8</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 106; Stolz, Beiträge S. 93/94; Muoth, Ämterbücher S. 48; Jecklin, Materialien II 144, 1503, 3. Mai.

<sup>9</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 103, 104.

<sup>10</sup> Stolz, Beiträge, S. 101, 102.

<sup>11</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 48; Valèr, Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit, S. 28, 29.

scheinlich im Gefolge der Ilanzerartikel – wird der Richter von dieser bestellt. Zu den Gerichtsbeamten niederen Ranges gehören die grundherrlichen Fronboten, tegan oder Weibel genannt. Auch sie werden vom Bischof von Chur ernannt<sup>12</sup>.

Über den Anteil der Gotteshausleute an der Rechtssprechung sind keine Quellen zu finden. Wir wissen über Umstand, Eidschwörer, Gerichtsfolge nichts, denn die Statuten der Zivilgerichte stammen erst vom Ende des 17. Jahrhunderts und die Remüser Rechtsordnung von 1492 enthält darüber keine Angaben. Aber es ist wahrscheinlich, daß sich die Organisation nicht von der des Münstertales und des Vintschgaues unterscheidet.

#### b) Das Unterengadin als Hochgericht

Das, was die bündnerischen Gerichtsgemeinden vor den tirolischen auszeichnet, ist die politische Selbständigkeit, sie hat sich innerhalb und durch die Bünde entwickelt. Die Niedergerichtsverfassung des Unterengadins gibt den Rahmen ab, in welchem die Gemeinde der Gotteshausleute dem Gotteshausbunde angehört. Das erste Bündnis der Churer Gotteshausleute 1367 zeigt den Boden, auf welchem die Selbständigkeit der Gerichtsgemeinde ruht: Das Unterengadin ist Bündnispartner mit „... Anselm Mor, Ammann Lutz von Zernetz für uns und all Gottzhoslüt, edel und unedel in undren Engdin undrent pontalt ... und all Gotzhoslüt, wie und wo sü gesessen sint“<sup>13</sup>. Nur die Gotteshausleute des Stiftes Chur und die des Klosters Münster gehören dem Bunde an; die späteren Bündnisse umfassen wieder „... die Leut gemainlich alle und yeckliche der Thäler in Engadein“<sup>14</sup>...“ Und noch die Bundestagsabschiede von 1467 ergeben, daß das „Land, die Gemeinde“ Unterengadin, nicht den territorialen Begriff darstellt, sondern den der Gemeinde der Gotteshausleute. Die Gotteshausleute sind auch 1468 bei der Tagung zu Fürstenau, welche das Verhältnis des gemeinen Gotteshauses zum Bischof regelt, die Träger des churischen Ständestaates<sup>15</sup>. Erst die Kämpfe des 15. Jahr-

<sup>12</sup> Stolz, Beiträge, S. 82; Jecklin, Materialien II, 10. 1468.

<sup>13</sup> Foffa, 30; C. d. III 134, 29. Januar 1367.

<sup>14</sup> Foffa, 33. 1392, und das Bündnis von 1415; Foffa, 38.

<sup>15</sup> Jecklin, Materialien II, 10 22. März 1468; Materialien II, 18. 1468.

hunderts, die dem Gegensatz der Gotteshausleute, ihrer Herrschaft und des Gotteshausbundes zu den tirolischen Untertanen und ihrer Herrschaft entsprangen, verschoben das Gewicht zugunsten des Gotteshauses und führten einerseits zum Auskauf der österreichischen Rechte im Unterengadin<sup>16</sup>, andererseits zur politischen Einflußlosigkeit Tirols, zum Auswachsen des Bundes der Gotteshausleute auf alle Insassen des Tales, d. h. zur Territorialität der Gemeinde. Eine territoriale Begrenzung des Gotteshausbundes erfolgt 1451 in den Bundesbriefen zwischen den drei Bünden. Als Grenze der Gemeinde Unterengadin wird dabei Martinsbruck festgesetzt, für das Münstertal Pontfeil<sup>17</sup>. Die Bündnisse beeinflußten die Einzelgemeinden in zwei Richtungen. Sie gewannen erstens gegenüber dem Feudalherrn in politischer Hinsicht weitgehende Selbständigkeit im Ständestaat. Die Organisation, die die ständische Vertretung verlangte, vereinheitlichte das Gotteshausgericht zum Tal, zum Commun, das die Abgeordneten wählte<sup>18</sup>. Darüber hinaus wurde dann die Anteilnahme an der Verwaltung der Untertanländer seit 1512 zum stärkenden Element, da sie vollkommen unabhängig vom Feudalherrn durch die Gotteshausgemeinden erfolgte. Die Stellung des Unterengadins und seiner Gerichte ist in dieser Beziehung kompliziert: Das Gericht Remüs bildet zusammen mit Avers und Stalla ein Hochgericht, die beiden andern Gerichte das Hochgericht Unterengadin<sup>19</sup>.

In zweiter Linie förderte und beschleunigte das Gemeine Gotteshaus und die Föderation der III Bünde die innere Entwicklung der Gemeinden zur Selbständigkeit durch Emanzipation von allen feudalen Herrschaftsrechten. Die Stärke der Gemeinde des Unterengadins gegenüber dem Bischof von Chur als einem der großen Grund- und Immunitätsbesitzer zeigt sich in der relativ frühen Ablösung der churischen Grundherrschaft, wahrscheinlich nach der Aufstellung der Ilanzer Artikel 1526. Unter noch wirksamerem Einfluß der allgemeinen Zeitereignisse hat sich das Unterengadin 1652 auch von der Hoheit Österreichs befreit.

<sup>16</sup> Stolz, Beiträge, S. 163; Valèr, Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit, S. 94.

<sup>17</sup> Stolz, Beiträge, S. 88.

<sup>18</sup> Jecklin, Materialien II, 10.

<sup>19</sup> Jecklin, Materialien II, 425. Juli 1573.

## c) Mark- und Kirchgemeinden

Unter den Faktoren, die eine einheitliche freie Gemeinde bilden helfen können, sind Mark- und Kirchgemeinde da und dort wichtig geworden. Im Vintschgau decken sich in vielen Fällen räumlich Pfarrei und Markgemeinde mit den Gerichtssprengeln oder den ganzen Landgerichten. So ist es auch im Unterengadin möglich, daß die Grenze der beiden ältesten nachweisbaren Kirchenbezirke zwischen Ardez und Remüs mit der der Gerichtsstäbe Unter- und Obmontfallun übereinstimmt. Im Spätmittelalter sind selbständige Pfarrkirchgemeinden Ardez<sup>20</sup>, Schleins<sup>21</sup>, Remüs<sup>22</sup>, Fetan<sup>23</sup>, Zernez<sup>24</sup>, Schuls<sup>25</sup>, Samnaun<sup>26</sup> (dieses ursprünglich zu Remüs kirchgenössig). Über die engeren kirchlichen und wirtschaftlichen Verbände des Unterengadins sind fast keine Quellen zu finden; die vorhandenen entstammen dem Spätmittelalter, geben demgemäß auch einen Spätzustand an, aus dem keine vollgültigen Rückschlüsse zu ziehen sind. Die Markgemeinden (villae) decken sich denn im allgemeinen mit den Pfarreien. Angaben über eine Talmark sind nicht vorhanden.

**2. Obkalven (Münstertal)**

Für das Gericht Obkalven (Münstertal) ist der Wendepunkt von 1421 ausschlaggebend. Die alte feudal-vasallitische Ordnung im Hoheitsgebiet des Bischofs von Chur nimmt durch die Absetzung der Vögte und das Herabsinken des Vizedominates zur Bedeutungslosigkeit ein Ende. Der Bischof von Chur hat durch die Errichtung der Fürstenburger Hauptmannschaft nach dem Beispiele Tirols eine den Träger wechselnde Beamtung schaffen wollen; diese Intensivierung der Verwaltung ist nicht gelungen.

---

<sup>20</sup> Farner, Kirchenpatrozinien, S. 138.

<sup>21</sup> Farner, Kirchenpatrozinien, S. 85, 125.

<sup>22</sup> Farner, Kirchenpatrozinien, S. 111.

<sup>23</sup> Farner, Kirchenpatrozinien, S. 20.

<sup>24</sup> Farner, Kirchenpatrozinien, S. 158.

<sup>25</sup> Farner, Kirchenpatrozinien, S. 89.

<sup>26</sup> Farner, Kirchenpatrozinien, S. 116.

Die Gerichtsgemeinde Münstertal wird dagegen zum Träger der Hoheit und der politischen Rechte im Rahmen des Gotteshausbundes.

Die Hauptmannschaft von Fürstenburg vertritt den Bischof von Chur in seinen Rechten im großen Raume des Münstertales und des Vintschgaues, seit 1503 auch im Unterengadin; begabt mit den militärischen Kompetenzen des Aufgebotes übernimmt sie den Schutz der Gotteshausleute.

Die Wahrung der churischen Gerichtsrechte im Münstertal geschieht durch die Leitung der zweimal im Jahre, Mitte Mai und Mitte Januar stattfindenden echten Dinge. Es sind dies die Landersprachen, wie sie vom Unterengadin her bekannt sind. Sie währen drei Tage<sup>27</sup> und betreffen das Malefizrecht und die übrigen strafrechtlichen Fälle<sup>28</sup>. Der Hauptmann setzt unter Mitwirkung der Eidschwörer den Richter, dem die eigentliche Rechtspflege überbunden ist. In Fällen, da ein Verbrechen ohne Kläger bleibt, hat der Hauptmann als Vertreter des Bischofs von Staates wegen Klage zu führen<sup>29</sup>. Vor allem besorgt der Hauptmann von Fürstenburg die eigentliche Verwaltung des Malefizgerichtes, die Gefangenhaltung der todeswürdigen Verbrecher, die Instandhaltung von Galgen und Rad, die Bezahlung des Scharfrichters<sup>30</sup>. Aus finanziellen Gründen ist ihm gerade dieser Verwaltungszweig von der Gerichtsgemeinde immer noch überlassen worden. Die Stellung des Hauptmanns wird auch in der Münstertaler Gerichtsordnung von 1592 erwähnt<sup>31</sup>. Aber schon hier ist er nicht mehr nur bischöflich-churischer Rechtswahrer und Beamter, sondern auch Vertreter des Gemeinen Gotteshauses, der nebst dem Talrichter über die Ausführung der Bundesbeschlüsse zu wachen hat. Sein Amt hat politische Färbung angenommen; nicht umsonst hat der Gotteshausbund das Indigenat des Trägers verlangt. Nach dem Weistum von 1592 ist ihm die Verwaltung des Malefizgerichtes vorbehalten<sup>32</sup>, dann die Mitwahl des Richters, die Vereidigung der Eidschwörer

<sup>27</sup> T. W. III, S. 361.

<sup>28</sup> T. W. III, S. 343.

<sup>29</sup> T. W. III, S. 343.

<sup>30</sup> Stampfer, Geschichte des Schlosses Fürstenburg, S. 27.

<sup>31</sup> Foffa, 60.

<sup>32</sup> Foffa, 60.

und die Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit der Wahl von 16 Vertretern der Terzalen<sup>33</sup>. Neu tritt die besondere richterliche Gewalt in bezug auf das Praktizieren, den Ämterkauf hinzu. In die Bußen teilen sich Hauptmann und Gemeinde<sup>34</sup>.

Noch deutlicher als bisher wird der Anteil der Gemeinde am Gericht nach dem Statut von 1707. Mastral, Surcomuns und Castellan bilden die Obrigkeit des Tales. Die neu gewählten Sechzehner, aus Vertretern der vier Terzale (Taufers, Münster, Santa Maria, Terzal dadaint) sind ihm zur Eidesabnahme zu präsentieren<sup>35</sup>. Die Aufsicht über die Praktiken und deren Aburteilung verbleibt dem Hauptmann wie 1592.

Der Fortschritt der Gemeinde macht sich am ehesten in der Verteilung der verhängten Bußzahlungen bemerkbar. 1427 fallen alle Bußen über 5 pf. dem Bischof von Chur zu<sup>36</sup>. Die Straffälle, von denen jetzt der Castellan in besonderer Erwähnung einen Bußenanteil bezieht, sind Aufruhr, Unzucht, Verheiratung fremder Kinder ohne Zustimmung der Eltern, also insbesondere Fälle von Friedensverletzung. Der Hauptmann erhält bei Unzucht einen Drittel, bei Aufruhr die Hälfte (1592 die ganze Buße) der Bußgelder, das übrige die Gemeinde<sup>37</sup>.

Mit dem Auskauf des Münstertales fallen alle Befugnisse des Hauptmanns auf Fürstenburg weg und gehen auf die Gemeinde über.

#### a) Die Gerichtsgemeinde

Die eigentliche Gerichtsgemeinde Münstertal-Obkalven wird an Hand des Gerichtsweistumes von 1427 beschrieben<sup>38</sup>.

Das Gericht Obkalven umfaßt im hohen und niederen Gericht die Insassen des Gerichtes im heutigen Umfange des Münstertales, sowohl die Freien als auch die Kloster- und churischen Gottes-

---

<sup>33</sup> Foffa, 60.

<sup>34</sup> Foffa, 60.

<sup>35</sup> Annalas 1889, S. 118, 126.

<sup>36</sup> T. W. III, S. 342.

<sup>37</sup> Annalas 1889, S. 127.

<sup>38</sup> T. W. III, S. 340. Es wird immer nach dieser Ausgabe zitiert.

hausleute, nur im hohen Gericht die tirolischen Eigenleute, nur im niederen die Gotteshausleute zu Taufers<sup>39</sup>.

Gerichtsstätten sind Münster für das echte Malefiz- und Frevel- ding<sup>40</sup>, für die zivilen Sachen Münster und St. Maria<sup>41</sup>. Der Umfang dieser Landsprache ist herausgewachsen aus dem Bezirk bischöflicher Vogtei. Die Organisation ist dieselbe wie die der ursprünglichen iudicia. Das Malefizthaiding von Münster erinnert in all seinen Erscheinungsformen (genau wie die Landsprache von Martinsbruck) an das alte echte Ding: Es wird zweimal jährlich zu je drei Tagen Mitte Mai und an den Tagen nach St. Anthöni (17. Januar) abgehalten<sup>42</sup>. Die tirolischen Landgerichte, mit denen das Gericht Obkalven noch oft verglichen werden wird, haben das einst dreitägige Thaiding mancherorts auf zwei oder einen Tag beschränkt, um die Gerichtspflicht zu erleichtern<sup>43</sup>.

Das Aufgebot zur Landsprache erfolgt durch den diaun, den Weibel oder Fronboten<sup>44</sup>, ein Amt, das bis in die Neuzeit erhalten bleibt, an den freien Richter zu Glurns (an Stelle des Landesfürsten von Tirol um der Eigenleute willen), an die Herren von Matsch, an den Viztum als Schützer des Gerichtes, dann an alle Gerichtsinsassen des Gerichtes Obkalven<sup>45</sup>.

Den Schutz des Gerichtes übernehmen der Viztum und die Äbtissin des Klosters Münster, als Lehensinhaberin eines Hofes, auf dem als Dienstleistung die Ausstattung des Gerichtes liegt<sup>46</sup>.

Der Richter (iudex), dem die eigentliche Ausübung der Rechtspflege zusteht, wird vom Bischof und der Gemeinde Münstertal gesetzt<sup>47</sup>, und zwar ernennt ihn der Hauptmann mit den von der Kommune erwählten Eidschwörern<sup>48</sup>. Der Richter richtet als einziger Beamter seiner Art im Tale über alle Fälle des hohen und niederen Gerichtes. Die Bußen unter 5 pf. fallen ihm, die höheren

<sup>39</sup> T. W. III, S. 340, 341, 342.

<sup>40</sup> T. W. III, S. 358.

<sup>41</sup> T. W. III, S. 358.

<sup>42</sup> T. W. III, S. 343; siehe Anmerkung 27, 28.

<sup>43</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 202, 203.

<sup>44</sup> T. W. III, S. 337.

<sup>45</sup> T. W. III, S. 358.

<sup>46</sup> T. W. III, S. 342/343.

<sup>47</sup> T. W. III, S. 342.

<sup>48</sup> Siehe Anm. 29.

dem Bischof bzw. dem Hauptmanne zu<sup>49</sup>. Im übrigen ist die Entlöhnung für die Gerichtshaltung und gerichtliche Exekution genau festgelegt, um eine gleichmäßigere Rechtsprechung zu gewähren. Sie besteht in Bußgeldern, Sporteln und Verköstigung während der Gerichtstage<sup>50</sup>. Im Malefizgericht ist der Richter nur Vorsitzender und Verkünder des Urteils, in Niedergerichtsfällen auch Vollstrecker. Sobald die Gemeinde durch ihre Bündnisse politische Befugnisse erhält, wird der Richter Vorsteher der politischen Kommune<sup>51</sup>.

Der diaun, Fronbote, tegan, decanus ist Beamter jedes einzelnen Gerichtssprengels. Den Schergen (lat. scario) kennt auch die tirolische Landschranne<sup>52</sup>. Der churische tegan wird als niederer Gerichtsbeamter von den Viztumen nach deren Ausscheiden vom Bischof von Chur gesetzt<sup>53</sup>. Er nimmt das Aufgebot und zusammen mit dem Richter niedergerichtliche Exekutionen, wie Pfändungen, vor.

Einen ständigen Gerichtsschreiber kennt das Weistum von 1427, wie die Gerichte Tirols zu gleicher Zeit, noch nicht; er erscheint erst in den Gerichtsordnungen Unter- und Obkalvens aus dem 16. Jahrhundert<sup>54</sup>.

Die Vorsprecher übernehmen die Vertretung der Kläger vor Gericht<sup>55</sup>. Sie werden, wenigstens in späterer Zeit, vom Gerichte zu ihrem Amte bestimmt und heißen in diesem Falle gedingte oder Gotteshausredner; fremde Redner können nach eigener Wahl bestellt werden<sup>56</sup>.

Den Eidschwörern (Rechtssprecher, Schöffen, Geschworene) obliegt die Weisung des Rechtes, das Finden des Urteils<sup>57</sup>. Es scheint, daß alle oder wenigstens ein Teil von ihnen für jeden Gerichtstag neu bestellt wird. Neben Richter und Diaun führen sie zivile Exekutionen aus, deren Entlöhnung durch das Weistum fest-

<sup>49</sup> Siehe Anm. 36.

<sup>50</sup> T. W. III, S. 343, 348.

<sup>51</sup> Thommen, Urkunden, III, 131; Eidgen. Abschiede, III, I S. 753.

<sup>52</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 227.

<sup>53</sup> Foffa, 34; Muoth, Ämterbücher, S. 49.

<sup>54</sup> Foffa, 54, 60.

<sup>55</sup> T. W. III, S. 343.

<sup>56</sup> Foffa, 54.

<sup>57</sup> T. W. III, S. 343.

gelegt wird<sup>58</sup>. An Gerichtstagen über Malefiz hat der Bischof von Chur ihre Verköstigung zu übernehmen<sup>59</sup>. Die Zahl der Eidschwörer ist nicht feststellbar. Vielleicht entspricht auch hier der Gebrauch dem der tirolischen Gerichte, die zwölf Eidschwörer und dann abgestuft nach niedergerichtlichen Fällen deren drei, fünf, sieben aufweisen<sup>60</sup>.

Stock und Galgen sind die Wahrzeichen für die hohe Gerichtsbarkeit. In Münster steht der Galgen nahe der Grenze gegen Taufers hin. Die Vollstreckung der Todes- und Verstümmelungsstrafen erfolgt durch den Scharf- oder Nachrichter und zwar wurde entweder der tirolische Nachrichter aus Meran oder derjenige von Chur herbeigerufen<sup>61</sup>.

Die aktive Mitwirkung der Gerichtsinsassen an der Rechtspflege und der Rechtsprechung gehört zum Wesen der mittelalterlichen Gerichte. Zum echten Ding und seinem Nachfolger, dem dreitägigen Malefiz- und Frevelgericht werden alle Angehörigen des Gerichtes geboten. Die Zahl der Rechtstage bildet eine große Belastung für die Gerichtsinsassen, sie wird deshalb auch im Münstertal beschränkt, ähnlich wie in Tirol, wo das Thaiding nur noch einmal im Jahr stattfindet<sup>62</sup>, und seit der maximilianischen Reform des Gerichtswesens die Verhandlungen überhaupt der Öffentlichkeit entzogen werden. 1592 wird das echte Ding nur einmal und nur eintägig abgehalten.

Die Gerichtsfolge zeigt sich vor allem in der Mithilfe der Gemeinde und jedes Einzelnen bei der Wahrung des Friedens und des Rechtes, durch Unterstützung des Richters, durch Verfolgung, Gefangennahme und Bewachung der Übeltäter<sup>63</sup>. Die tirolischen Landgerichte weisen die gleiche Verpflichtung der Gerichtsleute auf<sup>64</sup>. Ähnlicher Art ist auch die Kundschaftspflicht über Frevel und Unzucht<sup>65</sup>.

<sup>58</sup> T. W. III, S. 350.    <sup>59</sup> T. W. III, S. 362.    <sup>60</sup> T. W. III, S. 3.

<sup>61</sup> Stampfer, Geschichte des Schlosses Fürstenburg, S. 27; Stolz, A. ö. G. 102, S. 228.

<sup>62</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 231. Das Gericht Schlanders z. B. hat jährlich nur ein Ehafttaiding; Wopfner, Die Lage Tirols am Ausgang des Mittelalters, S. 177.

<sup>63</sup> T. W. III, S. 345.

<sup>64</sup> T. W. II, S. 318, III, S. 3.

<sup>65</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 232.

Die Gerichtsgemeinde hat weitgehenden Anteil an der Wahl der Beamten: Die Eidschwörer, denen ein Vorschlagsrecht für den Richter zukommt, gehen aus der Wahl der Gemeinde hervor. 1592 geschieht die Wahl der Eidschwörer durch die Terzalen. Über das Indigenat des Richters, dem im Münstertal erhöhte politische Bedeutung zukommt, da der Richter nach dem Eintritt in den Gotteshausbund an der Spitze der Gemeinde steht, weist das Münstertaler Weistum nichts. Verfolgt man aber ihre Reihe, so sind es immer Einheimische. Für die Entwicklung der autonomen Gemeinde ist dies bedeutsam und die bündnerische Gerichtsgemeinde steht damit im Gegensatz zur tirolischen, in welcher die Ernennung der Richter dem Landesfürsten zusteht, da das Richteramt von ihm zu Pacht, Pfand oder Lehen ausgegeben wird<sup>67</sup>. Der Familie Matsch gehört das Gericht Glurns von 1347, das Gericht Nauders von 1362 bis 1504, dem Jahr ihres Aussterbens an. Das Gericht Schlanders befindet sich von 1562 bis 1788, das Gericht Kastellbell von 1531 bis 1830 in den Händen der Familie Hendl.

Das Niedergericht unterscheidet sich vom Malefizgericht dadurch, daß nicht die ganze Dinggemeinde, sondern nur Richter, Geschworene, Kläger und Beklagte aufgeboden werden<sup>68</sup>. Die Tage für zivile Dinge finden nach der Ordnung von 1592 zweimal wöchentlich, nämlich jeden Montag und Dienstag statt. Gerichtsstätten sind Münster und St. Maria. Die Beamten, Richter, Geschworene und Fronbote sind die gleichen wie beim Hochgericht. Die Exekution der Urteile, Pfändung, Kundschaften geschehen durch Richter, Eidschwörer und Diaunen.

Die Gerichtsgemeinde Obkalven hat in mancher Beziehung Wandlungen durchgemacht. In der Gerichtsordnung von 1592 findet die politische Entwicklung der Drei Bünde ihren Niederschlag, indem die Art der Teilnahme des Gerichtes Obkalven an den Bundesangelegenheiten ihre Kodifikation findet.

<sup>67</sup> T. W. III, S. I; Stolz, A. ö. G. 102, S. 237, 238.

<sup>68</sup> T. W. III, 358; Foffa, 60, 1592. Die große Anzahl der Rechtstage bildet eine Belastung für die Gerichtspflichtigen. Das Malefizding wird 1592 auf eines pro Jahr eingeschränkt, umso regelmäßiger wird um Zivildinge gerechtet. Auch Tirol hat diesen Prozeß in seiner Gerichtsverfassung mitgemacht.

Die Aufzeichnung des Rechtes in diesem Zeitpunkt dürfte mit den Verträgen von Mals, die die Verhältnisse der Gotteshausleute in Taufers und Unterkalven zum letzten Male zu regeln versuchen, in Zusammenhang stehen<sup>69</sup>. Was an der Gerichtsordnung von 1592 sofort auffällt, ist die Tatsache, daß die Gerichtsorganisation, die auch zur politischen wird, nicht mit der wirtschaftlichen übereinstimmt. Es macht den Eindruck, daß die Einteilung in Terzale, die Ende des 16. Jahrhunderts zum ersten Male auftritt, auf die Bevölkerungszahl Rücksicht nimmt. Das Gericht Obkalven mit Einschluß der Gotteshausleute von Taufers ist in folgende vier Terzale unterteilt: Taufers, Münster, St. Maria, Terzal dadaint (Inneres Terzal mit Valchava, Fuldera, Cierfs, Lü, Lüsai, Valpaschun)<sup>70</sup>. Terzen und Diganien, Techneien finden sich auch in den vintschgauischen Landgerichten und bezeichnen dort Gemeindeverbände<sup>71</sup>. Die Terzalen stehen in Bezug sowohl zum Gerichte Obkalven wie auch zum halben Hochgericht Münstertal; sie wählen je vier Leute, die die Besetzung von Gerichts- und Bundesämtern vorzunehmen haben. Im Terzal dadaint geschieht ihre Wahl durch die verschiedenen Dorfmeister, in den übrigen Terzalen durch die Gemeindegossen<sup>72</sup>. Die Terzalen stellen der Reihe nach den Talrichter.

Das Kriminalgericht findet einmal jährlich am Aposteltag (29. Juni) statt. Hier werden die Strafrechtsfälle abgeurteilt. Ein Handhaftverfahren mit sofortiger Exekution existiert weder 1427 noch 1592<sup>73</sup>. Die Scheidung der Gerichte in großes Gericht (Kriminalgericht mit der gesamten Anzahl der Geschworenen) und in kleines Gericht (Zivilgericht) ist deutlich vollzogen. Die Rechtstage des Zivilgerichtes finden wöchentlich zweimal, neben außerordentlichen Rechtstagen statt<sup>74</sup>. Dazu werden Richter, eine kleinere Anzahl von Geschworenen, Redner, Schreiber, Kläger und Beklagte geboten. Das Zivilgericht besitzt seine eigenen Eidschwörer, dagegen bleiben Richter, Fronbote und zwei Schreiber Beamte beider Gerichte<sup>75</sup>.

Der Richter, Ammann, Mastral, wird jährlich durch den Ausschuß der Sechzehn gewählt und dem Hauptmann von Fürstenburg zur Approbation präsentiert, hingegen ist der Eid den Sechzehn abzulegen. Richter und Hauptmann von Fürstenburg bilden die Gerichtsobrigkeit des Tales<sup>76</sup>. Dabei ist der Richter Vorsitzender im Kriminal- und Zivilgericht und

<sup>69</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 131.

<sup>70</sup> Foffa, 60, S. 207.

<sup>71</sup> Tille, bäuerliche Wirtschaftsverfassung, S. 343.

<sup>72</sup> Foffa, 60, S. 207.

<sup>73</sup> Foffa, 60, S. 202.

<sup>74</sup> Foffa, 60, S. 218.

<sup>75</sup> Foffa, 60, S. 218.

<sup>76</sup> Foffa, 60, S. 202.

hier auch Exekutor. Überdies bildet der Richter mit den Surcommunen, den Vorstehern der Terzalen zusammen die politische Behörde, die der Gemeinde Münstertal jährlich Rechenschaft schuldig ist<sup>77</sup>. Der Richter ist Vorsteher der politischen Gemeinde in ihren Beziehungen als Bundesglied<sup>78</sup>. Die Entlohnung erfolgt durch Verköstigung an den Rechtstagen und den Tagen politischer Beratung und durch Sporteln. Im Kriminalgericht erhält der Richter die Bußen unter 1 fl.<sup>79</sup>.

Die zwei Gerichtsschreiber sind in der richterlichen und politischen Behörde tätig. Die Besoldung richtet sich nach dem Umfange der Schreiberereien, besteht außerdem aus Sitzgeld und Mahl<sup>80</sup>.

Die Geschworenen werden von den Terzalen bestellt, ihre Zahl ist unsicher (der Rat der Sechzehn ist, soweit ersichtlich, nur Wahlkollegium). Die Geschworenen können bei Mißlieben der Parteien ihres Amtes entsetzt werden. Sie sind Urteilsfinder im großen und kleinen Gericht<sup>81</sup>, erhalten aber nur eine Entschädigung, wenn das Gericht zu einem Urteilsspruch gelangt<sup>82</sup>.

Die politischen Ämter der Ratsboten, des Podestà, der Kommissare werden allein von den Surcomunen bestellt<sup>83</sup>.

Die Verpflichtungen der Gerichtsinsassen werden gegenüber 1427 wesentlich vereinfacht. Es wird zum Kriminalgericht nicht mehr die gesamte Gerichtsgemeinde, sondern nur noch wie beim kleinen Gericht Richter, Geschworene, Redner, Schreiber, Kläger und Beklagter geboten. Der Anteil der Gemeinde besteht in der Gerichtshilfe, zu der jedermann verpflichtet ist<sup>84</sup> und in der indirekten Wahl der richterlichen und politischen Beamten durch Wahlmänner.

Nach der Gerichtsordnung von 1707 sind fast keine Veränderungen der Gerichtsverfassung vor sich gegangen. Auf jedes Terzal fallen im Kriminalgericht zwei Geschworene, für Münster drei, um die Zahl sieben zu erreichen<sup>85</sup>. Der Rat der Sechzehn wählt den Richter und die übrigen Gerichtsbeamten<sup>86</sup>. Hingegen hat sich das Gericht räumlich verkleinert durch den Wegfall von Taufers seit 1608 (de iure 1657—65). Das Gericht Münstertal wird von nun an gebildet durch Münster, St. Maria und

<sup>77</sup> Foffa, 60, § 39.

<sup>78</sup> Eidgen. Abschiede III, I. S. 753; Ammann Butatsch und Gemeinde Münstertal.

<sup>79</sup> Foffa, 60, S. 201.

<sup>80</sup> Foffa, 60, S. 208.

<sup>81</sup> Foffa, 60, S. 208.

<sup>82</sup> Foffa, 60, S. 220.

<sup>83</sup> Foffa, 60, S. 203, 205.

<sup>84</sup> Foffa, 60, S. 201.

<sup>85</sup> Annalas, 1889, S. 119.

<sup>86</sup> Annalas, 1889, S. 118.

Terzal dadaint<sup>87</sup>. Eine letzte Wandlung ist nach dem Auskauf durch den Übergang der Befugnisse des Fürstenburger Kastellans auf die Gemeinde eingetreten.

Die Gerichtsgemeinde Münstertal bildet für sich einen eigenen Rechtskreis und hat diese Eigenschaft behalten, im Gegensatz zu den tirolischen Gerichten, deren Rechtsgewohnheiten von der einheitlichen landesfürstlichen Gesetzgebung bestimmt wurden. Die Gewohnheiten der Rechtsprechung an der Dingstätte, bestehend aus Gewohnheitsrecht und gesatztem Recht, ergeben das Talschaftsrecht. Seine Ausbildung hat zur kommunalen Absonderung beigetragen. Die *consuetudo iuris* des Gerichtes Münstertal ist enthalten im Weistum von 1427, in den Gerichtsordnungen von 1592 und 1707. Zeitlich und inhaltlich steht es den Gerichtsweistümern der vintschgausischen Gerichte Glurns, Nauders, Schlanders nahe. Aber diese Gerichte vermochten nicht, ihr Recht selbständig weiterzubilden, wie das im Münstertale der Fall ist.

Die räumliche Kleinheit des Rechtskreises hat eine höhere Qualität der Rechtsprechung und Rechtswahrung zur Folge. In unserem Gebiete ist daher eine außerordentliche Rechts- und Friedenswahrung nicht üblich, und dieser Umstand hat wiederum dazu beigetragen, daß eine den einzelnen Sprengeln übergeordnete Rechtspflege nicht aufkommen konnte, die etwa die Talschaft als selbständige Gemeinde zu verdrängen imstande gewesen wären.

#### b) Das Münstertal als halbes Hochgericht

Die Besprechung der politischen Entwicklung des Münstertales im Rahmen des Gotteshausbundes muß in erster Linie die Frage der Stellung der Tauferser Gotteshausleute abklären. Die kommunale Entwicklung des Tales ist erst nach deren gänzlichem Ausscheiden nach dieser Richtung hin beendet. Bei Taufers, wie bei den Gerichten Unterkalven und Unterscala wird auf Grund der Zugehörigkeit der Gotteshausleute zum Gotteshausbund und zu den bischöflich-churischen Gerichten territoriale Geltung erstrebt.

Taufers ist mit dem Gerichte Münstertal durch die niedere Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute verbunden. Territorial-geographische

<sup>87</sup> Annalas, 1889, S. 119.

Verhältnisse erklären, daß diese nicht Unterkalven angegliedert wurden<sup>88</sup>. Im hohen Gericht unterstehen die Gotteshausleute von Taufers, wie die tirolischen Eigenleute und die bäuerlichen Freien dem gräflich-tirolischen Gericht, im engern dem Landgerichte Glurns<sup>89</sup>. Die Gerichtsbarkeit des churischen Gotteshauses geht faktisch mit den Ereignissen von 1608<sup>90</sup>, rechtlich 1657—1665 an Österreich über. Es ist nicht so, daß Taufers erst beim Verkauf des Münstertales an die österreichische Regierung den Bünden verloren gegangen ist, denn dieser bezieht sich nur auf die Terzale Münster, St. Maria und Terzal dadaint, d. h. das eigentliche Münstertal<sup>91</sup>, und in diesem Umfange geschieht der Rückkauf durch die Bünde, ohne Verlust von Taufers.

Gegen das Münstertal ist Taufers sowohl als Pfarr- wie Markgemeinde abzugrenzen<sup>92</sup>. Dagegen sind Beziehungen politischer Art vorhanden. Einige wenige Quellen zeigen die Tauferser Gotteshausleute als Angehörige des Gotteshausbundes. Sie sind als viertes Terzal zum halben Hochgerichte Obkalven geschlagen. 1560 beschwerten sich die Tauferser jedoch, daß die Münstertaler sie in der Gerichtsbesetzung und in der Verteilung der Bundesämter übergehen, ebenso 1583<sup>93</sup>. Die III Bünde haben sich stets um die Erhaltung von Taufers beim Gotteshausbunde bemüht und sich dem Vorgehen der Münstertaler einerseits, dem Vorstoße Österreichs anderseits (die die Gotteshausleute an der Eidesleistung an den Gotteshausbund hindern wollen) widersetzt<sup>94</sup>. Die Beschwerden der Bundestage an Österreich legen dafür Zeugnis ab. Und noch in der letzten Zeit vor der endgültigen Besetzung von Taufers und Unterkalven durch Truppen wurde der österreichischen Regierung die Eidesleistung verweigert<sup>95</sup>. Die Vorkehrungen der Bünde sind infolge der politischen Wirren erfolglos geblieben. Doch hat man noch 1618 in einem Spezialzusatz zur Münstertaler Gerichtsordnung von 1592 Taufers als viertes Terzal erwähnt, die Besetzung durch Österreich also nicht anerkannt<sup>96</sup>.

<sup>88</sup> Siehe Anmerkung 45.

<sup>89</sup> Diese Dinge werden nochmals beschrieben 1592 im Vertrag von Mals, Planta, Currätische Herrschaften, S. 132.

<sup>90</sup> Foffa, 105.

<sup>91</sup> Foffa, 122 (1728), 126 (1733), 127 (1734), 134 (1762); Stolz, Schlern, 40, S. 77, 78; St. A. I. Grenzakten, Fasz. 38, Pos. 7: Akten vom 13. Juli 1748, 7. Dez. 1748, 9. Okt. 1748, 14. Okt. 1748, 14. Okt. 1748, 17. März 1749.

<sup>92</sup> T. W. III, S. 104 f.

<sup>93</sup> Jecklin, Materialien, I, 742, 24. Nov. 1560; Materialien, I, 1018, 30. Mai 1583.

<sup>94</sup> Bott, Losreißung von Unterkalven, S. 22.

<sup>95</sup> Bott, Losreißung von Unterkalven, S. 26.

<sup>96</sup> Foffa, 60, S. 207.

Die kommunalpolitische Entwicklung der Gerichtsgemeinde ist an ihrer Bündnisfähigkeit abzuschätzen. Seit dem 14. Jahrhundert verlief die ständestaatliche Entwicklung des Bistums Chur zugunsten der ständischen Vertretungen. Durch den Bund der Gotteshausgemeinden von 1367 konnte der Einfluß des Bischofs zurückgedrängt werden. Erst relativ spät findet das Münstertal zusammen mit den Gotteshausleuten im Vintschgau den Anschluß an den Gotteshausbund. Grund dazu ist der lange Bestand der feudalen Beamtenordnung von Vogtei und Vizedominat und der hier doch stärkere Einfluß des tirolischen Landesfürstentums. Beim ersten Zusammenschluß der Gotteshausleute 1367 fehlen das Münstertal und der Vintschgau und dessen Gerichte der Gotteshausleute. Der Bund wird geschlossen von den Tälern des Gotteshauses, „... usgenommen die Gotzhoslüt die gen Fürstenburg hörent“<sup>97</sup>. Die Kämpfe in diesem Gebiete im 14. und 15. Jahrhundert um die Hoheitsrechte, insbesondere des Bistums um seine Entvogtung, haben mit der Wirkung des bündischen Gedankens zusammen die Bündnisfähigkeit der ennetbirgischen Talschaften erhöht. 1392 stehen alle Gotteshausleute ebenbürtig mit dem Bischof von Chur im Bunde gegen die Vögte von Matsch<sup>98</sup>. 1415 treten die Gotteshausleute im Münstertal und Vintschgau als solche genannt mit einigen Gerichten in ein Bündnis<sup>99</sup>. „... und nemlich all ander leut und unterthanen, die zu unserm gottshaus zu Chur gehören ... und wir der Pottestat und das Commun in Prigell, der Amann und das Comun in Engadin unser insigl, Diethegen von Marmels, Ritter, Burggraf auf Fürstenburg mein Insigl für all Gottshausleuth, die zu Fürstenburg und zu dem Gottshaus zu Münster gehören.“ Nicht Ammann und Gemeinde Münstertal sind Bündnispartner, sondern „die Gotteshausleute, die zu Fürstenburg gehören“; eine politische Gemeinde Münstertal besteht noch nicht oder ist noch nicht ausgeprägt. Auch in den nächsten Jahren besteht der Zusammenhang der Gotteshausleute im Münstertal mit den Vintschgauern weiter<sup>100</sup> (1423, 1425, 1429, 1439). 1439 er-

<sup>97</sup> Foffa, 30; C. d. III 134, 29. Jan. 1367.

<sup>98</sup> Foffa, 33.

<sup>99</sup> Foffa, 38.

<sup>100</sup> Thommen, Urkunden, III, 307, 1439. Es wird von den „Gotteshausleuten, die zu Fürstenburg gehören“ oder von den „Gotteshaus-

scheint das Münstertal allein als Teilnehmer an der Verwaltung und als Angehöriger des Gotteshausbundes: „wir Münstertaler mit Clawott Carlin“<sup>101</sup>. Der Ständestaat bedingt die Anteilnahme der Untertanen an der Stiftsverwaltung. In dieser Hinsicht gelten Münstertal und Vintschgau als ein Bezirk, obschon sich um diese Zeit die selbständigen Gerichte Obkalven, Unterkalven und Unterscala ausgebildet haben. Beide sind aber in diesem Zeitpunkte vollwertige Gotteshausgemeinden geworden und senden gemeinsam ihren Abgeordneten an die Bundestagungen<sup>102</sup>. Das schönste Beispiel für die innerhalb der bündischen Angelegenheiten autonome Gemeinde Münstertal bildet die Bündnispartnerschaft im Bündnis zwischen der Eidgenossenschaft und dem Gotteshausbunde vom Jahre 1498, wo Ammann Kaspar Butatsch die Gemeinde des Münstertales vertritt und siegelt<sup>103</sup>.

Die Eroberungen der III Bünde und die Schaffung von Untertanenländern werfen die Probleme der Verwaltung dieser Gebiete auf. Für die kommunale Entwicklung der bündnerischen Gemeinde ist dies vom rein finanziellen Standpunkt aus sehr wichtig geworden. Aus den Einkünften von Ämterverkauf und Verwaltung der Untertanenländer hat sich manche Talschaft von den noch bestehenden Feudallasten losgekauft. Die Verwaltung der Untertanengebiete geschieht frei von feudalem Einfluß als alleinige Angelegenheit der Gemeinden. Verwaltungsbezirke sind die Hochgerichte, die aber mit dem Gerichtswesen nichts zu tun haben und räumlich nicht in jedem Falle mit den Gerichtsgemeinden übereinstimmen. Das Münstertal bildet mit den Gerichten des Vintschgaues ein Hochgericht (das elfte der drei Bünde), allein ein halbes Hochgericht, nach dem Ausscheiden der Gerichte Unterkalvens ein einziges<sup>104</sup>. Jedoch ist das Münstertal vor den Vintschgauer

leuten im Münstertal und im Vintschgau“ gesprochen. Thommen, III, 126, 18. April 1423.

<sup>101</sup> Thommen, Urkunden, III, 307, 19. Okt. 1439.

<sup>102</sup> Jecklin, Materialien, II, 10, 22. März 1468. Abschied des Gotteshaustages zu Fürstenau.

<sup>103</sup> Eidg. Abschiede, III, I, S. 753.

<sup>104</sup> Jecklin, Materialien, II, 425, Juli 1573. Den Vorsitz an den Tagungen des Gotteshauses führen der Reihe nach Chur, Fürstenau, Ortenstein, Bergün + Obervaz, Vier Dörfer, Münstertal + Unterkalven, Bergell, Oberhalbstein, Oberengadin, Unterengadin, Puschlav, Remüs +

Gemeinden tatsächlich in der Teilnahme an den Bundesgeschäften führend.

Die innere Entwicklung des Münstertales hält mit der Vermehrung der Selbständigkeit der Gerichtsgemeinde Schritt. Das erste Zeichen der erlangten Autonomie gegenüber dem Feudalherrn ist die Bündnisfähigkeit, dann der Loskauf von der bischöflichen Grundherrschaft 1671<sup>105</sup> und die Rückgewinnung des Tales durch die Bünde im 18. Jahrhundert. Damit erst ist die vollkommene Selbständigkeit erreicht.

### c) Die Markgemeinde

Das Problem von Mark- und Kirchgemeinde im Münstertal muß, da keine Darstellungen existieren wie für das Unterengadin und den Vintschgau, genauer beschrieben werden. Vor allem ist der Zusammenhang zwischen Mark- und Gerichtsgemeinde und ihr Einfluß auf die Gestaltung feudaler Gerechtigkeiten wichtig. Die räumliche Kleinheit des Münstertales ist ausschlaggebend für die Bildung und Erhaltung der Münstertaler Markgemeinde, die besonders in der verfassungsrechtlichen Entwicklung einen wesentlichen Faktor bildet.

#### α Die Organisation

Das Münstertal stellt in früher Zeit eine geschlossene T a l m a r k dar, die auch die Nutzung des Bodens betreibt. Dann entsteht das merkwürdige Verhältnis von In- und Übereinander der Talmarkorganisation und ihrer Rechte und der einzelnen Dorfschaften. Seit dem Beginn des

---

Avers+Stalla. ... und betreffende den gspan entzwschent denen in Münsterthall und Under Calva und Under Scala von wegen des jar gelts zu theylen. Hieruff ist erkhent, die wyll Münsterthall einhalb gricht, Under Calva und Underscala ein ander halb gricht, so sollen die Münsterthaler ier halb theill empfachen und umb den drytten theyl, die Under Scala betreffende, sol dem hauptman uf Fürstenburg zugestellt werden. doch mit dem geding, sover die Gotshuslüth Under Scala durch den bischoff nicht widerbracht möcht werden, so solle das gelt gemeynen Gotshus überantwurt werden.

<sup>105</sup> Foffa, 102, 103.

13. Jahrhunderts ist die Talmark nachweisbar<sup>106</sup>. 1233 schenken die *convicanei Monasterienses* *quandam portionem de communi pastu pecudum suorum* dem Hospiz von St. Maria, und dies als *plebs vallis Monasterii*<sup>107</sup>. Etwas später erscheint die *communitas vallis Monasterii*<sup>108</sup>. Das Vorhandensein einer Talmark ergibt sich besonders auch aus den Bestimmungen des Alpteilungsvertrages vom 16. Oktober 1466<sup>109</sup>, in welchem die *communitas et vicinancia ac plebiscani vallis Monasterii ultra Calvenam* durch Abgeordnete die Alpen unter die Nachbarschaften aufteilt. Diese Talmark umfaßte das Gebiet des heutigen Münstertales mit Ausschluß von Taufers, Rifair und Pontfeil, deckte sich also mit der Gerichtsgemeinde. Taufers bildete eine Korporation für sich<sup>110</sup>. Der Umfang der Münstertaler Mark macht nebst der Lage der Hoheitsrechte das Ausscheiden von Taufers aus dem losen Verbände mit dem Münstertale erklärlich. Ihrem Inhalte nach bestand die Mark aus dem *territorium* oder *districtum*, dem Gebiete, innerhalb welchem die Genossenschaft das bäuerliche Wirtschaftsleben regelte, umfassend Gemein- und Privatland. Jenes bezog sich auf Weiden, Wald und Gewässer, dieses auf den Talboden. Die Nutzung des Privatlandes war wiederum eingeschränkt durch allgemeinverbindliche Bestimmungen der Gemeinatzung. Die private Nutzung erklärt sich aus der Bewirtschaftung des Kulturlandes, die vorwiegend im Getreidebau besteht<sup>111</sup>. Die Alpen sind fast ausnahmslos Gemeindegut (nur die Alp Maior steht in Besitz und Eigenbewirtschaftung des Klosters Münster). Privatanteile und Sonderrechte sind durch Leihen der Gemeinde an Private zustande gekommen, wobei die Tendenz besteht, sie wieder durch Pacht oder Loskauf zurückzugewinnen<sup>112</sup>.

Von den großen Grundherren weist nur das Kloster Münster für die in seiner direkten Eigenbewirtschaftung stehenden Güter eine eigene Flurverwaltung auf. Die Hintersassen des Bischofs von Chur, des Klosters Münster und die tirolischen Eigenleute sind ohne Sonderrechte der Markgenossenschaft eingegliedert. Das Münstertal bildet damit eine ständisch gemischte Mark.

---

<sup>106</sup> Die Frühzeitigkeit der Quellen ist hier zu beachten. Liver leitet seine Theorie aus Quellen des spätern Mittelalters ab.

<sup>107</sup> A. S. G. 1904, S. 250, 11. Juni 1233.

<sup>108</sup> Schwitzer, Urbare S. 298.

<sup>109</sup> G. A. Münster, Nr. 2, 16. Okt. 1466.

<sup>110</sup> Archivberichte, II, S. 168; T. W. III, S. 104 f.

<sup>111</sup> Auch im Oberengadin nimmt während des Mittelalters der Getreidebau eine ansehnliche Stellung ein. Schwarzenbach, Beiträge zur Geschichte des Oberengadins, S. 164.

<sup>112</sup> St. A. Chur, Dok. S. XV, Säk. Nr. 85, 29. Okt. 1469; XVI. Säk., 1504, 27. Dez.

Über die Organisation der Talmark finden sich einige wenige Hinweise. Der Vorstand der Markgemeinde besteht aus zwölf Mann, den *duodecim qui sunt super viciniantiam*<sup>113</sup>. Die Talmark repräsentiert sich in der Versammlung aller Talbewohner, die möglicherweise im Anschluß an die Gerichtsgemeinde stattfand. Die Markgemeinde ist jedenfalls in verschiedener Hinsicht mit der Gerichtsgemeinde verbunden. Beide nehmen zusammen Aufnahmen ins Bürgerrecht vor, d. h. durch Aufnahme ins Gericht erhält man im Ort der Niederlassung die Nutzungsberechtigung des Gemeindelandes<sup>114</sup>.

Die Talmarkgenossenschaft verwaltet die Alpen als ihr freies Eigentum<sup>115</sup>. Sie ist Eigentümerin, Verwalterin des Gemeindegutes; sie verpachtet, kauft, verkauft und verleiht und auch beim stärkeren Hervortreten der Dorfschaften behält sie diese Befugnisse<sup>116</sup>, sie ist und bleibt auch nach der Münstertaler Alpteilung die wirtschaftsregulierende und innerhalb der Genossenschaft die rechtswaltende Instanz. Bußen, die sich aus Übertretungen der Markordnung ergeben, fallen der Talgemeinde und dem Geschädigten je zur Hälfte zu. Dabei dürfen die verhängten Geldbußen 5 pf. nicht überschreiten<sup>117</sup>.

Die Nutzungsgewohnheiten fördern eine Ausscheidung der Alpen unter Genossenschaften. Aus Siedelungen, die die Flurangelegenheiten

---

<sup>113</sup> Kl. A. VII, 57., 30. Sept. 1459. Als Zeuge einer Güterverleihung erscheint Ser Christophorus filius quondam ser Appolonii de ser Zanis de Burmio habitator Monasterii unus de duodecim, qui sunt super viciniantiam. — Eventuell besteht ein Zusammenhang mit den Eidschwörern der Gerichtsgemeinde.

<sup>114</sup> Perl, Copialbuch, S. 313, Bürgerrechtsverleihung.

<sup>115</sup> G. A. Münster, 2, 16. Okt. 1466.

<sup>116</sup> G. A. Münster, 2: ... occasione unius alpes quam dicta communitas emit a commune de Burmio ... Item plus recognoverunt et pronunciaverunt quod vicini et homines residentes in villa Sancte Maria debent habere, uti, et locare illam alpem dictam Amurancza et illam onerare cumeorum peccoribus et armentis ad eorum utilitatem, salvo tamen quod tota communitas et viciniantia prefata teneatur omni anno dare et censificare Johanni Carolo et suis cohaeredibus vel illis habentibus jure in dicta alpe Amurancza singulis annis sedecim libras Veronenses secundum jus census et quod tamen tota communitas et viciniantia prefata debet accipere herbatum vel denarios qui cadunt singulis annis ab illis de Burmio et illis qui montem et stratam calunt de prefata alpe prout de antiquitus jus fuit et de illis denariis dictum censum expedire.

<sup>117</sup> T. W. III, S. 358; G. A. Münster, 2: ... et omnes qui hoc fraudulenter corrumpent et nun observarent illi tenentur dare et ... esse dicte vicinantie quinque libras Veronenses dimidias dicte vicinantie et alis dimidias cui dominium rectum fuerit.

in ihrer nächsten Umgebung ordnen, entwickeln sich die N a c h b a r s c h a f t e n (Dorfschaften, Purschaften, vicinania, communitas) mit festen Grenzen ihres Territoriums (tenutum). Um die Wende des 14. Jahrhunderts erscheinen Münster und St. Maria mit ihrem Territorium, Valcava und Cierfs mit dem tenutum<sup>118</sup>. Der schriftliche Niederschlag eines gewohnheitsmäßigen Zustandes erfolgt durch die Alpteilung des Jahres 1466, im Nachtrag 1556<sup>119</sup>. Hier zeigt sich die territoriale Ausscheidung der Nutzanteile an die villae von Münster, St. Maria, Valcava und Cierfs. Bloße Alpgenossenschaften bilden die Höfe von Sielva, Champ, Lū, Lūsai, Craistas, Valpaschun, Pütschei, Fuldera. Diese letzteren wurden mantuns (=Häufchen) genannt. St. Maria besitzt nach seiner Alpzahl zwei Alpgenossenschaften. Das Nutzungsrecht wird mit der Zeit zum Besitzrecht. Das zeigt sich 1575 beim Verkauf der Alp Buffalora durch Cierfs an die Gemeinde Zernez<sup>120</sup>.

Eigentümlich ist das Fehlen fast jeder Quelle über die Organisation der Nachbarschaften. An der Spitze der Nachbarschaft (rom. vischnaunqua) stehen die covici (rom. cuvei), die Dorfmeister. 1459 bezeugen die covici Monasterii, die Dorfmeister von Münster, eine Güterverleihung<sup>121</sup>. Erst das Dorfbuch von Münster aus dem Jahre 1629 gibt einige spärliche Nachrichten<sup>122</sup>. Der oberste Vertreter der Dorfschaft ist der Dorfmeister, ihr Vorsteher und vor allem Gemeindegutsverwalter und Vertreter nach außen. Aber gerade in seiner Bewegungsfreiheit im Verkehr mit andern Gemeinden wird der Dorfmeister eingeschränkt in-

<sup>118</sup> Kl. A. VII, 4, 2. Februar 1328: ... in territorio de Monasterio ... Kl. A. VII, 6, 10. März 1329: ... iacente in territorio de Monasterio. Schwitzer, Urbare, S. 229 f; Kl. A. VII, 39, 24. Jan. 1412: ... in tenuta de Valcafak ...

<sup>119</sup> G. A. Münster, 2: Die Alpen sind folgendermaßen verteilt:

Sielva und Champ: Alp Calcoir.

St. Maria: Amuranza.

Münster: Zwei Alpen in Alp Maior, Benützung der Alpen Stablinas und Valeria.

Fuldera und Meierhof del Aqua: Alp Žadra, welche 1394 im Besitz des Klosters Münster erscheint.

Meiersleute von Leyder: Alp Champatsch.

Lūsai: Alp Champatsch.

Lū: Alp Champatsch und Lū.

Valpaschun und Craistas: nach Gewohnheit ...

Meier von Terza: Alp Terza.

Pütschey: Alp Terza.

Meier von Rufinatscha: die zum Hofe gehörige Alp.

G. A. Münster, 8, 12. August 1556.

<sup>120</sup> Kl. A. V, 14.

<sup>121</sup> Siehe Anmerkung 113.

<sup>122</sup> G. A. Münster.

folge der Möglichkeit, durch einen von der Gemeindeversammlung gewählten Sonderbeauftragten, den Prokuratoren, die Geschäfte zu erledigen. Münster hat in seinen Streitigkeiten mit Taufers sich fast immer durch einen Prokuratoren vertreten lassen<sup>123</sup>. An der Seite des Oberdorfmeisters steht der Unterdorfmeister (als zugegebener Beamter)<sup>124</sup>. Untergeordneter Beamter ist der Saltmann (oder Fieuser), d. h. der Flurhüter, der über die Durchführung der Weidrechte, des Holzschlages und der Bewässerung zu wachen hat<sup>125</sup>. Der Dorfbote hat innerhalb der Nachbarschaft ähnliche Befugnisse wie der Fronbote der Gerichtsgemeinde, nämlich das Aufgebot zur Gemeindeversammlung, die Exekution von Strafen, die bei Übertretung der Wald- und Weide- und Flurrechte gefällt werden<sup>126</sup>.

Oberste Instanz der Nachbarschaft ist die Versammlung aller Dorfgenossen, der *consortes, vicini* (rom. *vaschins*), zu der diese bei Buße zu erscheinen haben. Die Versammlung wählt die Beamten und nimmt die Rechenschaftsablegung des Dorfmeisters, insbesondere über die Verwaltung des Gemeindegutes entgegen.

Ganz im Gegensatz zu den Münstertaler Nachbarschaften besitzt die Gemeinde Taufers ein reichhaltiges Weistum des bäuerlichen Rechtes<sup>127</sup> und zeigt darin die Gemeindeversammlung, die Beamten, wie Dorfmeister, Dorfgeschworene, Flurhüter, Wässerer und dazu das Nachbarschaftsrecht, die Polizeigewalt der Dorfbobrigkeit<sup>128</sup>.

Die einzelnen Alpgenossenschaften werden durch ihre Vorsteher geleitet.

Die Nutzungsrechte des Nachbarn am Gemeindegut beruhen auf der Niederlassung im Gebiet der Nachbarschaft, also auf dem Besitz von Haus und Hof. Außerdem werden sie durch eine Geldzahlung erkaufte. Von Münster ist bestimmt, daß diese in Gold zu geschehen habe. Neben dem Einkauf in die Nachbarschaft steht derjenige ins Bürgerrecht der Gesamtgemeinde Münstertal. Die Summe ist 1592 auf 30 fl. gesetzt<sup>129</sup>. Taufers fordert für das Nachbarnrecht 10 fl.<sup>130</sup>. Es ist möglich, daß zu einer Zeit, die größere Nutzungsmöglichkeiten bot, keine oder eine niedrigere Einkaufszahlung gefordert wurde. Vor dem 16. Jahrhundert ist sie jedenfalls nicht bekannt.

<sup>123</sup> G. A. Münster, 11, 15. Juni 1567, Nr. 14; 21. April 1655.

<sup>124</sup> G. A. Münster, 11, 15. Juni 1567.

<sup>125</sup> Siehe Anmerkung 123.

<sup>126</sup> Siehe Anmerkung 123.

<sup>127</sup> T. W. III, S. 104 ff.

<sup>128</sup> Il Giuven Javer, I. annada, No. 3, 4.

<sup>129</sup> Foffa, 60, S. 209.

<sup>130</sup> T. W. III, S. 112; Seefeld verlangt 40 fl. und den Nachweis eines Barvermögens von 400 fl.; T. W. II, S. 30; Scharnitz 30 fl.; T. W. II, S. 34.

Die Nutzung der Alpen und des Gemeindegutes durch den Bauern beruht auf seinem Besitz im Tale. Insbesondere die Verteilung der Alprechte fußt auf der Winterungsmöglichkeit; kein Bauer darf mehr Vieh zur Alp schicken, als er zu wintern imstande ist<sup>131</sup>.

Die Nachbarschaft hat, da ihr vor allem die Verwaltung des Gemeindegutes im Tale<sup>132</sup> und die Ausübung des Flurzwanges überlassen ist, ein eigenes Flurrecht ausgebildet. Diesem entspricht die Polizei- und Strafgewalt der Dorfborgerschaft.

Sie betrifft insbesondere die Übertretungen des Flurzwanges, das Überfahren und Übertreten der Wege, das Überweiden, dann den unbefugten Holzschlag und die Schädigung der Bewässerungsanlagen<sup>133</sup>. Die Nachbarschaft besitzt wie die Gesamtmarkgemeinde eine Bußgewalt bis zu 5 fl., d. h. die niederen Feld-, Garten- und Holzfrevel innerhalb der Nachbarschaft und vor allem gegenüber der Allmende liegen in ihrem Kompetenzbereich.

Die Aufstellung eines Alprechtes hingegen ist Sache der Markgemeinde Münstertal. Sie bestimmt die Alpzeit, die Alpen, deren Fassungskraft und Zugehörigkeit zu den einzelnen Genossenschaften<sup>134</sup>. Die eigentliche Alpbewirtschaftung aber wird von den Nachbarschaften oder Genossenschaften betrieben.

Das Rodrecht steht der Nachbarschaft frei zu, gerodet wird von den *Alpgenossenschaften*<sup>135</sup>. Der Neubruch auf grundherrlichem Gebiet, wie der in Eigenbewirtschaftung des Klosters stehenden Alp Maior ist an die Erlaubnis des Grundherrn gebunden<sup>136</sup>.

<sup>131</sup> Dorfbuch von Münster, G. A. Münster.

<sup>132</sup> G. A. St. Maria, 20, 17. Mai 1477: Verkauf einer Foppa durch die Nachbarschaft Cierfs: ... hii omnes eorum nomine et nomine omnium vicinorum de intus terminos intraversus Fuldera ...

<sup>133</sup> Siehe Anmerkung 123; T. W. III, S. 119, 120; bis 2 pf. erstreckt sich der Kompetenzbereich des Dorfrechtes von Taufers.

<sup>134</sup> G. A. Münster, 2: ... Item plus dictum et pronunciatum est per septem viros quod omnes alpes site in territorio et tenula dicte communitatis et vallis Monasterii debent esse libere et pacificate de kalendis Junii usque ad festum exaltationis (14. Sept.) sancte crucis sine fraude ... et eciam debent uniusquisque sua peccora et armenta ponere ad alpem locis prout superius contentum est et quo nemo plures vaccas nec capras in domo suo habere nec tenere per estatem quam in domo sua habere pro sua familia indiget ad utendum et non ad coahulandum eciam sine phara ...

Nach der Alpteilung von 1556 darf z. B. die Alp Stablinas 33, Lü 48 Kühe tragen. G. A. Münster, 8, 12. August 1556.

<sup>135</sup> Perl, Copialbuch 1558, Errichtung einer Alp in Vargia durch die Genossenschaften der Alpen Praesura und Amuranza, beide zu St. Maria gehörig.

<sup>136</sup> Thaler, Geschichte des Münstertales, S. 125.

Zur Nutzung der Alpen gehört die des Waldes, über den die Nachbarschaft die Forstpolizei ausübt, Banngebiete festlegt und die Art der Nutzung bestimmt<sup>137</sup>. Der Holzgewinn beschränkt sich auf Bau- und Brennholz<sup>138</sup>.

Außerdem besitzen die Bauern Nutzanteile an den Regalien, z. B. die niedere Jagd, Wasserrecht und Fischerei in den nicht schiffbaren Gewässern; ihr Betrieb geschieht durch die Markgenossenschaft oder durch die bäuerlichen Hintersassen der Grundherren. Ein Beispiel bietet die Nutzung des Lai da Rims durch die Klosterleute von Münster<sup>139</sup>.

Die Nachbarschaft besitzt vor allem ihre wirtschaftliche Bedeutung, wie die Talmark auch. Aus ihr heraus wächst die heutige Gemeinde (Münster, St. Maria, Valchava, Fuldera, Cierfs).

### β Die rechtliche Stellung der Markgemeinde

Schwerer zu bestimmen ist die rechtliche Stellung der Markgemeinde und ihre Wirkung auf die Verfassungsentwicklung des Tales. Das Münstertaler Weistum behandelt die Markgenossenschaft als Rechtssubjekt, das einen Verband darstellt und damit auch Subjekt aller Rechtsordnung geworden ist. Nicht nur zeigt die Organisation das Wesen eines Verbandes mit ihren Organen und ihrem Besitztum, sondern sie ist vor allem auch handlungsfähig, vertragsfähig, schließt Rechtsgeschäfte ab und begeht Delikte. Im einzelnen kann das am Münstertale dargestellt werden.

Als Subjekt aller Rechtsordnung ist die Markgenossenschaft dem Landrechte unterstellt und untersteht der Strafgewalt des Landrichters, im Münstertal dem Inhaber des hohen Gerichtes. 1466 findet deshalb die Schlichtung des Streites um Weidrechte, die zur Alpteilung führt *cum bona voluntate consilio et consensu discreti viri Martini Sker perpetue Reverendissimi in Christo patris et domini Ortlieb episcopi Curiensis iudici ultra Calavenam* statt. Das Gericht im Münstertal richtet 1529 in einem Streitfalle des Inhabers des Ruvinatschahofes gegen die Gemeinde Münster<sup>140</sup>.

<sup>137</sup> T. W. III, S. 347, 348. Die Gemeinde darf selbst Wälder niederbrennen.

<sup>138</sup> G. A. Münster, Dorfbuch.

<sup>139</sup> Schwitzer, Urbare, S. 252; Kl. A. VII, 39.

<sup>140</sup> T. W. III, S. 358: Streitigkeiten kommen vor das echte Ding des Münstertales. G. A. Münster, 4, 10. Nov. 1529.

Die Handlungsfähigkeit in bezug auf Abschließung von Rechtsgeschäften ist hinreichend durch Verträge, Käufe etc. belegt.

Die Art der Rechtspersönlichkeit der Markgenossenschaft macht es erklärlich, daß das Recht der Markgenossenschaft seine besondere Stellung innerhalb des Landrechtes, des Rechtes des Tales einnimmt. Gerade hier wird die Markgenossenschaft in ihren, die Freizügigkeit des einzelnen Markgenossen beschränkenden Bestimmungen dem Landrechte und der Gerichtsgemeinde unterworfen.

Die Markgemeinde bildet auch eine Rechtsgemeinschaft auf der Basis der untersten Gerichtsbarkeit um die bäuerlichen Satzungen. Ihre Befugnisse fallen in den Bereich der kleinen Frevel. Die Dorfschaft Taufers verhängt Bußen bis zu zwei pfennig<sup>141</sup>, das Münstertal bis zu fünf pfennig<sup>142</sup>. Das bäuerliche Recht steht in sich geschlossen da. „... Item paurschaftsrecht stât für sich selber...“ Aber es wird in seinem Umfange durch das Landrecht, das öffentliche Rechtsinstitut, limitiert, nicht nur in der Strafgewalt, sondern auch in der Regelung wirtschaftlicher Fragen. Hier spielt vor allem die Wahrung der Freizügigkeit für die Eigengüter eine Rolle. Die zuwiderhandelnde Markgemeinde oder Nachbarschaft wird um Verletzung des Eigentums mit der „großen Buße“ von 50 pfennig bestraft<sup>143</sup>. „Item und sol auch ain paurschaft niemant entwêren ân recht. Item und sol auch, noch mag ain gemeinschaft oder sie ain paurschaft nit ordinieren, noch kain gesetz machen, noch niemant zwingen, noch verbinden, noch verpieten, daz ainer sein aigen gut, es sîe korn, hew oder strow oder ander haub, nit geben und verkoufen müge, wo ainer well und wol gevall, es sîe im land oder us dem land, in der paurschaft oder us der paurschaft, wo ainer denn lust und wol gevallt; sölliche stöß ist vor zeiten pei unsern gedingen für recht kummen, und hat recht und urtail erfunden, daz ain ieklicher sol mit sein aigen gut frei und ledig und ganz gewaltig sein und seinen willen darmit tun, geben und verkoufen im land oder us dem land, es sîe in der paurschaft oder us der paurschaft, nach seinem gewinn und nutz, wie es im allerpest fûgt und wol kunt, ân aller menk-

<sup>141</sup> T. W. III, S. 115.

<sup>142</sup> T. W. III, S. 358.

<sup>143</sup> T. W. III, S. 358.

lichen widerred, und wenn ain gemeinschaft ainen um söllichz zwingen oder nöten und ainen darvon phenden wölt, der ist fünfzig pf. verfallen.“

Daß hier die Nachbarschaft, die Talmarkgemeinde als juristische Person betrachtet wird und sich in die Gerichtsgemeinde einfügt, ist offensichtlich.

Auch bei Taufers ist die Stellung der Dorfgemeinde klar. Das Markgenossenrecht, d. h. hier das Dorfrecht, unterliegt der Genehmigung durch den Gerichtsherrn, den Verwalter des Landgerichtes<sup>144</sup>. Hingegen ist eine direkte verfassungsmäßige Bindung der Dorfbehörden an das Landgericht nicht vorhanden.

Im Münstertal, wo die Markgemeinde räumlich mit der Gerichtsgemeinde zusammenfällt, liegen die Verhältnisse anders. Einige Quellenstellen lassen vermuten, daß die Talmarkgemeinde eine Ergänzung der Gerichtsgemeinde darstellt, daß die Versammlung der Markgenossen im Anschluß an die Gerichtsversammlung des jährlichen Malefizgerichtes stattfindet. So dürften die zwölf Vorsteher der Münstertaler Mark in organisatorischem Zusammenhange stehen mit den Geschworenen oder Wahlmännern, deren es auch ohne Taufers zwölf gibt. Die Alpteilung von 1466 ist jedenfalls unter Mitwirkung von Richter und Gerichtsgemeinde Obkalven entstanden<sup>145</sup>. Ein Zusammenfallen von Talgenossenschaft und Gerichtsgemeinde ergibt sich aus den Bürgerrechtsleihungen, die die Aufnahme in die ganze Nachbarschaft Münstertal und damit auch die Nutznießung an Ämtern, Gericht, Verwaltung der Untertanengebiete, Allmende etc. umfaßt<sup>146</sup>.

Im Oberengadin wurde so die Talmark frühe durch die öffentliche Verfassung aufgesogen, die Gerichtsversammlung war zugleich Märkerding<sup>147</sup>.

Auch in Tirol ist die Gemeindeversammlung sehr oft in die Gerichtsversammlung als deren Anhängsel übergegangen<sup>148</sup>.

<sup>144</sup> T. W. III, S. 130. Graf Trapp bestätigt als Inhaber des Landgerichtes Glurns das Tauferser Dorfrecht.

<sup>145</sup> G. A. Münster, 2, 16. Okt. 1466.

<sup>146</sup> Perl, Copialbuch, S. 317, 10. Nov. 1653.

<sup>147</sup> Schwarzenbach, Beiträge zur Geschichte des Oberengadins, S. 61 bis 72.

<sup>148</sup> Wopfner, Die Lage Tirols am Ende des Mittelalters, S. 158. Gut zu sehen bei Sterzing, T. W. IV, S. 423.

Die Markgenossenschaft hat vorwiegend einen wirtschaftlichen Zweck. Aber die Art der Organisation hat ihr sogleich auch den Charakter einer untersten Rechtsgemeinschaft vermittelt. Die Wahrung des Nachbarnrechtes im kleinsten Raume erhöht die Rechtssicherheit des Tales.

Hingegen darf gerade die Wirkung der Markgenossenschaft auf die verfassungsrechtlichen und ständischen Verhältnisse nicht überschätzt werden. An sich besitzt sie keine „feudalismus-sprengende“ Gewalt. Ihre Freiheit von übergeordneten herrschaftlichen Gewalten ist zurückzuführen auf die Ausbildung der Grundherrschaften und den Einfluß der Inhaber landeshoheitlicher Rechte. Die Streulage des Grundeigentums, wie sie in Graubünden und im Tirol die Regel bildet, ist für die Wahrung der autonomen Gemeinde die eigentliche Grundlage, da das Aufkommen grundherrlicher Hofmarken weithin verhindert wird. Die Markgemeinde ist selbständiger Verwaltungskörper mit Polizei- und Strafgewalt im Rahmen der bäuerlichen Gerichtsbarkeit<sup>149</sup>. Und so hat die freie Gemeinde wirtschaftlicher Art, ob sie nun Talmark oder einzelne Gemeinde umfasse, eine starke Verbreitung erfahren und ist nicht nur für die Alpengegenden charakteristisch. Gerade am Beispiel von Taufers und Münstertal wird deutlich, daß die freie Markgemeinde außerhalb der Einwirkungen des Feudalismus in ständischen und grundherrlichen Belangen steht, diese aber umgekehrt durch die Existenz der Genossenschaft weder aufgehoben noch verwischt werden. Nur das eine ist im Gebiete des Münstertales im 16. und 17. Jahrhundert wahrnehmbar, daß die Gemeinde den grundherrlichen Besitz aufkauft, der aber nie die Markverhältnisse anders beeinflußt hätte. Der Ausgleich der sozialen Verhältnisse im Spätmittelalter ist ein Produkt der grundherrschaftlichen Wandlungen (des Aufkommens freier Leihen) und der politischen Verschiebungen, wie die Ausgestaltung der Landeshoheit oder nur auch der Betonung der Herrschaftsinteressen.

Vor allem aber muß gerade im Hinblick auf die Bildung der Kommune der bündnerischen Alpentäler auf die große Wirkung der staatsrechtlichen Sphäre hingewiesen werden, nämlich auf die Rechtswaltung im Sprengel durch die Gerichtsgemeinde, die den

<sup>149</sup> Stolz, Grundherrschaft und Weistum. Stolz, Beiträge, S. 131, 132. Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung, S. 132 ff.

alten Grafschaften schon eigen ist und die Ausbildung der Talchaftsrechte, was der Zeit des Feudalismus schon durchaus zukommt.

Die Verhältnisse in unserm Gebiete zeigen, daß die Gerichtsgemeinde an erster Stelle als Grundlage der Kommune auch im politischen Sinne besprochen werden muß.

Im Münstertal hat die Talmark verstärkend auf die innere Autonomie des Tales wirken können, da ihr Gebiet mit der Gerichtsgemeinde und dem Pfarrkirchensprengel übereinstimmt, wie in vielen Fällen der tirolischen Gerichte auch. Die plebs und communitas oder vicinancia werden oft zusammen erwähnt<sup>150</sup>. Pfarrkirche ist die Klosterkirche St. Johann. Vom Kloster aus werden die Kapellen des Münstertales versorgt, deren Patronatsherr das Kloster ist. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wird St. Maria zur Pfarrkirche erhoben<sup>151</sup>. Auch die Kapellen des hintern Talteiles werden zu Pfarreien erhoben; die endgültige Ablösung erfolgt im Verlauf der Reformation<sup>152</sup>. Wichtig ist in diesem Zusammenhange der Anteil der Pfarrgemeinde an der Pfarr- und Propstwahl und an der Kirchengutsverwaltung. Pfarr- und Propstwahl stehen dem Kloster zu, zuweilen gerät die letztere unter den starken Einfluß der Klostersvogtei, die Pfarrgemeinde hingegen besitzt kein Anrecht auf den Pfarrsatz. Diese Frage ist auch erst akut geworden seit dem Erlaß der Ilanzer Artikel, deren Bestreben dahin ging, die Wahlen den Gemeinden zu überlassen. Gerade in diesem Punkte ist ersichtlich, wie schwer gewisse Forderungen von 1526 sich durchzusetzen vermochten. In den protestantischen Gemeinden St. Maria, Valcava, Fuldera und Cierfs ging die Pfarrwahl auf die Gemeinden über. Münster als katholischer Ort beabsich-

<sup>150</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 118; A. S. G. 1904, S. 250, 11. Juni 1233; Kl. A. VII, 28, 26. Aug. 1398: *Ibique Nicolaus de Valcava plebis Monasterii . . .*; Kl. A. VII, 40, 22. Dez. 1416: *. . . actum in villa Sancte Marie plebis Monasterii, vallis Calvene . . .*; Schwitzer, Urbare, S. 248: *. . . et locius communitatis plebis Monasterii . . .*; G. A. Münster, 2, 16. Okt. 1466.

<sup>151</sup> Kl. A. VII, 55, 13. März 1457 erscheint noch ein capellanus, der folgende Inhaber ist Pfarrer, gestorben 1499, vgl. Nüscheler I, S. 131; Farner, Kirchenpatrozinien, S. 138, 145.

<sup>152</sup> Nüscheler, I, S. 132; Farner, Kirchenpatrozinien, S. 158; für Cierfs siehe Thaler, Geschichte des Münstertales, S. 126, für Fuldera siehe Thaler, ebenda S. 164, für Valcava siehe Thaler, ebenda S. 68.

tigte, dem Kloster gegenüber das gleiche Resultat zu erzielen, drang damit aber auf den Bundestagen nicht durch<sup>153</sup>. Die Propstwahl wurde nicht nur von der Äbtissin, sondern auch vom Klosterrichter und vom Fürstenburger Hauptmann vorgenommen.

Dagegen besitzt die Pfarrgemeinde Münstertal einen Anteil an der Kirchengutsverwaltung. Sie wählt dafür Kirchpropste oder Kircheneidschwörer<sup>154</sup>. Gerade solche Beamten sind früh (in den protestantischen Gemeinden auch das Pfarr- und Mesneramt) zu Gemeindeämtern geworden. Die Quellen des Münstertales und Unterengadins sind in dieser Beziehung spärlich. In den Vintschgauer Gemeinden aber läßt sich dieser Prozeß sehr schön verfolgen, wie die Kirchenämter zu Gemeindeämtern werden, ihre Rechte in die Dorfordinungen eingehen<sup>155</sup>. Auch das geistliche Gericht wird hier langsam durch das weltliche verdrängt. Die Sonntagsheiligung, die Haltung der Festtage gehören in den Strafbereich der Dorfschaft<sup>156</sup>.

Es ist hier beim Münstertal sogar möglich, daß der ganze Vogteibezirk des Tales sich an den schon früher bestehenden Pfarrkirchensprengel anschließt. Diese Vermutung würde übereinstimmen mit den tatsächlichen Verhältnissen des Vintschgaues. Die Grafschaft ist nach den alten Pfarreien in Gerichtssprengel zerlegt worden<sup>157</sup>.

### 3. Die Gotteshausgerichte im Vintschgau

Die Verhältnisse der Gotteshausgerichte im Vintschgau zeigen Ähnlichkeit mit denen des Unterengadins. Die Tendenzen ihrer Entwicklung sind die gleichen, aber der Erfolg ist verschiedenartig.

Der entscheidende Wendepunkt ist hier wiederum das Ausscheiden der Vögte von Matsch. Die untere Gerichtsorganisation

<sup>153</sup> Thaler, Geschichte des Münstertales, S. 187, 191, 6. Okt. 1541.

<sup>154</sup> Schwitzer, Urbare, S. 254, 255; Thaler, Geschichte des Münstertales, S. 128.

<sup>155</sup> Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung, S. 206.

<sup>156</sup> Einige Satzungen des Dorfbuches von Münster deuten auf etwas Ähnliches. Die Heiligung der Sonn- und Festtage liegt im Strafbereich der Gemeinde.

<sup>157</sup> Stolz, A. ö. G. 102, S. 218, 219, 216.

gewinnt an Bedeutung. Der Bestand der bischöflich-churischen Gerechtigkeiten und der Gotteshausgerichte baut sich auf den Immunitätsrechten an Land und Leuten auf wie im Unterengadin. Auf Grund der Organisation des niedern Gerichtes finden die Gotteshausleute den Anschluß an den Gotteshausbund. Aber gegenüber der Landesherrschaft der Grafen von Tirol, die die hohe Gerichtsbarkeit und die Regalien besitzen und gegenüber der großen Zahl der Herrschaftsleute vermag sich die bischöflich-churische Herrschaft letzten Endes nicht mehr zu halten. Mit der Aufgabe der churischen Rechte wird die Bindung der Gotteshausleute an den Gotteshausbund zerrissen. Ein territoriales Gebilde haben die bischöfliche Herrschaft und die Gerichte, wie das bei den letzteren im Unterengadin der Fall ist, nie werden können.

Nach dem Abgang der Vögte von Matsch konzentrieren sich die churischen Rechte, die militärischen wie die gerichtlichen, in der Hand des Hauptmanns von Fürstenburg. Durch ihn wird die Verbindung der Vintschgauer Gotteshausleute mit denen des Münster-tales aufrechterhalten. Die Wahrung der bischöflichen Herrschaft geschieht durch Setzen der Richter in den Niedergerichtssprengeln<sup>158</sup>. Rechtssprecher und Redner werden vom Hauptmann, dem Richter, Dienstleuten oder Gerichtsangehörigen gesetzt<sup>159</sup>. Solange die Gerichte politisch keine Rolle zu spielen vermögen, ist der Hauptmann von Fürstenburg ihr Vertreter nach außen<sup>160</sup>.

Im übrigen ist der Hauptmann von Fürstenburg auch für die vintschgauischen Güter Lehens- und Appellationsrichter und verwaltet daher das Recht zu Fürstenburg zwischen den Toren<sup>161</sup>.

#### a) Die Gerichtsgemeinden Unterskala und Unterkalven

Die Gotteshausleute sind in zwei Gerichtssprengel zum niedern Gerichte geordnet<sup>162</sup>.

<sup>158</sup> T. W. III, S. 338. Es handelt sich hier in erster Linie um das Weistum der „Freihaiten und alt herkommen, so das Stift und gotzhaus zu Chur hat“.

<sup>159</sup> T. W. III, S. 338.

<sup>160</sup> Foffa, 38, 1415.

<sup>161</sup> T. W. III, S. 341; Stolz, Schlern 40, S. 88.

<sup>162</sup> T. W. III, S. 340, 341; Stolz, Schlern 40, S. 83, 84.

Das Gericht *U n t e r s k a l a* (under Scala) oder Schantzen, nach dem Schanzenhof genannt, der mit dem Richteramt von Unterskala verbunden ist, umfaßt die Gotteshausleute von Skala, d. h. von Laas an abwärts im tirolischen Gerichte Schlanders. Die Grenzen sind Skala, Schlumsbach und Stadelrain (östlich von Latsch). Dieser Sprengel ging um 1551 durch Verkauf des Schantzenhofes an die Herren von Hendl ein, da von diesem Zeitpunkte an eine Wiederbesetzung des churischen Richteramtes durch die österreichische Regierung verhindert wurde und auch der Vertrag von Mals 1573, der eine Neubesetzung vorsah, auf dem Papier blieb<sup>163</sup>. Es ist um so leichter für Tirol, das bischöfliche Gericht an sich zu ziehen, als die Hauptdingstätte des Gerichtes Schlanders sich ebenfalls zu Schantzen befindet<sup>164</sup>. 1608 ging die Gerichtsbarkeit dem Bischof von Chur endgültig verloren.

Über die Gerichtsbräuche des Gerichtes Unterskala sind keine Quellen vorhanden.

*U n t e r k a l v e n* deckt sich mit dem Gerichtskreis Mals. Am deutlichsten ergibt sich die Existenz zweier Gerichte im Vintschgau aus dem Bündnis des Gotteshausbundes mit der Eidgenossenschaft 1498. Es nehmen daran teil Ammann und Gemeinde von Mals-Unterkalven und Ammann und Gemeinde zu Schantza<sup>165</sup>. Das Gericht Mals-Unterkalven umfaßt die Gotteshausleute von Mals, Burgeis, Latsch, Schleiss, Glurns, Tarsch, Schluderns, Planol, Liechtenberg, Agums, Prad, Stilfs, Tschengels, Kortsch, Thanas und die Gotteshausleute südlich der Reschen-Scheideck<sup>166</sup>.

Die *sprâchâs* der Gerichtsgemeinden sind überliefert schon für die Zeit der *Vögte* von Matsch als *sprâchâs* oder *iudicia* der Kirche Chur<sup>167</sup>. Sie finden zweimal im Jahre statt, im Januar und im Mai. Die Organisation des Niedergerichtes entspricht darin dem des

---

<sup>163</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 122; Jecklin, Materialien, II, 485, Juli 1573; Materialien, II, Okt. 1573. Über die Huldigung der Gotteshausleute an Tirol, Foffa, 55, 9. März 1573. Die Leute von Unterscala bemühen sich noch 1598 um die Verbindung mit den Bünden, Materialien, II, 459.

<sup>164</sup> Stolz, Schlern 40, S. 108.

<sup>165</sup> Eidg. Abschiede, III, I, S. 753.

<sup>166</sup> Stolz, Schlern 40, S. 84; Foffa, 54.

<sup>167</sup> Foffa, 34; C. d. I 285.

Hochgerichtes im Münstertal<sup>168</sup>. Die Landsprache währt drei Tage<sup>169</sup>. Die Beschirmung des Gerichtes obliegt dem Vizedominus und seinen Dienstleuten<sup>170</sup>. Der Hauptmann von Fürstenburg ernennet den Richter, mit diesem zusammen die Redner und Eidschwörer. Das Aufgebot erfolgt durch den Diaunen an alle Gotteshausleute, von denen jeder bei Buße von 1 fl. zu erscheinen hat. Außerordentliche Rechtstage sind nicht erwähnt.

Der Richter oder Ammann, dem die eigentliche Rechtspflege überlassen ist, wird vom Hauptmann von Fürstenburg auf Vorschlag der Gemeinde gesetzt. Mit zwei Geschworenen richtet der Richter über alle Fälle des Niedergerichtes<sup>171</sup>. Die Entlohnung besteht in Sporteln, deren Ansätze genau bestimmt sind<sup>172</sup>. Mit dem Eintritt des Gerichtes in den Gotteshausbund übernimmt der Ammann die politische Führung. Mit den Geschworenen bildet er die Obrigkeit der Gemeinde Mals<sup>173</sup>.

Der Diaun, Fronbote, wird vom Bischof von Chur, lehensweise von den Viztumen von Reichenberg, dann vom Hauptmann von Fürstenburg ernannt. Er besorgt das Aufgebot und die Exekution der Urteile, vor allem die Vornahme der Pfändungen<sup>174</sup>. Die Entlohnung richtet sich nach der Wegstrecke, die er zu durchgehen hat<sup>175</sup>.

Ob der Gerichtsschreiber ständiger Beamter ist, läßt sich nach den „Freiheiten des Stiftes Chur“ nicht sagen. Das Gericht stellt die Urteile und Kundschaften schriftlich aus, führt auch ein Gerichtsbuch<sup>176</sup>. 1554 wird die Schreiberstelle ständige Einrichtung<sup>177</sup>.

Der Redner (Vorsprecher) ist Gerichtsbeamter und wird auf Vorschlag der Gemeinde vom Hauptmann gewählt. Er bringt Kla-

<sup>168</sup> T. W. III, S. 337, § 1.

<sup>169</sup> T. W. III, S. 337, § 3.

<sup>170</sup> T. W. III, S. 337, § 4.

<sup>171</sup> T. W. III, S. 338, § 11.

<sup>172</sup> T. W. III, S. 338, § 14, 15.

<sup>173</sup> Jecklin, Materialien, I, 216; Eidg. Abschiede III, I, S. 753.

<sup>174</sup> T. W. III, S. 338, § 16.

<sup>175</sup> Foffa, 54, S. 172.

<sup>176</sup> T. W. III, S. 338, § 12.

<sup>177</sup> Foffa, 54, S. 171.

gen vor, für die er eine von Gerichtswegen festgesetzte Summe erhält<sup>178</sup>. Des Gotzhaus Geschworene werden vom Hauptmann und Richter und Gotzhausleuten ernannt<sup>179</sup>. Ihre Zahl ist unbestimmt und wechselt für jede gerichtliche Handlung; für Kundschaften und Vormundschaften werden deren zwei verlangt<sup>180</sup>, auch drei und mehr Rechtssprecher kommen vor<sup>181</sup>. Die Eidschwörer haben bei Todesfällen die Inventarisierung vorzunehmen. Sitzgeld und Verköstigung gehören zu ihrer Entlohnung<sup>182</sup>.

Die Gerichtsgemeinde nimmt an den jährlichen Landsprachen teil. Eine solche ist aus dem Jahre 1277 überliefert, an ihr erscheinen Vogt, Viztum, Tegan, Geschworene, Zeugen und die gesamte Gemeinde der Gotteshausleute: . . . et confirmata sunt in Malles, in pleno placito cum consilio hominum tocius ecclesie Curiensi . . .<sup>183</sup>. Die Gerichtsgemeinde bildet den Umstand und hat als solcher alle drei Tage am Ding teilzunehmen, Rechtsweisungen abzugeben und Beamte zu wählen. Die Gerichtsordnung selbst, die sich die Gemeinde setzt, unterliegt der Genehmigung durch den Bischof von Chur<sup>184</sup>.

Auch in diesem Niedergerichte vereinfacht sich die Organisation nach der Gerichtsordnung von 1554 durch Verminderung der Beteiligungspflicht der Gotteshausleute. Rechtstage werden nur noch durch den Richter, die Eidschwörer, die Redner, den Fronboten und die Parteien bestritten, eine Folge der Vielzahl der Rechtstage, die nach Bedürfnis abgehalten werden. Zugleich besteht die Tendenz, die Gerichtsverhandlungen auf zwei Rechtstage pro Jahr zu konzentrieren<sup>185</sup>.

Was zudem 1554 auffällt, ist das weitere Zurückdrängen der Anteilnahme des Hauptmanns an der Konstituierung des Gerichtes, entsprechend dem Verlauf im Münstertale.

<sup>178</sup> T. W. III, S. 338, § 8.

<sup>179</sup> T. W. III, S. 338, § 8.

<sup>180</sup> T. W. III, S. 338, § 11.

<sup>181</sup> T. W. III, S. 339, § 17.

<sup>182</sup> Foffa, 54, S. 172.

<sup>183</sup> C. d. I, 285, 15. Januar 1277.

<sup>184</sup> Foffa, 54, S. 170.

<sup>185</sup> Foffa, 54, S. 170.

Auf der Grundlage der bischöflich-churischen Rechte können sich nur Gerichtsbrauch und Satzungen des Niedergerichtes auswirken und dies niemals in territorialer Beziehung. Das Ziel des Bischofs von Chur, die Bildung einer geschlossenen Gerichtsgemeinde, ist nie erreicht worden.

Darum können hier ebensowenig die wirtschaftliche und kirchliche Organisation der Vintschgauer Mark- und Kirchgemeinden für den Aufbau der Gotteshauskommunen eine Rolle spielen. Diese ruhen einzig auf den Gotteshausleuten und ihrer Zugehörigkeit zum bischöflichen Niedergericht.

Der Zusammenhang der vintschgauischen Gotteshausleute mit denen des Münstertales ist in der feudalen Zeit durch die Organisation der Gerichtsrechte und ihrer Vereinigung in den Händen von Vogt und Viztum hergestellt, dann durch den Hauptmann von Fürstenburg.

#### b) Das halbe Hochgericht

Im Rahmen des Gotteshausbundes stehen die späteren Gerichte Unterkalven und Unterskala vorerst zusammen mit den Münstertalern, vertreten durch den Hauptmann. Auch sie kommen relativ spät in Verbindung mit den übrigen Gerichten des Gotteshauses. Die Gründe sind schon erörtert. 1367 gehen sie jedenfalls kein Bündnis ein und sind wie das Münstertal erst 1415 – durch den Burggrafen Dietegen von Marmels repräsentiert – bündnisfähig geworden, nicht als Gerichtsgemeinden, sondern als die Gotteshausleute, die zu Fürstenburg gehören. Politische Gemeinden von Unterkalven und Unterskala bestehen noch nicht<sup>186</sup>. Die selbständige Kommune Unterkalven bildet sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts und erscheint als solche mit Richter und Geschworenen 1495<sup>187</sup>, dann neben Unterskala 1498 im Bunde mit den Eidgenossen<sup>188</sup>.

Die Anteilnahme an der Stiftsverwaltung innerhalb des churischen Ständestaates geschieht in Verbindung mit dem Münster-

<sup>186</sup> Foffa, 38.

<sup>187</sup> Jecklin, Materialien, I, 216, 10. August 1495. Richter, Geschworene und Gotteshausleute richten an den Bischof von Chur ein Schreiben.

<sup>188</sup> Eidg. Abschiede, III, I, S. 753.

tale, in der Weise, daß Münstertal und die Vintschgauergerichte einen Abgeordneten stellen<sup>189</sup>. Hinsichtlich der Verwaltung der Untertanenländer bilden die beiden Gerichte Unterkalven und Unterskala ein halbes Hochgericht, mit Obkalven das 11. der III Bünde<sup>190</sup>.

Mit Mühe vermag der Bischof von Chur seine Rechte im Vintschgau zu erhalten und nur unter starken Hemmungen wird auch die Verbindung der Gerichte mit den Bünden gewahrt. Verschiedene Ursachen haben zu dem langsamen Entgleiten geführt. So umfangreich die bischöflichen Besitzungen im Vintschgau sind, so haben sie doch infolge ihrer starken Streulage für die Bildung einer geschlossenen Herrschaft zu wenig Basis abgegeben. Auf diese Weise haben die Gotteshausgemeinden Unterkalven und Unterskala nur personal, nicht territorial den Anschluß an den Gotteshausbund gefunden. Günstiger liegen die Verhältnisse im Unterengadin. Es ist nicht zu übersehen, daß der allmähliche Übergang der Gerichts- und Mannschaftsrechte des Bischofs von Chur an Tirol die Bündnispflicht der Gotteshausgemeinden zu Schanden gemacht hat. Die politische Schwäche der III Bünde zu Ende des 16. und im 17. Jahrhundert wirkt sich darin aus.

Die vintschgausischen Gotteshausgerichte sind auch für den Gotteshausbund Grenzgebiet. Die Wehr- und Rechtsgemeinschaft der Bünde wird 1468 durch Finstermünz und Münster begrenzt<sup>191</sup>; Unterkalven-Unterskala stehen außerhalb und dadurch ist insbesondere auch die Verbindung mit dem Münstertale unterbrochen. Die sehr weite Entfernung von den Orten gemeinsamer Tagung der Gotteshausgemeinden trägt dazu bei, daß die Teilnahme an den Bundesgeschäften unregelmäßig ist und allmählich ganz verschwindet. Eine gewisse Rivalität mit dem Münstertal kommt hier zur Geltung, sodaß die Vintschgauer Gerichte oftmals trotz ihrer Bemühungen um den Anschluß an die Bünde durch Obkalven um ihren Anteil an der Stifts- und Untertanenländerverwaltung betrogen wurden<sup>192</sup>.

<sup>189</sup> Jecklin, Materialien, II, 10, 22. März 1468.

<sup>190</sup> Jecklin, Materialien, II, 425, Juli 1573.

<sup>191</sup> Stolz, Beiträge, S. 88.

<sup>192</sup> Jecklin, Materialien, II, 425, Juli 1573.

Rechtlich wird die Verbindung der Gemeinden Unterkalven und Unterskala mit Graubünden durch Verträge aufrecht erhalten, praktisch aber von Seiten Österreichs und des Münstertales unterbrochen. Die Beschwerden von 1598 charakterisieren diese Bundesverhältnisse folgendermaßen<sup>193</sup>: ... von wegen der großen beschwernus Under Calven, Under Scala umb dz die Münsterthalber Ob Calva inen im ampt, so inen von rechten wegen und nach luth brieff und sigell zughörtt hette, von henden zogen, deshalb sy sich protestiertt so sy nitt andere hilff habinndt, wellindt sy die pündtnus uffgeben ...

Der Vertrag von Mals von 1592 zwischen Österreich und dem Gotteshausbunde stellt nochmals die Zugehörigkeit der Gerichte Unterkalvens und Unterskala (dem wieder ein Gotteshausrichter gegeben werden soll), zum Gotteshausbund fest<sup>194</sup>. Doch wurden beide Gerichte 1608 durch militärische Besetzung den Bünden entzogen<sup>195</sup>. Die letzten Ausschreiben von Churer Seite an das Gericht Unterkalven datieren von 1579 und 1599<sup>196</sup>.

Das Wesentliche an der Entwicklung bündnerischer Kommunen im Vintschgau wird nur durch einen Vergleich mit der vintschgauisch-tirolischen Gerichtsgemeinde herausgehoben. Als Gerichtsprengel, Mark- und Pfarrgemeinde unterscheiden sich Münstertal und Unterengadin in keiner Weise von den Gerichten des Vintschgau, besonders während der Feudalzeit des Bistums Chur nicht. Der Bischof von Chur und die Grafen von Tirol sind Gerichtsherren; Gerichtsverwalter sind im bischöflichen Gebiet Lehens-träger oder Beamte, Vögte, Viztume, auf der tirolischen Seite die Pfleger. Der Anteil der Gerichtsinsassen, die Rechtsbräuche, selbst das materielle Recht sind sich gleich. Aber darüber hinaus vermag sich im Vintschgau die tirolische Landesherrschaft durchzusetzen, und so ist Tirol das Beispiel geworden für einen Ständestaat, in

<sup>193</sup> Jecklin, Materialien, II, 459, 11. Januar 1598.

<sup>194</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 132.

<sup>195</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 132.

<sup>196</sup> Jecklin, Materialien, II, 492, 6. Juni 1579 ... Ausschreiben des Bischofs von Chur an Richter, gericht und gantze gemeind der Gotteshausleutten Under Calven in Vintsgöw ... B. A. Mappe 52, 18. Mai 1599, Bischof Peter frägt die Gotteshausleute in Unterkalven an, ob sie ein Bündnis mit Frankreich erneuern wollen.

dem auch die Bauern durch die Landgerichte vertreten sind. Das Landesfürstentum kann von den Ständen nie verdrängt werden, eine Selbständigkeit gegenüber dem Landesherrn erreicht die tirolische Gerichtsgemeinde nicht. Sie verbleibt ohne politische Autonomie im Rahmen des Ständestaates<sup>197</sup>.

Gerade diese Autonomie bildet das Ergebnis der bündnerischen Gemeinde. Von jeher ist der Feudalismus in diesen Gebieten um vieles schwächer als in Tirol. Auch der Feudalstaat des Bischofs von Chur entwickelt sich zum Ständestaat<sup>198</sup>. Die ständische Vertretung betrifft die Dienstmansschaft und die Bauern durch ihre Gerichte. Aber sie vermögen den reinen Ständestaat zu durchbrechen und mit Hilfe der Bünde politische Autonomie zu gewinnen.

Innerhalb des Gebietes der alten Grafschaft Vintschgau hat sich der Ständestaat tirolischer Prägung und die bündnerische freie Gemeinde durchgesetzt und damit am schärfsten die Gegensätze zwischen dem Landesfürstentum und dem Bunde der freien Gemeinden gezeigt. Und dennoch haben sich beide gegenseitig beeinflußt. Tirolisches Vorbild waltet bei den Versuchen des Bischofs von Chur im 15. Jahrhundert, seine Herrschaft durch die Schaffung einer Beamtenschaft zu stützen. Umgekehrt spielt bei der Bildung der Landstände, bei der Befreiung der Bauern, der Einfluß bündnerischer und schweizerischer Gemeinden wohl mit, ohne daß er überschätzt werden dürfte. Das Beispiel der Eidgenossenschaft ist wirksam vom 16. bis zum 18. Jahrhundert und läßt sich damit charakterisieren, daß die Tiroler Bauern mehrmals die Absicht zeigten, Appenzeller (in der Zeit der appenzellischen Expansion) oder Schweizer zu werden (um 1519), also eine Anschlußbewegung auslösten<sup>199</sup>. Sonst aber ist die Entwicklung der Grafschaft Tirol sehr eigenständig. Die Parallelen mit bündnerischen Verhältnissen ergeben sich aus ähnlichen Grundlagen der Entwicklung.

---

<sup>197</sup> Stolz, Landstandschaft der Bauern in Tirol.

<sup>198</sup> Liver, Die staatliche Entwicklung Graubündens, S. 221.

<sup>199</sup> Über diese Dinge: Stolz, Die Landstandschaft der Bauern Tirols, Hist. Vierteljahrsschrift 1935, S. 138.

## VI. Anhang: Die „libertas“ des Klosters Marienberg

Vermochte das Kloster Marienberg sich der Gründervogtei der Vögte von Matsch zu entledigen, so ist ihm doch nicht gelungen, den andern Teil klösterlicher libertas zu erreichen: die Unabhängigkeit von der Diözesangewalt.

Das Kloster ist nie zu jener Freiheit emporgestiegen, die es von der Diözesangewalt eximiert und mit dem direkten päpstlichen Schutz begabt hätte. Die geistliche Hoheit des Churer Bischofs über das Kloster bleibt bis 1659 bestehen<sup>1</sup>. Sie ist seit der ersten Zeit des Klosters da, und wirkt sich am sichtbarsten in der Bezahlung von Rekognitionen bei der Neuwahl des Bischofs aus<sup>2</sup>. Die Abtwahl geschieht frei durch den Konvent der Brüder nach der Benediktinerregel<sup>3</sup>. Die Konsekration und Benediktion des Abtes obliegt dem Bischof und muß wie die *ordinatio monachorum* und die Weihe der Öle gratis gespendet werden<sup>4</sup>. Es scheinen aber die Bischöfe doch für die Konsekrationen Bezahlung gefordert und auch erhalten zu haben<sup>5</sup>. Die Papstprivilegien sind für die Beschreibung der Lage des Klosters maßgebend, da die Rechte des Bischofs von der Art der päpstlichen Schutzverleihung abhängen. Direkter Schutz, wobei das Kloster durch Oblation des Eigenkirchenherrn in die *proprietas sedis apostolicae* übergegangen ist, schließt die Funktion des Bischofs aus. Bei indirektem Schutz, wie allgemein seit dem 12. Jahrhundert, bleibt sie bestehen. Eine Oblation des Klosters Marienberg ist wahrscheinlich nie erfolgt.

<sup>1</sup> *Helvetia Pontificia*, S. 121, 122.

<sup>2</sup> C. d. I, 151, 1186. Die geistliche Hoheit des Bischofs von Chur zeigt sich in den Leistungen des Klosters. *Abbas ... et omnia iura ab antiquo instituta et exhibita eidem episcopo reddat vedelicet in palafredis, in vehiculis, in lectis et in pellibus hircinis; et in quarto anno redemptionem decimarum, quae vulgo dicitur Zuwart, de omnibus bonis ecclesiae praelibatae in duobus decanatibus nostris videlicet vallis Engadinae sexaginta siliquas vallis Venustae centum siliquas, tertiam partem grani tertiam casei ...* Dieselben Abgaben notiert das Marienberger Urbar, Schwitzer, Urbare, S. 110; Goswin, Chronik, S. 88.

<sup>3</sup> Ein Beispiel, Schwitzer, Urbare, S. 126.

<sup>4</sup> Schwitzer, Urbare, S. 126.

<sup>5</sup> Schwitzer, Urbare. S. 126. 127.

So vermag die Zinszahlung von 1 Byzantium oder Marabutinum an den Heiligen Stuhl in dieser späten Zeit nicht mehr auf direkten Schutz deuten<sup>6</sup>. Das Kloster hingegen stellt sich auf den Standpunkt der vom Papste erlangten *protectio*, um sich der finanziellen Überbelastung durch den Bischof zu entledigen<sup>7</sup>. Auch die freie Abtwahl wird durch den Bischof hintertrieben<sup>8</sup>.

Nach den päpstlichen Privilegien ergibt sich zusammenfassend folgendes: Das älteste päpstliche Privileg stammt von Alexander III. aus dem Jahre 1178<sup>9</sup>, die späteren Privilegien folgen seinem Wortlaut und bestätigen es.

Eine Exemption von der Diözesangewalt liegt nicht vor. Das Kloster untersteht dem Bischof. Er übt das kanonische Recht aus, spendet das Crisma, die Weihe des Öles, die Konsekrationen und Ordinationen der Priester<sup>10</sup>. Die Abtwahl ist frei und geschieht nach der Regel der Benediktiner, einstimmig oder durch die *sanior pars*<sup>11</sup>. Der päpstliche Schutz ist indirekt, hat aber die Zahlung des Rekognitionszinses zur Folge<sup>12</sup>, die ihren Ursprung bei der Übertragung des Klosters nach Marienberg 1149/50 nimmt<sup>13</sup>. Bestätigt wird das Alexanderprivileg durch Innozenz IV. 21. April 1248<sup>14</sup>, von Honorius III. 1220. Diese Fassung bringt die Formel für die Zahlung verändert mit ... *ad indicium protectionis* ...

<sup>6</sup> *Helvetia Pontificia*, S. 123, 1149/1150; ... 1178, 18. Oktober; Goswin, S. 166; Privileg Honorius 1220; *ad indicium autem huius apostolica sede percepte protectionis bizantium unum singulis annis nostrisque successoribus persolvatis* ... Im *liber censuum* I, S. 158, II, S. 120, wird verzeichnet: *Monasterium S. Marie in Monte I morabutinum*.

<sup>7</sup> Schwitzer, *Urbare*, S. 111. Es will frei sein ab omnibus exactionibus et collectis episcopalis et eorum officialibus et adstringunt nos tantum unum Byzantium omni anno ad altare S. Petri apostoli Rome, sub cuius et Romane sedis protectione sumus constituti cum omnibus iuribus et exemptionibus nostris.

<sup>8</sup> Goswin, *Chronik*, S. 111.

<sup>9</sup> Goswin, *Chronik*, S. 46; *Helvetia Pontificia*, S. 123; C. d. I, 145.

<sup>10</sup> C. d. I, 145.

<sup>11</sup> C. d. I, 145.

<sup>12</sup> C. d. I, 145. Die Schutzerklärung besteht in der Verleihung des indirekten Schutzes ... *sub beati Petri et nostra protectione suscipimus* ... *statuit de censu unius bisantii sibi suisque successoribus persolvendo*.

<sup>13</sup> *Helvetia Pontificia*, S. 123.

<sup>14</sup> Goswin. *Chronik*. S. 180.